



# JAHRESBERICHT 2026





## VORWORT

Wir legen heute unseren Jahresbericht 2026 mit den Ergebnissen unserer objektiven und unabhängigen Prüfungen des Haushaltsjahres 2024 vor. Die Bayerische Verfassung sieht vor, dass wir in alle Bereiche finanzwirksamen staatlichen Handelns Einblick nehmen können. Für den Landtag, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Medien liefern wir verlässliche Fakten zum gesamten Staatshaushalt. Der Jahresbericht mit seinen Feststellungen und Empfehlungen ist damit wichtig für die parlamentarische Demokratie.

Der ORH bestätigt der Staatsregierung für das letzte abgeschlossene Haushaltsjahr 2024 insgesamt eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung. Wir stellen aber auch fest: In den Jahren 2015 bis 2024 wurden fast 40.000 Stellen in der Staatsverwaltung neu geschaffen. Rechnet man die von 2025 bis 2027 geplanten Stellen hinzu, beträgt die Steigerung sogar 45.500 Stellen. Das Haushaltsvolumen des Freistaates ist zudem seit 2015 um 50 % gestiegen. Wurde im Jahr 2015 noch mit Ausgaben von 51,1 Mrd. € geplant, waren es 2024 bereits 73,7 Mrd. € und 76,8 Mrd. € in 2025. Diese Zahlen legen - auch bei Berücksichtigung allgemeiner Preissteigerungen - nahe, dass der Staat über die Jahre seine Aufgaben erheblich ausgeweitet hat. Dieser Trend sollte gestoppt werden. Der Staat sollte sich wieder auf seine Kernaufgaben konzentrieren. Dazu ist neben Ausgabendisziplin auch eine umfassende Aufgabenkritik notwendig. Nur damit kann Verwaltungsmodernisierung gelingen. Eine solche Aufgabenkritik beantwortet Fragen wie: „Was sind notwendige Aufgaben des Staates? Was ist freiwillig? Welche Aufgaben können von anderer Seite wahrgenommen werden?“.

Von unseren jährlich knapp 250 Prüfungen veröffentlichen wir in diesem Jahr 23 ausgewählte Einzelbeiträge. Wir empfehlen 38 konkrete Verbesserungen, die der Landtag Mitte des Jahres öffentlich berät. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Verwaltungsvereinfachung und dem Bürokratieabbau.

Neben diesem Jahresbericht darf ich auch auf zwei Beratende Äußerungen hinweisen, die wir dem Landtag und der Staatsregierung zugeleitet haben: [Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in der bayerischen Landwirtschaft](#) sowie [Freiwillige Leistungen Bayerns für Investitionen in die Schienen- und Bahninfrastruktur des Bundes](#).

Den Mitgliedern des Großen Kollegiums, allen Prüferinnen und Prüfern sowie der Verwaltung des ORH und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter danke ich für ihren engagierten Einsatz für die Rechnungsprüfung. Mein besonderer Dank gilt auch der Staatsregierung und dem Landtag, insbesondere den Mitgliedern des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen, für die Unterstützung des ORH bei der Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Aufgabe.

München, im März 2026

A handwritten signature in blue ink that reads "Heidrun Pivernetz".

Heidrun Pivernetz  
Präsidentin des Bayerischen Obersten Rechnungshofs



# JAHRESBERICHT 2026





# INHALTSVERZEICHNIS

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Vorwort</b>   | <b>3</b>  |
| <b>Vorbemerkung</b>  | <b>10</b> |
| <b>Bericht gemäß Art. 97 BayHO</b>   | <b>12</b> |
| <b>I. Prüfungsergebnis</b>   | <b>13</b> |
| <b>II. Allgemeine Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zum Haushaltsvollzug</b>  | <b>14</b> |
| 1 Haushaltsrechnung 2024   | 14        |
| 2 Gesamthaushalt   | 29        |
| 3 Steuereinnahmen  | 32        |
| 4 Verwaltungseinnahmen und weitere Einnahmen   | 33        |
| 5 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen  | 35        |
| 6 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen sowie besondere Finanzierungseinnahmen | 37        |
| 7 Personalausgaben und Stellen   | 39        |
| 8 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst  | 42        |
| 9 Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen   | 44        |
| 10 Investitionen   | 50        |
| 11 Besondere Finanzierungsausgaben   | 52        |
| 12 Rücklagen und Sondervermögen  | 53        |
| 13 Schuldenstand und Zinsen  | 59        |
| 14 Staatsbürgschaften, Garantien und Gewährleistungen  | 62        |
| <b>III. Ausgewählte Entwicklungen der Haushaltslage, Aktuelles</b>   | <b>74</b> |
| 15 Entwicklung des Gesamthaushalts   | 75        |
| 16 Sondervermögen des Bundes für Investitionsförderung in Ländern und Kommunen   | 81        |
| 17 Entwicklung der Ausgabereise  | 84        |
| 18 Entwicklung des Gesamtsolls   | 89        |



|            |  |            |
|------------|--|------------|
| 19         | Entwicklung des Finanzierungssaldos und Steuerschätzung                                | 92         |
| 20         | Steueraufkommen und Steuereinnahmen  | 96         |
| 21         | Entwicklungen im Personalbereich   | 99         |
| 22         | Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage            | 100        |
| 23         | Verschuldung im Staatshaushalt   | 103        |
| 24         | Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau   | 109        |
| <b>IV.</b> | <b>Einzelplanbemerkungen</b>   | <b>110</b> |
| 25         | Bayerischer Landtag (Einzelplan 01)  | 111        |
| 26         | Ministerpräsident und Staatskanzlei (Einzelplan 02)                                    | 113        |
| 27         | Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Einzelplan 03)                | 115        |
| 28         | Staatsministerium der Justiz (Einzelplan 04)   | 117        |
| 29         | Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Einzelplan 05)                            | 119        |
| 30         | Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Einzelplan 06)                          | 121        |
| 31         | Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Einzelplan 07)        | 123        |
| 32         | Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (Einzelplan 08) | 126        |
| 33         | Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Einzelplan 09)                          | 128        |
| 34         | Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Einzelplan 10)                     | 130        |
| 35         | Bayerischer Oberster Rechnungshof (Einzelplan 11)                                      | 132        |
| 36         | Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Einzelplan 12)                     | 134        |
| 37         | Allgemeine Finanzverwaltung (Einzelplan 13)  | 137        |
| 38         | Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (Einzelplan 14)                | 139        |
| 39         | Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Einzelplan 15)                           | 141        |
| 40         | Staatsministerium für Digitales (Einzelplan 16)  | 143        |
| <b>V.</b>  | <b>Einzelne Prüfungsergebnisse</b>   | <b>145</b> |
|            | <b>Mehrere Ressorts</b>  | <b>146</b> |
| 41         | Elektronische Rechnung in der Staatsverwaltung   | 146        |
| 42         | Spielbankabgabe und Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe                              | 155        |
| 43         | Fischottermanagement   | 160        |
| 44         | Rückforderung von Anwärterbezügen bei Studienabbruch                                   | 169        |



|    |   |            |
|----|---|------------|
| 45 | Modulbauten für die Hightech Agenda Plus  | 173        |
|    | <b>Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration</b>                          | <b>182</b> |
| 46 | Sonderbekleidung der Bayerischen Polizei  | 182        |
|    | <b>Staatsministerium der Finanzen und für Heimat</b>                                    | <b>191</b> |
| 47 | „Wiesn-Finanzamt“ - Umgang der Finanzverwaltung mit Großveranstaltungen                 | 191        |
| 48 | Besteuerung von Renteneinkünften  | 199        |
| 49 | Kassen-Nachschau in Bargeldbranchen   | 206        |
| 50 | Bemessung von Zuweisungen für staatlich geförderte Schulen und Kindertageseinrichtungen | 215        |
| 51 | Förderungen im Bereich Heimatpflege   | 222        |
|    | <b>Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie</b>                  | <b>226</b> |
| 52 | Bayerische Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen                                       | 226        |
|    | <b>Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus</b>           | <b>235</b> |
| 53 | Tourismus in Bayern - fit für die Zukunft   | 235        |
|    | <b>Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr</b>                                    | <b>245</b> |
| 54 | Mieten bei den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften                                    | 245        |
| 55 | Kosten für Leitungsänderungen im Staatsstraßenbau                                       | 252        |
| 56 | Wirtschaftlichkeitsnachweis von Anmietungen   | 257        |
|    | <b>Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales</b>                               | <b>262</b> |
| 57 | Investitionsförderung von Förderstätten für Menschen mit Behinderung                    | 262        |
| 58 | Bayerischer Energiesperren-Schutzschirm   | 272        |
|    | <b>Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b>                               | <b>279</b> |
| 59 | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im bayerischen Kompensationsverzeichnis                 | 279        |
|    | <b>Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst</b>                                     | <b>286</b> |
| 60 | Durchführung von Drittmittelprojekten an Hochschulen                                    | 286        |
| 61 | Verbuchungspraxis der LMU bei Drittmitteln  | 294        |
| 62 | Wirtschaftsführung des Klinikums der Universität Augsburg                               | 299        |



|  |            |
|--|------------|
| <b>Staatsministerium für Digitales</b> | <b>304</b> |
| 63 Volldigitalisierung der Verwaltung  | 304        |
| <b>Beschluss des Kollegiums</b>        | <b>311</b> |
| <b>Verzeichnis der Abkürzungen</b>     | <b>312</b> |
| <b>Bildnachweis</b>                    | <b>321</b> |

---

**Allgemeine Anmerkungen:**

Im Sinne der besseren Lesbarkeit beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Jahresbericht auf alle Geschlechtsformen.

Zahlen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit i. d. R. auf eine Nachkommastelle gerundet. Die zugrunde liegenden Rechenoperationen basieren z. T. auf ungerundeten Zahlen, dadurch können Rundungsdifferenzen auftreten.

Der ORH bereitet eine verbesserte barrierefreie Nutzbarkeit seines Angebots vor. Als Zwischenschritt sind deshalb in diesem Jahresbericht die einzelnen Elemente der Tabellen so gestaltet, dass sie dem Benutzer das Verständnis erleichtern, etwa bei Benutzung eines Vorlese-Tools.



## VORBEMERKUNG

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Staates einschließlich der Staatsbetriebe und Beteiligungen an Unternehmen. Ferner prüft er die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, jedoch nicht die Träger der Sozialversicherung und die Kommunen.

Im Rahmen des Haushaltskreislaufs dient die Rechnungsprüfung durch den ORH der Vorbereitung der Entscheidung des Landtags über die Entlastung der Staatsregierung. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan sind Ausdruck des parlamentarischen Budgetrechts. Den Willen des Haushaltsgesetzgebers muss die Verwaltung beim Haushaltsvollzug einhalten. Nach Ablauf des Haushaltsjahres legt die Staatsregierung gegenüber dem Landtag im Rahmen der Rechnungslegung Rechenschaft ab. Der ORH unterstützt mit seinen Prüfungen insoweit den Landtag bei der ihm zustehenden Kontrolle (Art. 80 BV, Art. 114 Abs. 2 BayHO).

Der vorliegende Bericht enthält entsprechend Art. 97 BayHO Prüfungsergebnisse, die für die Entlastung der Staatsregierung durch den Landtag für das Haushaltsjahr 2024 von Bedeutung sein können. Er wird im Landtag zunächst vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen beraten. Auf der Grundlage des Berichts und der Beschlussempfehlungen des Ausschusses entscheidet dann der Landtag über die Entlastung der Staatsregierung. Dabei kann der Landtag die Staatsregierung ersuchen, im Interesse einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung (Art. 90 BayHO) bestimmte Maßnahmen einzuleiten und Termine bestimmen, zu denen diese zu berichten hat.

Der Bericht enthält im Abschnitt I das Prüfungsergebnis für das Haushaltsjahr 2024. Abschnitt II befasst sich mit Allgemeinen Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2024 und zum Haushaltsvollzug. Die Zahlen für das Haushaltsjahr 2023 weichen teilweise<sup>1</sup> von der Darstellung im Jahresbericht 2025 ab, da zu Vergleichszwecken die ab 2024 vorgenommenen Umsetzungen bei den Hochschulen aufgrund der verdichteten Titelstruktur auch für das Jahr 2023 berücksichtigt wurden.

Im Abschnitt III werden ausgewählte Entwicklungen der Haushaltslage und Aktuelles dargestellt.

---

<sup>1</sup> Vgl. TNm. 2.1, 4 bis 6 und 8 bis 10.



Abschnitt IV bietet einen Überblick über die Einzelpläne (Epl.) des Landtags, der Staatskanzlei, aller Ressorts und des ORH. Diese Einzelplanbemerkungen beschreiben den jeweiligen Aufgabenbereich und stellen wesentliche Finanzdaten der Haushaltsrechnung 2024 sowie das Personalsoll dar. Größere Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Einzelplans sowie die Entwicklung der Ausgabereste werden erläutert. Bei den Zahlen für das Haushaltsjahr 2023 wurden die Umressortierungen durch die Änderungen der Geschäftsverteilung der Staatsregierung im November 2023<sup>2</sup> nur berücksichtigt, soweit eine programmtechnische Umsetzung der historischen Haushaltsdaten vorgenommen wurde.

Ausgewählte Prüfungsergebnisse aus verschiedenen Ressorts finden sich in Abschnitt V. Den zuständigen obersten Staatsbehörden wurde Gelegenheit gegeben, zu den Beiträgen Stellung zu nehmen. Deren Äußerungen und Einwendungen wurden in die Beratungen des ORH einbezogen und sind mit ihrem wesentlichen Inhalt im Bericht wiedergegeben (Art. 97 Abs. 1 Satz 2 BayHO). Die Zahl der Beiträge in diesem Abschnitt und deren Zuordnung zu den Geschäftsbereichen lassen keine allgemeinen Rückschlüsse auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ressorts zu.

---

<sup>2</sup> LT-Drs. 19/9 vom 08.11.2023.



**Bericht gemäß Art. 97 BayHO**

# I. PRÜFUNGSERGEBNIS

↳ Unbeschadet der in diesem Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse war die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2024 insgesamt geordnet.

## II. ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG UND ZUM HAUSHALTSVOLLZUG

- 1 **Haushaltsrechnung 2024**
  - Die Haushaltsrechnung 2024 schließt ausgeglichen ab. Die darin aufgeführten Beträge stimmen mit der Buchführung überein. Die Einnahmen und Ausgaben sind, von wenigen Fällen abgesehen, ordnungsgemäß belegt.



Das Finanzministerium (FM) legte mit Schreiben vom 30.09.2025<sup>3</sup> dem Landtag und dem ORH die Haushaltsrechnung 2024 vor.<sup>4</sup> Die Haushaltsrechnung wurde auf der Grundlage des HG 2024/2025<sup>5</sup> aufgestellt. Sie enthält alle in Art. 81 bis 85 BayHO vorgeschriebenen Abschlüsse, Erläuterungen und Übersichten sowie den Abschlussbericht.

## 1.1 Haushaltsabschluss

Die Buchführung für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 24.04.2025 abgeschlossen. Der maßgebliche Abschluss für die Haushaltsrechnung ist das rechnungsmäßige Jahresergebnis. Für diese Berechnung wird auf die Ist-Ergebnisse und die Entwicklung der Haushaltsreste zurückgegriffen. Für 2024 weisen die Haushaltsrechnung und die Buchführung folgende Beträge aus:

| Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2024 (€)                       |   |                    | Tabelle 1                 |
|--|---|--------------------|---------------------------|
| <b>Saldo der Einnahmen und Ausgaben 2024</b>                   |   |                    |                           |
|  | Ist-Einnahmen                                 |                    | 77.121.196.117,13         |
| davon  | Allgemeiner Haushalt                          | 75.377.307.413,56  |                           |
|  | Sonderfonds Corona-Pandemie                   | 372.570.583,75     |                           |
|  | Härtefallfonds Bayern                         | 119.343.051,82     |                           |
|  | Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB | 1.251.975.068,00   |                           |
|  | Ist-Ausgaben                                  |                    | -78.064.989.784,95        |
| davon  | Allgemeiner Haushalt                          | -77.581.463.041,78 |                           |
|  | Sonderfonds Corona-Pandemie                   | -130.870.616,44    |                           |
|  | Härtefallfonds Bayern                         | -152.820.588,68    |                           |
|  | Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB | -199.835.538,05    |                           |
| <b>1.</b>  | <b>Kassenmäßiges Jahresergebnis</b>           |                    | <b>-943.793.667,82</b>    |
| <b>Saldo der aus dem Haushaltsjahr 2023 übertragenen Reste</b> |   |                    |                           |
|  | <b>Einnahmereste</b>                          |                    | 19.217.498.897,71         |
| davon  | Allgemeiner Haushalt                          | 15.427.798.897,71  |                           |
|  | Sonderfonds Corona-Pandemie                   | 2.219.000.000,00   |                           |
|  | Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB | 1.570.700.000,00   |                           |
|  | <b>Ausgabereste</b>                           |                    | <b>-12.351.538.420,17</b> |

<sup>3</sup> LT-Drs. 19/8432 vom 30.09.2025.

<sup>4</sup> Art. 80 BV i. V. m. Art. 80 und Art. 114 Abs. 1 BayHO.

<sup>5</sup> HG 2024/2025 vom 21.06.2024, GVBl. S. 114.



| <b>Saldo der Einnahmen und Ausgaben 2024</b> |   |  |                           |
|--|---|--|---------------------------|
|  | davon   | Allgemeiner Haushalt                             | -10.696.177.690,80        |
|  |   | Sonderfonds Corona-Pandemie                      | -1.494.510.906,92         |
|  |   | Härtefallfonds Bayern                            | -160.502.902,77           |
|  |   | Stabilisierungsfonds<br>Finanzmarkt und BayernLB | -346.919,68               |
| <b>2.</b>                                    | <b>Saldo der Vorjahresreste</b>                               |  | <b>6.865.960.477,54</b>   |
|  | <b>Saldo der in das Haushaltsjahr 2025 übertragenen Reste</b> |  |                           |
|  | <b>Einnahmereste</b>  |  | 18.604.028.093,08         |
|  | davon   | Allgemeiner Haushalt                             | 16.195.828.093,08         |
|  |   | Sonderfonds Corona-Pandemie                      | 1.914.000.000,00          |
|  |   | Stabilisierungsfonds<br>Finanzmarkt und BayernLB | 494.200.000,00            |
|  | <b>Ausgabereste</b>   |  | <b>-10.794.273.947,72</b> |
|  | davon   | Allgemeiner Haushalt                             | -10.671.239.967,86        |
|  |   | Sonderfonds Corona-Pandemie                      | -119.828.300,14           |
|  |   | Härtefallfonds Bayern                            | -3.205.679,72             |
|  |   | Stabilisierungsfonds<br>Finanzmarkt und BayernLB | 0,00                      |
| <b>3.</b>                                    | <b>Saldo der neuen Reste</b>                                  |  | <b>7.809.754.145,36</b>   |
| <b>4.</b>                                    | <b>Veränderung der Reste (3. - 2.)</b>                        |  | <b>943.793.667,82</b>     |
| <b>5.</b>                                    | <b>Rechnungsmäßiges<br/>Jahresergebnis (1. + 4.)</b>          |  | <b>0,00</b>               |

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis beträgt „null“. Damit ist die Haushaltsrechnung 2024 ausgeglichen. Ein abzuwickelnder Überschuss oder Fehlbetrag nach Art. 25 BayHO entstand nicht.

Die nach Haupt- bzw. Obergruppen gegliederte Übersicht stellt die im Haushaltsplan 2024 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben 2024 gegenüber:



ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG UND ZUM  
HAUSHALTSVOLLZUG

| Soll-Ist-Vergleich der Einnahmen und Ausgaben 2024 (Mio. €) |   |                 |                 |                      | Tabelle 2 |
|---|---|-----------------|-----------------|----------------------|-----------|
| HGr./OGr.   | Einnahmen   | Soll            | Ist             | Veränderung Soll/Ist |           |
| 0   | Steuern und steuerähnliche Abgaben sowie EU-Eigenmittel                 | 56.358,1        | 57.412,8        | +1.054,7             |           |
| 1   | Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.             | 4.266,8         | 4.671,5         | +404,7               |           |
|   | <i>darunter Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB</i>           | 174,1           | 175,5           | +1,4                 |           |
| 2   | Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen                | 9.083,9         | 10.035,5        | +951,5               |           |
| 31-32   | Schuldaufnahmen (Kreditmarkt und Bund)                                  | -50,0           | 397,5           | +447,5               |           |
| 33-34   | Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen                             | 1.611,4         | 2.103,3         | +491,9               |           |
| 35  | Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken                              | 2.414,5         | 2.434,0         | +19,5                |           |
| 37  | Globale Mehr- und Mindereinnahmen                                       | 0,0             | 0,0             | 0,0                  |           |
| 38  | Haushaltstechnische Verrechnungen                                       | 7,8             | 66,7            | +58,8                |           |
|   | <b>Summe</b>  | <b>73.692,6</b> | <b>77.121,2</b> | <b>+3.428,6</b>      |           |
|   | <i>davon Allgemeiner Haushalt</i>                                       | 73.563,5        | 75.377,3        | +1.813,8             |           |
|   | <i>Sonderfonds Corona-Pandemie</i>                                      | -50,0           | 372,6           | +422,6               |           |
|   | <i>Härtefallfonds Bayern</i>  | 5,0             | 119,3           | +114,3               |           |
|   | <i>Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB</i>                    | 174,1           | 1.252,0         | +1.077,9             |           |
| HGr./OGr.   | Ausgaben  | Soll            | Ist             | Veränderung Soll/Ist |           |
| 4   | Personalausgaben  | 29.414,2        | 29.229,7        | -184,4               |           |
| 51-54   | Sächliche Verwaltungsausgaben   | 5.800,5         | 6.317,9         | +517,4               |           |
| 56-59   | Ausgaben für den Schuldendienst   | 623,7           | 387,0           | -236,7               |           |
| 6   | Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen                | 27.636,0        | 27.963,4        | +327,4               |           |
| 7   | Baumaßnahmen  | 2.083,8         | 2.181,1         | +97,3                |           |
| 8   | Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 9.062,3         | 8.701,6         | -360,7               |           |
| 91  | Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke                              | 476,8           | 3.217,2         | +2.740,4             |           |
| 97  | Globale Mehr- und Minderausgaben <sup>1</sup>                           | -1.412,5        | 0,0             | +1.412,5             |           |
| 98  | Haushaltstechnische Verrechnungen                                       | 7,8             | 67,1            | +59,3                |           |
|   | <b>Summe</b>  | <b>73.692,6</b> | <b>78.065,0</b> | <b>+4.372,4</b>      |           |
|   | <i>davon Allgemeiner Haushalt</i>                                       | 73.369,6        | 77.581,5        | +4.211,9             |           |
|   | <i>Sonderfonds Corona-Pandemie</i>                                      | 102,2           | 130,9           | +28,7                |           |
|   | <i>Härtefallfonds Bayern</i>  | 5,0             | 152,8           | +147,8               |           |
|   | <i>Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB</i>                    | 215,8           | 199,8           | -16,0                |           |

<sup>1</sup> Die fehlenden Ist-Ausgaben gründen in dem Umstand, dass diese bei globalen Mehr- und Minderausgaben rechnungsmäßig bei den Titeln der jeweiligen HGr. nachzuweisen sind.



Die Ist-Einnahmen 2024 lagen wie im Vorjahr per Saldo über den veranschlagten Einnahmen. Dies ist insbesondere auf deutlich höhere Steuereinnahmen, höhere Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 2 und OGr. 33 und 34), insbesondere vom Bund, sowie höhere Verwaltungseinnahmen und Einnahmen aus dem Schuldendienst zurückzuführen.

Die Ist-Ausgaben 2024 überstiegen insgesamt erneut die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass deutlich mehr Mittel (2,7 Mrd. €) an Rücklagen und Fonds - insbesondere der Jahresüberschuss 2024 an die Haushaltssicherungsrücklage - zugeführt wurden, als ursprünglich geplant (0,5 Mrd. €). Zudem lagen die Ist-Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben mit 6,3 Mrd. € deutlich über den veranschlagten 5,8 Mrd. €. Grund hierfür sind u. a. die höheren Ist-Ausgaben in diesem Bereich für die Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern (vgl. TNr. 1.4). Auch bei den Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen lagen die Ausgaben mit 28,0 Mrd. € u. a. aufgrund der Weiterleitung von Bundesmitteln über den veranschlagten 27,6 Mrd. €.

Auf die einzelnen Veränderungen wird in den TNrn. 3 bis 11 näher eingegangen.

## 1.2 Haushaltsreste

Aus dem Haushaltsjahr 2024 wurden **Ausgabereste von 10,8 Mrd. €<sup>6</sup>** (Vorjahr: 12,4 Mrd. €, -12,6 %) und **Einnahmereste von 18,6 Mrd. €** (Vorjahr: 19,2 Mrd. €, -3,2 %) in das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

Haushaltsreste können gebildet werden, wenn die tatsächlichen Ausgaben oder Einnahmen geringer sind als die, die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

### 1.2.1 Ausgabereste

Die Übertragung und Inanspruchnahme der übertragbaren Ausgabemittel bedürfen der Einwilligung des FM. Ausgabemittel sind kraft Gesetzes übertragbar, wenn es sich um Investitionsausgaben (HGr. 7 und 8) oder Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt. Zudem können Ausgaben gemäß DBestHG im Rahmen der Budgetierung übertragbar sein oder durch einen Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn die Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung weiterhin erforderlich ist. Dies ist i. d. R. der Fall, wenn aufgrund der

---

<sup>6</sup> Vgl. TNr. 17.



veranschlagten Haushaltsmittel rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden, die noch erfüllt werden müssen.<sup>7</sup>

Das FM stimmte der Übertragung folgender Ausgabereste des Jahres 2024 in das Haushaltsjahr 2025 zu:

| Ausgabereste (Mio. €)   |                 | Tabelle 3       |                          |                |
|---|-----------------|-----------------|--------------------------|----------------|
| Ausgabereste  | 2023            | 2024            | Veränderung<br>2023/2024 |                |
| Allgemeiner Haushalt  | 10.680,2        | 10.661,3        | -18,9                    | -0,2 %         |
| Sonderfonds Corona-Pandemie<br>(Kap. 13 19)   | 1.494,5         | 119,8           | -1.374,7                 | -92,0 %        |
| Härtefallfonds Bayern (Kap. 13 23)  | 160,5           | 3,2             | -157,3                   | -98,0 %        |
| Offensive Zukunft Bayern I - III<br>und Verwendung sonstiger<br>Privatisierungserlöse<br>(Kap. 13 08 und 13 12) | 16,0            | 10,0            | -6,0                     | -37,6 %        |
| Stabilisierungsfonds Finanzmarkt<br>und BayernLB (Kap. 13 60)   | 0,3             | 0,0             | -0,3                     | -100,0 %       |
| <b>Summe</b>  | <b>12.351,5</b> | <b>10.794,3</b> | <b>-1.557,3</b>          | <b>-12,6 %</b> |

Die Ausgabereste im Allgemeinen Haushalt gingen um 18,9 auf 10.661,3 Mio. € zurück (-0,2 %).

Beim **Sonderfonds Corona-Pandemie** (Kap. 13 19) fielen Ausgabereste von 119,8 Mio. € (-92,0 %) und beim **Härtefallfonds Bayern** (Kap. 13 23) von 3,2 Mio. € (-98,0 %) an. Soweit die Ausgabereste beim Sonderfonds Corona-Pandemie und dem Härtefallfonds Bayern noch für die Abwicklung und Abfinanzierung der bereits begonnenen Maßnahmen benötigt werden, wurden diese für das Haushaltsjahr 2025 auf die entsprechenden Titel in den Einzelplänen der jeweils fachlichen Ressorts umgesetzt. Damit stehen ab dem Haushaltsjahr 2025 bei Kap. 13 19 und 13 23 keine Ausgabereste mehr zur Verfügung.

<sup>7</sup> Art. 45 und 19 BayHO.



## ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG UND ZUM HAUSHALTSVOLLZUG

Insgesamt verteilen sich die verbliebenen Ausgabereste wie folgt auf die verschiedenen Ausgabearten:

| Ausgabereste nach Ausgabearten - Gesamthaushalt (Mio. €)                       |                                      |  |   |                     |                                      |  |   |                     | Tabelle 4                |                |
|--|--------------------------------------|--|---|---------------------|--------------------------------------|--|---|---------------------|--------------------------|----------------|
|  | 2023                                 |  |   |                     | 2024                                 |  |   |                     | Veränderung<br>2023/2024 |                |
|  | Allgemeiner<br>Haushalt <sup>1</sup> | Sonderfonds<br>Corona-<br>Pandemie<br>(Kap. 13 19) | Härtefall-<br>fonds<br>Bayern<br>(Kap. 13 23) | Gesamt-<br>haushalt | Allgemeiner<br>Haushalt <sup>1</sup> | Sonderfonds<br>Corona-<br>Pandemie<br>(Kap. 13 19) | Härtefall-<br>fonds<br>Bayern<br>(Kap. 13 23) | Gesamt-<br>haushalt |                          |                |
| Personalausgaben<br>(HGr. 4)   | 829,2                                | 48,9   | 2,3   | 880,4               | 688,1                                | 4,6  | 0,0   | 692,7               | -187,7                   | -21,3 %        |
| Sächliche Verwal-<br>tungsausgaben<br>(OGr. 51 - 54)                           | 1.747,8                              | 332,5  | 29,4  | 2.109,7             | 1.798,8                              | 31,8   | 0,1   | 1.830,7             | -279,1                   | -13,2 %        |
| Ausgaben für den<br>Schuldendienst<br>(OGr. 56 - 59)                           | 63,6                                 | 0,0  | 0,0   | 63,6                | 58,7                                 | 0,0  | 0,0   | 58,7                | -4,9                     | -7,7 %         |
| Zuweisungen und<br>Zuschüsse mit Aus-<br>nahme für Investiti-<br>onen (HGr. 6) | 1.992,0                              | 656,4  | 128,8   | 2.777,2             | 2.042,3                              | 83,4   | 3,2   | 2.128,9             | -648,3                   | -23,3 %        |
| Baumaßnahmen<br>(HGr. 7)   | 1.317,6                              | 0,0  | 0,0   | 1.317,6             | 1.237,5                              | 0,0  | 0,0   | 1.237,5             | -80,1                    | -6,1 %         |
| Sonstige<br>Sachinvestitionen<br>(OGr. 81 - 82)                                | 578,3                                | 116,3  | 0,0   | 694,6               | 676,4                                | 0,0  | 0,0   | 676,4               | -18,2                    | -2,6 %         |
| Investitionsförde-<br>rungsmaßnahmen<br>(OGr. 83 - 89)                         | 4.166,5                              | 340,4  | 0,0   | 4.506,9             | 4.168,3                              | 0,0  | 0,0   | 4.168,3             | -338,5                   | -7,5 %         |
| Besondere Finanzie-<br>rungsausgaben<br>(HGr. 9)                               | 1,5                                  | 0,0  | 0,0   | 1,5                 | 1,1                                  | 0,0  | 0,0   | 1,1                 | -0,4                     | -25,0 %        |
| <b>Summe</b>   | <b>10.696,5</b>                      | <b>1.494,5</b>                                     | <b>160,5</b>                                  | <b>12.351,5</b>     | <b>10.671,2</b>                      | <b>119,8</b>                                       | <b>3,2</b>                                    | <b>10.794,3</b>     | <b>-1.557,3</b>          | <b>-12,6 %</b> |

<sup>1</sup> Inklusive der Investitions- und Zukunftsprogramme in den Kap. 13 08 und 13 12 sowie dem Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB (Kap. 13 60).

Die Übertragung der Ausgabereste war nicht zu beanstanden, soweit die Ausgabereste im zulässigen und sachlich notwendigen Umfang gebildet wurden und das FM in die Übertragung und Inanspruchnahme gemäß Art. 45 Abs. 3 BayHO eingewilligt hat. Allerdings wurden die haushaltsrechtlichen Vorgaben zur zeitlichen Verfügbarkeit der Ausgabereste gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHO nicht ausreichend beachtet.<sup>8</sup>

Insgesamt reduzierten sich die Ausgabereste um 1.557,3 auf 10.794,3 Mio. € (-12,6 %). Der Rückgang der Ausgabereste ist auf die niedrigeren Ausgabereste für den Sonderfonds Corona-Pandemie und den Bayerischen Härtefallfonds zurückzuführen. Zudem wurde dem Anstieg durch die Veranschlagung von 901,2 Mio. € globalen Minderausgaben<sup>9</sup> in den Epl. 02 bis 10 und 12 bis 15 sowie einem Resteeinzug von 365,4 Mio. € durch das FM

<sup>8</sup> ORH-Bericht 2020 - Ergänzungsband TNr. 10.

<sup>9</sup> Tit. 972 01 der Epl. 08 und 14, Tit. 972 03 der Epl. 04, 07, 09, 10, 12 und 15, Kap. 07 02 Tit. 972 04 und Tit. 972 05 sowie Tit. 972 06 der Epl. 02 bis 08, 10 und 12 bis 15, vgl. TNr. 1.5.



entgegengewirkt. Die Ausgabereite im Bereich der Investitionen (HGr. 7 und 8) gingen um 0,4 auf 6,1 Mrd. € (56,3 % aller Ausgabereite) zurück.

## 1.2.2 Einnahmereste

Die vom Landtag bewilligten Ermächtigungen zur Kreditaufnahme<sup>10</sup> und zur Entnahme von Mitteln aus dem Grundstock oder aus Rücklagen werden vom FM als Einnahmereste übertragen, soweit sie zur Deckung noch benötigt werden. Folgende Einnahmereste wurden in das Jahr 2025 übertragen:

| Einnahmereste (Mio. €)  |                 | Tabelle 5       |                          |               |
|---|-----------------|-----------------|--------------------------|---------------|
|   | 2023            | 2024            | Veränderung<br>2023/2024 |               |
| <b>Kreditermächtigungen</b>   |                 |                 |                          |               |
| <b>zur Nachholung aufgeschobener Anschlussfinanzierungen</b>  |                 |                 |                          |               |
| im Allgemeinen Haushalt (Kap. 13 06)  | 15.411,8        | 16.195,8        | +784,0                   | +5,1 %        |
| für den Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19)  | 2.219,0         | 1.914,0         | -305,0                   | -13,7 %       |
| beim Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB (Kap. 13 60)   | 1.570,7         | 494,2           | -1.076,5                 | -68,5 %       |
| <b>Andere Einnahmereste</b>   |                 |                 |                          |               |
| Offensive Zukunft Bayern II und III und Verwendung sonstiger Privatisierungserlöse (Kap. 13 08 und 13 12) | 16,0            | 0,0             | -16,0                    | -100,0 %      |
| <b>Summe</b>  | <b>19.217,5</b> | <b>18.604,0</b> | <b>-613,5</b>            | <b>-3,2 %</b> |

Die aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen für den Allgemeinen Haushalt (Kap. 13 06) stiegen um 784,0 auf 16.195,8 Mio. € an. Zudem wurden 2024 auch beim Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) wieder fällige Anschlussfinanzierungen von 1.914,0 Mio. € (-305,0 Mio. €) aufgeschoben. Die aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen beim Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB (Kap. 13 60) gingen gegenüber dem Vorjahr um 1.076,5 Mio. € zurück (vgl. TNrn. 1.3 und 13).

Insgesamt reduzierten sich die Einnahmereste 2024 um 613,5 auf 18.604,0 Mio. € (-3,2 %). Die Übertragung der Einnahmereste war zulässig, da diese zur Deckung der Ausgabereite (10.794,3 Mio. €) und zur haushaltsmäßigen Abdeckung der noch nicht abgewickelten Kassenergebnisse des Jahres 2024 sowie der Vorjahre (7.809,8 Mio. €)<sup>11</sup> benötigt wurden.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> Art. 18 Abs. 3 BayHO, Art. 2 HG 2024/2025.

<sup>11</sup> Vgl. Tabelle 1 Nr. 3.

<sup>12</sup> Art. 2 und Art. 8 Abs. 3 HG 2024/2025.



### 1.3 Kreditermächtigungen

Der Landtag bestimmte im HG 2024/2025, in welcher Höhe das FM Kredite aufnehmen und diese Kreditermächtigungen übertragen darf.<sup>13</sup> Die haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigungen wurden wie folgt beansprucht:

| Kreditermächtigungen 2024 (Mio. €)  |                                   |  |  | Tabelle 6       |
|---|-----------------------------------|--|--|-----------------|
|   | Allgemeiner Haushalt (Kap. 13 06) | Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) | Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB (Kap. 13 60) | Gesamt          |
| Kreditermächtigungen für neue Kredite (Art. 2 Abs. 1 HG 2024/2025)  | 0,0                               | 0,0                                      | 0,0  | 0,0             |
| Übertragene Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2023  |                                   |  |  |                 |
| zur Nachholung aufgeschobener Anschlussfinanzierungen <sup>1</sup>  | 15.411,8                          | 2.219,0                                  | 1.570,7  | 19.201,5        |
| Kreditermächtigungen für die Anschlussfinanzierung auslaufender Kredite (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 HG 2024/2025) | 784,0                             | 600,0                                    | 654,5  | 2.038,5         |
| Kürzung der Kreditermächtigung um die Nettotilgung (Art. 2 Abs. 2 Satz 4 HG 2024/2025)                      | 0,0                               | -50,0                                    | 0,0  | -50,0           |
| <b>Kreditermächtigungen 2024 (Mio. €)</b>   | <b>16.195,8</b>                   | <b>2.769,0</b>                           | <b>2.225,2</b>   | <b>21.190,0</b> |
| davon ab  |                                   |  |  |                 |
| Kreditaufnahme im Jahr 2024   | 0,0                               | -705,0                                   | -1.731,0   | -2.436,0        |
| Außerplanmäßige haushaltsmäßige Schuldentilgung   | 0,0                               | -150,0                                   | 0,0  | -150,0          |
| <b>Verbleibende Kreditermächtigungen</b>  | <b>16.195,8</b>                   | <b>1.914,0</b>                           | <b>494,2</b>   | <b>18.604,0</b> |
| davon ab  |                                   |  |  |                 |
| Übertragene Kreditermächtigungen auf das Jahr 2025  |                                   |  |  |                 |
| zur Nachholung aufgeschobener Anschlussfinanzierungen <sup>2</sup>  | -16.195,8                         | -1.914,0                                 | -494,2   | -18.604,0       |
| <b>Rest</b>   | <b>0,0</b>                        | <b>0,0</b>                               | <b>0,0</b>   | <b>0,0</b>      |

<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 2 Satz 1 HG 2024/2025 ermächtigt zur Inanspruchnahme der „in den vorausgegangenen Haushaltsjahren nach Art. 8 Abs. 3 des jeweiligen Haushaltsgesetzes oder der ihr vorangegangenen Vorschrift übertragenen und nicht beanspruchten Ermächtigungen für Anschlussfinanzierungen“.

<sup>2</sup> Art. 8 Abs. 3 HG 2024/2025 ermächtigt zur Übertragung „in die folgenden Haushaltsjahre“.

Seit dem Haushalt 2008<sup>14</sup> können nicht beanspruchte Kreditermächtigungen für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

<sup>13</sup> Art. 18 Abs. 3 BayHO i. V. m. Art. 2 HG 2024/2025.

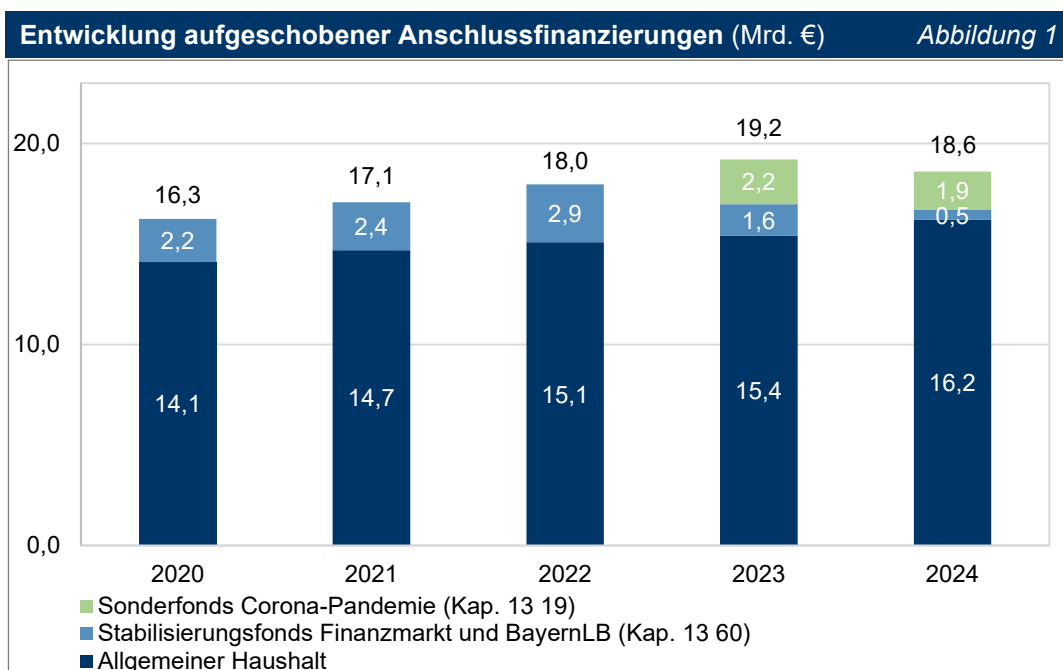
<sup>14</sup> Art. 8 Abs. 10 HG 2007/2008 i. d. F. des 1. NHG 2008, ab 2009/2010 Art. 8 Abs. 3 HG.



## ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG UND ZUM HAUSHALTSVOLLZUG

2024 wurden im Allgemeinen Haushalt (Kap. 13 06) Darlehen von 784,0 Mio. €, beim Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) von 600,0 Mio. € und im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB (Kap. 13 60) von 654,5 Mio. € fällig und vom FM getilgt. Davon wurden entsprechend dem HG 2024/2025 beim Sonderfonds Corona-Pandemie 50,0 Mio. € dauerhaft getilgt. Eine weitere Schuldentilgung sah das HG 2024/2025 nicht vor. Im Zuge des Jahresabschlusses 2024 wurden beim Sonderfonds Corona-Pandemie zusätzlich 150,0 Mio. € dauerhaft getilgt.<sup>15</sup>

Beim Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB wurden 2024 für die nicht dauerhaft getilgten Darlehen des Jahres 2024 sowie die Nachholung aufgeschobener Anschlussfinanzierungen früherer Jahre Kredite von insgesamt 1.731,0 Mio. € aufgenommen. Beim Sonderfonds Corona-Pandemie wurden hierfür 2024 Kredite von 705,0 Mio. € aufgenommen. Die Anschlussfinanzierungen im Allgemeinen Haushalt (Kap. 13 06: 784,0 Mio. €) wurden - aufgrund vorhandener Liquidität - aufgeschoben und die hierfür vorgesehenen Kreditermächtigungen vollständig übertragen.



Die aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen erhöhten sich kontinuierlich von 3,5 Mrd. € in 2011 über 16,3 Mrd. € in 2020 auf 19,2 Mrd. € in 2023 bevor sie 2024 auf 18,6 Mrd. € zurückgingen. Davon wurden im Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) 2024 Kreditermächtigungen von 1,9 Mrd. € (-13,7 % gegenüber dem Vorjahr) und im

<sup>15</sup> Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayHO.



Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB (Kap. 13 60) Kreditermächtigungen von 0,5 Mrd. € (-68,5 % gegenüber Vorjahr) für eine spätere Anschlussfinanzierung übertragen.

#### 1.4 Haushaltsüberschreitungen

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben können entstehen, wenn die veranschlagten Ansätze nicht ausreichen bzw. Ausgaben geleistet werden müssen, für die kein Haushaltstitel vorgesehen ist. Voraussetzung für eine Ausgabeermächtigung ist die Einwilligung des FM. Dem FM wird hier ein Notbewilligungsrecht eingeräumt, welches subsidiär zum Budgetrecht des Landtags ist.<sup>16</sup>

Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn es sich um ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis handelt. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Mehrausgabe so eilbedürftig ist, dass diese nicht mehr bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalts zurückgestellt werden kann. Ein Nachtrag für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben ist nicht erforderlich, wenn die Ausgaben im Einzelfall 5 Mio. € nicht überschreiten oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind.

Um dem Budgetrecht des Landtags Rechnung zu tragen, hat das FM den Landtag bei Haushaltsüberschreitungen im Einzelfall von mehr als 250.000 € halbjährlich und in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich zu unterrichten.

| Haushaltsüberschreitungen (Mio. €) |              |              | Tabelle 7                |               |
|------------------------------------|--------------|--------------|--------------------------|---------------|
|                                    | 2023         | 2024         | Veränderung<br>2023/2024 |               |
| Überplanmäßige Ausgaben            | 690,0        | 561,1        | -128,9                   | -18,7 %       |
| Außerplanmäßige Ausgaben           | 1,2          | 8,3          | +7,1                     | +601,9 %      |
| Vorgriffe <sup>1</sup>             | 144,7        | 220,8        | +76,2                    | +52,6 %       |
| <b>Summe</b>                       | <b>835,9</b> | <b>790,3</b> | <b>-45,6</b>             | <b>-5,5 %</b> |

<sup>1</sup> Überplanmäßige Ausgaben, die auf das nächste Haushaltsjahr angerechnet werden.

Die Haushaltsüberschreitungen betragen 790,3 Mio. €, dies entsprach 1,1 % (Vorjahr: 1,2 %) des Haushaltsvolumens. Davon wurden 2024 in 19 Fällen überplanmäßige Ausgaben sowie Vorgriffe von über 5 Mio. € geleistet.

Vorgriffe über 5 Mio. €, die aufgrund eines Haushaltsvermerks gestattet waren, fielen in folgenden Bereichen an:

<sup>16</sup> Art. 37 BayHO.



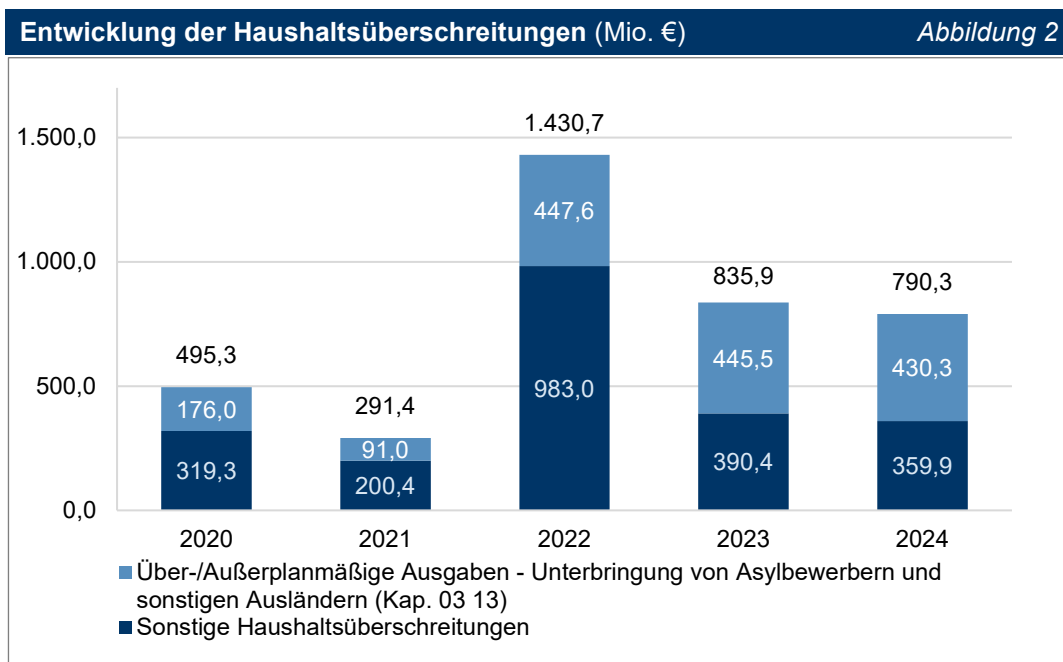
- Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) aus den beiden Titeln: Zuschüsse aus EU-Mitteln (155,4 Mio. €) und EU-Mitteln aus Umschichtung der 1. Säule (22,3 Mio. €).
- Maßnahmen zur Umsetzung des Operationellen Programms zu thematischen Zielen für stärker entwickelte Regionen im Bereich des Kultusministeriums (23,7 Mio. €).
- Maßnahmen zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts nach dem Europäischen Sozialfonds für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (9,9 Mio. €).
- Maßnahmen zur Umsetzung der Initiative REACT-EU (Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas) im Rahmen des Europäischen Sozialfonds für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (5,7 Mio. €).

Darüber hinaus fielen folgende überplanmäßige Ausgaben über 5 Mio. € an:

- Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern (430,3 Mio. €):  
  
Überplanmäßige Ausgaben für Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (120,0 Mio. €), Mieten und Pachten der Grundstücke, Gebäude und Räume (94,7 Mio. €), Sicherheit (66,0 Mio. €), Ausweichunterbringung (52,5 Mio. €), Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (34,8 Mio. €), Gemeinschaftsverpflegung (17,8 Mio. €), Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Fachaufgaben (16,9 Mio. €), Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Hausverwalterpauschale (15,0 Mio. €) sowie für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (12,6 Mio. €).
- Überplanmäßige Ausgaben zur Milderung außergewöhnlicher Notstände durch Elementarereignisse (40,4 Mio. €).
- Landespflegegeld nach dem Bayerischen Landespflegegeldgesetz (24,8 Mio. €).
- Überplanmäßige Ausgaben für die Erstattungen an die Bezirke für Kosten der Unterbringung, Versorgung, Betreuung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger (23,4 Mio. €).
- Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (16,2 Mio. €).
- Überplanmäßige Ausgaben für Hilfen zur Milderung von außergewöhnlichen



Belastungen und Notständen (10,6 Mio. €).



In den Jahren **2020 und 2021** lagen die Haushaltsüberschreitungen zwischen 0,4 und 0,6 % des Haushaltsvolumens. **2022** bewegten sich die Haushaltsüberschreitungen mit einem Anteil von 2,0 % deutlich über diesem Rahmen. Grund hierfür waren insbesondere die außerplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit den Ausgleichsleistungen für das „9 für 90-Ticket“ (sog. 9-Euro-Ticket) sowie höhere über- und außerplanmäßige Ausgaben für die Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern. **2023** ging der Anteil der Haushaltsüberschreitungen wieder auf 1,2 % und **2024** auf 1,1 % des Haushaltsvolumens zurück. Wie in den Vorjahren fielen im Bereich der gesetzlichen Leistungen zur Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern wieder hohe überplanmäßige Ausgaben an.

## 1.5 Globale Veranschlagungen

Einnahmen und Ausgaben sind im Haushaltsplan nach Entstehungsgrund bzw. nach Zwecken getrennt zu veranschlagen.<sup>17</sup> Eine Ausnahme hiervon stellen die globalen Mehr- und Mindereinnahmen sowie die globalen Mehr- und Minderausgaben dar. Diese werden veranschlagt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch unklar ist, bei welcher Haushaltsstelle die Einnahme bzw. die Ausgabe zuzuordnen oder eine Einsparung möglich ist.

<sup>17</sup> Art. 17 Abs. 1 BayHO.



Die 2024 bei Kap. 13 02 Tit. 972 01 veranschlagten „Minderausgaben aufgrund haushaltsgesetzlicher Einsparungsmaßnahmen in sämtlichen Einzelplänen“ betragen 460,0 Mio. € (Vorjahr: 420,0 Mio. €). Diese wurden über die haushaltsgesetzliche Sperre gemäß Art. 4 HG 2024/2025 erbracht.

Bei Tit. 972 01 der Epl. 02, 08 und 14, Tit. 972 03 der Epl. 04, 07, 09, 10, 12 und 15, Tit. 972 05 der Epl. 07 und 15, Tit. 972 06 der Epl. 02 bis 08, 10 und 12 bis 15 sowie bei Tit. 972 07 des Epl. 13 wurden weitere globale Minderausgaben von 901,2 Mio. € (Vorjahr: 746,9 Mio. €) veranschlagt. Diese Minderausgaben sind durch Einsparungen bei den übertragbaren Ausgabeansätzen zu erwirtschaften und bei den einschlägigen Haushaltsstellen nachzuweisen. 662,10 Mio. € (Vorjahr: 579,3 Mio. €) dieser globalen Minderausgaben wurden als „Globale Minderausgabe zum Haushaltsabgleich“ ausgewiesen. In der Haushaltsrechnung wurde deren Erbringung vollständig und grundsätzlich ordnungsgemäß belegt.

Darüber hinaus wurden 2024 in den Epl. 03<sup>18</sup>, 05<sup>19</sup>, und 15<sup>20</sup> globale Minderausgaben zur Haushaltskonsolidierung von 51,3 Mio. € (Vorjahr: 64,8 Mio. €) ausgebracht und ordnungsgemäß durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt.

Zudem gab es 2024 globale Mehrausgaben (2,0 Mio. €) und Minderausgaben (3,0 Mio. €) für sächliche Verwaltungsausgaben: Bei Kap. 08 02 Tit. 548 01 brachte das Landwirtschaftsministerium für sächliche Verwaltungsausgaben globale Mehrausgaben von 0,9 Mio. € (Vorjahr: 0,7 Mio. €) aus. Die Einsparungen hierfür wurden ordnungsgemäß erbracht. Im Bereich des Umweltministeriums wurden für sächliche Verwaltungsausgaben, wie im Vorjahr globale Mehrausgaben von 1,1 Mio. € und globale Minderausgaben von 3,0 Mio. € (Vorjahr: 3,0 Mio. €) ausgebracht; die Minderausgaben wurden grundsätzlich ordnungsgemäß durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt.<sup>21</sup>

## 1.6 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung (Art. 97 Abs. 2 Nr. 1 BayHO)

Die in der Haushaltsrechnung 2024 aufgeführten Beträge stimmen mit den in der Buchführung nachgewiesenen Beträgen überein. Die Haushaltsrechnung wird mittels eines IT-Verfahrens aus den gebuchten Einnahmen und Ausgaben erstellt.

---

<sup>18</sup> Kap. 03 02 Tit. 972 01 - 0,9 Mio. €.  
<sup>19</sup> Kap. 05 02 Tit. 972 01 - 20,1 Mio. €.  
<sup>20</sup> Kap. 15 02 Tit. 972 01 - 30,3 Mio. €.  
<sup>21</sup> Kap. 12 02 Tit. 548 01 und 549 01.



Die Einnahmen und Ausgaben waren - abgesehen von wenigen Fällen - ordnungsgemäß belegt. Die Prüfung erfolgte u. a. anhand eines mathematisch-statistischen Stichprobenverfahrens.

Soweit der ORH feststellte, dass Einnahmen oder Ausgaben nicht an der für sie vorgesehenen Haushaltsstelle gebucht waren, beanstandete er dies. Auf die Gesamtrechnung hatte dies keine Auswirkung.

Die Erklärungen für das Haushaltsjahr 2024, wonach sich im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und -überwachung während des vorgenannten Haushaltsjahres keine Anhaltspunkte für Einzahlungen im jeweiligen Verwaltungsbereich ergeben haben, die nicht in den Büchern der zuständigen Kassen nachgewiesen sind, wurden für alle Einzelpläne - mit Ausnahme des Epl. 10 - ohne Einschränkung abgegeben.

Das Sozialministerium bestätigte in der Haushaltsrechnung 2024 über den Epl. 10 die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung nur eingeschränkt. Anlass war die Thematik zur Vereinnahmung des Kostenbeitrags nach Nr. 4.3.2 DBestHG bei der Akademie der Sozialverwaltung. Eine Lösung der Problematik ist mit dem Doppelhaushalt 2026/2027 vorgesehen. Künftig wird der Kostenbeitrag<sup>22</sup> bei Kap. 10 15 entsprechend vereinnahmt.

---

<sup>22</sup> Entwurf zum Epl. 10; Kap. 10 15 Tit. 282 01; 60,0 T€ lt. den Erläuterungen hierzu.



## 2 Gesamthaushalt

➤ **Bereinigt um Kreditaufnahmen/-tilgungen, Rücklagenbewegungen und Verrechnungen standen den Einnahmen von 74.223,0 Mio. € (+5,1 %) Ausgaben von 74.780,7 Mio. € (+5,4 %) gegenüber. Unter Berücksichtigung von haushaltstechnischen Verrechnungen wies der Haushalt einen negativen Finanzierungssaldo von 558,1 Mio. € aus.**

### 2.1 Einnahmen und Ausgaben

Eine Bewertung der Einnahmen und der Ausgaben erfolgt anhand der bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Hierfür werden nach dem sog. bundeseinheitlichen Berechnungsschema bei den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben die Kreditaufnahmen und -tilgungen, die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen sowie die haushaltstechnischen Verrechnungen abgezogen.<sup>23</sup>

**Ermittlung der bereinigten Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben 2024 (Mio. €) Tabelle 8**

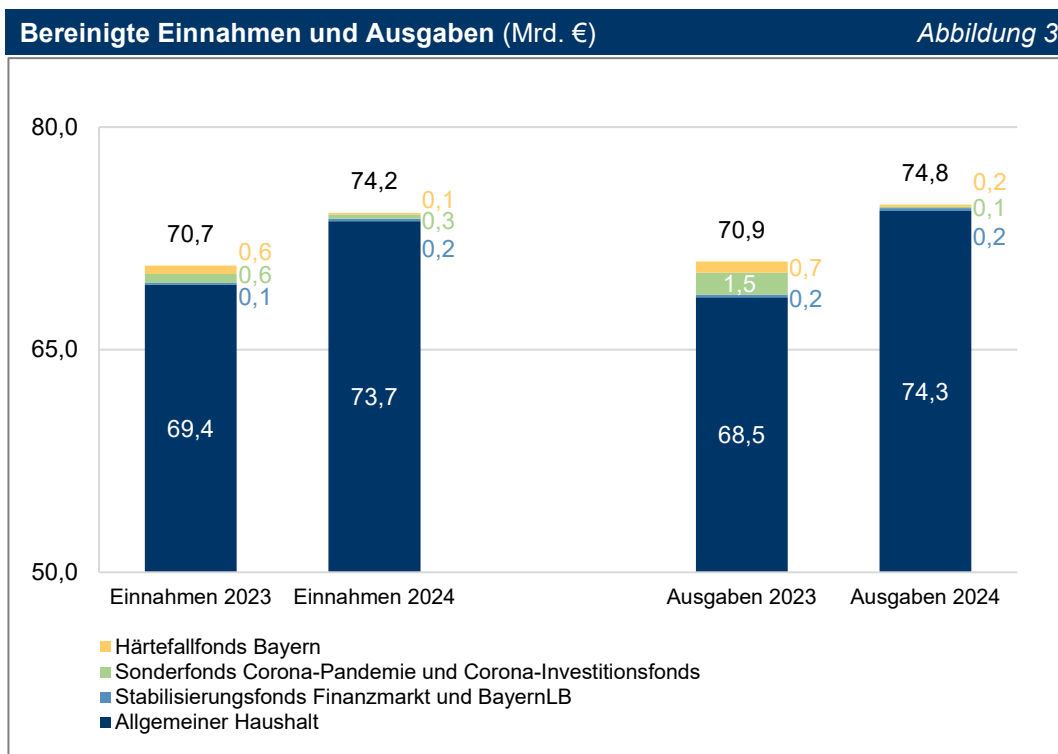
|   | 2024                 |                             |                       |   |                 | Veränderung 2023/2024 |               |
|---|----------------------|-----------------------------|-----------------------|---|-----------------|-----------------------|---------------|
|   | Allgemeiner Haushalt | Sonderfonds Corona-Pandemie | Härtefallfonds Bayern | Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB | Gesamt          |                       |               |
| Formales Einnahmenvolumen   | 75.377,3             | 372,6                       | 119,3                 | 1.252,0                                       | 77.121,2        | +4.831,6              | +6,7 %        |
| abzgl. Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken (Zuführungen an den Haushalt)  | 2.433,8              | 0,2                         | 0,0                   | 0,0   | 2.434,0         | -699,0                | -22,3 %       |
| abzgl. Kreditaufnahme   | -784,0               | 105,0                       | 0,0                   | 1.076,5                                       | 397,5           | +1.937,6              | -125,8 %      |
| abzgl. haushaltstechnische Verrechnungen  | 66,7                 | 0,0                         | 0,0                   | 0,0   | 66,7            | +24,7                 | +59,0 %       |
| <b>Bereinigtes Einnahmenvolumen</b>   | <b>73.660,8</b>      | <b>267,3</b>                | <b>119,3</b>          | <b>175,5</b>                                  | <b>74.223,0</b> | <b>+3.568,2</b>       | <b>+5,1 %</b> |
| Formales Ausgabevolumen   | 77.581,5             | 130,9                       | 152,8                 | 199,8   | 78.065,0        | +2.806,9              | +3,7 %        |
| abzgl. Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcke (Auszahlungen aus dem Haushalt) | 3.176,0              | 41,2                        | 0,0                   | 0,0   | 3.217,2         | -1.055,1              | -24,7 %       |
| abzgl. haushaltstechnische Verrechnungen  | 67,1                 | 0,0                         | 0,0                   | 0,0   | 67,1            | +25,9                 | +62,9 %       |
| <b>Bereinigtes Ausgabevolumen</b>   | <b>74.338,4</b>      | <b>89,7</b>                 | <b>152,8</b>          | <b>199,8</b>                                  | <b>74.780,7</b> | <b>+3.836,2</b>       | <b>+5,4 %</b> |

<sup>23</sup> Vgl. Tabelle 2, Ist-Beträge der OGr. 32, 35, 38, 91 und 98.



## ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG UND ZUM HAUSHALTSVOLLZUG

Die bereinigten Ist-Einnahmen stiegen 2024 um 3,6 auf 74,2 Mrd. € (+5,1 %). Grund hierfür waren insbesondere die höheren Steuereinnahmen. Die bereinigten Ist-Ausgaben stiegen um 3,8 auf 74,8 Mrd. € (+5,4 %); dies war überwiegend auf die gestiegenen Ausgaben für Personal und Investitionen zurückzuführen.



Auf die einzelnen Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben wird in den TNrn. 3 bis 11 näher eingegangen.

### 2.2 Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben zuzüglich des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen von -0,4 Mio. €. Er zeigt, wie sich die Haushaltslage entwickelt hat, und macht deutlich, inwieweit ein Haushalt ohne Kreditaufnahmen und Entnahmen aus Rücklagen auskommt.



| Finanzierungssaldo (Mio. €) |                              |                             | <i>Tabelle 9</i>        |
|-----------------------------|------------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| Jahr                        | Finanzierungssaldo<br>(Soll) | Finanzierungssaldo<br>(Ist) | Veränderung<br>Soll/Ist |
| 2023                        | -2.902,7                     | -289,0                      | +2.613,7                |
| 2024                        | -1.887,7                     | -558,1                      | +1.329,6                |

Der für 2024 geplante Finanzierungssaldo (Soll) verbesserte sich im Haushaltsvollzug um 1.329,6 Mio. € auf einen Finanzierungssaldo (Ist) von -558,1 Mio. €. Ursache hierfür waren insbesondere die gegenüber dem Haushaltsplan deutlich höheren Steuereinnahmen, höhere Zuweisungen und Zuschüsse (vgl. Tabelle 2 HGr. 2 und OGr. 33 und 34), insbesondere vom Bund sowie höhere Verwaltungseinnahmen und Einnahmen aus dem Schuldendienst.



3 **Steuereinnahmen**

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (HGr. 0) stiegen 2024 um 3.162,6 auf 57.412,8 Mio. € (+5,8 %).

| Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (Mio. €)       |   | Tabelle 10      |                 |                          |                |
|--|---|-----------------|-----------------|--------------------------|----------------|
|  |   | 2023            | 2024            | Veränderung<br>2023/2024 |                |
| <b>Gemeinschaftsteuern und<br/>Gewerbesteuerumlage (OGr. 01)</b> |   | <b>49.614,1</b> | <b>52.302,4</b> | <b>+2.688,3</b>          | <b>+5,4 %</b>  |
| darunter   | Lohnsteuer einschließlich Zerlegung                           | 19.822,3        | 20.849,4        | +1.027,2                 | +5,2 %         |
|  | Umsatzsteuer  | 8.431,3         | 9.374,8         | +943,5                   | +11,2 %        |
|  | veranlagte<br>Einkommensteuer                                 | 6.431,0         | 6.428,8         | -2,2                     | 0,0 %          |
|  | nicht veranlagte Steuern vom<br>Ertrag (ohne Abgeltungsteuer) | 4.288,0         | 4.819,1         | +531,1                   | +12,4 %        |
|  | Einfuhrumsatzsteuer   | 4.929,0         | 4.651,2         | -277,8                   | -5,6 %         |
|  | Körperschaftsteuer<br>einschließlich Zerlegung                | 4.308,9         | 3.610,2         | -698,6                   | -16,2 %        |
| <b>Landessteuern (OGr. 05 - 06)</b>                              |   | <b>4.576,1</b>  | <b>5.038,5</b>  | <b>+462,4</b>            | <b>+10,1 %</b> |
| darunter   | Erbschaftsteuer   | 2.409,6         | 2.679,6         | +270,1                   | +11,2 %        |
|  | Grunderwerbsteuer   | 1.560,8         | 1.745,5         | +184,7                   | +11,8 %        |
| <b>Steuerähnliche Abgaben (OGr. 09)</b>                          |   | <b>59,9</b>     | <b>71,8</b>     | <b>+11,9</b>             | <b>+19,9 %</b> |
| <b>Summe</b>   |   | <b>54.250,2</b> | <b>57.412,8</b> | <b>+3.162,6</b>          | <b>+5,8 %</b>  |

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben stellten mit 74,4 % im Jahr 2024 (Vorjahr: 75,0 %) den größten Anteil an den Einnahmen des Freistaates dar. Der Anstieg war im Wesentlichen auf die höheren Einnahmen im Bereich der Gemeinschaftsteuern zurückzuführen. Hier stiegen insbesondere die Einnahmen aus der Lohnsteuer (+1.027,2 Mio. €) und der Umsatzsteuer (+943,5 Mio. €) wieder deutlich an. Dagegen gingen die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer (-698,6 Mio. €) sowie der Einfuhrumsatzsteuer (-277,8 Mio. €) deutlich zurück. Auch im Bereich der Landessteuern stiegen die Einnahmen um 462,4 auf 5.038,5 Mio. € an. Insbesondere die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer (+270,1 Mio. €) fielen gegenüber dem Vorjahr wieder höher aus.



#### 4 Verwaltungseinnahmen und weitere Einnahmen

Die Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen (HGr. 1) stiegen im Vergleich zu 2023 um 554,8 auf 4.671,5 Mio. € (+13,5 %).

| Verwaltungseinnahmen und weitere Einnahmen (Mio. €)   |   | Tabelle 11     |                |                          |                |
|---|---|----------------|----------------|--------------------------|----------------|
|   |   | 2023           | 2024           | Veränderung<br>2023/2024 |                |
| Verwaltungseinnahmen<br>(u. a. Gebühren, Geldbußen, Geldstrafen<br>sowie Rückflüsse)  |   | 3.122,9        | 3.228,3        | +105,4                   | +3,4 %         |
| <i>darunter</i>   | <i>beim Sonderfonds Corona-<br/>Pandemie (Kap. 13 19)</i>   | 137,5          | 233,2          | +95,6                    | +69,5 %        |
| Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit<br>(Mieten und Pachten, Gewinne aus Un-<br>ternehmen und Beteiligungen, Lotterien) |   | 644,7          | 727,4          | +82,7                    | +12,8 %        |
| Zinseinnahmen   |   | 258,6          | 400,6          | +142,0                   | +54,9 %        |
| <i>darunter</i>   | <i>Zinsen aus den Girobestän-<br/>den, Überbrückungskrediten,<br/>Festgeldanlagen, Sonderver-<br/>mögen und Wertpapieren sowie<br/>kurzfristigen Kassenkrediten</i> | 210,1          | 312,9          | +102,7                   | +48,9 %        |
| Darlehensrückflüsse   |   | 83,1           | 292,2          | +209,1                   | +251,7 %       |
| Einnahmen aus der Inanspruchnahme<br>von Gewährleistungen   |   | 5,7            | 18,5           | +12,8                    | +225,9 %       |
| Sonstige  |   | 1,6            | 4,5            | +2,8                     | +172,1 %       |
| <b>Summe</b>  |   | <b>4.116,7</b> | <b>4.671,5</b> | <b>+554,8</b>            | <b>+13,5 %</b> |

Die Verwaltungseinnahmen und weiteren Einnahmen erhöhten sich 2024 um 554,8 Mio. €. Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Darlehensrückflüsse um 209,1 auf 292,2 Mio. € (+251,7 %) gestiegen sind. Zudem erhöhten sich die Zinseinnahmen um 142,0 auf 400,6 Mio. € (+54,9 %). Davon entfielen allein 312,9 Mio. € auf Zinsen aus den Girobeständen, Überbrückungskrediten, Festgeldanlagen, Sondervermögen und Wertpapieren sowie kurzfristigen Kassenkrediten. Die höheren Verwaltungseinnahmen (+105,4 Mio. €) sind auf die höheren Einnahmen beim Sonderfonds Corona-Pandemie - hier insbesondere aus Rückflüssen - zurückzuführen.



| Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (Mio. €)  |              |              | Tabelle 12               |                |
|--|--------------|--------------|--------------------------|----------------|
|  | 2023         | 2024         | Veränderung<br>2023/2024 |                |
| Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen  | 202,2        | 261,9        | +59,8                    | +29,6 %        |
| Konzessionsabgaben   | 7,1          | 6,2          | -0,9                     | -12,7 %        |
| Gewinne aus Lotterie, Lotto und Toto   | 261,3        | 284,7        | +23,4                    | +9,0 %         |
| Mieten und Pachten   | 84,3         | 89,0         | +4,7                     | +5,5 %         |
| Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit | 83,0         | 79,5         | -3,5                     | -4,2 %         |
| Sonstiges  | 6,9          | 6,1          | -0,8                     | -11,3 %        |
| <b>Summe</b>   | <b>644,7</b> | <b>727,4</b> | <b>+82,7</b>             | <b>+12,8 %</b> |

Zu den Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit zählen auch die Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen. 2024 stiegen diese Einnahmen um 59,8 auf 261,9 Mio. € (+29,6 %). 2024 waren dies - wie in den Vorjahren - insbesondere die erzielten Zins- und Dividendeneinnahmen aus der Beteiligung an der BayernLB von 231,7 Mio. € (+61,3 Mio. €).



5 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen

Die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 2) gingen im Vergleich zu 2023 um 573,8 auf 10.035,5 Mio. € (-5,4 %) zurück.

| Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen (Mio. €) |  | Tabelle 13      |                 |                       |                |
|--|--|-----------------|-----------------|-----------------------|----------------|
|  |  | 2023            | 2024            | Veränderung 2023/2024 |                |
| <b>Allgemeine Zuweisungen vom Bund</b>   |  | <b>1.548,6</b>  | <b>1.548,6</b>  | <b>0,0</b>            | <b>0,0 %</b>   |
| davon  | Zuweisungen vom Bund zum Ausgleich der Übertragung der Kfz-Steuer auf den Bund   | 1.548,6         | 1.548,6         | 0,0                   | 0,0 %          |
| <b>Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich</b>        |  | <b>6.894,9</b>  | <b>6.440,2</b>  | <b>-454,8</b>         | <b>-6,6 %</b>  |
| darunter   | Zuweisungen des Bundes nach dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz)                             | 1.688,6         | 1.746,3         | +57,7                 | +3,4 %         |
|  | Zweckgebundene Zuweisung des Bundes für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 46a SGB XII)                                | 1.126,8         | 1.295,0         | +168,2                | +14,9 %        |
|  | Zweckgebundene Zuweisung des Bundes für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 46 SGB II)  | 898,3           | 957,0           | +58,7                 | +6,5 %         |
|  | Zuschüsse des Bundes für das Deutschlandticket   | 317,5           | 317,5           | 0,0                   | 0,0 %          |
|  | „Zuweisungen des Bundes nach Art. 91b GG i. R. d. Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken (Hochschulpakt 2020)“                                     | 230,4           | 315,0           | +84,6                 | +36,7 %        |
|  | Bundesanteil Wohngeld  | 176,8           | 223,3           | +46,5                 | +26,3 %        |
|  | Bundesanteil BAföG   | 259,6           | 222,5           | -37,1                 | -14,3 %        |
|  | Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden   | 206,6           | 222,4           | +15,7                 | +7,6 %         |
|  | Zuweisungen des Bundes zum Härtefallfonds Bayern   | 559,7           | 116,8           | -442,9                | -79,1 %        |
|  | Zuweisungen des Bundes zum Sonderfonds Corona-Pandemie   | 411,5           | 33,9            | -377,6                | -91,8 %        |
| <b>Sonstige Zuschüsse von der EU</b>   |  | <b>390,7</b>    | <b>236,2</b>    | <b>-154,5</b>         | <b>-39,5 %</b> |
| <b>Sonstige Zuschüsse aus dem Inland</b>   |  | <b>1.392,1</b>  | <b>1.361,5</b>  | <b>-30,5</b>          | <b>-2,2 %</b>  |
| darunter   | Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten sowie aus Weiterbildung und Betrieb der Fachbereiche, Laboratorien usw. im Bereich des Wissenschaftsministeriums | 1.338,8         | 1.295,2         | -43,7                 | -3,3 %         |
| <b>Sonstiges</b>   |  | <b>382,9</b>    | <b>449,0</b>    | <b>+66,1</b>          | <b>+17,3 %</b> |
| <b>Summe</b>   |  | <b>10.609,2</b> | <b>10.035,5</b> | <b>-573,8</b>         | <b>-5,4 %</b>  |



Die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen stellten mit 13,0 % (Vorjahr: 14,7 %) den zweitgrößten Anteil an den Einnahmen des Freistaates dar. Der Rückgang um 0,6 auf 10,0 Mrd. € (-5,4 %) ist größtenteils auf die rückläufigen Zuweisungen und Erstattungen des Bundes für den Härtefallfonds Bayern (Kap. 13 23) zurückzuführen. Der Bund beteiligte sich 2024 noch mit 116,8 Mio. € (Vorjahr: 559,7 Mio. €). Auch die Zuweisungen und Erstattungen für den Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) waren rückläufig und gingen um 377,6 auf 33,9 Mio. € zurück.

Dem Großteil der Einnahmen (HGr. 2) standen entsprechende Ausgaben (HGr. 6)<sup>24</sup> gegenüber. Sie waren weitgehend zweckentsprechend zu verwenden und wurden häufig an Stellen außerhalb des Staatshaushalts (z. B. Kommunen) weitergereicht.

---

<sup>24</sup> Vgl. TNr. 9.



**6 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen sowie besondere Finanzierungseinnahmen**

Die Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen sowie besondere Finanzierungseinnahmen (HGr. 3) stiegen 2024 um 1.687,9 auf 5.001,5 Mio. € (+50,9 %) an.

| Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen (Mio. €) |  | 2023            | 2024           | Veränderung 2023/2024 |
|--|--|-----------------|----------------|-----------------------|
| <b>Schuldenaufnahme am Kreditmarkt<sup>1</sup> (OGr. 31 - 32)</b>  |  | <b>-1.540,1</b> | <b>397,5</b>   | <b>+1.937,6</b>       |
| davon  | <i>Tilgungen im Allgemeinen Haushalt (Kap. 13 06)</i>  | 0,0             | 0,0            | 0,0                   |
|  | <i>Tilgungen beim Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19)</i>   | -100,0          | -200,0         | -100,0                |
|  | <i>Tilgungen beim Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB (Kap. 13 60)</i>   | -200,0          | 0,0            | +200,0                |
|  | <i>aufgeschobene Anschlussfinanzierungen beim Allgemeinen Haushalt (Kap. 13 06)</i>  | -329,1          | -784,0         | -454,9                |
|  | <i>aufgeschobene Anschlussfinanzierungen beim Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19)</i>   | -2.219,0        | 305,0          | +2.524,0              |
|  | <i>aufgeschobene Anschlussfinanzierungen beim Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB (Kap. 13 60)</i>                               | 1.308,0         | 1.076,5        | -231,5                |
| <b>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (OGr. 33 - 34)</b>  |  | <b>1.678,8</b>  | <b>2.103,3</b> | <b>+424,5</b>         |
| darunter   | <i>Anteil der Landkreise und kreisfreien Gemeinden an den Kosten der Krankenhausfinanzierung gemäß Art. 10b BayFAG (Krankenhausumlage)</i> | 308,9           | 412,3          | +103,3                |
|  | <i>Zuschüsse des Bundes zur Wohnraumförderung</i>  | 157,4           | 360,9          | +203,5                |
|  | <i>Zuweisungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau-Bankengruppe für Darlehensförderung im Hochschulbereich (BAföG)</i>                      | 162,6           | 145,0          | -17,6                 |
|  | <i>Zuweisungen des Bundes für den „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“</i>   | 180,4           | 142,8          | -37,6                 |
|  | <i>Zuschüsse des Bundes zur Städtebauförderung</i>   | 94,1            | 116,2          | +22,2                 |
| <b>Besondere Finanzierungseinnahmen (OGr. 35 - 38)</b>   |  | <b>3.174,9</b>  | <b>2.500,7</b> | <b>-674,2</b>         |
| darunter   | <i>Entnahme aus der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage<sup>2</sup></i>                            | 3.129,3         | 2.414,5        | -714,8                |
| <b>Summe</b>   |  | <b>3.313,6</b>  | <b>5.001,5</b> | <b>+1.687,9</b>       |

<sup>1</sup> Vgl. TNrn. 1.3 und 13.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Zuführungen fallen unter HGr. 9, vgl. TNrn. 11 und 22.



Die Ausgaben für die Tilgung von Krediten dürfen direkt von den Einnahmen aus der Schuldenaufnahme abgesetzt werden, sodass hier die Schuldenaufnahme am Kreditmarkt abzüglich der Tilgungen ausgewiesen wird. Wie unter TNr. 1.3 dargestellt, können zudem nicht benötigte Anschlussfinanzierungen in die folgenden Haushaltsjahre aufgeschoben werden. 2024 wurden - wie im Vorjahr - für den Sonderfonds Corona-Pandemie keine neuen Kredite mehr aufgenommen. Unter Berücksichtigung der Tilgungen sowie der aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen (Kap. 13 06, 13 19 und 13 60) beliefen sich die Einnahmen aus der **Schuldenaufnahme am Kreditmarkt** auf 397,5 Mio. €.

Die Einnahmen aus **Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen** stiegen 2024 um 424,5 auf 2.103,3 Mio. €. Diesen Einnahmen standen größtenteils entsprechende zweckgebundene Ausgaben (HGr. 7 und 8)<sup>25</sup> gegenüber, die oft an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung (z. B. Kommunen) weitergeleitet wurden.

Zu den **besonderen Finanzierungseinnahmen** zählen die Entnahmen aus Rücklagen und die haushaltstechnischen Verrechnungen. Der größte Posten entfiel mit 2.414,5 Mio. € (-714,8 Mio. €) auf planmäßige Entnahmen aus der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage (vgl. TNr. 12.1 und Tabelle 27).

---

<sup>25</sup> Vgl. TNr. 10.



## 7 Personalausgaben und Stellen

Die Personalausgaben (HGr. 4) sind gegenüber 2023 um 1.681,0 Mio. € (+6,1 %) auf 29.229,7 Mio. € angestiegen.

### 7.1 Personalausgaben

| Personalausgaben nach Zweckbestimmungen (Mio. €) |                 |                 |                           | Tabelle 15    |  |
|--|-----------------|-----------------|---------------------------|---------------|--|
|  | 2023            | 2024            | Veränderung<br>2023/ 2024 |               |  |
| Bezüge der Beamten und Richter <sup>1</sup>      | 12.902,5        | 13.528,6        | +626,2                    | +4,9 %        |  |
| Arbeitnehmer- und Beschäftigungsentgelte         | 5.622,7         | 5.993,6         | +370,9                    | +6,6 %        |  |
| Versorgungsbezüge                                | 6.636,0         | 7.191,8         | +555,8                    | +8,4 %        |  |
| Beihilfen und Fürsorgeleistungen <sup>2</sup>    | 793,4           | 857,6           | +64,2                     | +8,1 %        |  |
| Beihilfen für Versorgungsempfänger               | 1.372,7         | 1.488,4         | +115,7                    | +8,4 %        |  |
| Sonstige Personalausgaben                        | 221,4           | 169,7           | -51,7                     | -23,4 %       |  |
| <b>Summe</b>                                     | <b>27.548,7</b> | <b>29.229,7</b> | <b>+1.681,0</b>           | <b>+6,1 %</b> |  |

<sup>1</sup> Ohne Zuführung an das Sondervermögen bayerischer Pensionsfonds (vgl. TNr. 7.3).

<sup>2</sup> Ohne Versorgungsempfänger.

Die Ausgabensteigerung für die aktiv Beschäftigten belief sich auf 997,1 Mio. € (+ 5,4 %) gegenüber 2023. Sie ist überwiegend auf neu ausgebrachte Stellen und Stellenhebungen sowie auf die Tarif-/Besoldungserhöhung zum 01.11.2024 und den gewährten Inflationsausgleich zurückzuführen.

Die Zunahme der Versorgungsausgaben beruhte auch auf dem weiteren Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger. Diese Ausgaben werden sich auch weiterhin erhöhen, weil die Zahl der Versorgungsempfänger noch bis zum Jahr 2035 ansteigen wird.<sup>26</sup>

<sup>26</sup> Versorgungsbericht des Freistaates für die 18. Legislaturperiode, Mai 2020, Abschnitt D III, ab S. 120.



## 7.2 Planstellen und andere Stellen

Die Zahl der Stellen setzt sich aus Planstellen und anderen Stellen zusammen.<sup>27</sup> Sie erhöhte sich im Haushaltsjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr von 317.262,6 um 5.807,2 (+1,8 %) auf 323.069,7.<sup>28</sup>

| Stellen 2024 mit Veränderungen gegenüber 2023 |                   |                   |                       | Tabelle 16               |             |
|---|-------------------|-------------------|-----------------------|--------------------------|-------------|
| 2024  |                   |                   |                       | Veränderung<br>2023/2024 |             |
| Epl.  | Personalsoll<br>A | Personalsoll<br>B | Personalsoll<br>A + B | Stellen                  | in %        |
| 01  | 342,0             | 51,0              | 393,0                 | +9,0                     | +2,3        |
| 02  | 365,1             | 216,0             | 581,1                 | +7,0                     | +1,2        |
| 03  | 57.116,8          | 3.223,6           | 60.340,4              | +373,9                   | +0,6        |
| 04  | 20.916,4          | 4.425,9           | 25.342,3              | +235,0                   | +0,9        |
| 05  | 105.028,1         | 13.884,0          | 118.912,1             | +2.613,5                 | +2,2        |
| 06  | 27.723,1          | 2.639,0           | 30.362,1              | +200,0                   | +0,7        |
| 07  | 1.096,6           | 96,6              | 1.193,2               | +15,6                    | +1,3        |
| 08  | 5.773,0           | 1.018,7           | 6.791,7               | -17,8                    | -0,3        |
| 09  | 4.958,9           | 4.492,0           | 9.450,9               | +88,9                    | +0,9        |
| 10  | 2.876,4           | 487,0             | 3.363,4               | +19,0                    | +0,6        |
| 11  | 297,2             | ---               | 297,2                 | +4,3                     | +1,5        |
| 12  | 4.904,8           | 1.612,8           | 6.517,6               | +38,2                    | +0,6        |
| 13  | 773,0             | 117,9             | 890,9                 | 0,0                      | 0,0         |
| 14  | 1.615,6           | 288,5             | 1.904,1               | +38,5                    | +2,1        |
| 15  | 33.935,0          | 22.615,5          | 56.550,6              | +2.179,1                 | +4,0        |
| 16  | 165,3             | 14,0              | 179,3                 | +3,0                     | +1,7        |
| <b>Gesamt</b>                                 | <b>267.887,2</b>  | <b>55.182,6</b>   | <b>323.069,7</b>      | <b>+5.807,2</b>          | <b>+1,8</b> |

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums (Epl. 03) entfielen die Stellenmehrungen überwiegend auf zusätzliche Stellen für die Polizei.

Der Stellenzuwachs im Geschäftsbereich des Kultusministeriums (Epl. 05) beruhte insbesondere auf neuen Stellen für verbeamtete Lehrkräfte und Unterstützungskräfte an Schulen.

<sup>27</sup> Art. 17 Abs. 5 und 6 BayHO, ohne Stellen für abgeordnete Beamte, Leerstellen und Ersatzstellen; „Andere Stellen“ sind Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Dienstanfänger, für abgeordnete Beamte sowie für Arbeitnehmer.

<sup>28</sup> Zur Entwicklung der Planstellen in den Jahren 2020 bis 2024 vgl. TNr. 20.



Im Geschäftsbereich des Wissenschafts- und Kunstministeriums beruhten die Stellenmehrungen im Personalsoll B<sup>29</sup> zum überwiegenden Teil auf einem Berichtigungseffekt.<sup>30</sup> Für die ausgewiesenen Stellenzahlen des Personalsolls B sind grundsätzlich die ausgebrachten Haushaltsmittel im jeweiligen Kapitel maßgeblich. Daneben wurden neue Stellen aus Drittmitteln im Haushaltsvollzug geschaffen.

Für das Haushaltsjahr 2026<sup>31</sup> sind keine kostenwirksamen neuen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt.

### 7.3 Sondervermögen Bayerischer Pensionsfonds

Dem 2013 aus der Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds<sup>32</sup> hervorgegangenen Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“<sup>33</sup> wurden im Jahr 2024 insgesamt 141,9 Mio. € zugeführt<sup>34</sup>, im Jahr 2023 waren es 137,3 Mio. €. Zum 31.12.2024 betrug das Vermögen im Bayerischen Pensionsfonds 4.514,8 Mio. €. Bis 2030 sind diesem Sondervermögen jährlich 110 Mio. € sowie vereinnahmte Versorgungszuschläge aus dem Staatshaushalt zuzuführen.<sup>35</sup> Entnahmen sind seit 2023 zulässig,<sup>36</sup> hiervon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

---

<sup>29</sup> Das Personalsoll B im Epl. 15 stieg von 20.807,8 in 2023 auf 22.615,5 in 2024.

<sup>30</sup> Im Gegensatz zum Personalsoll A (gebundene Stellen i. S. v. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 HG) sind beim Personalsoll B (sog. Mittelstellen) grundsätzlich die im Haushaltsplan ausgewiesenen korrespondierenden Personalmittel maßgeblich. Die im Stellenplan unter Personalsoll B ausgewiesene Zahl von Stellen ist grundsätzlich informatorischer Art und insofern für den Vollzug nicht verbindlich.

<sup>31</sup> Entwurf HG 2026/2027, Übersicht Teil VII, Nr. 2 Stellenmehrungen 2026/2027, Haushaltsjahr 2026.

<sup>32</sup> Stand der Sondervermögen zum 31.12.2012: Versorgungsrücklage 1.406 Mio. €, Versorgungsfonds 270 Mio. €.

<sup>33</sup> Art. 2 BayVersRücklG.

<sup>34</sup> Zuführungen aus dem Staatshaushalt lt. Geschäftsbericht 2024 zum Pensionsfonds; die Buchungen im Nachmonat wurden nicht berücksichtigt.

<sup>35</sup> Art. 6 Abs. 1 BayVersRücklG; nach Art. 9 Nr. 1a E-HG 2026/2027 soll die jährliche Zuführung nicht mehr im BayVersRücklG, sondern im jeweiligen HG festgelegt werden.

<sup>36</sup> Art. 7 Abs. 1 BayVersRücklG.



8 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst

Die sächlichen Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst (HGr. 5) stiegen im Vergleich zu 2023 um 436,8 auf 6.704,9 Mio. € (+7,0 %).

| Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst (Mio. €) |   | Tabelle 17     |                |                       |                |
|---|---|----------------|----------------|-----------------------|----------------|
|   |   | 2023           | 2024           | Veränderung 2023/2024 |                |
| <b>Sächliche Verwaltungsausgaben (OGr. 51 - 54)</b>                     |   | <b>5.924,5</b> | <b>6.317,9</b> | <b>+393,4</b>         | <b>+6,6 %</b>  |
| davon   | <i>Bewirtschaftungskosten</i>   | 971,0          | 1.095,8        | +124,8                | +12,8 %        |
|   | <i>Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben</i>   | 725,3          | 789,3          | +64,1                 | +8,8 %         |
|   | <i>Mieten Pachten</i>   | 570,0          | 661,4          | +91,4                 | +16,0 %        |
|   | <i>Geschäftsbedarf</i>  | 445,9          | 450,3          | +4,4                  | +1,0 %         |
|   | <i>Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen</i>   | 329,8          | 298,7          | -31,1                 | -9,4 %         |
|   | <i>Kosten für die Wahrnehmung von Personen- und Gepäckkontrollen auf Flughäfen in Bayern</i>                            | 103,8          | 115,5          | +11,8                 | +11,3 %        |
| <b>Ausgaben für den Schuldendienst (OGr. 56 - 59)</b>                   |   | <b>343,6</b>   | <b>387,0</b>   | <b>+43,3</b>          | <b>+12,6 %</b> |
| davon   | <i>Zinsausgaben am Kreditmarkt für den Allgemeinen Haushalt</i>   | 144,3          | 139,4          | -4,9                  | -3,4 %         |
|   | <i>Zinsausgaben am Kreditmarkt und sonstige Ausgaben zur Kreditbeschaffung (Sonderfonds Corona-Pandemie Kap. 13 19)</i> | 5,6            | 27,7           | +22,0                 | +391,2 %       |
|   | <i>Zinsausgaben am Kreditmarkt für den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB (Kap. 13 60)</i>                   | 175,2          | 196,2          | +21,0                 | +12,0 %        |
|   | <i>Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse</i>          | 16,4           | 20,0           | +3,5                  | +21,5 %        |
|   | <i>Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse</i>              | 2,1            | 3,7            | +1,6                  | +78,3 %        |
| <b>Summe</b>  |   | <b>6.268,1</b> | <b>6.704,9</b> | <b>+436,8</b>         | <b>+7,0 %</b>  |

Die **sächlichen Verwaltungsausgaben** stiegen um 393,4 auf 6.317,9 Mio. € (+6,6 %) an. Hierzu zählen insbesondere die Ausgaben für den Geschäftsbedarf, die Bewirtschaftungskosten, die Ausgaben für Sachverständige und Gerichtskosten sowie für Mieten und Pachten. Auch die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen wird als sächliche Verwaltungsausgabe bewertet. Der Anstieg ist insbesondere auf die höheren Ausgaben für die Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern zurückzuführen.

Die **Ausgaben für den Schuldendienst** umfassen die Zins- und Tilgungsausgaben. Die Tilgungsausgaben für die Schulden am Kreditmarkt werden jedoch nicht hier



nachgewiesen, sondern direkt bei der Schuldenaufnahme am Kreditmarkt abgesetzt (vgl. TNr. 6). Die Zinsausgaben am Kreditmarkt sind 2024 - im Gegensatz zu den Vorjahren - um 38,2 Mio. € (vgl. TNr. 13) gestiegen. Dabei beliefen sich die Ausgaben für Zinsen und sonstige Ausgaben zur Kreditbeschaffung beim Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) auf 27,7 Mio. € (Vorjahr: 5,6 Mio. €). Der Anstieg der Zinsausgaben insgesamt ist insbesondere auf die Nachholung aufgeschobener Anschlussfinanzierungen (vgl. TNr. 1.3) und den damit verbundenen Anstieg bei den valuierten Kreditmarktschulden für den Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) und dem Stabilisierungsfonds Finanzmarkt BayernLB (Kap. 13 60) sowie das allgemein höhere Zinsniveau zurückzuführen (vgl. TNr. 13).



9 Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen

2024 wurden für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6) 27.963,4 Mio. € verausgabt. Dies waren 776,3 Mio. € (+2,9 %) mehr als im Vorjahr.

| Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen<br>HGr. 6 (Mio. €) |                 | Tabelle 18      |                          |               |
|---|-----------------|-----------------|--------------------------|---------------|
|   | 2023            | 2024            | Veränderung<br>2023/2024 |               |
| Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke                                      | 10.662,5        | 10.426,1        | -236,4                   | -2,2 %        |
| Sonstige Zuweisungen  | 9.208,4         | 10.282,3        | +1.073,9                 | +11,7 %       |
| Allgemeine Zuweisungen  | 6.655,1         | 6.967,5         | +312,3                   | +4,7 %        |
| Vermögensübertragungen  | 355,3           | 115,7           | -239,6                   | -67,4 %       |
| Erstattungen  | 247,9           | 126,1           | -121,7                   | -49,1 %       |
| Schuldendiensthilfen  | 57,8            | 45,7            | -12,1                    | -21,0 %       |
| <b>Summe</b>  | <b>27.187,0</b> | <b>27.963,4</b> | <b>+776,3</b>            | <b>+2,9 %</b> |



| Einzelposten bei Zuweisungen und Zuschüssen<br>mit Ausnahme für Investitionen - HGr. 6 (Mio. €)   |         |         |                          |         | Tabelle 19 |
|---|---------|---------|--------------------------|---------|------------|
|   | 2023    | 2024    | Veränderung<br>2023/2024 |         |            |
| Kommunaler Finanzausgleich  | 8.026,3 | 8.335,0 | +308,7                   | +3,8 %  |            |
| Förderung von Kindertageseinrichtungen  | 3.156,5 | 3.264,4 | +107,8                   | +3,4 %  |            |
| Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz  | 2.038,1 | 2.203,3 | +165,1                   | +8,1 %  |            |
| Schienerpersonennahverkehr (SPNV)   | 1.676,4 | 1.738,6 | +62,1                    | +3,7 %  |            |
| <i>darunter</i> Ausgleichsleistungen an Eisenbahnverkehrsunternehmen (Bestellentgelte) für gemeinwirtschaftliche SPNV-Leistungen                  | 1.639,9 | 1.702,6 | +62,7                    | +3,8 %  |            |
| ÖPNV (Deutschlandticket)  | 434,0   | 621,4   | +187,4                   | +43,2 % |            |
| Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus den Zuweisungen des Bundes für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 1.126,8 | 1.295,0 | +168,2                   | +14,9 % |            |
| Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus den Zuweisungen des Bundes gemäß § 46 SGB II   | 898,3   | 957,0   | +58,7                    | +6,5 %  |            |
| Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern  | 710,7   | 845,8   | +135,2                   | +19,0 % |            |
| Familiengeld  | 780,4   | 744,9   | -35,5                    | -4,5 %  |            |
| Allgemeine Wirtschaftsförderung   | 573,2   | 596,9   | +23,6                    | +4,1 %  |            |
| Landespflegegeld  | 439,8   | 475,1   | +35,3                    | +8,0 %  |            |
| Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (Miet- und Lastenzuschuss)   | 353,6   | 446,6   | +93,0                    | +26,3 % |            |
| Unterhaltsvorschüsse und -ausfallleistungen nach dem UVG  | 312,8   | 382,8   | +70,0                    | +22,4 % |            |
| Bedarfsgerechter Ausbau von Ganztagsangeboten in allen Schulen  | 333,9   | 378,1   | +44,2                    | +13,2 % |            |
| Hightech Agenda Bayern und Hightech Agenda Plus   | 176,5   | 154,0   | -22,5                    | -12,8 % |            |
| Härtefallfonds Bayern   | 731,1   | 145,6   | -585,5                   | -80,1 % |            |
| Sonderfonds Corona-Pandemie   | 661,3   | 15,8    | -645,5                   | -97,6 % |            |

### Kommunaler Finanzausgleich

Den größten Anteil an den Ausgaben hatten 2024 die Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen an die Kommunen im Rahmen des **Kommunalen Finanzausgleichs** (Kap. 13 10). Diese stiegen 2024 deutlich um **308,7 Mio. €** (+3,8 %, Vorjahr: +0,3 %) auf 8.335,0 Mio. €.



**Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen  
beim Kommunalen Finanzausgleich - HGr. 6 (Mio. €)** Tabelle 20

|  | 2023           | 2024           | Veränderung<br>2023/2024 |               |
|--|----------------|----------------|--------------------------|---------------|
| Schlüsselzuweisungen   | 4.271,8        | 4.447,6        | +175,8                   | +4,1 %        |
| Zuweisungen nach Art. 1b BayFAG (Einkommensteuerersatz)  | 730,6          | 775,7          | +45,1                    | +6,2 %        |
| Zuweisungen an die Bezirke gemäß Art. 15 BayFAG  | 706,5          | 716,5          | +10,0                    | +1,4 %        |
| Überlassung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer an die Gemeinden und Landkreise  | 606,2          | 653,4          | +47,2                    | +7,8 %        |
| Zuweisungen (Pro-Kopf-Beträge) an die Gemeinden und Landkreise zum Verwaltungsaufwand für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises  | 488,0          | 503,0          | +15,0                    | +3,1 %        |
| Pauschalzuweisungen zu den Beförderungskosten der Schüler an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen gemäß Art. 10a BayFAG sowie weiterführender und berufsbildender Schulen gemäß Art. 3 und 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs | 326,5          | 305,0          | -21,5                    | -6,6 %        |
| Zuweisung des Kostenaufkommens der Landratsämter (Staatsbehörde) an die Landkreise   | 278,8          | 294,3          | +15,4                    | +5,5 %        |
| Überlassung des Aufkommens aus Geldbußen und Verwarnungsgeldern an die Landkreise und Gemeinden  | 158,7          | 188,8          | +30,1                    | +19,0 %       |
| Zuweisungen an Gemeinden zur Unterhaltung der Gemeindestraßen gemäß Art. 13b Abs. 2 BayFAG   | 146,1          | 146,5          | +0,4                     | +0,3 %        |
| Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen an Kommunen nach Art. 11 BayFAG   | 118,6          | 101,1          | -17,5                    | -14,7 %       |
| Sonstige   | 194,5          | 203,2          | +8,7                     | +4,5 %        |
| <b>Summe</b>   | <b>8.026,3</b> | <b>8.335,0</b> | <b>+308,7</b>            | <b>+3,8 %</b> |

Die Ausgaben für den gesamten Kommunalen Finanzausgleich beliefen sich in 2024 (Kap. 13 10) auf 11.405,1 Mio. € (Vorjahr: 10.862,6 Mio. €).

### Härtefallfonds Bayern

Auf Basis des Ministerratsbeschlusses vom 06.11.2022 wurde der „Härtefallfonds Bayern“ (Kap. 13 23) neu eingerichtet. Beim Härtefallfonds Bayern handelte es sich, zusätzlich zu den Entlastungspaketen des Bundes, um einen ergänzenden Schutzschirm für Bayern, um die Folgen der Energiekrise abzumildern.<sup>37</sup>

<sup>37</sup> Vgl. TNm. 52 und 58.



**Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen  
beim Härtefallfonds Bayern - HGr. 6 (Mio. €)** Tabelle 21

|  |  | 2023         | 2024         | Veränderung<br>2023/2024 |                |
|--|--|--------------|--------------|--------------------------|----------------|
| <b>Energiehärtefallfonds für Unternehmen</b>                     |  | 0,7          | 1,7          | +1,0                     | +131,5 %       |
| <b>Bürger-Härtefallfonds</b>                                     |  | 62,9         | -8,4         | -71,3                    | -113,4 %       |
| davon  | <i>Bayerischer Bürger-Härtefallfonds</i>   | 0,3          | 0,0          | -0,3                     | -99,5 %        |
|  | <i>Entlastungsprogramm des Bundes für Privathaushalte</i>  | 62,6         | -8,4         | -71,0                    | -113,4 %       |
| <b>Härtefallfonds für soziales Leben und Infra-<br/>struktur</b> |  | 667,5        | 152,2        | -515,2                   | -77,2 %        |
| darunter   | <i>Härtefallhilfen für den Sport</i>   | 36,7         | -2,8         | -39,5                    | -107,5 %       |
|  | <i>Schulgeldersatz für Schüler an Schu-<br/>len in privater Trägerschaft</i>   | 11,9         | 0,0          | -11,9                    | -100,0 %       |
|  | <i>Härtefallfonds soziale Infrastruktur</i>  | 23,2         | 1,1          | -22,1                    | -95,1 %        |
|  | <i>Ausgleichszahlungen an kommunale,<br/>freigemeinnützige und private Kran-<br/>kenhäuser nach § 26f KHG sowie Aus-<br/>gleichszahlungen an kommunale, frei-<br/>gemeinnützige und private Kranken-<br/>häuser für Sachkostensteigerungen</i> | 522,8        | 157,2        | -365,7                   | -69,9 %        |
|  | <i>Ausgleichszahlungen an Pflegeeinrich-<br/>tungen</i>  | 4,3          | 0,4          | -3,9                     | -90,3 %        |
|  | <i>Ausgleichszahlungen an Einrichtungen<br/>der Vorsorge und Rehabilitation</i>  | 8,0          | 0,2          | -7,8                     | -97,8 %        |
|  | <i>Zuschüsse an Universitätsklinika für<br/>Energiemehrbedarf und für übrigen<br/>laufenden Sachaufwand</i>  | 51,4         | 0,0          | -51,4                    | -100,0 %       |
|  | <i>Hilfen im Rahmen des Härtefallfonds<br/>für Kunst und Kultur</i>  | 4,0          | -2,9         | -6,9                     | -173,4 %       |
| <b>Summe</b>   |  | <b>731,1</b> | <b>145,6</b> | <b>-585,5</b>            | <b>-80,1 %</b> |

Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen gingen 2024 um 585,5 auf 145,6 Mio. € zurück. Diesen Ausgaben standen Einnahmen aus Bundesmitteln von 116,8 Mio. € (vgl. TNr. 5) gegenüber.



## Weitere Veränderungen

Weitere Veränderungen<sup>38</sup> im Rahmen der Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen waren:

- Beim **Sonderfonds Corona-Pandemie** (Kap. 13 19) gingen die Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen um **645,5** auf 15,8 Mio. € zurück.
- Für die Erstattungen **an Gemeinden und Gemeindeverbände aus den Zuweisungen des Bundes für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** (Kap. 10 03 Tit. 633 02) beliefen sich die Ausgaben auf 1.295,0 Mio. € (**+168,2** Mio. €). Diesen Ausgaben stehen zweckgebundene Zuweisungen des Bundes in entsprechender Höhe gegenüber.
- Für die **Leistungen nach dem Schulfinanzierungsgesetz** (Kap. 05 03) stiegen die Ausgaben 2024 um **165,1** auf 2.203,3 Mio. € an.
- 2024 stiegen die Ausgaben für die **Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern** (Kap. 03 13) um **135,2** auf 845,8 Mio. € an. Der Großteil der Ausgaben entfiel dabei auf die Kostenerstattung an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden gemäß Art. 8 AufnG.
- Für die Förderung von **Kindertageseinrichtungen und Tagespflege** wurden 3.264,4 Mio. € (Vorjahr: 3.156,5 Mio. €) verausgabt (Kap. 10 07 TG 88 bis 95). Die Steigerung um **107,8** Mio. € betraf im Wesentlichen die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG.
- 2024 stiegen die Ausgaben für **Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz** für den Miet- und Lastenzuschuss (Kap. 09 04 Tit. 681 01 und Tit. 681 02) um **93,0** auf 446,6 Mio. € an.
- Für die Leistungen nach dem **Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder-ausfallleistungen** (Kap. 10 03 TG 71) stiegen die Ausgaben 2024 um **70,0** auf 382,8 Mio. € an.
- Die **Zuweisungen** und Zuschüsse im Bereich des **SPNV** (Kap. 09 07) stiegen um **62,1** auf 1.738,6 Mio. € an. Davon entfiel der Großteil auf die vom Freistaat an die Verkehrsunternehmen zu leistenden **Bestellentgelte** (1.702,6 Mio. €, **+62,7** Mio. €). 2024 wurden für das Deutschlandticket 621,4 Mio. € verausgabt (**+187,4** Mio. €).

---

<sup>38</sup> Veränderung um mehr/weniger als 50,0 Mio. €.



- Die Erstattungen **an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Grund-  
sicherung für Arbeitsuchende aus den Zuweisungen des Bundes gemäß § 46  
SGB II** (Kap. 10 05 Tit. 633 01) stiegen 2024 um **58,7** auf 957,0 Mio. €. Die Ausgaben  
sind vollständig durch Einnahmen aus Bundesmitteln gedeckt.



## 10 Investitionen

Die Ausgaben für Investitionen (HGr. 7 und 8) erhöhten sich 2024 gegenüber dem Vorjahr um 942,0 auf 10.882,7 Mio. €. Die Investitionsquote betrug 14,6 %.

Die Ausgaben für Investitionen stellen sich wie folgt dar:

| Investitionsausgaben (Mio. €)        |                | Tabelle 22      |                          |              |
|--------------------------------------|----------------|-----------------|--------------------------|--------------|
|                                      | 2023           | 2024            | Veränderung<br>2023/2024 |              |
| Baumaßnahmen (HGr. 7)                | 2.027,8        | 2.181,1         | +153,3                   | +7,6%        |
| Erwerb von Sachen (OGr. 81 - 82)     | 695,4          | 762,1           | +66,7                    | +9,6%        |
| Investitionsförderung (OGr. 83 - 89) | 7.217,4        | 7.939,5         | +722,1                   | +10,0%       |
| <b>Summe</b>                         | <b>9.940,6</b> | <b>10.882,7</b> | <b>+942,0</b>            | <b>+9,5%</b> |

Bei den Ausgaben für **Baumaßnahmen** (HGr. 7) wurde knapp die Hälfte der Ausgaben für Große Baumaßnahmen (1.018,9 Mio. €) verausgabt. Für den staatlichen Straßen- und Brückenbau wurden 546,9 Mio. € (25,1 %, Vorjahr: 26,4 %) der Mittel verausgabt.

| Baumaßnahmen (Mio. €)   |                | Tabelle 23     |                          |               |
|---|----------------|----------------|--------------------------|---------------|
|   | 2023           | 2024           | Veränderung<br>2023/2024 |               |
| Große Baumaßnahmen; Hochbaumaßnahmen mit Gesamtkosten über 3 Mio. €                     | 901,4          | 1.018,9        | +117,5                   | +13,0 %       |
| Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten; Hochbaumaßnahmen mit Gesamtkosten bis 3 Mio. € | 257,1          | 278,3          | +21,2                    | +8,2 %        |
| Staatlicher Straßen- und Brückenbau   | 535,1          | 546,9          | +11,9                    | +2,2 %        |
| Staatlicher Wasserbau   | 228,3          | 215,2          | -13,1                    | -5,7 %        |
| Sonstige Baumaßnahmen   | 105,9          | 121,7          | +15,7                    | +14,8 %       |
| <b>Summe</b>  | <b>2.027,8</b> | <b>2.181,1</b> | <b>+153,3</b>            | <b>+7,6 %</b> |

Mit 7,9 Mrd. € (77,0 %, Vorjahr: 72,6 %) entfiel der Großteil der Investitionsausgaben auf den Bereich der **Investitionsförderung** (OGr. 83 bis 89).



| Größere Einzelposten bei der Investitionsförderung (Mio. €)  |         | Tabelle 24 |                          |         |  |
|--|---------|------------|--------------------------|---------|--|
| Investitionsförderung...   | 2023    | 2024       | Veränderung<br>2023/2024 |         |  |
| im Rahmen der allgemeinen Finanzaufweisungen<br>(insbesondere BayFAG, BayKrG, BayFAG-ÖPNV)                             | 2.834,2 | 3.067,2    | +233,0                   | +8,2 %  |  |
| <i>darunter</i>  |         |            |                          |         |  |
| <i>Zuweisungen für den kommunalen<br/>Hochbau (inkl. Kindertageseinrichtungen)</i>                                     | 971,6   | 1.034,6    | +63,0                    | +6,5 %  |  |
| <i>Investitionspauschalen an Gemeinden und<br/>Landkreise gemäß Art. 12 BayFAG</i>                                     | 446,0   | 446,0      | 0,0                      | 0,0 %   |  |
| <i>Zuschüsse und Zuweisungen für Krankenhaus-<br/>investitionen nach Art. 11, 12, 17 BayKrG und<br/>§§ 12, 12a KHG</i> | 644,0   | 780,0      | +136,0                   | +21,1 % |  |
| zum Wohnungsbau  | 664,6   | 888,5      | +223,9                   | +33,7 % |  |
| zur Städtebauförderung   | 344,7   | 352,7      | +7,9                     | +2,3 %  |  |
| der regionalen und strukturellen Wirtschaftsförderung  | 345,1   | 348,2      | +3,1                     | +0,9 %  |  |
| für die Breitbanderschließung  | 238,4   | 257,1      | +18,7                    | +7,8 %  |  |
| im Bereich Wissenschaft  | 217,2   | 196,6      | -20,5                    | -9,5 %  |  |
| der allgemeinen Wirtschaftsförderung   | 186,7   | 149,9      | -36,8                    | -19,7 % |  |
| für den DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (Bundesmittel)  | 115,5   | 144,1      | +28,6                    | +24,8 % |  |
| im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der<br>Agrarstruktur und des Küstenschutzes“                          | 186,5   | 133,9      | -52,5                    | -28,2 % |  |
| für den SPNV   | 69,8    | 89,4       | +19,6                    | +28,0 % |  |
| im Rahmen der Ausgleichsabgabe (SGB IX)  | 63,5    | 82,6       | +19,1                    | +30,1 % |  |
| im Bereich der Leistungen nach dem BaySchFG  | 67,7    | 77,0       | +9,3                     | +13,8 % |  |
| für die Jugend-, Familien-, Frauen- und Altenhilfe sowie zur<br>Kinderbetreuung  | 112,1   | 68,7       | -43,4                    | -38,7 % |  |



11 **Besondere Finanzierungsausgaben**

Die besonderen Finanzierungsausgaben (HGr. 9) gingen 2024 gegenüber dem Vorjahr um 1.029,2 auf 3.284,3 Mio. € (-23,9 %) zurück.

| Besondere Finanzierungsausgaben (Mio. €)           |   | Tabelle 25     |                |                          |                |
|--|---|----------------|----------------|--------------------------|----------------|
|  |   | 2023           | 2024           | Veränderung<br>2023/2024 |                |
| <b>Zuführungen an Rücklagen (OGr. 91)</b>          |   | <b>4.272,3</b> | <b>3.217,2</b> | <b>-1.055,1</b>          | <b>-24,7 %</b> |
| davon  | Zuführung an die Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage <sup>1</sup> | 4.129,0        | 2.725,0        | -1.404,0                 | -34,0 %        |
|  | Zuführungen an den Pensionsfonds  | 141,9          | 140,6          | -1,4                     | -1,0 %         |
|  | Zuführungen an den BayernFonds  | 1,3            | 41,2           | +39,9                    | +3.069,2 %     |
|  | Zuführungen an die Rücklage „Konjunkturvorsorge“  | 0,0            | 310,4          | +310,4                   | ---            |
|  | Zuführungen an den Grundstock   | 0,1            | 0,0            | -0,1                     | -100,0 %       |
| <b>Haushaltstechnische Verrechnungen (OGr. 98)</b> |   | <b>41,2</b>    | <b>67,1</b>    | <b>+25,9</b>             | <b>+62,9 %</b> |
| <b>Summe</b>                                       |   | <b>4.313,5</b> | <b>3.284,3</b> | <b>-1.029,2</b>          | <b>-23,9 %</b> |

<sup>1</sup> Die entsprechenden Entnahmen fallen unter HGr. 3, vgl. TNrn. 6 und 22.

Die **Zuführungen an die Rücklagen** gingen 2024 um 1.055,1 auf 3.217,2 Mio. € (-24,7 %) zurück. Hiervon betrafen 2.725,0 Mio. € (-34,0 %) die Zuführung an die Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage; 140,6 Mio. €<sup>39</sup> (-1,0 %) gingen an den Pensionsfonds (vgl. TNr. 12.1). Die **haushaltstechnischen Verrechnungen** erhöhten sich um 25,9 auf 67,1 Mio. €.

<sup>39</sup> Zuführungen aus dem Staatshaushalt lt. Zentralrechnung 2024; die Buchungen im Nachmonat wurden berücksichtigt.



## 12 Rücklagen und Sondervermögen

- ▶ Rücklagen und Sondervermögen sind zweckgebunden mit Ausnahme der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage. Diese erhöhte sich per Saldo um 0,3 Mrd. € und belief sich Ende 2024 auf 10,4 Mrd. €.

### 12.1 Bestand der Rücklagen und Sondervermögen

Der Bestand der Rücklagen und Sondervermögen (ohne Grundstock) entwickelte sich wie folgt:

| Rücklagen und Sondervermögen ohne Grundstock<br>am Jahresende (Mio. €)                        |                 |                 |                          |                   |
|---|-----------------|-----------------|--------------------------|-------------------|
|   |                 |                 |                          | <i>Tabelle 26</i> |
|   | 2023            | 2024            | Veränderung<br>2023/2024 |                   |
| Haushaltssicherungs-,<br>Kassenverstärkungs- und<br>Bürgschaftssicherungsrücklage             | 10.043,7        | 10.354,2        | +310,5                   | +3,1 %            |
| Rücklage „Konjunkturvorsorge“   | 0,0             | 310,4           | +310,4                   | ---               |
| Sonderrücklagen<br>„ersparte Haushaltsmittel“   | 9,6             | 0,0             | -9,6                     | -100,0 %          |
| Bayerischer Pensionsfonds<br>(ehem. Versorgungsrücklage<br>und Versorgungsfonds) <sup>1</sup> | 4.012,2         | 4.514,8         | +502,6                   | +12,5 %           |
| BayernFonds   | 0,5             | 0,0             | -0,5                     | -100,0 %          |
| Sonstige Sondervermögen   | 188,2           | 187,1           | -1,1                     | -0,6 %            |
| <b>Summe</b>  | <b>14.254,1</b> | <b>15.366,4</b> | <b>+1.112,4</b>          | <b>+7,8 %</b>     |

<sup>1</sup> Anteil des Freistaates am Sondervermögen.

Mit der **Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage** werden Risiken künftiger Haushalte und Bürgschaften abgesichert.



| Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage: Entnahmen und Zuführungen 2024 (Mio. €) |  | Tabelle 27      |                 |
|--|--|-----------------|-----------------|
|  |  | Soll            | Ist             |
| <b>Bestand zum 31.12.2023</b>  |  | <b>5.965,5</b>  | <b>10.043,7</b> |
| <b>Entnahme</b>  |  | <b>-2.414,5</b> | <b>-2.414,5</b> |
| davon  | zum Haushaltsabgleich  | -1.217,5        | -1.217,5        |
|  | zur teilweisen Finanzierung des Zuwanderungs- und Integrationsfonds (Asyl) | -1.197,0        | -1.197,0        |
| <b>Zuführung</b>   |  | <b>0,0</b>      | <b>2.725,0</b>  |
| davon  | Überschuss des Haushaltsjahres 2024  | 0,0             | 2.725,0         |
| <b>Bestand zum 31.12.2024</b>  |  | <b>3.551,0</b>  | <b>10.354,2</b> |

2024 wurden der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage 2.414,5 Mio. € entnommen. Demgegenüber wurde im gleichen Jahr der Rücklage zum Jahresende aufgrund der positiven Entwicklung im Haushaltsvollzug ein Jahresüberschuss 2024 von 2.725,0 Mio. € zugeführt. Der Bestand erhöhte sich somit per Saldo (+310,5 Mio. €); er belief sich zum 31.12.2024 auf 10,4 Mrd. €.

Mit dem HG 2024/2025 wurde die **Rücklage „Konjunkturvorsorge“** eingerichtet. In dieser Rücklage werden die zur Vermeidung von Haushaltsfehlbeträgen, zur zusätzlichen Schuldentilgung im Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) oder nach Maßgabe künftiger Haushalte insbesondere für konjunkturstabilisierende Maßnahmen notwendigen Rücklagemittel vorgehalten. Im Haushaltsjahr 2024 wurden dieser Rücklage 310,4 Mio. € zugeführt.

Privatisierungserlöse dürfen nur für den Neuerwerb von Grundstockvermögen verwendet werden (vgl. TNr. 12.2). Ein Teil dieser Privatisierungserlöse wurde im Rahmen der Zukunftsprogramme „Offensive Zukunft Bayern“, „Bayern 2020 plus“, „Nord- und Ost-Bayern-Programm“ sowie „Strukturprogramm Nürnberg-Fürth“ grundstockkonform verwendet. Die für diese Maßnahmen teilweise in früheren Haushalten eingeplanten, aber nicht benötigten Mittel wurden der **Sonderrücklage „ersparte Haushaltsmittel“** zugeführt. Aus dieser so aufgebauten Rücklage wurden dann nicht grundstockkonforme Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der o. g. Zukunftsprogramme, finanziert. 2024 erfolgte die endgültige Entnahme (9,6 Mio. €) aus der Sonderrücklage zugunsten des Allgemeinen Haushalts.

Der **Bayerische Pensionsfonds** dient der Mitfinanzierung künftiger Versorgungslasten des Staates und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des



öffentlichen Rechts.<sup>40</sup> Das Sondervermögen belief sich zum 31.12.2024 auf 4.514,8 Mio. €. <sup>41</sup> Der Anstieg um 502,6 Mio. € zum Stichtag 31.12.2024 setzt sich aus der Zuführung von 141,9 Mio. €<sup>42</sup> und einer positiven Wertentwicklung von 360,7 Mio. € zusammen (vgl. TNr. 7.3).

Mit dem am 01.05.2020 in Kraft getretenen BayFoG wurde das **Sondervermögen BayernFonds** gegründet. Artikel 9 Abs. 1 BayFoG ermächtigte den Fonds, zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen nach diesem Gesetz bis zum 31.12.2022 Kredite bis zur Höhe von 10 Mrd. € aufzunehmen. Bis zum 31.12.2022 wurden 40,4 Mio. € an Krediten aufgenommen. Die vom Fonds auf Grundlage des BayFoG gewährten Stabilisierungsmaßnahmen waren 2023 weitgehend abgeschlossen. Mit dem HG 2024/2025 wurde daher beschlossen, den BayernFonds und die Bayerische Finanzagentur aufzulösen. Der BayernFonds wurde zum 31.07.2024 aufgelöst und die bisher aufgenommenen Schulden des BayernFonds von 40,4 Mio. € mit Mitteln aus dem Staatshaushalt getilgt. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie sämtliche Rechte und Pflichten des Fonds sind auf den Freistaat übergegangen, der die verbliebenen Stabilisierungsmaßnahmen bis zur Beendigung fortführt. Künftig werden die Stabilisierungsmaßnahmen sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt erfasst.

Unter **sonstige Sondervermögen**<sup>43</sup> außerhalb des Grundstocks sind der Katastrophenschutzfonds, der Denkmalschutzfonds, der Unterstützungsfonds zur Erkundung und Sanierung gemeindeeigener Hausmülldeponien, der Coburger Domänenfonds, das Sondervermögen für die Milch- und Fettwirtschaft in Bayern sowie kleinere Fonds und Stiftungen bei den Universitäten zusammengefasst.

---

<sup>40</sup> Art. 7 Abs. 1 BayVersRücklG.

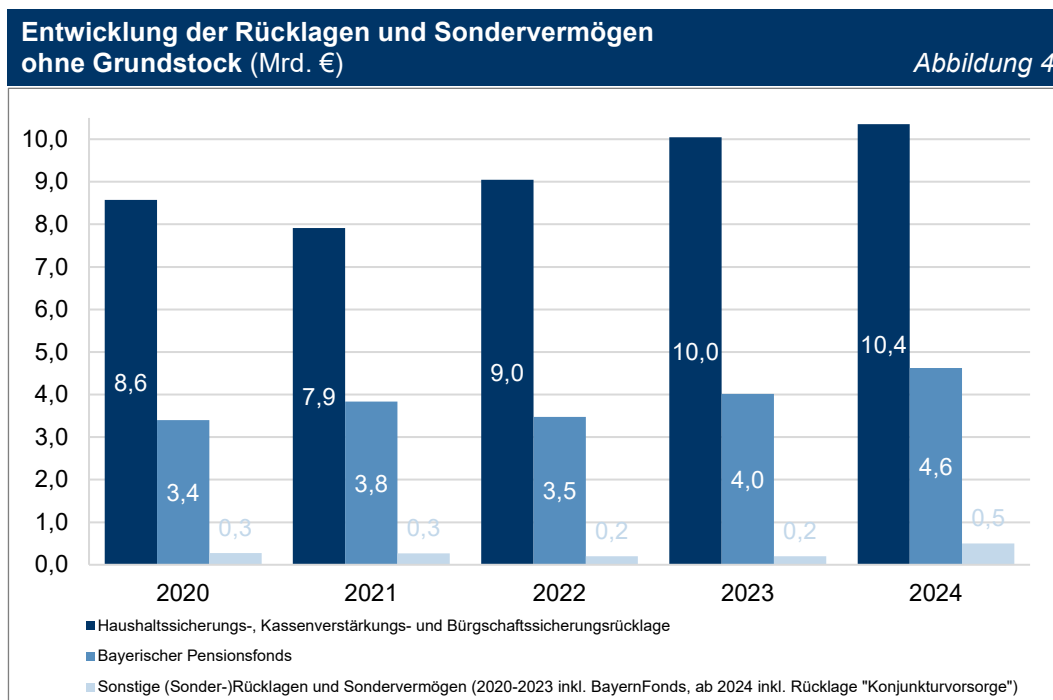
<sup>41</sup> Anteil des Freistaates am Sondervermögen.

<sup>42</sup> Zuführungen aus dem Staatshaushalt lt. Geschäftsbericht 2024 zum Pensionsfonds; die Buchungen im Nachmonat wurden nicht berücksichtigt.

<sup>43</sup> Details siehe Haushaltsrechnung des Freistaates, Epl. 03, 08, 10, 12, 13 und 15 jeweils Anlage II.



Die Sondervermögen ohne Grundstock entwickelten sich wie folgt:



## 12.2 Sondervermögen Grundstock

Artikel 113 Abs. 2 BayHO regelt, dass der in Geld bestehende Teil des Grundstockvermögens (Grundstock) ein Sondervermögen ist. Maßgeblich für die Darstellung und Abwicklung ist die Grundstockbekanntmachung vom 08.08.2002.

In den Bestand des Grundstocks fließen die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstockvermögen. Die Mittel aus dem Grundstock dürfen nur für den Neuerwerb von Grundstockvermögen verwendet werden. Hierzu zählt in erster Linie der Neuerwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken. Dies stellt eine Ausnahme vom Gesamtdeckungsprinzip des Art. 8 BayHO dar. Unabhängig davon dürfen die Mittel vorübergehend für Kassenbedürfnisse des Staates eingesetzt werden, solange sie nicht für Neuerwerbungen von Grundstockvermögen benötigt werden.

Die Zu- und Abgänge des Grundstockvermögens werden nicht über den Haushalt abgewickelt, da es sich um reine Vermögensverschiebungen handelt. Die Geldbewegungen werden in einer gesonderten Grundstockrechnung nachgewiesen.

Der Bestand und die Aufgliederung der geplanten Einnahmen und Ausgaben des Grundstockvermögens werden jeweils in der Anlage B der Epl. 03, 09 und 13 aufgeführt. Die



tatsächlichen Entwicklungen werden dann in der Haushaltsrechnung in der Anlage II zu den beiden Einzelplänen nachgewiesen.

Das Sondervermögen Grundstock hat sich wie folgt entwickelt:

| Sondervermögen Grundstock am Jahresende (Mio. €)   |              | Tabelle 28   |                                 |
|--|--------------|--------------|---------------------------------|
|  | 2023         | 2024         | Veränderung<br>2023/2024        |
| Grundstock A - Allgemeine Landesverwaltung   | 399,5        | 211,3        | -188,1<br>-47,1 %               |
| Grundstock B - Forstgrundstock   | 4,2          | 7,2          | +2,9<br>+69,5 %                 |
| Grundstock D - Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus (ehemals Offensive Zukunft Bayern II)                 | 6,4          | 7,1          | +0,7<br>+11,0 %                 |
| Grundstock K - Erlöse aus der Veräußerung weiterer Beteiligungen (insbesondere E.ON SE) und von Grundstockvermögen | 224,7        | 116,1        | -108,7<br>-48,4 %               |
| Grundstock W - BayernHeim GmbH   | 0,0          | 0,0          | 0,0<br>0,0 %                    |
| <b>Summe</b>   | <b>634,8</b> | <b>341,7</b> | <b>-293,2</b><br><b>-46,2 %</b> |

2024 wurden im Bereich des „**Grundstocks A** - Allgemeine Landesverwaltung“ 41,2 Mio. € erwirtschaftet und 229,4 Mio. € für den Erwerb von Grundstockvermögen bzw. für die Finanzierung von grundstockkonformen Maßnahmen ausgegeben. Der Bestand ging 2024 somit um 188,1 auf 211,3 Mio. € zurück.

Den Einnahmen des „**Grundstocks B** - Forstgrundstock“ von 3,4 Mio. € standen Ausgaben von 0,5 Mio. € entgegen, davon 0,4 Mio. € für den Erwerb von Forstgrundstücken samt etwaiger Betriebsgebäude.

Im **Grundstock D** - der ehemaligen Offensive Zukunft Bayern II - waren die Privatisierungserlöse aus der Veräußerung der Bayerischen Versicherungskammer erfasst. Zur Finanzierung der ressortübergreifend veranschlagten Neuerwerbungen von Grundstockvermögen und Hochbauausgaben wurden die Erlöse an den Haushalt abgeliefert.<sup>44</sup> Da seit dem Haushaltsjahr 2019 aus dem Grundstock D nur noch Ausgaben für die Ausreichung von Darlehen zur Sportförderung finanziert werden, wird das Sondervermögen künftig unter „Grundstock D - Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus“ - fortgeführt.<sup>45</sup> 2024 erhöhte sich der Bestand aufgrund einer Zuführung aus dem Haushalt um 0,7 auf 7,1 Mio. €.

<sup>44</sup> Grundstock D, Kap. 13 08 Tit. 356 02; ab 2025 Kap. 03 03 TG 92.

<sup>45</sup> Anlage II zum Epl. 03 der Haushaltsrechnung des Freistaates.



Im **Grundstock K** sind die Erlöse aus der Veräußerung weiterer Beteiligungen, insbesondere von Anteilen an der E.ON SE erfasst. Der Bestand hat sich 2024 um 108,7 auf 116,1 Mio. € reduziert; dies ist insbesondere auf die Zuführung an den „Grundstock W - BayernHeim GmbH“ (per Saldo 119,1 Mio. €) zurückzuführen.

Der „**Grundstock W** - BayernHeim GmbH“ wurde mit dem 2. NHG 2018 geschaffen, um die staatliche Wohnungsbaugesellschaft BayernHeim zu gründen. Als Startkapital sind Grundstockmittel und Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen an der E.ON SE vorgesehen. Auch diese Mittel sind grundstockkonform zu verwenden; hieraus können aber auch Darlehen an die Wohnungsbaugesellschaft ausgereicht werden. Im Haushaltsvollzug 2024 wurden diesem Sondervermögen per Saldo 119,1 Mio. €<sup>46</sup> (Grundstockmittel) zugeführt und dann als Kapitalzuführung an die BayernHeim GmbH weitergereicht.

---

<sup>46</sup> Saldo aus Zuführung an den Grundstock W in Höhe von 152,4 Mio. € abzgl. der Kapitalrückzahlung der BayernHeim GmbH (33,3 Mio. €).



13 **Schuldenstand und Zinsen**

Die valuierten Schulden am Kreditmarkt zum 31.12.2024 lagen bei 17,8 Mrd. €. Die aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen reduzierten sich um 0,6 auf 18,6 Mrd. €. Werden diese vollständig in Anspruch genommen, erhöhen sich die valuierten Schulden am Kreditmarkt auf 36,4 Mrd. €.

Beim Sonderfonds Corona-Pandemie wurden 200,0 Mio. € Schulden dauerhaft getilgt.

Der Schuldenstand und die Zinszahlungen stellen sich wie folgt dar:

| Staatsschulden am Jahresende (Mio. €) |  | Tabelle 29      |                 |                          |               |
|---------------------------------------|--|-----------------|-----------------|--------------------------|---------------|
|                                       |  | 2023            | 2024            | Veränderung<br>2023/2024 |               |
| <b>A.</b>                             | <b>Schulden zur Haushaltsfinanzierung</b>                                    |                 |                 |                          |               |
|                                       | <b>1. Allgemeiner Haushalt</b>   |                 |                 |                          |               |
|                                       | - Kreditmarktschulden  | 4.113,1         | 3.329,1         | -784,0                   | -19,1 %       |
|                                       | - Übertragene Kreditermächtigungen für aufgeschobene Anschlussfinanzierungen | 15.411,8        | 16.195,8        | +784,0                   | +5,1 %        |
|                                       | <b>Summe</b>   | <b>19.525,0</b> | <b>19.525,0</b> | <b>0,0</b>               | <b>0,0 %</b>  |
|                                       | <b>2. Sonderfonds Corona-Pandemie</b>  |                 |                 |                          |               |
|                                       | - Kreditmarktschulden  | 7.890,5         | 7.995,5         | +105,0                   | +1,3 %        |
|                                       | - Übertragene Kreditermächtigungen für aufgeschobene Anschlussfinanzierungen | 2.219,0         | 1.914,0         | -305,0                   | -13,7 %       |
|                                       | <b>Summe</b>   | <b>10.109,5</b> | <b>9.909,5</b>  | <b>-200,0</b>            | <b>-2,0 %</b> |
|                                       | <b>3. Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB</b>                      |                 |                 |                          |               |
|                                       | - Kreditmarktschulden  | 5.429,3         | 6.505,8         | +1.076,5                 | +19,8 %       |
|                                       | - Übertragene Kreditermächtigungen für aufgeschobene Anschlussfinanzierungen | 1.570,7         | 494,2           | -1.076,5                 | -68,5 %       |
|                                       | <b>Summe</b>   | <b>7.000,0</b>  | <b>7.000,0</b>  | <b>0,0</b>               | <b>0,0 %</b>  |
|                                       | <b>Haushaltsmäßiger Schuldenstand</b>  | <b>36.634,5</b> | <b>36.434,5</b> | <b>-200,0</b>            | <b>-0,5 %</b> |
|                                       | davon Kreditmarktschulden  | 17.432,9        | 17.830,4        | +397,5                   | +2,3 %        |
|                                       | übertragene Kreditermächtigungen für aufgeschobene Anschlussfinanzierungen   | 19.201,5        | 18.604,0        | -597,5                   | -3,1 %        |
| <b>B.</b>                             | <b>Schulden beim Bund (Wohnungsbauförderung)</b>                             | <b>606,7</b>    | <b>586,7</b>    | <b>-20,0</b>             | <b>-3,3 %</b> |



| Zinsausgaben (Mio. €) |  | Tabelle 30   |              |                          |                |
|-----------------------|--|--------------|--------------|--------------------------|----------------|
| Zinsausgaben an       |  | 2023         | 2024         | Veränderung<br>2023/2024 |                |
| <b>A.</b>             | <b>Kreditmarkt</b>                               |              |              |                          |                |
|                       | 1. Allgemeiner Haushalt <sup>1</sup>             | 144,3        | 139,4        | -4,9                     | -3,4 %         |
|                       | 2. Sonderfonds Corona-Pandemie                   | 5,6          | 27,7         | +22,0                    | +391,2 %       |
|                       | 3. Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB | 175,2        | 196,2        | +21,0                    | +12,0 %        |
|                       | <b>Zwischensumme</b>                             | <b>325,1</b> | <b>363,3</b> | <b>+38,2</b>             | <b>+11,7 %</b> |
| <b>B.</b>             | <b>Bund</b>                                      | <b>2,1</b>   | <b>3,7</b>   | <b>+1,6</b>              | <b>+78,3 %</b> |
| <b>Summe</b>          |  | <b>327,2</b> | <b>367,0</b> | <b>+39,8</b>             | <b>+12,2 %</b> |

<sup>1</sup> Ohne Zinsausgaben für Public-Private-Partnership-Projekte.

Bei den **Schulden am Kreditmarkt** handelt es sich um Schuldscheindarlehen und Landdesschatzanweisungen.

2024 nahm das FM für den Allgemeinen Haushalt (Kap. 13 06) keine zinsrelevanten Darlehen zur Anschlussfinanzierung der auslaufenden Kredite von 784,0 Mio. € auf; die fällige Anschlussfinanzierung wurde gemäß Art. 8 Abs. 3 HG 2024/2025 vollständig aufgeschoben. Beim Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) wurden 2024 zinsrelevante Darlehen von 705,0 Mio. € zur Anschlussfinanzierung und zur Nachholung aufgeschobener Anschlussfinanzierungen aus dem Jahr 2023 aufgenommen, die restlichen Anschlussfinanzierungen von 1.914,0 Mio. € wurden ebenfalls aufgeschoben. Beim Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB (Kap. 13 60) wurden 2024 für die nicht dauerhaft getilgten Darlehen des Jahres 2024 sowie die Nachholung aufgeschobener Anschlussfinanzierungen früherer Jahre zinsrelevante Kredite in Höhe von 1.731,0 Mio. € aufgenommen (vgl. TNr. 1.3). Die übertragenen Anschlussfinanzierungen beim Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB reduzierten sich um 1,1 auf 0,5 Mrd. €. Das HG 2024/2025 sah weder für den Allgemeinen Haushalt (Kap. 13 06) noch für den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB (Kap. 13 60) eine dauerhafte Netto-Schuldentilgung vor. Dagegen war beim Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) eine dauerhafte Netto-Schuldentilgung von 50,0 Mio. € vorgesehen. Zudem wurden dort im Zuge des Jahresabschlusses 2024 weitere 150,0 Mio. € dauerhaft getilgt.<sup>47</sup>

Der ORH stuft das Schuldenportfolio des Freistaates aufgrund seiner konservativen und langfristigen Struktur als risikoarm gegenüber Zinsänderungen ein.

<sup>47</sup> Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayHO.



Die **Schulden beim Bund** sind Mittel zur Förderung des Wohnungsbaus, die als zweckgebundene Darlehen ausgereicht und entsprechend ihres Rückflusses getilgt werden. In geringem Umfang werden die Darlehen auch in Zuschüsse umgewandelt.

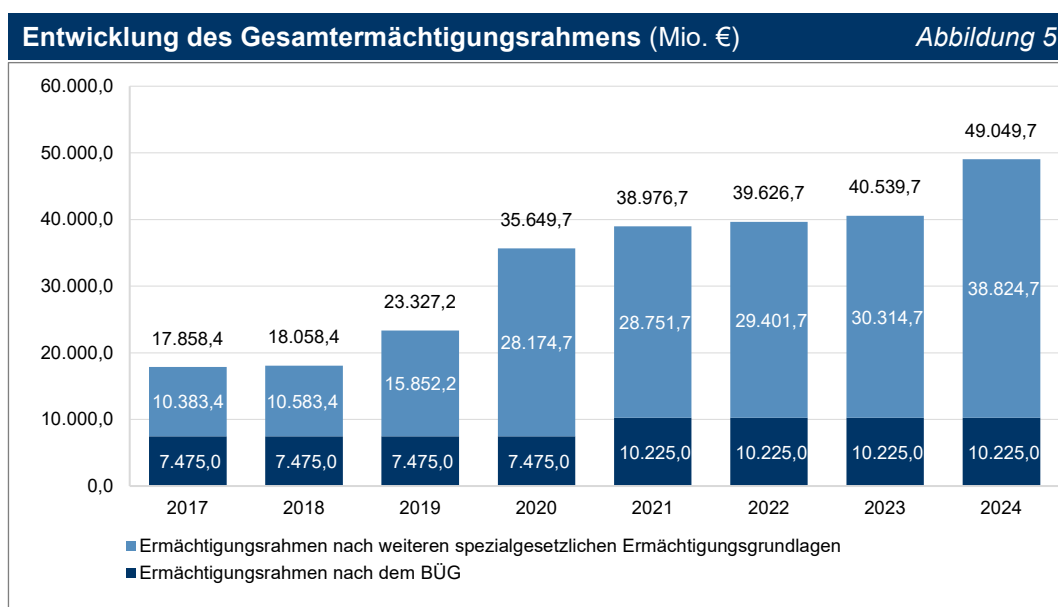
Vorübergehend nicht benötigte liquide Mittel, vor allem der Rücklagen und Sondervermögen, wurden gemäß Art. 8 Abs. 3 HG 2024/2025 dazu genutzt, die Anschlussfinanzierung fälliger Altschulden zu verschieben. Die Kreditaufnahme wird nachgeholt, wenn diese Mittel wieder für ihre eigentlichen Zwecke benötigt werden. Aus diesem Grund werden die aufgeschobenen **Anschlussfinanzierungen** als Kreditermächtigungen übertragen und der haushaltsmäßigen Staatsverschuldung hinzugerechnet (vgl. TNr. 1.3).

## 14 Staatsbürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

Das unmittelbare Haftungsobligo des Freistaates aus Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen stieg um 1,4 auf 16,7 Mrd. €. Der Gesamtermächtigungsrahmen hierfür erhöhte sich 2024 um 8,5 auf 49,0 Mrd. €.

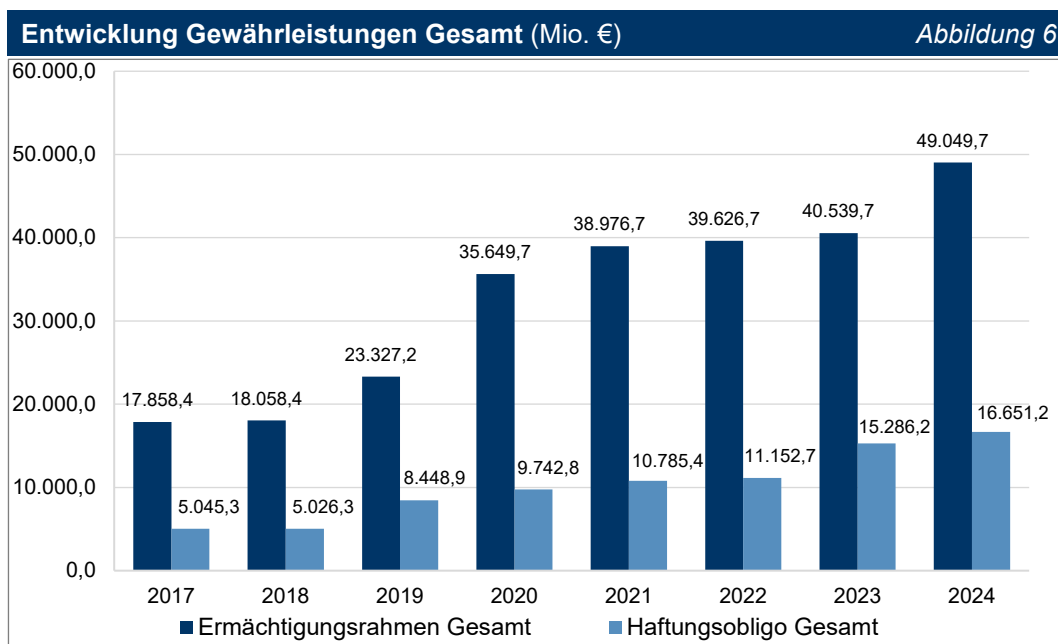
Der Freistaat kann Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen übernehmen, um ungewisse, in der Zukunft liegende Risiken abzusichern. Diese können nach dem BÜG (vgl. TNr. 14.1) oder nach spezialgesetzlichen Regelungen, vor allem aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen (vgl. TNr. 14.2), übernommen werden.

Der Gesamtermächtigungsrahmen für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen hat sich seit 2017 wie folgt entwickelt:



Der Ermächtigungsrahmen nach weiteren spezialgesetzlichen Regelungen erhöhte sich zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr um 8,5 auf 38,8 Mrd. €. Der Gesamtermächtigungsrahmen für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen stieg auf 49,0 Mrd. € (+21,0 %). Der wesentliche Grund für den Anstieg war die Erweiterung des Ermächtigungsrahmens für Kapaldienstgarantien/Wiedereinsatzgarantien bei der Ausschreibung von Verkehrsleistungen im SPNV.

Der Gesamthaftungsbetrag des Freistaates aus unmittelbaren Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen ergibt sich aus deren Valutierung. Dieses Haftungsobligo hat sich seit 2017 im Vergleich zum Gesamttermächtigungsrahmen wie folgt entwickelt:



Das Haftungsobligo erhöhte sich 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 1,4 auf 16,7 Mrd. € (+ 8,9 %). Wesentlicher Grund für den Anstieg war die Valutierung der Kapitaldienstgarantien/Wiedereinsatzgarantien bei der Ausschreibung von Verkehrsleistungen im SPNV.

**Haftungsobligo des Freistaates (Mio. €)** *Tabelle 31*

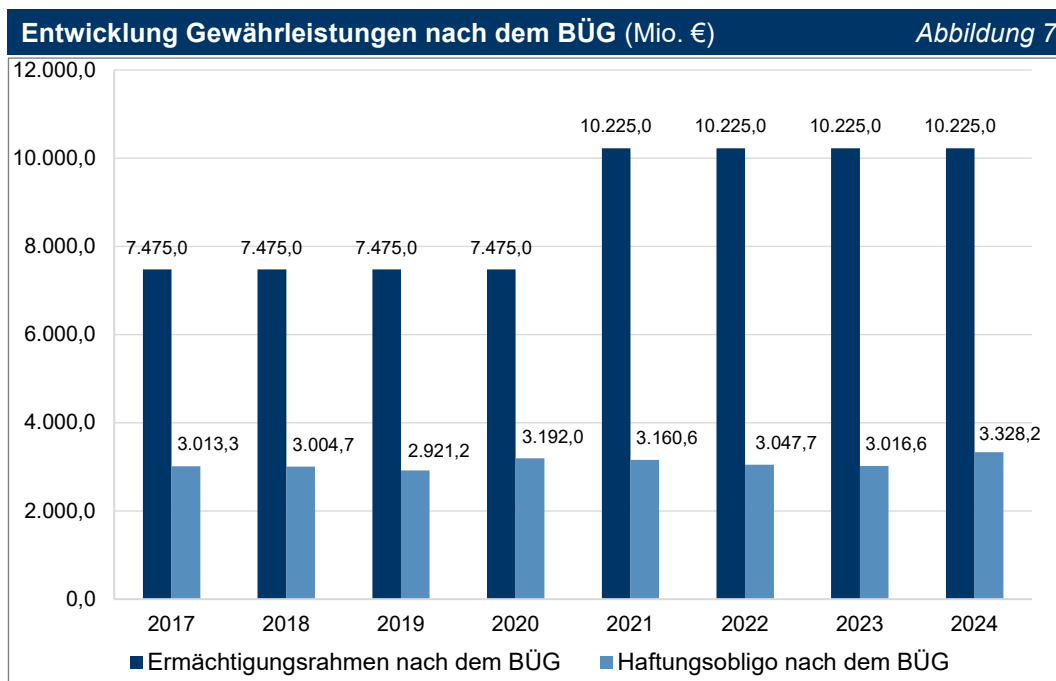
| Bereich   | Haftungsbeträge |                 | Veränderung 2023/2024 |               |
|---|-----------------|-----------------|-----------------------|---------------|
|   | 2023            | 2024            |                       |               |
| Gewährleistungen nach dem BÜG                         | 3.016,6         | 3.328,2         | +311,6                | +10,3 %       |
| Sonstige Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen | 12.269,6        | 13.323,1        | +1.053,5              | +8,6 %        |
| <b>Summe</b>  | <b>15.286,2</b> | <b>16.651,3</b> | <b>+1.365,1</b>       | <b>+8,9 %</b> |

## 14.1 Gewährleistungen nach dem BÜG

Das FM kann nach dem BÜG Staatsbürgschaften und staatliche Garantien für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft, im sozialen, kulturellen oder wissenschaftlichen Bereich, im Bereich des Wohnungswesens, für Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft sowie im

Rahmen von Hilfsaktionen bei Naturkatastrophen gewähren. Die Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

Das Haftungsobligo für die Gewährleistungen nach dem BÜG hat sich seit 2017 im Vergleich zum Ermächtigungrahmen wie folgt entwickelt:



Der Ermächtigungrahmen für Staatsbürgschaften im gewerblichen Bereich wurde 2021 um 2,75 auf 5,0 Mrd. € erhöht. Der Gesamtermächtigungrahmen beträgt seither 10,225 Mrd. €. Seitdem hat sich das Haftungsobligo im gewerblichen Bereich trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine nur unwesentlich verändert. Der ORH empfiehlt daher erneut, die Erhöhung des Ermächtigungrahmens für Staatsbürgschaften nach dem BÜG zurückzunehmen.



Im Haushaltsjahr 2024 stellten sich die Staatsbürgschaften und die staatlichen Garantien wie folgt dar:

| <b>Staatsbürgschaften und staatliche Garantien nach dem BÜG</b><br>(Mio. €; Bestand am 31.12.2024) |   |               |                           |                             |                                      | <i>Tabelle 32</i>                      |
|--|---|---------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|--|
| <b>Bereich</b>   |   | <b>Anzahl</b> | <b>Kredit-<br/>betrag</b> | <b>Haftungs-<br/>betrag</b> | <b>Anrech-<br/>nungs-<br/>betrag</b> | <b>Ermäch-<br/>tigungs-<br/>rahmen</b> |
| Gewerbliche Wirtschaft   |   | 1.287         | 1.110,6                   | 366,1                       | 135,9                                | 5.000,0                                |
| davon  | <i>Staatsbürgschaften</i>                                 | 4             | 553,6                     | 322,7                       |                                      |  |
|  | <i>Fälle ohne<br/>Erfüllungsübernahme LfA<sup>1</sup></i> | 274           | 161,4                     | 43,4                        |                                      |  |
|  | <i>Fälle mit<br/>Erfüllungsübernahme LfA</i>              | 1.009         | 395,6                     | 0,0                         |                                      |  |
| Sozialer, kultureller und<br>wissenschaftlicher Bereich  |   | 81            | 14,2                      | 2,8                         | 0,2                                  | 50,0                                   |
| Wohnungswesen  |   | 34.729        | 3.182,4                   | 2.957,3                     | 20,4                                 | 5.000,0                                |
| Land- und Forstwirtschaft  |   | 0             | 0,0                       | 0,0                         | 0,0                                  | 25,0                                   |
| Hilfsaktionen bei Naturkatastrophen  |   | 69            | 2,0                       | 2,0                         | 0,1                                  | 150,0                                  |
| <b>Summe</b>   |   | <b>36.166</b> | <b>4.309,2</b>            | <b>3.328,2</b>              | <b>156,6</b>                         | <b>10.225,0</b>                        |

<sup>1</sup> LfA Förderbank Bayern (LfA).

Der Ermächtigungsrahmen für Bürgschaften beträgt 10.225,0 Mio. €<sup>48</sup>. Diesen Ermächtigungsrahmen für Staatsbürgschaften und staatliche Garantien darf die Summe aus Haftungsbetrag und Anrechnungsbetrag nicht übersteigen. Der Anrechnungsbetrag ist die Summe, in deren Umfang der Freistaat aus Bürgschaften seit Bestehen des BÜG in Anspruch genommen wurde und für Leistungen keinen Ersatz erlangte.<sup>49</sup> Das FM errechnete für Ende 2024 einen Haftungsbetrag von 3.328,2 Mio. € und einen Anrechnungsbetrag von 156,6 Mio. €. Zugesagt, jedoch noch nicht ausgereicht, wurden darüber hinaus weitere 449,0 Mio. €. Damit ergab sich zum Stand 31.12.2024 ein freier Ermächtigungsrahmen von 6,3 Mrd. €.

<sup>48</sup> Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BÜG.

<sup>49</sup> Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BÜG.



| <b>Staatsbürgschaften und staatliche Garantien -<br/>Freier Ermächtigungsrahmen (Mio. €)</b> |                |                |                | <i>Tabelle 33</i> |
|--|----------------|----------------|----------------|-------------------|
|  | <b>2021</b>    | <b>2022</b>    | <b>2023</b>    | <b>2024</b>       |
| <b>Ermächtigungsrahmen insgesamt</b>   | 10.225,0       | 10.225,0       | 10.225,0       | 10.225,0          |
| <b>in Anspruch genommen</b>  | 3.265,1        | 3.152,1        | 3.172,5        | 3.484,8           |
| Haftungsbetrag   | 3.160,6        | 3.047,7        | 3.016,6        | 3.328,2           |
| Anrechnungsbetrag  | 104,5          | 104,4          | 156,0          | 156,6             |
| <b>Zugesagter und noch belegbarer Rahmen</b>   | 565,4          | 541,9          | 486,5          | 449,0             |
| <b>Freier Ermächtigungsrahmen</b>  | <b>6.394,5</b> | <b>6.531,0</b> | <b>6.566,0</b> | <b>6.291,3</b>    |

Im **Bereich der gewerblichen Wirtschaft** (Ermächtigungsrahmen: 5 Mrd. €) betrug der unmittelbare Haftungsbetrag für den Freistaat zum Stand 31.12.2019 noch 0 €. Für das Haftungsrisiko aus den Rückbürgschaften und -garantien des Freistaates gegenüber der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) und der Bayerischen Garantiesellschaft für mittelständische Beteiligungen (BGG) erklärte nämlich die LfA die Erfüllungsübernahme. Weitere Staatsbürgschaften übernahm der Freistaat bis dahin nicht.

Dies änderte sich während der Corona-Pandemie. Zum 31.12.2024 waren 1.287 Fälle (Vorjahr: 1.401) mit einem unmittelbaren Haftungsbetrag des Freistaates von 366,1 Mio. € (Vorjahr: 370,5 Mio. €) im Bestand. Dieser setzte sich wie folgt zusammen:

Der Freistaat haftete zum 31.12.2024 für vier Staatsbürgschaftsfälle mit einem Haftungsbetrag von 322,7 Mio. €. Der Freistaat wurde 2024 mit 183,8 Mio. €<sup>50</sup> in Anspruch genommen. Dem standen - nach Abzug der Vergütung der LfA für ihre Mitwirkung bei der Übernahme, Überwachung und Abwicklung von staatlichen Gewährleistungen - Einnahmen für die Übernahme dieser Gewährleistungen von 2,3 Mio. € gegenüber.

Der übrige Haftungsbetrag von 43,4 Mio. € entfiel auf 214 Rückbürgschaftsfälle mit einem Kreditvolumen von 114,7 Mio. € und einem Haftungsbetrag von 30,3 Mio. € gegenüber der BBB und 60 Rückgarantiefälle mit einem Beteiligungsvolumen von 46,7 Mio. € und einem Haftungsbetrag von 13,1 Mio. € gegenüber der BGG. Der Freistaat übernahm während der Corona-Pandemie auf Bitten der LfA das Haftungsrisiko aus den in die Rückbürgschaftserklärung einbezogenen Ausfallbürgschaften der BBB bzw. aus den in die Rückgarantieerklärung einbezogenen Garantien der BGG. Hieraus wurde der Freistaat 2024 mit 635,5 T€ in Anspruch genommen, und es wurden Regresseinnahmen in Höhe von 4,0 T€ vereinnahmt. Die unmittelbare Haftung des Freistaates hat sich seit 2020 wie folgt entwickelt:

<sup>50</sup> Es handelt sich um eine saldierte Abschlagszahlung. Der Ausfall wurde bislang weder dem Grunde noch der Höhe nach anerkannt.



| <b>Unmittelbare Haftung des Freistaates aus der Aussetzung der<br/>Erfüllungsübernahme (Mio. €; jeweils Stand 31.12.)</b> |             |             |             |             | <i>Tabelle 34</i> |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------------|
|   | <b>2020</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>2024</b>       |
| Rückbürgschaften BBB  | 15,0        | 27,3        | 37,4        | 34,5        | 30,3              |
| Rückgarantien BGG   | 2,1         | 9,5         | 13,9        | 13,2        | 13,1              |
| <b>Summe</b>  | <b>17,1</b> | <b>36,9</b> | <b>51,3</b> | <b>47,8</b> | <b>43,4</b>       |

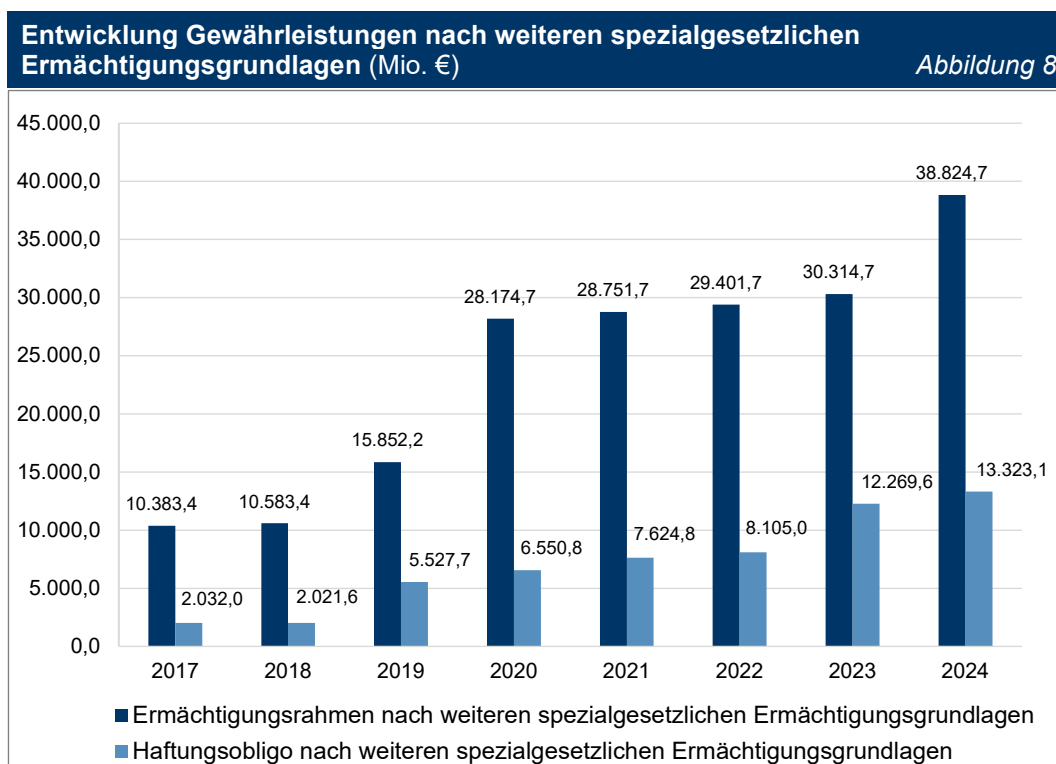
Der Freistaat übernahm daneben insgesamt weitere 732 Rückbürgschaften gegenüber der BBB mit einem Kreditvolumen von 280,3 Mio. € und 277 Rückgarantien gegenüber der BGG mit einem Beteiligungsvolumen von 115,3 Mio. €. Für diese 1.009 Fälle mit einem Haftungsbetrag von insgesamt 74,3 Mio. € übernimmt die LfA weiterhin die Erfüllungsübernahme.

Im **sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich** (Ermächtigungsrahmen: 50 Mio. €) übernahm der Freistaat 2020 angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die gemeinnützigen Organisationen gegenüber der LfA eine Globalbürgschaft von 40 Mio. € für das LfA-Programm „Corona - Kredit - Gemeinnützige“. Zum 31.12.2024 waren 81 Fälle mit einem Haftungsbetrag des Freistaates von 2,8 Mio. € einbezogen. Der Freistaat wurde 2024 mit 150 T€ in Anspruch genommen und es wurden Regresseinnahmen in Höhe von 19 T€ vereinnahmt.

Im **Bereich des Wohnungswesens** (Ermächtigungsrahmen: 5 Mrd. €) übernimmt der Freistaat im Wesentlichen Bürgschaften gegenüber der BayernLabo. Diese ist das Förderinstitut der BayernLB und als Organ der staatlichen Wohnungspolitik für die Wohnraumförderung im Freistaat zuständig. Zum 31.12.2024 waren 34.729 Kredite (Vorjahr: 33.587 Kredite) mit einem Haftungsbetrag von 2.957,3 Mio. € (Vorjahr: 2.639,8 Mio. €) verbürgt. Aus der Verfolgung von Regressansprüchen wurden im Bereich Wohnungswesen 109 T€ vereinnahmt.

## 14.2 Sonstige Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

Weitere staatliche Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen bestehen aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen, vor allem aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen. Der Ermächtigungsrahmen hierfür sowie das damit verbundene Haftungsobligo haben sich seit 2017 wie folgt entwickelt:



Der Ermächtigungsrahmen erhöhte sich zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr um 8,5 auf 38,8 Mrd. € (+28,1 %). Er valutierte mit 13,3 Mrd. € (+8,6 %). Der wesentliche Grund für den Anstieg war die Erweiterung des Ermächtigungsrahmens für Kapitaldienstgarantien/Wiedereinsatzgarantien bei der Ausschreibung von Verkehrsleistungen im SPNV.



ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG UND ZUM  
HAUSHALTSVOLLZUG

Im Einzelnen verteilen sich die sonstigen Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen wie folgt:

| Sonstige Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen (Mio. €) <span style="float: right;">Tabelle 35</span> |   |                                       |  |                                       |  |
|--|---|---------------------------------------|--|---------------------------------------|--|
| Lfd. Nr.   | Gewährleistung  | Ermäch-<br>tigungs-<br>rahmen<br>2023 | Tatsäch-<br>liche<br>Valutierung<br>2023 | Ermäch-<br>tigungs-<br>rahmen<br>2024 | Tatsäch-<br>liche<br>Valutierung<br>2024 |
| 1.   | Garantien i. Z. m. dem Vollzug des Atomgesetzes und mit dem Abkommen auf dem Gebiet der Atomkernenergie               | 73,9                                  | 73,9                                     | 74,0                                  | 74,0                                     |
| 2.   | Patronatserklärung ggü. dem Eisenbahnbundesamt für den Hafen Nürnberg-Roth GmbH                                       | 27,6                                  | 2,7                                      | 27,6                                  | 1,6                                      |
| 3.   | Bürgschaft ggü. Bund i. Z. m. „New Town“ Eschenbach   | 83,0                                  | 0,0                                      | 83,0                                  | 0,0                                      |
| 4.   | Patronatserklärung für das Bayerische Hauptmünzamt  | 5,0                                   | 0,0                                      | 5,0                                   | 0,4                                      |
| 5.   | Ausfallbürgschaft zugunsten Flughafen Nürnberg GmbH   | 44,0                                  | 0,0                                      | 44,0                                  | 0,0                                      |
| 6.   | Gewährträgerhaftung für Verbindlichkeiten des Landesverbands für Ländliche Entwicklung                                | 12,0                                  | 9,5                                      | 12,0                                  | 7,7                                      |
| 7.   | Selbstschuldnerische Bürgschaft zugunsten der Bayerischen Landeskraftwerke GmbH                                       | 0,2                                   | 0,2                                      | 0,2                                   | 0,2                                      |
| 8.   | Garantie gegenüber der Luitpoldhütte GmbH   | 15,0                                  | 10,0                                     | 15,0                                  | 10,0                                     |
| 9.   | Bürgschaften und Garantien des Freistaates ggü. der LfA   |                                       |  |                                       |  |
|  | ➤ Globale Rückbürgschaft/Garantie ggü. der LfA i. Z. m. der Finanzmarktkrise  | 200,0                                 | 0,4                                      | 200,0                                 | 0,3                                      |
|  | ➤ Garantie ggü. der LfA für den Transformationsfonds  | 100,0                                 | 95,1                                     | 100,0                                 | 92,8                                     |
|  | ➤ Globale Rückbürgschaft ggü. der LfA i. Z. m. der Corona-Pandemie und dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine | 12.000,0                              | 767,8                                    | 12.000,0                              | 524,9                                    |
|  | ➤ Garantie ggü. der LfA für den Scale-Up-Fonds  | 115,0                                 | 115,0                                    | 115,0                                 | 115,0                                    |
| 10.  | Bürgschaften und Garantien des Freistaates ggü. der BayernLB  |                                       |  |                                       |  |
|  | ➤ Ausfallbürgschaft ggü. BayernLB Zweckvermögen   | 3.000,00                              | 2.302,1                                  | 3.000,0                               | 2.390,7                                  |
|  | ➤ Ausfallbürgschaft ggü. BayernLabo für Darlehen für den Staatsbedienstetenwohnungsbau                                | 30,0                                  | 29,1                                     | 30,0                                  | 28,6                                     |
|  | ➤ Ausfallbürgschaft ggü. BayernLabo i. Z. m. Wohnungseigentümer - Modernisierungsprogramm                             | 200,0                                 | 21,4                                     | 200,0                                 | 25,5                                     |
|  | ➤ Ausfallbürgschaft ggü. BayernLabo für Darlehen zur Schaffung von energieeffizientem Mietwohnraum                    | 400,0                                 | 238,2                                    | 400,0                                 | 210,1                                    |
|  | ➤ Ausfallbürgschaft ggü. BayernLabo für Darlehen zur energetischen Sanierung von Staatsbedienstetenwohnungen          | 100,0                                 | 0,0                                      | 100,0                                 | 0,0                                      |



| Lfd. Nr. | Gewährleistung   | Ermäch-<br>tigungs-<br>rahmen<br>2023 | Tatsäch-<br>liche<br>Valutierung<br>2023 | Ermäch-<br>tigungs-<br>rahmen<br>2024 | Tatsäch-<br>liche<br>Valutierung<br>2024 |
|----------|--|---------------------------------------|--|---------------------------------------|--|
| 11.      | Kapitaldienstgarantien/Wiedereinsatzgarantie i. Z. m. der Ausschreibung von Verkehrsleistungen | 9.820,0                               | 5.725,0                                  | 18.350,0                              | 7.065,0                                  |
| 12.      | Durchfinanzierung der 2. S-Bahn-Stammstrecke   | 3.789,0                               | 2.879,2                                  | 3.789,0                               | 2.776,4                                  |
| 13.      | Ausfallbürgschaft zugunsten der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH                             | 60,0                                  | 0,0                                      | 40,0                                  | 0,0                                      |
| 14.      | Ausfallbürgschaft zugunsten Flughafen München GmbH   | 240,0                                 | 0,0                                      | 240,0                                 | 0,0                                      |
|          | <b>Gesamt</b>  | <b>30.314,7</b>                       | <b>12.269,6</b>                          | <b>38.824,7</b>                       | <b>13.323,1</b>                          |

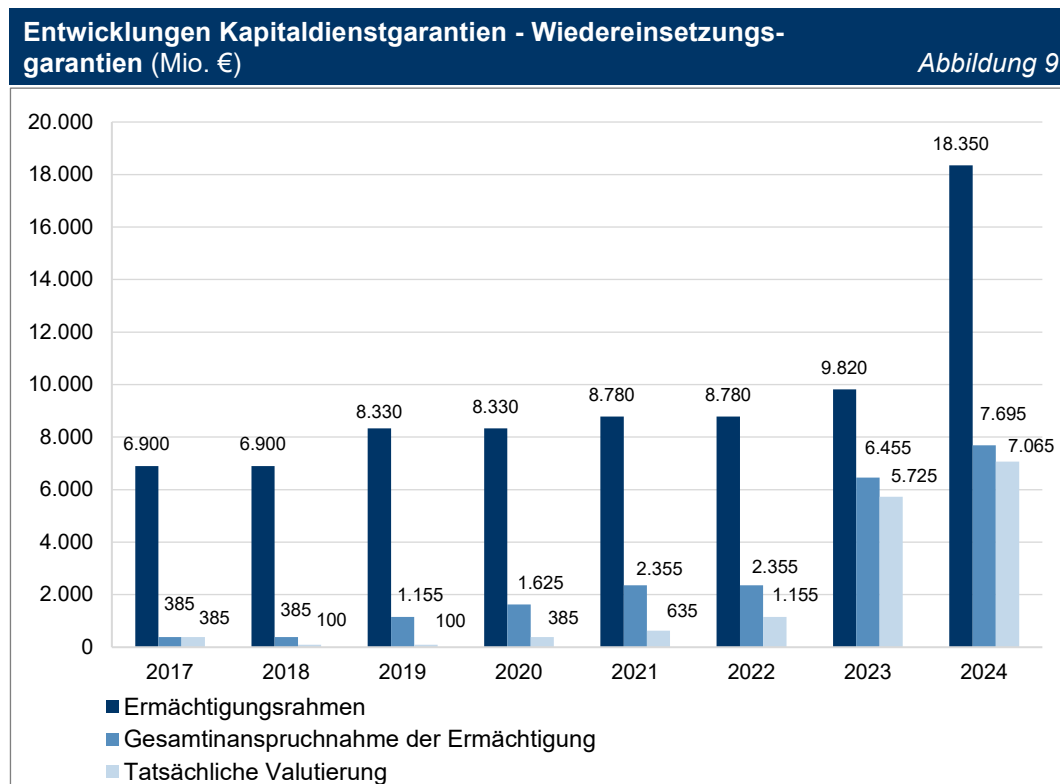
### Kapitaldienstgarantien - Wiedereinsatzgarantien

Die Ermächtigungen für Kapitaldienst- bzw. Wiedereinsatzgarantien im Rahmen der Ausschreibung von SPNV-Leistungen stiegen in den letzten Jahren deutlich an. Mit diesen Garantien soll bei Ausschreibungen von Verkehrsdienstleistungen die Finanzierung erleichtert und somit der Wettbewerb im Regionalverkehr sichergestellt werden. Das Bauministerium ist ermächtigt, Garantien über 18,4 Mrd. € zu gewähren. Diesen haushaltsrechtlichen Ermächtigungsräumen nutzte das Bauministerium bis zum 31.12.2024 in Höhe von 7,6 Mrd. €. Das daraus resultierende Haftungsobligo des Freistaates beträgt 7,1 Mrd. €.



## ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG UND ZUM HAUSHALTSVOLLZUG

Ermächtigungsrahmen, Gesamtinanspruchnahme der Ermächtigung sowie tatsächliche Valutierung haben sich seit 2017 wie folgt entwickelt:





| <b>Übersicht Kapitaldienstgarantien - Wiedereinsatzgarantien</b> |   |                          |               |   |              |                             |              |
|--|---|--------------------------|---------------|---|--------------|-----------------------------|--------------|
| (Mio. €; Stand: 31.12.2024)                                      |   |                          |               |   |              |                             |              |
| <i>Tabelle 36</i>  |   |                          |               |   |              |                             |              |
| Lfd. Nr.   | Kapitaldienstgarantien/<br>Wiedereinsatzgarantien<br>für das Projekt              | Ermächtigungs-<br>rahmen |               | Gesamt-<br>inanspruch-<br>nahme der<br>Ermächtigung |              | Tatsächliche<br>Valutierung |              |
|  |   | 2023                     | 2024          | 2023  | 2024         | 2023                        | 2024         |
| 1.   | „Dieselnetz Allgäu“   | 250                      | 250           | 125   | 125          | 125                         | 125          |
| 2.   | „Dieselnetz Augsburg I“   | 100                      | 100           | 100   | 100          | 100                         | 100          |
| 3.   | „S-Bahn Nürnberg“   | 400                      | 400           | 160   | 160          | 160                         | 160          |
| 4.   | „Dieselnetz Nürnberg“   | 240                      |               | 0   |              | 0                           |              |
| 5.   | „E-Netz Augsburg“   | 520                      | 520           | 520   | 520          | 520                         | 520          |
| 6.   | „Linienstern Mühldorf“  | 630                      | 630           | 0   | 630          | 0                           | 0            |
| 7.   | „E-Netz Allgäu“   | 250                      | 250           | 250   | 250          | 250                         | 250          |
| 8.   | „Donau-Isar“  | 400                      | 400           | 400   | 400          | 0                           | 400          |
| 9.   | „E-Netz Regensburg“   | 330                      | 330           | 330   | 330          | 0                           | 330          |
| 10.  | „1. Münchner S-Bahn Vertrag“  | 4.100                    | 4.100         | 4.100   | 4.100        | 4.100                       | 4.100        |
| 11.  | „Franken-Südthüringen“  | 470                      | 470           | 470   | 470          | 470                         | 470          |
| 12.  | „Expressverkehr Ostbayern“  | 340                      | 340           | 0   | 0            | 0                           | 0            |
| 13.  | „Werdenfels 2027+“  | 610                      | 610           | 0   | 610          | 0                           | 610          |
| 14.  | „Regionalverkehr<br>Lech-Allgäu“  | -                        | 800           | -   | 0            | -                           | 0            |
| 15.  | „Isar-Noris-Altmühl“  | -                        | 1.400         | -   | 0            | -                           | 0            |
| 16.  | „Neigetechnik Bayern“   | -                        | 3.800         | -   | 0            | -                           | 0            |
| 17.  | „Rosenheimer Kreuz“   | -                        | 1.050         | -   | 0            | -                           | 0            |
| 18.  | „S-Bahn-Nürnberg 2031+“   | -                        | 1.300         | -   | 0            | -                           | 0            |
| 19.  | „Regionalverkehr Mainfranken<br>Los 1 + Los 2“ (bisher „Unter-<br>franken-Netze“) | 880                      | 1.600         | -   | 0            | -                           | 0            |
|  | <b>Gesamt</b>   | <b>9.520</b>             | <b>18.350</b> | <b>6.455</b>  | <b>7.695</b> | <b>5.725</b>                | <b>7.065</b> |

### 14.3 Gewährleistungen der LfA

Daneben haftet der Freistaat als Gewährträger der LfA für Bürgschaften, die die LfA im Rahmen ihres Förderauftrags in eigenem Namen eingeht. Die LfA kann Bürgschaften jeweils bis maximal 5 Mio. € ausreichen. Abweichend hiervon konnte die LfA vom 25.03.2020 bis zum 30.06.2022 Bürgschaften angesichts der Corona-Pandemie jeweils bis zu einem maximalen Betrag von 30,0 Mio. € übernehmen. Vom 04.05.2022 bis zum 31.12.2023 konnte die LfA weiterhin Bürgschaften für Unternehmen, die durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten geraten waren, jeweils bis zu einer Höhe von 30,0 Mio. € übernehmen.



| Gewährleistungen der LfA (Mio. €; Bestand am 31.12.2024)  |               |                   | Tabelle 37          |
|---|---------------|-------------------|---------------------|
| Programme   | Anzahl        | Kredit-<br>betrag | Haftungs-<br>betrag |
| Haftungsfreistellungen  | 13.721        | 1.301,7           | 969,2               |
| Bürgschaft für mittelständische Unternehmen   | 371           | 180,1             | 119,1               |
| Haftungsmäßige Unterbeteiligung   | 74            | 348,0             | 94,6                |
| BBP <sup>1</sup> -Garantie für Wachstumsfälle<br>(Banken und Nichtbanken)   | 38            | 30,7              | 12,0                |
| Rückbürgschaften zugunsten anderer Länder   | 5             | 33,3              | 7,2                 |
| Rückgarantie zugunsten der Bayerischen<br>Beteiligungsgesellschaft mbH  | 18            | 1.177,1           | 12,3                |
| Inlandsaval (Konsortial)  | 33            | 54,2              | 12,2                |
| Vorfinanzierung Inlandsauftrag (Konsortial)   | 15            | 6,0               | 3,0                 |
| Vorfinanzierung Auslandsauftrag (Konsortial)  | 9             | 2,4               | 1,2                 |
| BBP <sup>1</sup> -Garantie für Verlängerungsfälle   | 8             | 5,9               | 2,3                 |
| Exportgarantie (Konsortial)   | 34            | 9,3               | 4,6                 |
| Bürgschaft des Bayerischen Bankenfonds  | 3             | 0,1               | 0,1                 |
| Sonstige LfA-Bürgschaften und Garantien<br>(Banken und Nichtbanken)   | 1             | 0,0               | 0,0                 |
| <b>Zwischensumme</b>  | <b>14.330</b> | <b>3.148,8</b>    | <b>1.238,0</b>      |
| <i>davon rückverbürgt</i>   |               |                   |                     |
| ➤ <i>Globale Rückbürgschaft des Freistaates i. Z. m. der Corona-Pandemie<br/>und dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine<br/>(ohne 26,6 Mio. € Globaldarlehen für Start-up-Hilfen)</i> |               |                   | <b>-500,3</b>       |
| ➤ <i>Sonstige Rückbürgschaften/-garantien</i>   |               |                   | <b>-5,0</b>         |
| ➤ <i>Verbleibende Erfüllungsübernahme für den Freistaat (vgl. TNr. 14.1)</i>  |               |                   | <b>74,3</b>         |
| <b>Haftungsbetrag 31.12.2024</b>  |               |                   | <b>806,9</b>        |

<sup>1</sup> Bayerisches Beteiligungsprogramm (BBP).

Der originäre Haftungsbetrag aus den Gewährleistungen der LfA von 1.238,0 Mio. € wurde u. a. durch eine globale Rückbürgschaft des Freistaates von 500,3 Mio.€ vermindert. Darüber hinaus erklärte die LfA die Erfüllungsübernahme bei einer etwaigen Inanspruchnahme aus Rückbürgschaften und -garantien, die der Freistaat gegenüber der BBB und der BGG übernommen hat. Hieraus übernahm die LfA einen Haftungsbetrag von insgesamt 74,3 Mio. € (vgl. TNr. 14.1). Der verbleibende Haftungsbetrag der LfA zum 31.12.2024 betrug somit 806,9 Mio.€.



### III. AUSGEWÄHLTE ENTWICKLUNGEN DER HAUSHALTSLAGE, AKTUELLES

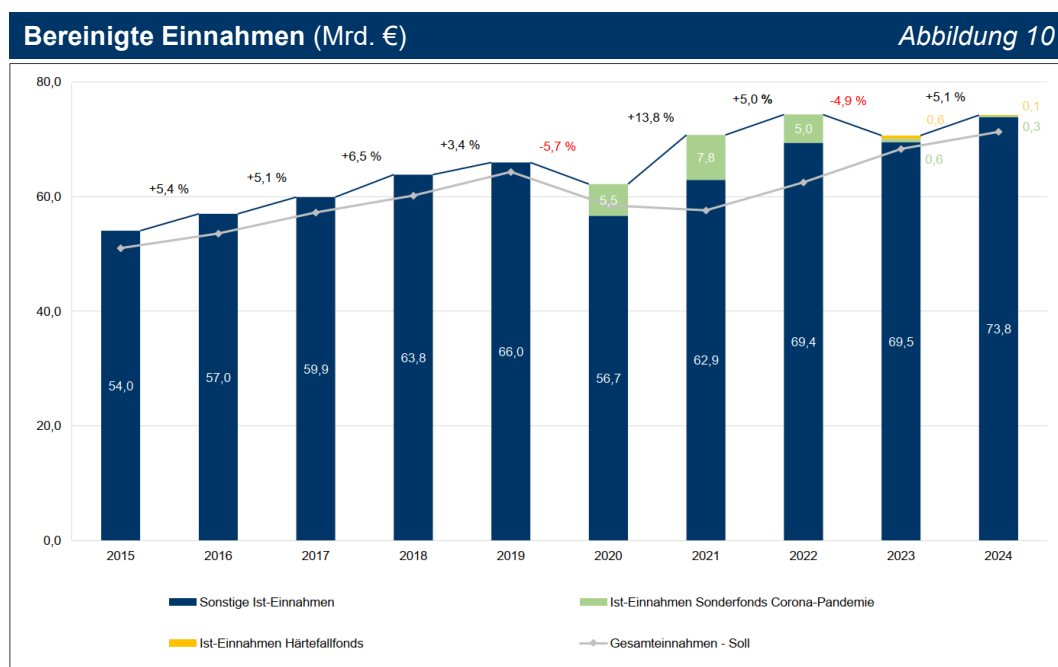


## 15 Entwicklung des Gesamthaushalts

➤ **Bereinigt um die Kreditaufnahmen/-tilgungen, Rücklagenbewegungen und Verrechnungen stiegen 2024 die Ist-Einnahmen um 3,6 auf 74,2 Mrd. € und die Ist-Ausgaben um 3,8 auf 74,8 Mrd. €. In 2025 steigen voraussichtlich sowohl die Ist-Einnahmen als auch die Ist-Ausgaben erneut an.**

Eine Bewertung der Einnahmen und Ausgaben<sup>51</sup> erfolgt anhand der bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Diese entwickelten sich wie folgt:

### 15.1 Bereinigte Einnahmen



Die **bereinigten Ist-Einnahmen** sind im Zeitraum **2015 bis 2019** kontinuierlich gestiegen. Nachdem **2020** die bereinigten Ist-Einnahmen insbesondere aufgrund der niedrigeren Steuereinnahmen infolge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen<sup>52</sup> und der Corona-Pandemie zurückgegangen sind, stiegen diese **2021** um 8,6 Mrd. € und **2022** um weitere 3,6 auf 74,3 Mrd. €. Grund hierfür waren insbesondere die hohen Steuereinnahmen (vgl. TNr. 20.2). **2023** gingen die bereinigten Ist-Einnahmen um 3,7 auf 70,7 Mrd. €

<sup>51</sup> Vgl. TNr. 2.

<sup>52</sup> ORH-Bericht 2023 TNr. 9.

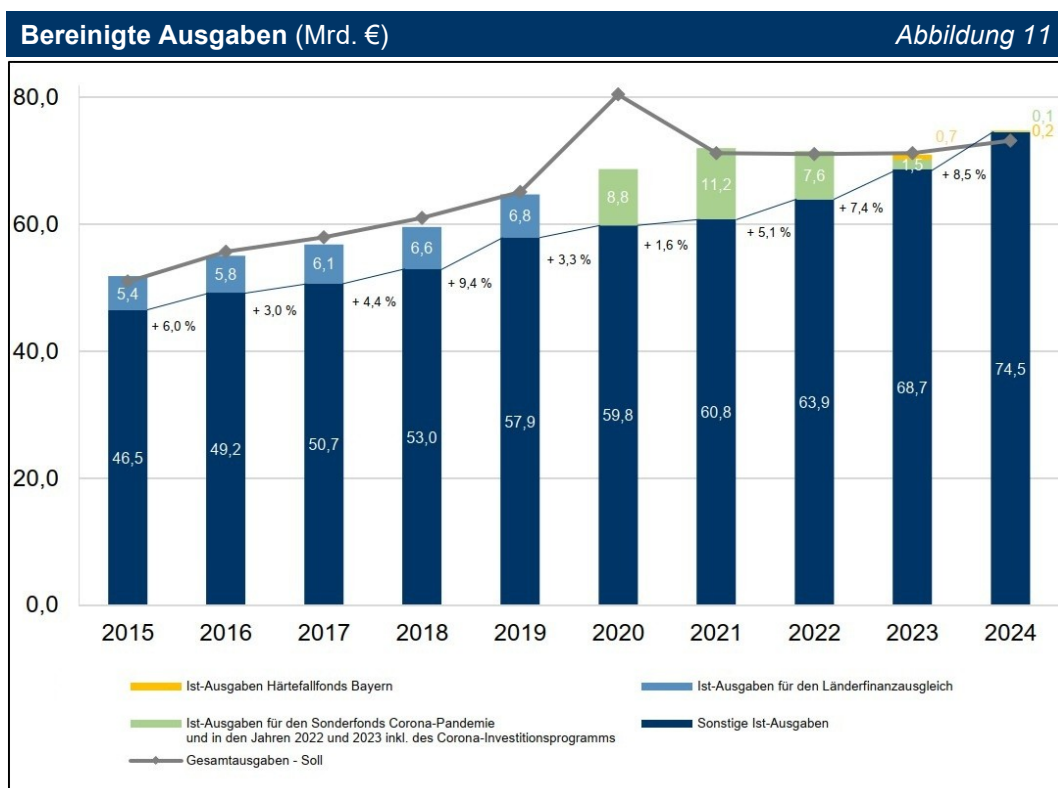


zurück. Dies war insbesondere auf die auslaufenden Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen beim Sonderfonds Corona-Pandemie sowie die niedrigeren Steuereinnahmen zurückzuführen. **2024** stiegen die bereinigten Ist-Einnahmen hingegen wieder um 3,6 auf 74,2 Mrd. € an. Die Kriteinnahmen bleiben bei der Betrachtung der bereinigten Einnahmen außen vor (vgl. Tabelle 8).

Für das Jahr **2024** wurde mit **bereinigten Soll-Einnahmen** von 71,3 Mrd. € geplant (+4,4 %). Der Anstieg um 3,0 Mrd. € ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass gegenüber dem Vorjahr mit deutlich höheren Steuereinnahmen (+2,5 Mrd. €) geplant wurde.

Für das Haushaltsjahr **2025** wird lt. dem NHG 2025 mit **bereinigten Soll-Einnahmen** von 72,4 Mrd. € (+1,5 %) geplant. Die bereinigten Ist-Einnahmen steigen 2025 voraussichtlich wieder.

## 15.2 Bereinigte Ausgaben



Die **bereinigten Ist-Ausgaben** sind im Zeitraum **2015 bis 2021** kontinuierlich um 20,2 auf 72,0 Mrd. € (+37,3 %) gestiegen. **2022** gingen die bereinigten Ist-Ausgaben hingegen leicht um 0,4 und **2023** um weitere 0,6 auf 70,9 Mrd. € zurück. **2024** stiegen die bereinigten



Ist-Ausgaben wieder um 3,8 auf 74,8 Mrd. €. Grund hierfür waren neben den höheren Personalausgaben insbesondere die gestiegenen Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (vgl. Tabelle 18) sowie für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (vgl. Tabelle 22). Die Entwicklung zeigt, dass die jährlichen Steigerungen - dunkelblaue Säulen der Abbildung 11 - zwischen 1,6 und 9,4 % (2024: +8,5 %) lagen. Dabei blieben die Ausgaben für den Länderfinanzausgleich (bis 2019) bzw. den Sonderfonds Corona-Pandemie (ab 2020), das Corona-Investitionsprogramm (2022 und 2023) und den Härtefallfonds Bayern (ab 2023) außen vor.

Ohne die geplanten Ausgaben für den Sonderfonds Corona-Pandemie belief sich - auf Basis der **bereinigten Soll-Ausgaben** - die Steigerung **2024** lt. HG 2024/2025 auf 2,3 Mrd. € (+3,2 %). Lässt man zusätzlich die geplanten Ausgaben für den Härtefallfonds Bayern außen vor, sieht das HG 2024/2025 eine Ausgabensteigerung (Soll) von 4,0 Mrd. € (+5,8 %) vor. Lässt man alle Sondertatbestände<sup>53</sup> seit 2015 außer Acht, sind die bereinigten Soll-Ausgaben kontinuierlich von 46,0 Mrd. € in 2015 über 58,2 Mrd. € in 2019 auf 73,1 Mrd. € in 2024 angestiegen. Seit dem Haushaltsjahr 2018 lag die Steigerung - ohne Berücksichtigung der Sondertatbestände<sup>54</sup> - jährlich zwischen 3,8 und 6,4 %.

Für das Haushaltsjahr **2025** wird lt. NHG 2025 mit bereinigten Soll-Ausgaben von 76,7 Mrd. € (+4,8 %) geplant. Ohne Sondertatbestände<sup>55</sup> würde sich - auf Basis der bereinigten Soll-Ausgaben - die Steigerung 2025 auf 3,4 Mrd. € (+4,6 %) belaufen. Es ist davon auszugehen, dass die bereinigten Ist-Ausgaben 2025 wieder steigen.

### 15.3 Weitere Entwicklungen: Haushalt 2026/2027

Mit dem vorgelegten Regierungsentwurf zum HG 2026/2027<sup>56</sup> (E-HG) wird für das Jahr 2026 mit einem Haushaltsvolumen von 84,6 Mrd. € geplant. 2027 soll das Haushaltsvolumen demgegenüber um 1,0 auf 83,6 Mrd. € sinken.

<sup>53</sup> Sondertatbestände: zusätzliche Ausgaben Asyl, (Mehr-)Ausgaben Länderfinanzausgleich, Ausgaben Sonderfonds Corona-Pandemie, Ausgaben Corona-Investitionsprogramm und Härtefallfonds Bayern.

<sup>54</sup> Vgl. Fn. 53.

<sup>55</sup> Vgl. Fn. 53.

<sup>56</sup> E-HG 2026/2027 vom 02.12.2025, LT-Drs. 19/9020.



AUSGEWÄHLTE ENTWICKLUNGEN DER HAUSHALTSLAGE,  
AKTUELLES

| Vergleich Haushaltsdaten ab 2025 (Mio. €)  |   |                          |               |  |                          |                | Tabelle 38                             |                          |               |
|--|---|--------------------------|---------------|--|--------------------------|----------------|--|--------------------------|---------------|
|  | Haushaltsjahr 2025<br>(i. d. F. NHG 2025) |                          |               | Haushaltsjahr 2026<br>(E-HG 2026/2027) |                          |                | Haushaltsjahr 2027<br>(E-HG 2026/2027) |                          |               |
|  | Soll                                      | Veränderung<br>2024/2025 |               | Soll                                   | Veränderung<br>2025/2026 |                | Soll                                   | Veränderung<br>2026/2027 |               |
| Formales Einnahmevervolumen  | 76.829,5                                  | +3.136,9                 | +4,3 %        | 84.647,4                               | +7.817,9                 | +10,2 %        | 83.601,8                               | -1.045,6                 | -1,2 %        |
| abzgl. Entnahme aus der „Haushaltssicherungsrücklage“ (Zuführungen an den Haushalt)                  | 4.393,2                                   | +1.978,7                 | +82,0 %       | 2.621,6                                | -1.771,6                 | -40,3 %        | 2.312,2                                | -309,4                   | -11,8 %       |
| abzgl. Entnahme aus sonst. Rücklagen, Fonds und Stöcken (Zuführungen an den Haushalt)                | 72,5                                      | +72,5                    | --            | 31,5                                   | -41,0                    | -56,6 %        | 0,0                                    | -31,5                    | -100 %        |
| abzgl. Entnahme aus der „Rücklage Konjunkturvorsorge“ (Zuführungen an den Haushalt)                  |   |                          |               | 310,4                                  | +310,4                   | --             | 0,0                                    | -310,4                   | -100 %        |
| abzgl. Kreditaufnahme Allg. Haushalt und Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB               | 0,0                                       | 0,0                      | --            | 0,0                                    | 0,0                      | --             | 0,0                                    | 0,0                      | --            |
| abzgl. Kreditaufnahme Sonderfonds Corona   | -50,0                                     | 0,0                      | 0,0 %         | -50,0                                  | 0,0                      | 0,0 %          | -50,0                                  | 0,0                      | 0,0 %         |
| abzgl. sonstiger besonderer Finanzierungsvorgänge  | 7,8                                       | 0,0                      | 0,0           | 7,2                                    | -0,6                     | -8,1 %         | 7,5                                    | +0,3                     | +4,2 %        |
| <b>Bereinigtes Einnahmevervolumen</b>  | <b>72.405,9</b>                           | <b>+1.085,7</b>          | <b>+1,5 %</b> | <b>81.726,7</b>                        | <b>+9.320,8</b>          | <b>+12,9 %</b> | <b>81.332,0</b>                        | <b>-394,6</b>            | <b>-0,5 %</b> |
| Formales Ausgabevolumen  | 76.829,5                                  | +3.136,9                 | +4,3 %        | 84.647,4                               | +7.817,9                 | +10,2 %        | 83.601,8                               | -1.045,6                 | -1,2 %        |
| abzgl. Zuführung an „Haushaltssicherungsrücklage“ (Auszahlungen aus dem Haushalt)                    | 0,0                                       | 0,0                      | --            | 0,0                                    | 0,0                      | --             | 0,0                                    | 0,0                      | --            |
| abzgl. Zuführung an „Rücklage Konjunkturvorsorge“ (Auszahlungen aus dem Haushalt)                    | 0,0                                       | -310,4                   | -100 %        | 0,0                                    | 0,0                      | --             |  |                          |               |
| abzgl. Zuführung an den Bayerischen Pensionsfonds (Auszahlungen aus dem Haushalt)                    | 125,5                                     | +0,5                     | +0,4 %        | 126,0                                  | +0,5                     | +0,4 %         | 16,5                                   | -109,5                   | -86,9 %       |
| abzgl. Zuführung an den BayernFonds (Auszahlungen aus dem Haushalt)                                  | 0,0                                       | -41,4                    | -100 %        | 0,0                                    | 0,0                      | --             | 0,0                                    | 0,0                      | --            |
| abzgl. Zuführung an den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Auszahlungen aus dem Haushalt) |   |                          |               | 2,1                                    | 0,0                      | --             | 2,1                                    | 0,0                      | 0,0 %         |
| abzgl. sonstiger besonderer Finanzierungsvorgänge  | 7,8                                       | 0,0                      | 0,0           | 7,2                                    | -0,6                     | -8,1 %         | 7,5                                    | +0,3                     | +4,2 %        |
| <b>Bereinigtes Ausgabevolumen</b>  | <b>76.696,1</b>                           | <b>+3.488,2</b>          | <b>+4,8 %</b> | <b>84.512,1</b>                        | <b>+7.815,9</b>          | <b>+10,2 %</b> | <b>83.575,7</b>                        | <b>-936,4</b>            | <b>-1,1 %</b> |
| abzgl. bereinigter Ausgaben für den Sonderfonds Corona-Pandemie (Zinsausgaben)                       | 162,0                                     | +101,2                   | +166,4 %      | 136,4                                  | -25,6                    | -15,8 %        | 160,7                                  | +24,3                    | +17,8 %       |
| abzgl. bereinigter Ausgaben für den Härtefallfonds Bayern (Kap. 13 23)                               | 0,0                                       | -5,0                     | -100 %        |  |                          |                |  |                          |               |
| abzgl. bereinigter Ausgaben nach dem LuKIFG  |   |                          |               | 4.949,0                                | +4.949,0                 | --             | 2.031,5                                | -2.917,5                 | -59,0 %       |
| Verbleibendes bereinigtes Ausgabevolumen   | 76.534,1                                  | +3.392,0                 | +4,6 %        | 79.426,7                               | +2.892,5                 | +3,8 %         | 81.383,5                               | +1.956,8                 | +2,5 %        |



## Haushalt 2026

Mit dem E-HG 2026/2027 wird 2026 mit einer Steigerung des formalen Ausgabevolumens um 7,8 auf 84,6 Mrd. € (+10,2 %) geplant. Hauptgrund hierfür ist die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Maßnahmen nach dem LuKIFG. Den Ausgaben von 4,9 Mrd. € stehen gleich hohe Einnahmen aus Bundesmitteln gegenüber.

Zudem sind höhere Ausgaben für den Kommunalen Finanzausgleich (+0,8 Mrd. €), für Ausgleichsleistungen an Eisenbahnverkehrsunternehmen (Bestellentgelte) für gemeinwirtschaftliche SPNV-Leistungen (+0,5 Mrd. €) sowie für die Förderung von Kindertageseinrichtungen (+0,5 Mrd. €) veranschlagt.

2026 sind 15,8 Mrd. € (+4,2 Mrd. €) für investive Ausgaben vorgesehen. Die Soll-Investitionsquote beträgt somit 18,7 % (Vorjahr: 15,1 %).

Mit dem E-HG 2026/2027 sind keine neuen Stellen für das Jahr 2026 vorgesehen. Die Personalausgaben 2026 sollen lt. Haushaltsplan um 1,2 auf 32,4 Mrd. € steigen.

Zum Haushaltsausgleich wird neben einer Entnahme aus der Haushaltssicherungs-, Kasernenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage von 2,6 Mrd. € (vgl. TNr. 22) und globaler Minderausgaben zum Haushaltsabgleich (567,8 Mio. €) auch die Rücklage „Konjunkturvorsorge“ herangezogen. Hierfür werden die im Haushaltsjahr 2024 der Rücklage zugeführten 310,4 Mio. € vollständig entnommen und dem Haushalt zugeführt.

Für das Haushaltsjahr **2026** wird mit **bereinigten Soll-Einnahmen** von 81,7 Mrd. € (+12,9 %) und **bereinigten Soll-Ausgaben** von 84,5 Mrd. € geplant (+10,2 %). Ohne Sondertatbestände<sup>57</sup> würde sich - auf Basis der bereinigten Soll-Ausgaben - die Steigerung 2026 auf 2,9 Mrd. € (+3,8 %) belaufen.

## Haushalt 2027

Für das Haushaltsjahr **2027** wird mit einem formalen Ausgabevolumen von 83,6 Mrd. € geplant. Damit gehen die Ausgaben 2027 gegenüber 2026 um 1,0 Mrd. € zurück. Grund hierfür ist insbesondere, dass die Ausgaben für die Maßnahmen nach dem LuKIFG von 4,9 auf 2,0 Mrd. € zurückgehen sollen.

---

<sup>57</sup> Zu berücksichtigende Sondertatbestände: Sonderfonds Corona-Pandemie und ab 2026 Ausgaben nach dem LuKIFG, vgl. Tabelle 38.



Höhere Ausgaben sind wie im Vorjahr u. a. für den Kommunalen Finanzausgleich (+0,5 Mrd. €) sowie für die Ausgleichsleistungen an Eisenbahnverkehrsunternehmen (Bestellentgelte) für gemeinwirtschaftliche SPNV-Leistungen (+0,1 Mrd. €) vorgesehen. Die investiven Ausgaben sollen im Haushaltsjahr 2027 um 3,1 auf 12,7 Mrd. € zurückgehen. 2027 beträgt die Soll-Investitionsquote somit 15,3 % (Vorjahr: 18,7 %).

Das E-HG 2026/2027 plant für das Haushaltsjahr 2027 mit rd. 2.750 neuen Stellen<sup>58</sup>, darunter 1.900 Stellen für Schulen, 249 Stellen für die Landratsämter und 200 Stellen für die Polizei. Die Personalausgaben 2027 steigen um 1,3 auf 33,7 Mrd. € an.

Nachdem geplant ist, die Mittel der Rücklage „Konjunkturvorsorge“ im Haushaltsjahr 2026 vollständig zu entnehmen, soll die Rücklage 2027 aufgelöst werden.

Für das Haushaltsjahr **2027** wird lt. E-HG 2026/2027 mit **bereinigten Soll-Einnahmen** von 81,3 (-0,5 %) und **bereinigten Soll-Ausgaben** von 83,6 Mrd. € (-1,1 %) geplant. Ohne Sondertatbestände<sup>59</sup> würde sich - auf Basis der bereinigten Soll-Ausgaben - 2027 hingegen eine Steigerung um 2,0 Mrd. € (+2,5 %) ergeben.

---

<sup>58</sup> Übersicht Teil VII des E-HG 2026/2027, Nr. 2 Stellenmehrungen 2027, Personalsoll A.

<sup>59</sup> Vgl. Fn. 57.



## 16 Sondervermögen des Bundes für Investitionsförderung in Ländern und Kommunen

Der Bund wird zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität in den nächsten Jahren insgesamt 500,0 Mrd. € neue Schulden aufnehmen. Von diesem Sondervermögen gehen im Rahmen des LuKIFG 100,0 Mrd. € an die Länder. Die neu aufgenommenen Schulden des Bundes werden nicht auf die Länder übertragen. Dem Freistaat stehen aus diesem Sondervermögen insgesamt 15,7 Mrd. € zu. Im E-HG 2026/2027 plant der Freistaat mit einem Mittelvolumen von 7,0 Mrd. €.

Der ORH weist darauf hin, dass eine leistungsfähige öffentliche Infrastruktur grundsätzlich aus den laufenden Einnahmen zu finanzieren ist. Die Maßnahmen der Länder nach dem LuKIFG sind mittelbar - vom Bund - kreditfinanziert. Aus Sicht des ORH sollte die Staatsregierung deswegen die Mittel des Sondervermögens für zusätzliche Investitionen und nicht zur Substitution allgemeiner Haushaltsmittel einsetzen.

Den Ländern wird gemäß Art. 143h Abs. 2 GG ein Betrag von insgesamt 100 Mrd. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Verfügung gestellt. Hiermit sollen Defizite im Bereich der öffentlichen Infrastruktur abgebaut werden, die in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen liegen. Zudem soll hierdurch eine wesentliche Grundlage für nachhaltiges Wirtschaftswachstum geschaffen werden. Das Sondervermögen wird auf Bundesebene mit dem SVIKG errichtet. Mit dem LuKIFG wird geregelt, wie die 100 Mrd. € des Sondervermögens auf die Länder verteilt werden.

Die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes stehen für einen Zeitraum von 12 Jahren zur Verfügung. Dem Freistaat stehen aus dem Sondervermögen insgesamt 15,7 Mrd. € zu. Um dies im Haushaltsplan abzubilden, sieht das E-HG 2026/2027 drei neue Kapitel im Epl. 13 vor. Die Maßnahmen in der Aufgabenzuständigkeit der Kommunen werden im Kap. 13 24 und die Maßnahmen in der Aufgabenzuständigkeit des Freistaates in den Kap. 13 26 und 13 27 veranschlagt. Mit dem E-HG 2026/2027 legt die Staatsregierung die erste Tranche von Maßnahmen zur Umsetzung des LuKIFG fest. Insgesamt plant der Freistaat hier mit einem Mittelvolumen von 7,0 Mrd. € (2026: 4,9 Mrd. €, 2027: 2,0 Mrd. €).

Im Bundeshaushalt stehen lt. Wirtschaftsplan zum SVIKG jährlich 8,3 Mrd. €<sup>60</sup> für die Auszahlung an alle Länder nach dem LuKIFG bereit.<sup>61</sup> Der Bund stellt den Ländern als

<sup>60</sup> Dies entspricht 1/12 von 100,0 Mrd. €.

<sup>61</sup> Anlage 2 zu Kap. 60 02 des Bundeshaushalts 2025 und 2026.



bewirtschaftende Stelle die Ausgabemittel zur Verfügung. Die Länder dürfen diese Mittel zur Auszahlung anordnen, sobald diese zur anteiligen Durchführung erforderlicher Zahlungen innerhalb von drei Monaten benötigt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die Länder dem Bund mitteilen, welche Finanzmittel benötigt werden. Die Meldung muss rechtzeitig erfolgen, damit diese bei der Liquiditätsplanung des Bundes entsprechend berücksichtigt werden kann.<sup>62</sup>

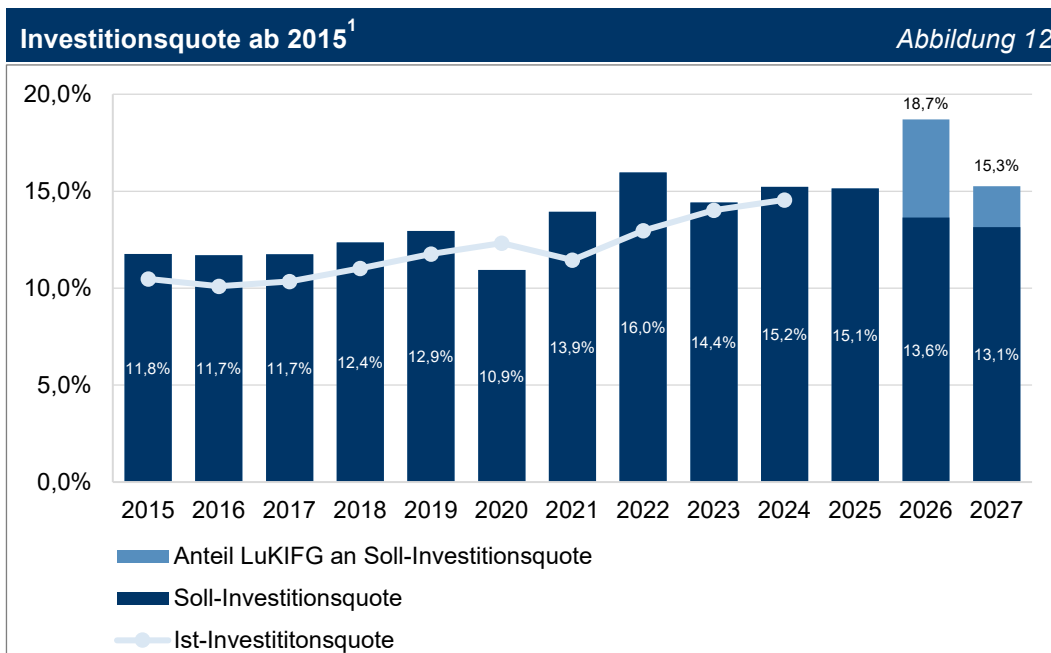
Laut Aussage des FM wurde die Meldung über die benötigten Finanzmittel an den Bund rechtzeitig vorgenommen. Im Falle einer Überschreitung der beim Bund jährlich veranschlagten 8,3 Mrd. € werde der Bund eine überplanmäßige Ausgabe beim Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags beantragen.

Aufgrund des Sondervermögens des Bundes und dem LuKIFG stehen die Investitionsausgaben bzw. die Investitionsquote künftig noch stärker im Fokus.

In Bayern ergibt sich folgendes Bild:

---

<sup>62</sup> § 7 Abs. 1 LuKIFG i. V. m. § 7 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG.



<sup>1</sup> Die Daten basieren auf ORH-Auswertungen mittels IHV unter Berücksichtigung der für die Jahre 2015 bis 2024 vorgenommenen programmtechnischen Umsetzungen der historischen Haushaltsdaten, insbesondere aufgrund von neuen Titelstrukturen.

Die Soll-Investitionsquote 2026 beläuft sich auf 18,7 % und 2027 auf 15,3 %. Lässt man die Ausgaben für die Maßnahmen nach dem LuKIFG außen vor, würde sich nach dem E-HG 2026/2027 für 2026 und 2027 eine im Vergleich zu den Vorjahren deutlich niedrigere Soll-Investitionsquote von 13,6 % bzw. 13,1 % errechnen. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass Mittel des Bundes auch zur Substitution allgemeiner Haushaltsmittel eingesetzt werden.

In diesem Zusammenhang weist der ORH darauf hin, dass eine leistungsfähige öffentliche Infrastruktur grundsätzlich aus den laufenden Einnahmen zu finanzieren ist.<sup>63</sup> Der Bund wird zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem SVIKG in den nächsten Jahren insgesamt 500,0 Mrd. € neue Schulden aufnehmen. Von diesem Sondervermögen gehen im Rahmen des LuKIFG 100,0 Mrd. € an die Länder. Damit sind die Maßnahmen der Länder nach dem LuKIFG mittelbar ebenfalls - hier vom Bund - kreditfinanziert. Aus Sicht des ORH sollte die Staatsregierung deswegen die Mittel des Sondervermögens für zusätzliche Investitionen und nicht zur Substitution allgemeiner Haushaltsmittel einsetzen.

<sup>63</sup> Gemeinsame Erklärungen der Rechnungshöfe vom 24.03.2025 und 23.09.2025, abrufbar unter [https://www.orh.bayern.de/mam/der\\_orh/zusammenarbeit/praesidentenkonferenzen/gemeinsame\\_dokumente/25-03-24\\_erklaerung\\_zum\\_schuldenpaket.pdf](https://www.orh.bayern.de/mam/der_orh/zusammenarbeit/praesidentenkonferenzen/gemeinsame_dokumente/25-03-24_erklaerung_zum_schuldenpaket.pdf) und [https://www.orh.bayern.de/mam/der\\_orh/zusammenarbeit/praesidentenkonferenzen/gemeinsame\\_dokumente/25-09-23\\_erklaerung\\_zur\\_schuldenbremse.pdf](https://www.orh.bayern.de/mam/der_orh/zusammenarbeit/praesidentenkonferenzen/gemeinsame_dokumente/25-09-23_erklaerung_zur_schuldenbremse.pdf).



## 17 Entwicklung der Ausgabereste

Die Ausgabereste sind 2024 insgesamt um 1,6 Mrd. € zurückgegangen, wobei die Ausgabereste im Allgemeinen Haushalt erstmals seit Jahren wieder leicht rückläufig waren (-0,2 %).

Die Ausgabereste sind in den letzten zehn Jahren um 100,2 % angestiegen und belaufen sich zum 31.12.2024 auf 10,8 Mrd. €. Nach Auffassung des ORH sind die anhaltend hohen Ausgabereste darauf zurückzuführen, dass seit Jahren dem Grundsatz der bedarfsgerechten Veranschlagung nicht ausreichend entsprochen wird. Der ORH empfiehlt, Ausgabereste weiter abzubauen.

Ausgabereste können gebildet werden, wenn die tatsächlichen Ausgaben geringer sind als die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die Übertragung und Inanspruchnahme der übertragbaren Ausgabemittel bedürfen allein der Einwilligung des FM.<sup>64</sup>

Die Ressorts beantragen die Übertragung der Ausgabereste beim FM mittels Restepan. Dieser ist über die IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss zu erstellen. Hierbei können die Ressorts zunächst selbstständig nicht mehr benötigte, übertragbare Ausgabemittel in Abgang stellen. Im Einwilligungsverfahren können vom FM zusätzliche Ausgabereste eingezogen werden. Für 2024 ergibt sich folgendes Bild:

---

<sup>64</sup> Vgl. TNr. 1.2.1.



| Ausgabereste je Ressort (Mio. €)   |                             | Tabelle 39  |                          |
|--|-----------------------------|---|--------------------------|
|  |                             | Summe der von den Ressorts in Abgang gestellten und vom FM eingezogenen Beträge | Übertragene Ausgabereste |
| Bayerischer Landtag (Epl. 01)  |                             | 10,8  | <b>26,5</b>              |
| Ministerpräsident und Staatskanzlei (Epl. 02)                                    |                             | 5,4   | <b>36,3</b>              |
| Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Epl. 03)                |                             | 16,9  | <b>735,6</b>             |
| Staatsministerium der Justiz (Epl. 04)   |                             | 7,1   | <b>188,6</b>             |
| Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Epl. 05)                            |                             | 26,0  | <b>617,7</b>             |
| Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Epl. 06)                          |                             | 10,1  | <b>386,7</b>             |
| Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Epl. 07)        |                             | 70,1  | <b>941,7</b>             |
| Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (Epl. 08) |                             | 15,0  | <b>479,1</b>             |
| Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Epl. 09)                          |                             | 20,0  | <b>1.908,8</b>           |
| Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Epl. 10)                     |                             | 134,3   | <b>514,0</b>             |
| Bayerischer Oberster Rechnungshof (Epl. 11)                                      |                             | 0,1   | <b>1,3</b>               |
| Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Epl. 12)                     |                             | 12,6  | <b>200,4</b>             |
| Allgemeine Finanzverwaltung (Epl. 13)  |                             | 664,0   | <b>1.457,6</b>           |
| <i>darunter</i>  | Sonderfonds Corona-Pandemie | 189,3   | <b>119,8</b>             |
|  | Härtefallfonds Bayern       | 33,6  | <b>3,2</b>               |
| Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (Epl. 14)                |                             | 415,2   | <b>819,9</b>             |
| Staatsministerium Wissenschaft und Kunst (Epl. 15)                               |                             | 50,3  | <b>2.468,2</b>           |
| Staatsministerium für Digitales (Epl. 16)  |                             | 15,2  | <b>12,0</b>              |
| <b>Summe</b>   |                             | <b>1.473,0</b>  | <b>10.794,3</b>          |

Für die in den Vorjahren begonnenen und in 2025 noch fortzusetzenden Maßnahmen zur Bekämpfung und Bewältigung der Corona-Pandemie wurden im Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) Ausgabereste von 119,8 Mio. € (Vorjahr: 1,5 Mrd. €) übertragen. Für die Abwicklung des Härtefallfonds Bayern wurden noch 3,2 Mio. € übertragen. Soweit die Ausgabereste beim Sonderfonds Corona-Pandemie und dem Härtefallfonds Bayern noch für die Abfinanzierung der bereits begonnenen Maßnahmen benötigt werden, wurden diese für das Haushaltsjahr 2025 auf die entsprechenden Titel in den Einzelplänen der jeweils fachlich zuständigen Ressorts umgesetzt. Damit stehen ab dem Haushaltsjahr 2025 bei Kap. 13 19 und 13 23 keine Ausgabereste mehr zur Verfügung.



Ende 2024 betragen die Ausgabereste in folgenden Fällen mehr als 100 Mio. €:

|  |              |                 |
|--|--------------|-----------------|
| ➤ „Große Baumaßnahmen“ der Anlage S  | 876,0 Mio. € | (-91,2 Mio. €)  |
| ➤ SPNV (Kap. 09 07)  | 755,1 Mio. € | (-118,4 Mio. €) |
| ➤ Hightech Agenda Bayern (Plus) - ohne Anlage S<br>(Kap. 07 02 und 15 02)  | 477,8 Mio. € | (-289,0 Mio. €) |
| ➤ Leistungen nach dem BayÖPNVG<br>(Kap. 13 10 TG 81)   | 411,3 Mio. € | (-220,5 Mio. €) |
| ➤ Allgemeine Wirtschaftsförderung (Kap. 07 03)   | 340,3 Mio. € | (-58,2 Mio. €)  |
| ➤ Maßnahmen nach EU-Verordnung Nr. 1305/2013 zur<br>ELER-Förderung - Förderperiode 2014 bis 2020 und<br>Übergangszeitraum sowie aus dem EU-Aufbau-<br>Instrument „NextGenerationEU“<br>(Kap. 08 06 TG 67 bis 72) | 336,4 Mio. € | (+66,5 Mio. €)  |
| ➤ Abwicklung Sonderfonds Corona-Pandemie<br>im Bereich Gesundheit und Pflege<br>(Kap. 14 05 TG 95-98) <sup>65</sup>  | 293,1 Mio. € | (-364,6 Mio. €) |
| ➤ Technische Universität München - Sonstige<br>Ausgaben zulasten Mittel Dritter<br>(Kap. 15 12 Tit. 547 41)  | 274,6 Mio. € | (-30,7 Mio. €)  |
| ➤ Leistungen für den ÖPNV<br>für den Ausgleich<br>des 9 für 90-Tickets (Kap. 09 03 TG 98)  | 234,4 Mio. € | (-13,6 Mio. €)  |
| ➤ ÖPNV - Deutschlandticket (Kap. 09 06 TG 64)  | 214,7 Mio. € | (+13,6 Mio. €)  |
| ➤ Förderung von Plankrankenhäusern nach dem<br>KHG i. V. m. dem BayKrG<br>(Kap. 13 10 TG 71, 72 und 74 bis 75)   | 211,7 Mio. € | (-2,0 Mio. €)   |

---

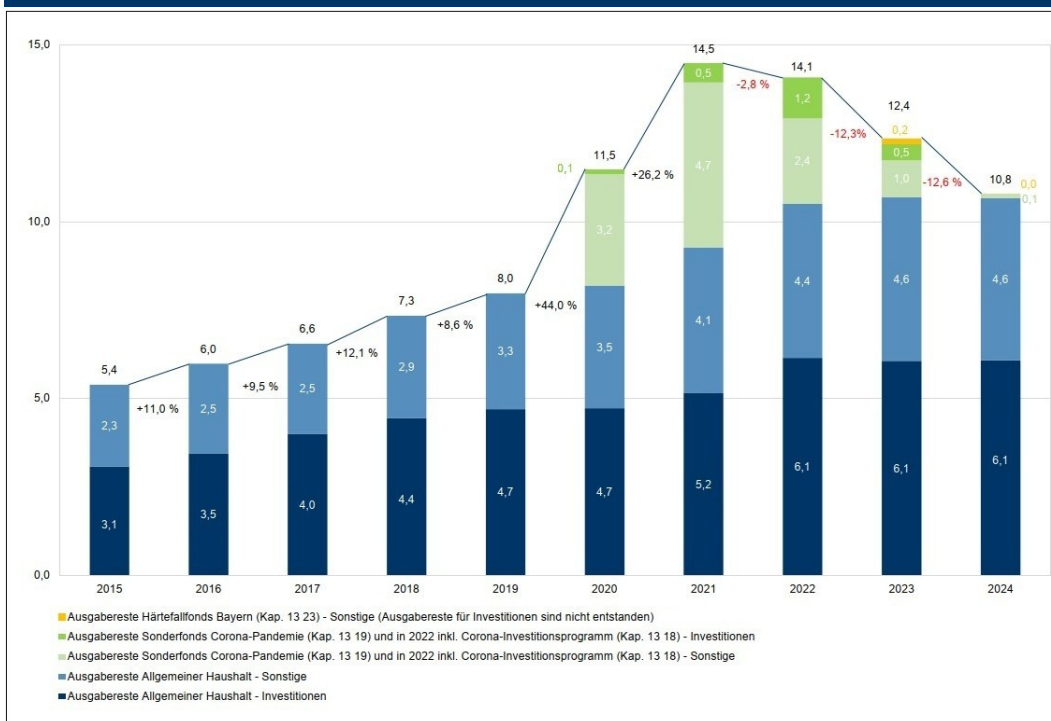
<sup>65</sup> Die Abwicklung von einzelnen - noch laufenden - Maßnahmen im Bereich Gesundheit und Pflege des Corona-Sonderfonds (ursprünglich Kap. 13 19, Ausgabereste 2023: 657,7 Mio. €) erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2024 über entsprechende Titel im Epl. 14.



|  |              |                 |
|--|--------------|-----------------|
| ➤ Leistungen nach dem SGB IX aus der<br>Ausgleichsabgabe (Kap. 10 03 TG 86 bis 87)   | 167,7 Mio. € | (+13,6 Mio. €)  |
| ➤ Leistungen an Eisenbahninfrastrukturunter-<br>nehmen für Planung und Bau der 2. Stamm-<br>strecke München (Kap. 09 06 Tit. 891 01) | 166,1 Mio. € | (+165,8 Mio. €) |
| ➤ Förderung von Maßnahmen im Energiebereich<br>(Kap. 07 05 TG 73 bis 78)   | 164,9 Mio. € | (+21,3 Mio. €)  |
| ➤ Ausgaben für Digitale Bildung<br>(Kap. 05 04 TG 77)  | 135,3 Mio. € | (+81,1 Mio. €)  |
| ➤ Zuweisungen an Landkreise und Gemeinden<br>für den kommunalen Straßenbau<br>(Kap. 13 10 Tit. 883 08)                               | 126,1 Mio. € | (-10,3 Mio. €)  |
| ➤ Zuwendungen des Landes für Einrichtungen der<br>gemeinsamen Forschungsförderung gemäß<br>Art. 91b GG (Kap. 15 03 TG 75)            | 123,8 Mio. € | (+30,0 Mio. €)  |
| ➤ Zuweisungen für den öffentlichen<br>Personennahverkehr nach dem BayGVFG<br>(Kap. 13 10 Tit. 883 09)                                | 118,7 Mio. € | (+6,1 Mio. €)   |
| ➤ Verbesserung der Versorgungsstrukturen und<br>der Pflegeinfrastruktur, Pflegeforschung<br>(Kap. 14 04 TG 86)                       | 114,7 Mio. € | (+9,3 Mio. €)   |
| ➤ Leistungen im Zusammenhang mit der Abschaffung<br>des Straßenausbaubeitragsrechts<br>(Kap. 03 03 Tit. 883 04)                      | 113,2 Mio. € | (+15,0 Mio. €)  |
| ➤ Ausgaben für die Sicherheit des Luftverkehrs<br>(Kap. 09 09 TG 70)   | 111,8 Mio. € | (+8,8 Mio. €)   |

Die Ausgabereste 2024 gingen um 1,6 auf 10,8 Mrd. € zurück. Dies ist insbesondere auf deren Rückgang beim Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) zurückzuführen. Die gesamten Ausgabereste machten 2024 einen Anteil von 14,6 % (Vorjahr: 17,3 %) am Gesamthaushalt 2024 bzw. von 12,5 % (Vorjahr: 14,4 %) am Gesamtsoll 2024 (vgl. TNr. 18) aus:

Entwicklung der Ausgabereste - Gesamthaushalt (Mrd. €) Abbildung 13



Die Ausgabereste insgesamt sind in den letzten zehn Jahren um 100,2 % angestiegen. Betrachtet man die Ausgabereste ohne die für den Sonderfonds Corona-Pandemie, das Corona-Investitionsprogramm und den Härtefallfonds Bayern, beträgt die Steigerung 97,9 %.

Die Ausgabereste im Bereich der Investitionen (HGr. 7 und 8) sind - ohne die Sondertatbestände Corona und Härtefallfonds Bayern - in den Jahren 2015 bis 2022 von 3,1 auf 6,1 Mrd. € (+100,0 %) gestiegen. Nach einem leichten Rückgang in 2023 (-86,3 Mio. €) stiegen diese 2024 wieder um 19,8 Mio. € auf 6,08 Mrd. €.

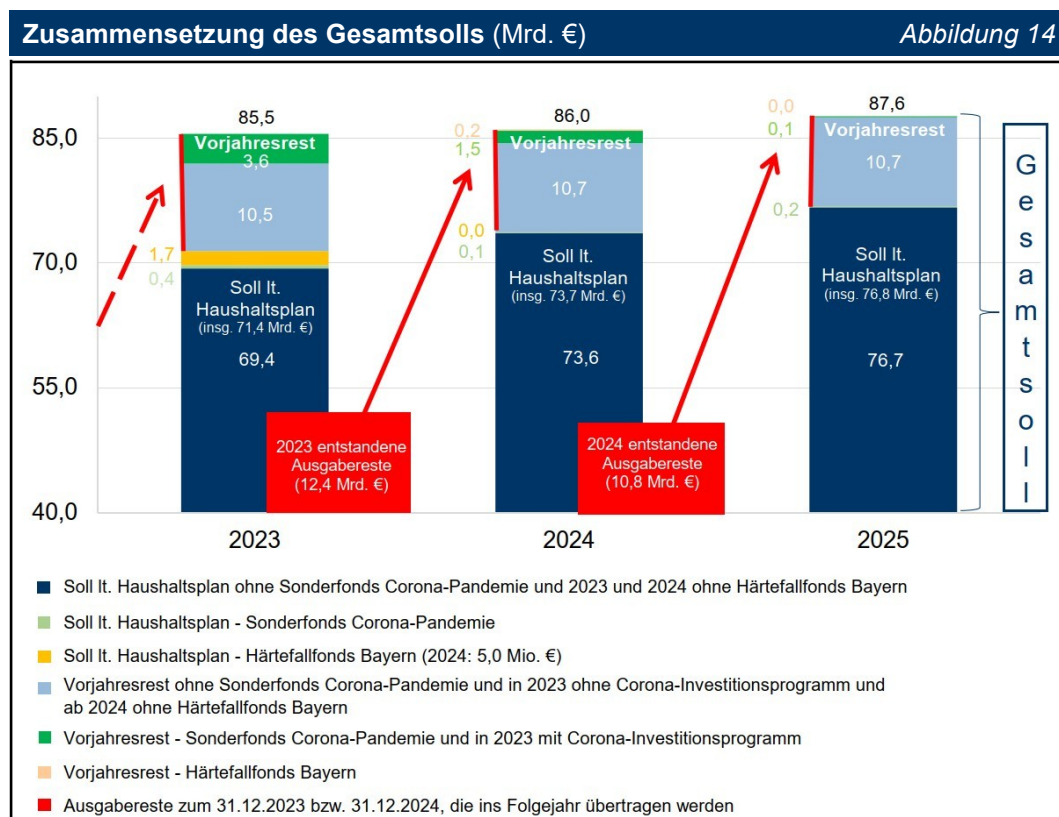
Wenngleich die Ausgabereste in den Jahren **2022** (-0,4 Mrd. €) und **2023** (-1,7 Mrd. €) insbesondere aufgrund des Abbaus der Ausgabereste für Corona-Maßnahmen (grüne Säulen) insgesamt rückläufig waren, sind die Ausgabereste im Allgemeinen Haushalt (blaue Säulen) in 2022 (+1,2 Mrd. €) und 2023 (+0,2 Mrd. €) weiter angestiegen. **2024** sind die Ausgabereste um 1,6 Mrd. € zurückgegangen, wobei auch die Ausgabereste im Allgemeinen Haushalt erstmals seit Jahren wieder leicht rückläufig waren (-0,2 %).

Nach Auffassung des ORH sind die anhaltend hohen Ausgabereste darauf zurückzuführen, dass dem Grundsatz der bedarfsgerechten Veranschlagung seit Jahren nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Der ORH empfiehlt, Ausgabereste weiter abzubauen.

18 Entwicklung des Gesamtsolls

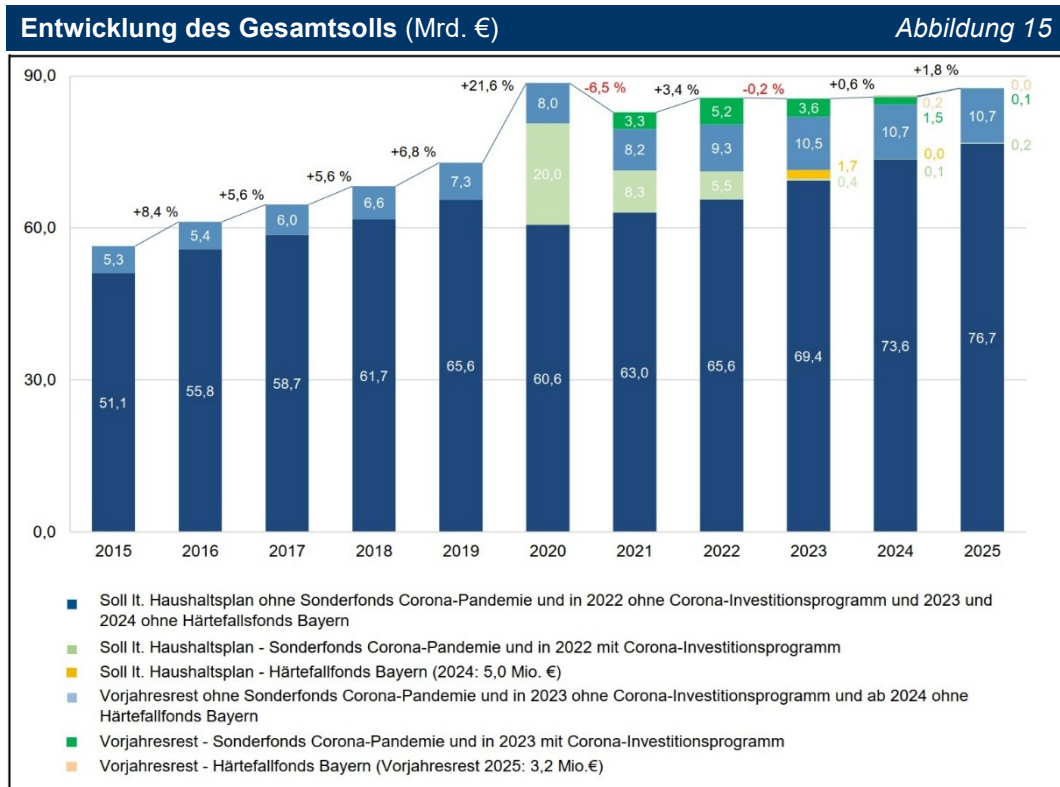
**Gesamtsoll ist die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben und der aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste. Nach einem leichten Rückgang 2023 stieg das Gesamtsoll 2024 wieder um 0,5 Mrd. € und 2025 um weitere 1,6 auf 87,6 Mrd. €.**

Der Freistaat erstellt den Jahresabschluss als sogenannten Soll-Abschluss.<sup>66</sup> Dabei werden die zur Deckung der Ausgabereste erforderlichen Einnahmereste in das nächste Haushaltsjahr übertragen (vgl. TNr. 1.3). Die so finanzierten Ausgabereste des Vorjahres können zusätzlich zum Ansatz im jeweils aktuellen Haushaltsplan in Anspruch genommen werden (vgl. TNr. 17).



Die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben und der aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste (Vorjahresrest) wird als „Gesamtsoll“ bezeichnet.

<sup>66</sup> Art. 25 BayHO.



2015 bis 2020 hat sich das Gesamtsoll kontinuierlich erhöht. Die Steigerung des Gesamtsolls lag zwischen 5,6 und 21,6 %. Der massive Anstieg des Gesamtsolls **2020** ist überwiegend auf die zusätzlichen Soll-Ausgaben aufgrund der Corona-Pandemie (20,0 Mrd. €) zurückzuführen. Nachdem das Gesamtsoll **2021** zurückging (-6,5 %), stieg es **2022** wieder um 2,8 auf 85,7 Mrd. € (+3,4 %) an. **2023** ging das Gesamtsoll leicht um 0,2 auf 85,5 Mrd. € (-0,2 %) zurück, bevor es **2024** wieder um 0,5 auf 86,0 Mrd. € anstieg. Hauptgrund hierfür war, dass die Soll-Ausgaben insgesamt wieder angestiegen sind (+2,3 Mrd. €). Dies ist u. a. auf höhere Ausgaben für die Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern (+0,4 Mrd. €), für Ausgleichsleistungen an Eisenbahnverkehrsunternehmen (Bestellentgelte) für gemeinwirtschaftliche SPNV-Leistungen (+0,4 Mrd. €) sowie für die Förderung von Kindertageseinrichtungen (+0,4 Mrd. €) zurückzuführen. Dagegen sind die Vorjahresreste - insbesondere im Bereich des Sonderfonds Corona-Pandemie und des Härtefallfonds Bayern - insgesamt zurückgegangen (-1,7 Mrd. €).

**2025** ist das Gesamtsoll erneut um 1,6 auf 87,6 Mrd. € angestiegen, da die mit dem Haushalt 2025 geplanten Soll-Ausgaben um 3,1 Mrd. € angestiegen sind. Grund hierfür sind insbesondere höhere Personalausgaben (+1,7 Mrd. €) sowie höhere Ausgaben für die Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern (+0,4 Mrd. €), für Ausgleichsleistungen an Eisenbahnverkehrsunternehmen (Bestellentgelte) für gemeinwirtschaftliche SPNV-Leistungen (+0,4 Mrd. €) sowie für die Förderung von Kindertageseinrichtungen



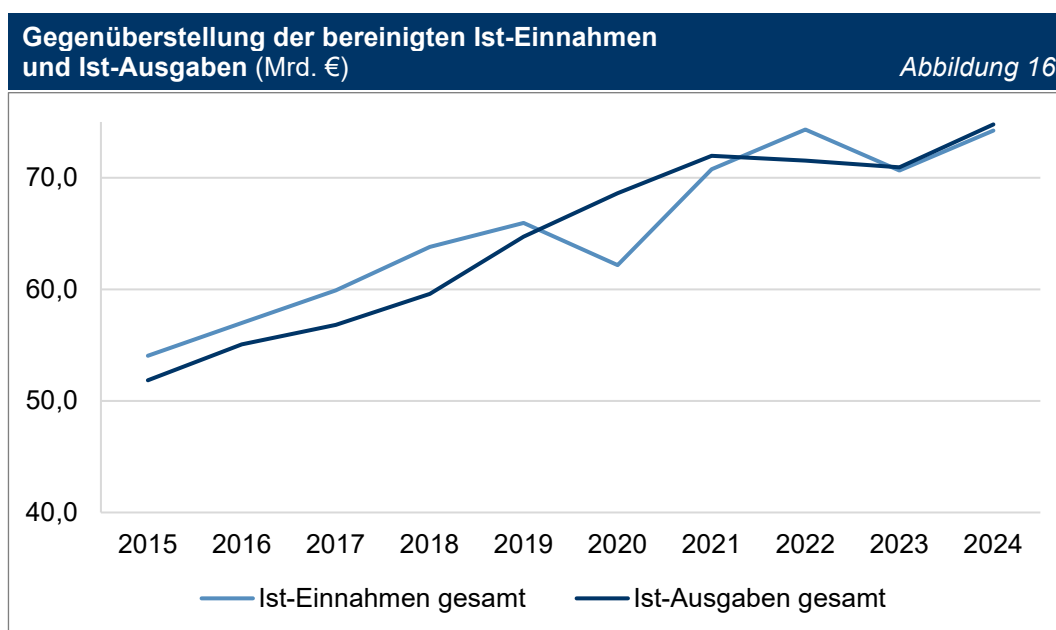
(+0,4 Mrd. €). Die Vorjahresreste gingen um 1,7 auf 10,8 Mrd. € (vgl. TNrn. 1.2.1 und 17) zurück, was überwiegend auf den Abbau der Ausgabereste beim Sonderfonds Corona-Pandemie (grüne Säulen) zurückzuführen ist.



19 **Entwicklung des Finanzierungssaldos und Steuerschätzung**

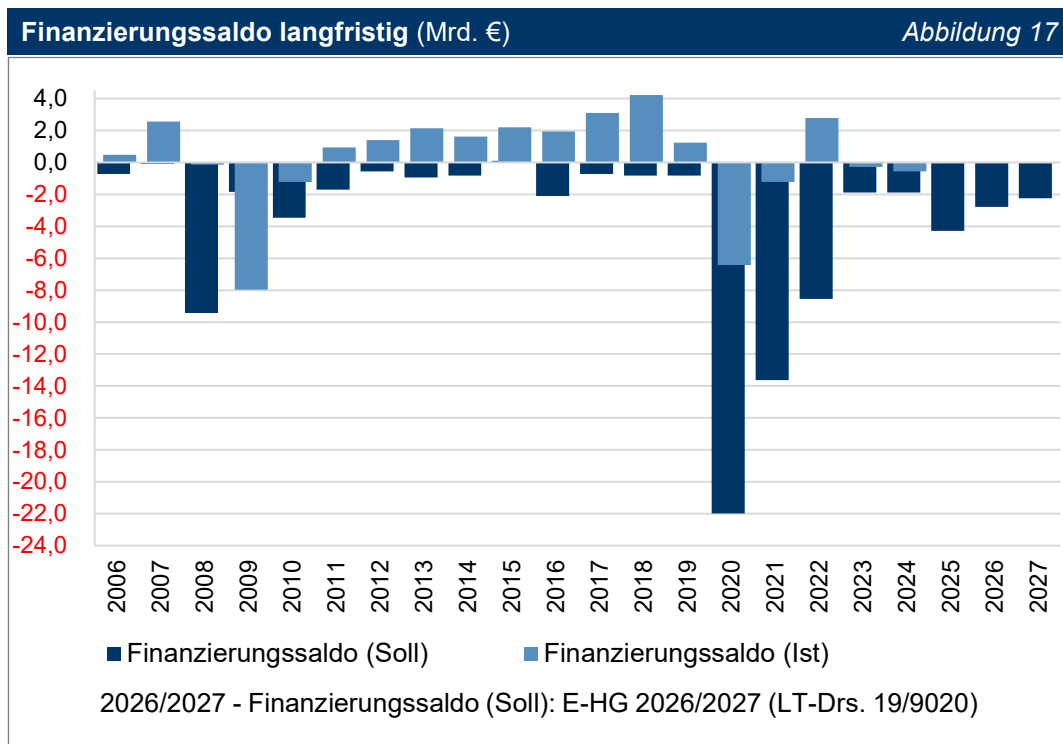
Der Finanzierungssaldo (Ist) war in den Jahren 2011 bis 2022 mit Ausnahme der Jahre 2020 und 2021 stets positiv. Die Haushaltsjahre 2023 und 2024 schlossen mit einem negativen Finanzierungssaldo ab. 2025 wird er voraussichtlich wieder positiv sein. Mit Ausnahme des Jahres 2015 wurden die Haushalte seit 2011 stets mit einem negativen Finanzierungssaldo (Soll) geplant.

Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben zuzüglich des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen.



Diese Gegenüberstellung macht deutlich, dass sowohl die bereinigten Ist-Einnahmen als auch die bereinigten Ist-Ausgaben bis einschließlich 2019 erheblich gestiegen sind. Nachdem 2020 die bereinigten Ist-Einnahmen insbesondere aufgrund niedrigerer Steuereinnahmen infolge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und der Corona-Pandemie seit 2009 erstmals gesunken sind, stiegen diese 2021 wieder um 8.568,3 Mio. € und 2022 um weitere 3.570,2 auf 74.322,7 Mio. € an. Insbesondere aufgrund der im Jahr 2023 niedrigeren Steuereinnahmen sowie der rückläufigen Zuweisungen des Bundes gingen die bereinigten Ist-Einnahmen 2023 um 3.667,9 auf 70.654,8 Mio. € zurück. 2024 stiegen die bereinigten Ist-Einnahmen hingegen wieder um 3.568,2 auf 74.223,0 Mio. €; was überwiegend auf höhere Steuereinnahmen (vgl. TNrn. 3 und 20) zurückzuführen ist. Auch die

bereinigten Ist-Ausgaben stiegen 2024 deutlich um 3.836,2 auf 74.780,7 Mio. €. Hauptgrund waren höhere Ausgaben für Personal (+1,7 Mrd. €) und Investitionen (+0,9 Mrd. €).



Die Entwicklung des Finanzierungssaldos zeigt, dass - bis auf 2015 - die Haushalte stets mit einem negativen Finanzierungssaldo (Soll) geplant wurden. Deshalb waren in den Haushaltsplänen zum Ausgleich des Haushalts u. a. Entnahmen aus Rücklagen und dem Grundstock vorgesehen.

Für das Haushaltsjahr **2024** wurde wieder mit einem negativen Finanzierungssaldo (-1.887,7 Mio. €) geplant. Zum Haushaltsausgleich war - wie in den Vorjahren - eine erhebliche Entnahme aus der Rücklage von 2,4 Mrd. € eingeplant (vgl. Tabelle 27), davon allein 1,2 Mrd. € zur teilweisen Finanzierung des Zuwanderungs- und Integrationsfonds (Asyl).

Für das Haushaltsjahr **2025** wird ebenfalls mit einem negativen Finanzierungssaldo von 4.290,2 Mio. € geplant. Auch für die Haushaltsjahre **2026** und **2027** wird lt. E-HG 2026/2027 jeweils mit einem negativen Finanzierungssaldo (2026: -2.785,4 Mio. €, 2027: -2.243,6 Mio. €) geplant. Nur durch die geplanten Entnahmen aus der Rücklage (vgl. TNr. 22) und die Veranschlagung von globalen Minderausgaben können die Haushalte für die Jahre **2025 bis 2027** im Soll ausgeglichen werden.



Im Haushaltsvollzug ist in den Jahren **2011 bis 2019** in jedem Jahr ein positiver Finanzierungssaldo (Ist) entstanden (vgl. Abbildung 17). Gründe für diese Überschüsse waren im Wesentlichen, dass die tatsächlichen Steuereinnahmen höher ausfielen als noch bei der Haushaltsaufstellung prognostiziert worden war, sowie die Zahlungen der BayernLB an den Freistaat im Rahmen des EU-Beihilfeverfahrens.

Nachdem die Finanzierungssalden **2020** (-6.432,0 Mio. €) und **2021** (-1.228,1 Mio. €) wegen der zusätzlichen Ausgaben aufgrund der Corona-Pandemie im Ist negativ waren, schloss das Jahr **2022** mit einem positiven Finanzierungssaldo (+2.775,5 Mio. €) ab. **2023** war der Finanzierungssaldo (Ist) erneut negativ (-289,0 Mio. €), ebenso wie **2024** (-558,1 Mio. €). Der Finanzierungssaldo **2025** (Ist) wird voraussichtlich wieder positiv sein.

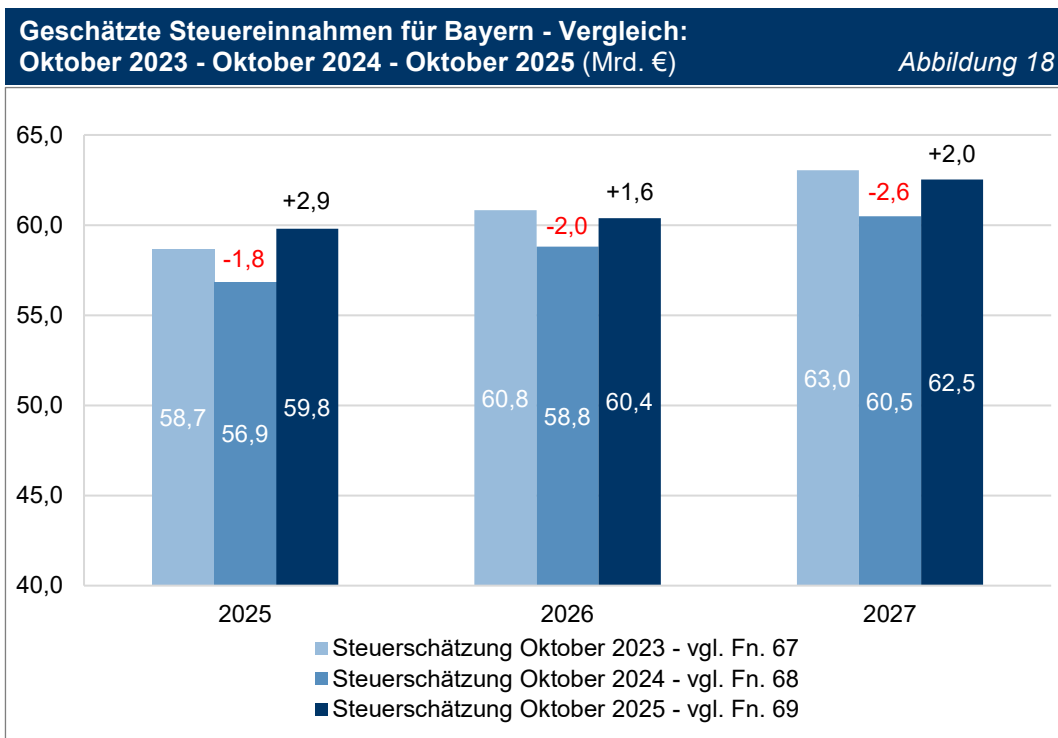
Bei der Haushaltsaufstellung werden u. a. die Ergebnisse des bundesweiten Arbeitskreises „**Steuerschätzung**“ berücksichtigt. Die nachfolgende Abbildung vergleicht die geschätzten Steuereinnahmen des Freistaates auf Basis der Steuerschätzungen von Oktober 2023<sup>67</sup>, 2024<sup>68</sup> und 2025<sup>69</sup>.

---

<sup>67</sup> Inklusiv der Anpassungen aufgrund der Vereinbarungen in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 06.11.2023 zum Thema Flüchtlingspolitik (TOP 6) und der Änderungen zum FAG hinsichtlich Wärmeplanungsgesetz und Startchancen-Programm Schulen.

<sup>68</sup> Unter Berücksichtigung des 3. Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sowie der vorläufigen Auswirkungen aus dem Zensus 2022.

<sup>69</sup> Steuerschätzung Oktober 2025, u. a. unter Berücksichtigung des Regierungsentwurfs des Steueränderungsgesetzes 2025.



Basis für das HG 2024/2025 war zunächst das Ergebnis der Oktober-Steuerschätzung 2023 sowie die Anpassung aufgrund der Vereinbarungen in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 06.11.2023 zum Thema Flüchtlingspolitik und der Änderungen zum FAG hinsichtlich Wärmeplanungsgesetz und Startchancen-Programm Schulen. Hiernach verbesserte sich die Prognose für 2025 gegenüber der Oktober-Steuerschätzung 2022 etwas. Für 2025 wurde mit Steuereinnahmen von 58,7 Mrd. € geplant.

Für das NHG 2025 diente die Oktober-Steuerschätzung 2024 unter Berücksichtigung des 3. Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sowie der vorläufigen Auswirkungen des Zensus 2022 als Grundlage. Hiernach reduzierten sich für 2025 die Steuereinnahmen um 1,8 auf 56,9 Mrd. €. Tatsächlich beliefen sich die Steuereinnahmen 2025 auf 60,4 Mrd. €. Laut der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028 wurde auf Basis der Oktober-Steuerschätzung 2024 für 2026 mit Steuereinnahmen von 58,8 Mrd. € und für 2027 mit 60,5 Mrd. € geplant.

Basis für den E-HG 2026/2027 bildete die Oktober-Schätzung 2025 sowie u. a. der Regierungsentwurf des Steueränderungsgesetzes 2025. Die Prognose verbesserte sich und es wird mit höheren Steuereinnahmen geplant. Für 2026 wurden Steuereinnahmen von 60,4 Mrd. € und für 2027 von 62,5 Mrd. € veranschlagt.



## 20 Steueraufkommen und Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen sind 2024 um 3.150,7 Mio. € (+5,8 %) angestiegen; 2025 stiegen sie um 3.019,2 Mio. € (+5,3 %) an.

### 20.1 Steueraufkommen

Das Steueraufkommen in Bayern resultiert aus:

- Gemeinschaftsteuern des Bundes und der Länder und
- Landessteuern.

Das Steueraufkommen stellte sich nach Angaben des FM wie folgt dar:

| Entwicklung des Steueraufkommens (Mio. €)       |                  |                  |                  |                  |                  | Tabelle 40       |
|---|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Steuerarten                                     | 2020             | 2021             | 2022             | 2023             | 2024             | 2025             |
| <b>Gemeinschaftsteuern</b>                      |                  |                  |                  |                  |                  |                  |
| Lohnsteuer<br>einschl. Zerlegung                | 48.692,8         | 43.104,4         | 44.915,5         | 46.640,6         | 49.057,5         | 51.479,6         |
| Veranlagte Einkommensteuer                      | 12.574,9         | 14.925,1         | 16.627,3         | 15.131,7         | 15.126,6         | 16.263,5         |
| Nichtveranlagte Steuern<br>vom Ertrag           | 5.528,0          | 6.497,5          | 8.118,2          | 8.576,1          | 9.638,2          | 7.932,5          |
| Abgeltungsteuer<br>einschl. Zerlegung           | 1.437,5          | 2.211,3          | 1.654,5          | 1.648,8          | 4.076,9          | 5.459,3          |
| Körperschaftsteuer<br>einschl. Zerlegung        | 4.738,2          | 8.509,5          | 8.737,9          | 8.617,7          | 7.220,4          | 6.916,6          |
| Umsatzsteuer                                    | 30.027,3         | 33.753,8         | 34.244,8         | 35.887,1         | 38.873,3         | 40.554,3         |
| Anteil an der Einfuhrumsatz-<br>steuer          | 3.136,4          | 3.517,0          | 5.881,1          | 4.929,0          | 4.651,2          | 4.598,6          |
| Gewerbesteuerumlage                             | 775,3            | 1.026,8          | 1.256,3          | 1.157,9          | 1.323,3          | 1.285,6          |
| <b>Summe</b>                                    | <b>106.910,5</b> | <b>113.545,5</b> | <b>121.435,6</b> | <b>122.588,9</b> | <b>129.967,5</b> | <b>134.490,0</b> |
| <b>Landessteuern</b>                            |                  |                  |                  |                  |                  |                  |
| Vermögensteuer                                  | 0,0              | 0,0              | -0,2             | 0,0              | 0,0              | 0,0              |
| Erbschaftsteuer                                 | 2.179,0          | 2.544,5          | 2.435,5          | 2.409,6          | 2.679,6          | 6.633,0          |
| Grunderwerbsteuer                               | 2.252,0          | 2.519,6          | 2.299,8          | 1.560,8          | 1.745,5          | 1.904,6          |
| Rennwett-, Lotterie- und Sport-<br>wettensteuer | 318,3            | 286,1            | 406,4            | 349,8            | 348,8            | 339,5            |
| Feuerschutzsteuer                               | 87,4             | 92,0             | 98,4             | 112,4            | 124,3            | 131,1            |
| Biersteuer                                      | 141,9            | 142,0            | 145,7            | 143,5            | 140,3            | 138,6            |
| <b>Summe</b>                                    | <b>4.978,5</b>   | <b>5.584,2</b>   | <b>5.385,6</b>   | <b>4.576,1</b>   | <b>5.038,5</b>   | <b>9.146,8</b>   |
| <b>Gesamt</b>                                   | <b>111.889,0</b> | <b>119.129,7</b> | <b>126.821,2</b> | <b>127.165,0</b> | <b>135.006,1</b> | <b>143.636,7</b> |



Das Steueraufkommen 2024 ist gegenüber dem Vorjahr um 7.841,1 Mio. € (+6,2 %) angestiegen; 2025 erhöhte es sich um 8.630,6 Mio. € (+6,4 %).

## 20.2 Steuereinnahmen

Das Steueraufkommen verbleibt dem Freistaat nur zum Teil, da es sich u. a. um Gemeinschaftsteuern des Bundes, der Länder und teilweise der Gemeinden handelt.

Die dem Freistaat verbleibenden Steuereinnahmen entwickelten sich wie folgt:

| Entwicklung der Steuereinnahmen (Mio. €)   |                 |                 |                 |                 |                 |                          |                 | Tabelle 41               |  |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------------------|-----------------|--------------------------|--|
| Steuerarten                                | 2020            | 2021            | 2022            | 2023            | 2024            | Veränderung<br>2020/2024 | 2025            | Veränderung<br>2024/2025 |  |
| <b>Gemeinschaftsteuern</b>                 |                 |                 |                 |                 |                 |                          |                 |                          |  |
| Lohnsteuer<br>einschl. Zerlegung           | 17.528,5        | 18.319,4        | 19.089,1        | 19.822,3        | 20.849,4        | +18,9 %                  | 21.878,8        | +4,9 %                   |  |
| Veranlagte Einkommensteuer                 | 5.344,3         | 6.343,2         | 7.066,6         | 6.431,0         | 6.428,8         | +20,3 %                  | 6.912,0         | +7,5 %                   |  |
| Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag         | 2.640,3         | 3.248,8         | 4.059,1         | 4.288,0         | 4.819,1         | +82,5 %                  | 3.966,3         | -17,7 %                  |  |
| Abgeltungsteuer<br>einschl. Zerlegung      | 632,5           | 973,0           | 728,0           | 725,5           | 1.793,8         | +183,6 %                 | 2.402,1         | +33,9 %                  |  |
| Körperschaftsteuer<br>einschl. Zerlegung   | 2.369,1         | 4.254,7         | 4.368,9         | 4.308,9         | 3.610,2         | +52,4 %                  | 3.458,3         | -4,2 %                   |  |
| Umsatzsteuer                               | 7.385,9         | 7.239,4         | 7.630,2         | 8.431,3         | 9.374,8         | +26,9 %                  | 7.244,3         | -22,7 %                  |  |
| Anteil an der Einfuhrumsatzsteuer          | 3.136,4         | 3.517,0         | 5.881,1         | 4.929,0         | 4.651,2         | +48,3 %                  | 4.598,6         | -1,1 %                   |  |
| Gewerbesteuerumlage                        | 455,1           | 601,2           | 736,1           | 678,2           | 775,0           | +70,3 %                  | 753,1           | -2,8 %                   |  |
| <b>Summe</b>                               | <b>39.492,1</b> | <b>44.496,6</b> | <b>49.559,0</b> | <b>49.614,1</b> | <b>52.302,4</b> | <b>+32,4 %</b>           | <b>51.213,4</b> | <b>-2,1 %</b>            |  |
| <b>Landessteuern</b>                       |                 |                 |                 |                 |                 |                          |                 |                          |  |
| Vermögensteuer                             | 0,0             | 0,0             | -0,2            | 0,0             | 0,0             | 0,0 %                    | 0,0             | 0,0 %                    |  |
| Erbschaftsteuer                            | 2.179,0         | 2.544,5         | 2.435,5         | 2.409,6         | 2.679,6         | +23,0 %                  | 6.633,0         | +147,5 %                 |  |
| Grunderwerbsteuer                          | 2.252,0         | 2.519,6         | 2.299,8         | 1.560,8         | 1.745,5         | -22,5 %                  | 1.904,6         | +9,1 %                   |  |
| Rennwett-, Lotterie- und Sportwettensteuer | 318,3           | 286,1           | 406,4           | 349,8           | 348,8           | +9,6 %                   | 339,5           | -2,7 %                   |  |
| Feuerschutzsteuer                          | 87,4            | 92,0            | 98,4            | 112,4           | 124,3           | +42,2 %                  | 131,1           | +5,5 %                   |  |
| Biersteuer                                 | 141,9           | 142,0           | 145,7           | 143,5           | 140,3           | -1,1 %                   | 138,6           | -1,3 %                   |  |
| <b>Summe</b>                               | <b>4.978,5</b>  | <b>5.584,2</b>  | <b>5.385,6</b>  | <b>4.576,1</b>  | <b>5.038,5</b>  | <b>+1,2 %</b>            | <b>9.146,8</b>  | <b>+81,5 %</b>           |  |
| <b>Gesamt</b>                              | <b>44.470,6</b> | <b>50.080,7</b> | <b>54.944,7</b> | <b>54.190,3</b> | <b>57.341,0</b> | <b>+28,9 %</b>           | <b>60.360,2</b> | <b>+5,3 %</b>            |  |

Die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Freistaates sind 2024 gegenüber dem Vorjahr um 3.150,7 Mio. € (+5,8 %) gestiegen; 2025 stiegen sie um 3.019,2 Mio. € (+5,3 %).



Bei der Umsatzsteuer werden die Abschlagszahlungen im Rahmen des bundesstaatlichen  
Finanzausgleichs bereits bei den Einnahmen verrechnet.<sup>70</sup>

---

<sup>70</sup> Haushaltsplan 2024/2025 Kap. 13 03, Erläuterung zu Tit. 612 01.



21 **Entwicklungen im Personalbereich**

**Entwicklung der Stellen seit 2015**

Die Zuwächse bei den Stellen (Planstellen und andere Stellen) betragen seit 2015 in Gesamtsumme 39.987 Stellen (+14,1 %). Für einzelne Bereiche - allgemeinbildende Schulen, Hochschulen (Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften - ohne Universitätsklinik sowie Kunst- und Musikhochschulen), Polizei, Finanzämter und Justizvollzug - ergaben sich folgende Stellenzuwächse:

| Stellenentwicklung <sup>1</sup>                        |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                | Tabelle 42                   |                |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|------------------------------|----------------|
|  | 2015           | 2016           | 2017           | 2018           | 2019           | 2020           | 2021           | 2022           | 2023           | 2024           | Veränderung<br>2015 bis 2024 |                |
| Schulen<br>(Kap. 05 12 -<br>05 21, ohne<br>Kap. 05 20) | 106.457        | 106.450        | 108.673        | 108.763        | 109.536        | 110.229        | 111.485        | 112.664        | 114.641        | 117.193        | +10.736                      | +10,1 %        |
| Hochschulen  | 33.718         | 33.729         | 34.350         | 34.456         | 36.286         | 36.513         | 40.085         | 40.862         | 40.889         | 42.918         | +9.200                       | +27,3 %        |
| Polizei<br>(Kap. 03 17 -<br>03 21)                     | 40.351         | 40.445         | 41.969         | 42.369         | 43.039         | 43.566         | 44.033         | 44.562         | 45.048         | 45.397         | +5.046                       | +12,5 %        |
| Finanzämter<br>(Kap. 06 05)                            | 17.978         | 18.228         | 18.588         | 18.988         | 19.007         | 19.412         | 19.595         | 19.595         | 19.283         | 19.308         | +1.330                       | +7,4 %         |
| Justizvollzug<br>(Kap. 04 05)                          | 5.905          | 5.905          | 6.058          | 6.063          | 6.232          | 6.332          | 6.457          | 6.466          | 6.531          | 6.566          | +661                         | +11,2 %        |
| Übrige<br>Verwaltung                                   | 79.674         | 78.941         | 83.559         | 84.210         | 85.751         | 87.153         | 88.320         | 89.511         | 90.870         | 91.689         | +13.015                      | +16,5 %        |
| <b>Stellen<br/>gesamt</b>                              | <b>283.083</b> | <b>283.698</b> | <b>293.197</b> | <b>294.851</b> | <b>299.852</b> | <b>303.205</b> | <b>309.976</b> | <b>313.661</b> | <b>317.263</b> | <b>323.070</b> | <b>+39.987</b>               | <b>+14,1 %</b> |

<sup>1</sup> Stellenzahlen der Stammbesoldung; enthalten sind die Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (2024: 9.603 Stellen) sowie Stellen für Referendare (2024: 14.408 Stellen).

Rechnet man die in den Haushaltsjahren 2025 (+2.800), 2026 (0) und 2027 (+2.750) geplanten Stellenzuwächse hinzu, beträgt die Steigerung seit 2015 sogar +45.500. Gleichzeitig hat die Staatsregierung angekündigt, bis 2040 insgesamt 10.000 Stellen einsparen zu wollen (vgl. TNr. 24).<sup>71</sup>

<sup>71</sup> Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei Nr. 323 vom 11.11.2025.

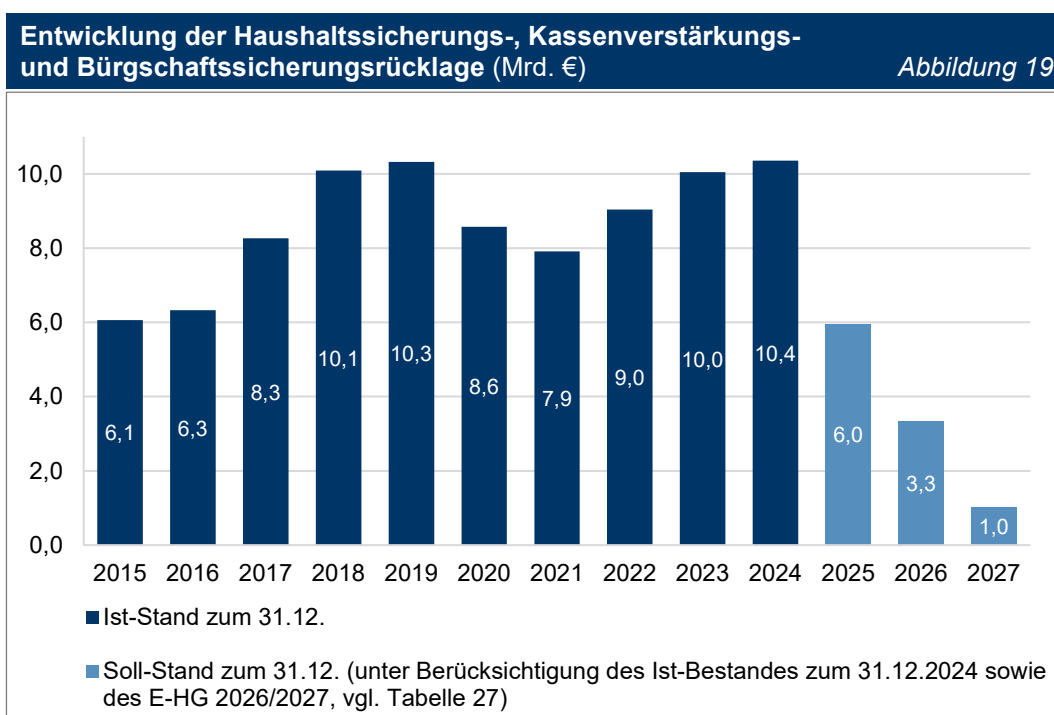
22 **Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage**

Die Rücklage erhöhte sich 2023 um 1,0 Mrd. € und 2024 um weitere 0,3 auf 10,4 Mrd. €. Aufgrund geplanter Entnahmen soll sie Ende 2025 voraussichtlich noch 6,0 Mrd. €<sup>72</sup> und Ende 2027 noch 1,0 Mrd. €<sup>73</sup> betragen.

Im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik sollten sich aus Sicht des ORH geplante Ausgaben wieder verstärkt an den zu erwartenden Einnahmen orientieren, ohne eine Entnahme aus der Rücklage vorzusehen.

Die **Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage** soll Risiken künftiger Haushalte und Bürgschaften (vgl. TNr. 14) absichern.

Sie besteht aus Überschüssen vergangener Haushalte und hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



<sup>72</sup> Bestand der Rücklage zum 31.12.2024 (vgl. Tabelle 27) abzüglich der für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Entnahmen und Zuführungen, HG 2024/2025, Epl. 13, Anlage B, Erläuterung zu Kap. 80 01. Die Abschlussbuchungen für das Haushaltsjahr 2025 - und damit der Ist-Bestand Ende 2025 - standen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht endgültig fest.

<sup>73</sup> Bestand der Rücklage lt. E-HG 2026/2027, Epl. 13, Anlage B, Erläuterung zu Kap. 80 01.



Aufgrund jahrelanger positiver Einnahmenentwicklung stieg die Rücklage entgegen den Haushaltsplanungen bis 2019 auf 10,3 Mrd. €. 2020 (-1,7 Mrd. €) und 2021 (-0,7 Mrd. €) reduzierte sich die Rücklage, bevor sie Ende 2022 wieder auf 9,0 Mrd. € anstieg. 2023 erhöhte sich die Rücklage um 1,0 Mrd. €. Im Verlauf des Haushaltsvollzugs **2024** wurden der Rücklage einerseits planmäßig 2,4 Mrd. € entnommen, andererseits konnten ihr insbesondere aufgrund der positiven Entwicklung der Steuereinnahmen 2,7 Mrd. € zugeführt werden. Die Rücklage stieg somit per Saldo um 0,3 auf 10,4 Mrd. € (vgl. Tabelle 27).

| <b>Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftsicherungsrücklage: geplante Entnahmen und Zuführungen (Mio. €)</b> |                                 |                                       |                                       |
|--|---------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
|  | <b>Soll 2025<br/>(NHG 2025)</b> | <b>Soll 2026<br/>(E-HG 2026/2027)</b> | <b>Soll 2027<br/>(E-HG 2026/2027)</b> |
| <b>Bestand zum 31.12. des Vorjahres</b>  | <b>10.354,2<sup>1</sup></b>     | <b>5.960,9</b>                        | <b>3.339,3</b>                        |
| <b>Geplante Entnahme (Soll)</b>  | <b>-4.393,2</b>                 | <b>-2.621,6</b>                       | <b>-2.312,2</b>                       |
| davon zum Haushaltsabgleich  | -2.869,0                        | -2.621,6                              | -2.312,2                              |
| zur teilweisen Finanzierung des Zuwanderungs- und Integrationsfonds (Asyl)   | -1.501,8                        | 0,0                                   | 0,0                                   |
| wegen Entnahme der nicht benötigten Mittel für Schadensfälle im Rahmen des Transformationfonds bei der LfA Förderbank Bayern   | -22,4                           | 0,0                                   | 0,0                                   |
| <b>Geplante Zuführung (Soll)</b>   | <b>0,0</b>                      | <b>0,0</b>                            | <b>0,0</b>                            |
| <b>Bestand zum 31.12. des aktuellen Jahres</b>   | <b>5.960,9</b>                  | <b>3.339,3</b>                        | <b>1.027,1</b>                        |

<sup>1</sup> Tabelle berücksichtigt den Ist-Stand zum 31.12.2024 (vgl. Tabelle 27).

Mit dem NHG 2025 wurde die ursprünglich für **2025** geplante Entnahme von 2,6 Mrd. € deutlich erhöht, was u. a. auf die auf Basis der Oktober-Steuerschätzung 2024 erwarteten Steuermindereinnahmen für 2025 von 1,8 Mrd. € zurückzuführen war. Insgesamt sollen nun 4,4 Mrd. € entnommen werden: davon 2,9 Mrd. € zum Haushaltsabgleich und 1,5 Mrd. € zur teilweisen Finanzierung des Zuwanderungs- und Integrationsfonds.

Auch mit dem E-HG 2026/2027 sind wieder Entnahmen aus der Rücklage vorgesehen, obwohl die Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2025 von höheren Steuereinnahmen ausgehen. **2026** sollen 2,6 Mrd. € und **2027** weitere 2,3 Mrd. € zum Haushaltsabgleich entnommen werden.

Die Haushalte 2025 bis 2027 können im Soll nur ausgeglichen werden, indem (per Saldo) erhebliche Entnahmen aus der Rücklage vorgesehen sind. Für 2025 wurde - wie durchgängig in den Vorjahren seit 2016 - eine Entnahme zur teilweisen Finanzierung des Zuwanderungs- und Integrationsfonds (1,5 Mrd. €) eingeplant.



Mit Ausnahme des Jahres 2015 wurden die Haushalte seit 2011 stets mit einem negativen Finanzierungssaldo (Soll) geplant. Das bedeutet, dass die zu erwartenden Einnahmen - ohne Rücklagenentnahme oder Kreditaufnahme - allein nicht ausreichen, um die zu erwartenden Ausgaben zu decken (vgl. TNr. 19). Im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik sollten sich aus Sicht des ORH geplante Ausgaben wieder verstärkt an den zu erwartenden Einnahmen orientieren, ohne eine Entnahme aus der Rücklage vorzusehen.



## 23 Verschuldung im Staatshaushalt

Der haushaltsmäßige Schuldenstand setzt sich aus den valuierten Kreditmarktschulden und den übertragenen Kreditermächtigungen für aufgeschobene Anschlussfinanzierungen zusammen. Der haushaltsmäßige Schuldenstand wird sich Ende 2025 - vorbehaltlich etwaiger Sondertilgungen - voraussichtlich um 50 Mio. € auf 36,38 Mrd. € reduzieren.

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Schuldenbremse sind - auch hinsichtlich des Tilgungsplans des Sonderfonds Corona-Pandemie - einzuhalten. Angesichts einer jährlichen Tilgungshöhe von voraussichtlich 574,1 Mio. € ab dem Jahr 2028 für die coronabedingten Schulden und mit Blick auf die aktuelle konjunkturelle Lage bedarf es aus Sicht des ORH einer inhaltlichen Priorisierung bei den Staatsaufgaben und entsprechender Maßnahmen auf der Ausgabenseite. Denn nur mit einer umfassenden Aufgabenkritik wird es gelingen, finanzielle Handlungsspielräume zu erhalten.

Die Verschuldung war von 2012 bis 2019 rückläufig, bevor sie 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Pandemie anstieg. 2022 ging der haushaltsmäßige Schuldenstand leicht um 36,5 Mio. €, 2023 um 300,0 Mio. € und 2024 um weitere 200,0 Mio. € auf 36,43 Mrd. € zurück (vgl. Tabelle 44 und Abbildung 20).



| Schulden des Staatshaushalts am Jahresende (Mrd. €) |  |             |             |             |             |             |             |             |             |             | Tabelle 44  |  |
|---|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--|
| A.  | Schulden zur Haushaltsfinanzierung   | 2015        | 2016        | 2017        | 2018        | 2019        | 2020        | 2021        | 2022        | 2023        | 2024        |  |
|   | <b>1. Allgemeiner Haushalt (Kap. 13 06)</b>                                  |             |             |             |             |             |             |             |             |             |             |  |
|   | - Kreditmarktschulden  | 13,9        | 13,1        | 11,0        | 9,0         | 6,9         | 5,4         | 4,8         | 4,4         | 4,1         | 3,3         |  |
|   | - Übertragene Kreditermächtigungen für aufgeschobene Anschlussfinanzierungen | 5,6         | 6,4         | 8,6         | 10,5        | 12,6        | 14,1        | 14,7        | 15,1        | 15,4        | 16,2        |  |
|   | <b>Summe</b>   | <b>19,5</b> | <b>19,5</b> | <b>19,5</b> | <b>19,5</b> | <b>19,5</b> | <b>19,5</b> | <b>19,5</b> | <b>19,5</b> | <b>19,5</b> | <b>19,5</b> |  |
|   | <b>2. Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19)</b>                           |             |             |             |             |             |             |             |             |             |             |  |
|   | - Kreditmarktschulden  |             |             |             |             |             | 7,2         | 10,1        | 10,2        | 7,9         | 8,0         |  |
|   | - Übertragene Kreditermächtigungen für aufgeschobene Anschlussfinanzierungen |             |             |             |             |             |             |             |             | 2,2         | 1,9         |  |
|   | <b>Summe</b>   |             |             |             |             |             | <b>7,2</b>  | <b>10,1</b> | <b>10,2</b> | <b>10,1</b> | <b>9,9</b>  |  |
|   | <b>3. Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB (Kap. 13 60)</b>         |             |             |             |             |             |             |             |             |             |             |  |
|   | - Kreditmarktschulden  | 8,8         | 7,6         | 7,4         | 6,9         | 6,1         | 5,2         | 4,9         | 4,3         | 5,4         | 6,5         |  |
|   | - Übertragene Kreditermächtigungen für aufgeschobene Anschlussfinanzierungen | 1,2         | 1,8         | 1,5         | 0,5         | 1,3         | 2,2         | 2,4         | 2,9         | 1,6         | 0,5         |  |
|   | <b>Summe</b>   | <b>10,0</b> | <b>9,5</b>  | <b>9,0</b>  | <b>7,5</b>  | <b>7,4</b>  | <b>7,4</b>  | <b>7,3</b>  | <b>7,2</b>  | <b>7,0</b>  | <b>7,0</b>  |  |
|   | <b>Haushaltsmäßiger Schuldenstand</b>  | <b>29,5</b> | <b>29,0</b> | <b>28,5</b> | <b>27,0</b> | <b>26,9</b> | <b>34,1</b> | <b>37,0</b> | <b>36,9</b> | <b>36,6</b> | <b>36,4</b> |  |
|   | davon Kreditmarktschulden  | 22,6        | 20,7        | 18,4        | 15,9        | 12,9        | 17,8        | 19,9        | 19,0        | 17,4        | 17,8        |  |
|   | übertragene Kreditermächtigungen für aufgeschobene Anschlussfinanzierungen   | 6,9         | 8,2         | 10,1        | 11,0        | 14,0        | 16,3        | 17,1        | 18,0        | 19,2        | 18,6        |  |
| B.  | <b>Schulden beim Bund (Wohnungsbauförderung)</b>                             | <b>1,0</b>  | <b>0,8</b>  | <b>0,8</b>  | <b>0,7</b>  | <b>0,7</b>  | <b>0,7</b>  | <b>0,7</b>  | <b>0,6</b>  | <b>0,6</b>  | <b>0,6</b>  |  |
|   | <b>Netto-Kreditaufnahme bzw. Netto-Schuldentilgung (-)</b>                   | <b>-0,5</b> | <b>-0,6</b> | <b>-0,5</b> | <b>-1,5</b> | <b>-0,1</b> | <b>7,2</b>  | <b>2,9</b>  | <b>0,0</b>  | <b>-0,3</b> | <b>-0,2</b> |  |

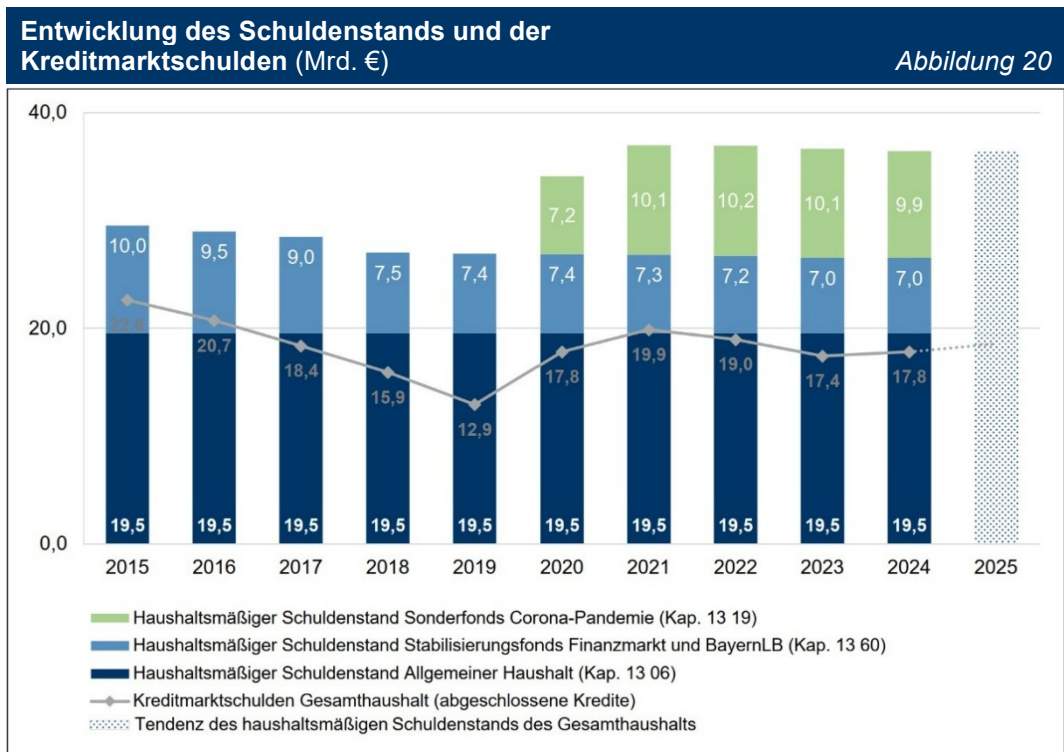


## AUSGEWÄHLTE ENTWICKLUNGEN DER HAUSHALTSLAGE, AKTUELLES

| Zinsausgaben (Mio. €)                            |              |              |              |              |              |              |              |              |              |              | Tabelle 45 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------|
| Zinsausgaben an                                  | 2015         | 2016         | 2017         | 2018         | 2019         | 2020         | 2021         | 2022         | 2023         | 2024         |            |
| <b>A. Kreditmarkt</b>                            |              |              |              |              |              |              |              |              |              |              |            |
| 1. Allgemeiner Haushalt <sup>1</sup>             | 481,3        | 433,4        | 434,5        | 325,2        | 272,5        | 249,9        | 199,8        | 180,1        | 144,3        | 139,4        |            |
| 2. Sonderfonds Corona-Pandemie                   |              |              |              |              |              | 3,3          | 3,1          | 4,0          | 5,6          | 27,7         |            |
| 3. Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB | 347,3        | 313,5        | 281,6        | 266,9        | 258,4        | 225,7        | 196,8        | 188,1        | 175,2        | 196,2        |            |
| <b>Zwischensumme</b>                             | <b>828,6</b> | <b>747,0</b> | <b>716,1</b> | <b>592,2</b> | <b>530,8</b> | <b>478,9</b> | <b>399,7</b> | <b>372,2</b> | <b>325,1</b> | <b>363,3</b> |            |
| <b>B. Bund</b>                                   | <b>5,2</b>   | <b>5,7</b>   | <b>5,2</b>   | <b>4,5</b>   | <b>4,0</b>   | <b>4,0</b>   | <b>3,8</b>   | <b>3,6</b>   | <b>2,1</b>   | <b>3,7</b>   |            |
| <b>Summe</b>                                     | <b>833,9</b> | <b>752,7</b> | <b>721,2</b> | <b>596,6</b> | <b>534,9</b> | <b>482,9</b> | <b>403,5</b> | <b>375,8</b> | <b>327,2</b> | <b>367,0</b> |            |

<sup>1</sup> Ohne Zinsausgaben für Public-Private-Partnership-Projekte.

Von 2015 bis 2024 wurden 3,8 Mrd. € Schulden dauerhaft getilgt. Demgegenüber wurden in den Jahren 2020 bis 2022 beim Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) insgesamt Kredite von 10,2 Mrd. € aufgenommen.



2024 war - wie in den letzten Jahren - keine Schuldentilgung beim **Allgemeinen Haushalt** vorgesehen. Der Schuldenstand Ende 2024 belief sich somit weiterhin auf 19,5 Mrd. €.



Beim **Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB** sind seit Ende 2023 alle bereits vereinnahmten 3,0 Mrd. € aus Kapitalrückzahlungen der BayernLB zur Schuldentilgung verwendet worden. Mit dem HG 2024/2025 war für 2024 keine weitere Schuldentilgung vorgesehen. Der Schuldenstand beim Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB belief sich damit Ende 2024 weiterhin auf 7,0 Mrd. €.

Das HG 2024/2025 sah für 2024 eine planmäßige Schuldentilgung beim **Sonderfonds Corona-Pandemie** von 50,0 Mio. € vor. Zudem konnten im Zuge des Jahresabschlusses außerplanmäßig weitere 150,0 Mio. € Schulden dauerhaft getilgt werden, sodass sich der Schuldenstand beim Sonderfonds Corona-Pandemie Ende 2024 noch auf 9,9 Mrd. € belief.

Der haushaltsmäßige Schuldenstand des Staatshaushalts belief sich Ende 2024 auf 36,43 Mrd. €.

Für die Jahre 2025 bis 2027 ist weder beim Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB noch beim Allgemeinen Haushalt eine Schuldentilgung vorgesehen.

Nach Maßgabe der Bayerischen Verfassung sind für Schulden, die auf Grundlage der Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen neu aufgenommen werden, entsprechende Tilgungsregelungen vorzusehen und die Schulden grundsätzlich in einem angemessenen Zeitraum zurückzuzahlen.<sup>74</sup> Nach den HG für die Jahre 2020 bis 2022<sup>75</sup> wären dementsprechend die für den Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) neu aufgenommenen Schulden sukzessive beginnend ab 2024 in jeweils 20 gleichbleibenden Jahresraten zurückzuführen gewesen. Die Schuldentilgung im Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) hätte sich hiernach ab 2024 für die in 2020 aufgenommenen Kredite auf jährlich 360,4 Mio. €<sup>76</sup> belaufen. Ab 2025 wäre zusätzlich zu den 360,4 Mio. € eine weitere jährliche Tilgung von 150,1 Mio. €<sup>77</sup> für die in 2021 und 2022<sup>78</sup> in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen erforderlich gewesen. Damit hätte sich die jährliche Tilgung ab 2025 auf 510,5 Mio. € belaufen.

Mit dem **HG 2024/2025** wurden die drei ursprünglichen Tilgungsregelungen zu einem einheitlichen Tilgungsplan zusammengefasst. Ferner wurde im Doppelhaushalt 2024/2025 angesichts der schlechten Konjunkturlage anstelle der ursprünglich vorgesehenen festen

---

<sup>74</sup> Art. 82 Abs. 3 BV.

<sup>75</sup> Art. 2a Abs. 2 NHG 2019/2020 (Tilgungsbeginn 2024), Art. 2a Abs. 3 HG 2021 (Tilgungsbeginn 2025), Art. 2a Abs. 3 HG 2022 (Tilgungsbeginn 2026).

<sup>76</sup> Kreditaufnahme 2020 von 7.208,0 Mio. €, davon 1/20 (7.208,0 Mio. € geteilt durch 20 ergeben 360,4 Mio. €).

<sup>77</sup> Kreditaufnahme 2021 von 2.938,0 Mio. € zzgl. der in 2022 aus dem Vorjahr in Anspruch genommenen Kreditermächtigung von 63,5 Mio. €, davon 1/20 ([2.938,0 Mio. € zzgl. 63,5 Mio. €] geteilt durch 20 ergeben 150,1 Mio. €) oder (3.001,5 Mio. € geteilt durch 20 ergeben 150,1 Mio. €).

<sup>78</sup> Tilgung für die in 2022 aufgenommenen Kredite beginnt lt. Abschlussbericht des FM für das Haushaltsjahr 2024 in 2025.



Tilgungsraten von 870,9 Mio. € (vgl. Tabelle 46) zunächst nur eine fixe Tilgung der coronabedingten Kreditaufnahme von 100,0 Mio. € vorgesehen. Die restlichen 770,9 Mio. € sollten der Rücklage Konjunkturvorsorge in zwei Raten (2024: 310,4 Mio. €, 2025: 460,5 Mio. €) zugeführt werden. Erst bei den Jahresabschlüssen sollte dann in Kenntnis der tatsächlichen konjunkturellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt entschieden werden, wie die Mittel verwendet werden. 2024 wurden der Rücklage 310,4 Mio. € zugeführt. Mit dem **NHG 2025** wurde die Zuführung für das Jahr 2025 an die Rücklage Konjunkturvorsorge ausgesetzt und für eine teilweise Deckung der hohen konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen verwendet. Entsprechend dem HG 2024/2025 ist beim Sonderfonds Corona-Pandemie 2025 eine Schuldentilgung von 50,0 Mio. € geplant.

Mit dem **E-HG 2026/2027** soll die Tilgungsregelung nun erneut angepasst werden. Die Tilgungsdauer bleibt zwar unverändert, sodass die Schulden bis Ende 2044 zu tilgen sind. Allerdings wurden die ursprünglich vorgesehenen festen Tilgungsraten für die Jahre 2026 und 2027 von 1.037,8 Mio. € (vgl. Tabelle 46) auf zunächst 100,0 Mio. € (50,0 Mio. € pro Jahr) verringert. Zudem sollen 2026 die Mittel aus der Rücklage „Konjunkturvorsorge“ von 310,4 Mio. € zum Haushaltsausgleich 2026 entnommen und die Rücklage 2027 aufgelöst werden.

Ab dem Haushaltsjahr **2028** sollen die restlichen Schulden dann in 17 gleichbleibenden Jahresraten zurückbezahlt werden. Unter Berücksichtigung der geplanten Schuldentilgungen für die Jahre 2025 bis 2027 von 150,0 Mio. € ergibt sich Ende 2027 voraussichtlich ein coronabedingter Schuldenstand von 9.759,5 Mio. €. Somit müssten beim Sonderfonds Corona-Pandemie ab 2028 jährlich 574,1 Mio. € (vgl. Tabelle 46) getilgt werden. Sofern im Rahmen der Jahresabschlüsse höhere Tilgungen erfolgen würden, könnten diese auf die Tilgungen der Folgejahre angerechnet werden.

Die Gegenüberstellung der verschiedenen Tilgungsregelungen stellt dar, wie sich die künftigen Tilgungsbelastungen verändern/verändert haben.



| Entwicklung der Tilgungsraten (Mio. €) |   |  |   |  |  | Tabelle 46 |
|--|---|--|---|--|--|------------|
|  | Tilgungsraten auf Basis ...                               |  |   |  |  |            |
|  | der HG<br>2020 bis 2022<br>(ohne Sondertil-<br>gung 2023) | der HG<br>2020 bis 2022<br>(mit Sondertil-<br>gung 2023) | des HG<br>2024/2025<br>(ab 2026 nur inkl.<br>Sondertilgung<br>2023) | des HG<br>2024/2025<br>(ab 2026 inkl.<br>Sondertilgungen<br>2023 und 2024) | des E-HG<br>2026/2027<br>(ab 2028 inkl.<br>Sondertilgungen<br>2023 und 2024) |            |
| 2024                                   | 360,4   | 355,6  | 50,0  | 50,0   | 50,0   |            |
| 2025                                   | 510,5   | 505,7  | 50,0  | 50,0   | 50,0   |            |
| 2026                                   | 510,5   | 505,7  | 526,8   | 518,9  | 50,0   |            |
| 2027                                   | 510,5   | 505,7  | 526,8   | 518,9  | 50,0   |            |
| 2028 bis 2043<br>(jährlich)            | 510,5   | 505,7  | 526,8   | 518,9  | 574,1  |            |
| 2044                                   | 150,1   | 145,3  | 526,8   | 518,9  | 574,1  |            |
| <b>Zwischen-<br/>summe Tilgung</b>     | <b>10.209,5</b>   | <b>10.109,5</b>  | <b>10.109,5</b>   | <b>9.959,5</b>   | <b>9.959,5</b>   |            |
| zzgl. Sondertil-<br>gung 2023          |   | 100,0  | 100,0   | 100,0  | 100,0  |            |
| zzgl. Sondertil-<br>gung 2024          |   |  |   | 150,0  | 150,0  |            |
| <b>Gesamt Tilgung</b>                  | <b>10.209,5</b>   | <b>10.209,5</b>  | <b>10.209,5</b>   | <b>10.209,5</b>  | <b>10.209,5</b>  |            |

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Schuldenbremse sind - auch hinsichtlich des Tilgungsplans des Sonderfonds Corona-Pandemie - einzuhalten. Die in 2024 tatsächlich geleisteten, wie auch die in den Jahren 2025/2026/2027 geplanten Tilgungsraten blieben bzw. bleiben deutlich hinter den ursprünglich vorgesehenen Raten zurück. Dadurch ergeben sich für die Folgejahre ab 2028 höhere Tilgungslasten. Angesichts einer jährlichen Tilgungshöhe von voraussichtlichen 574,1 Mio. € ab dem Jahr 2028 für die coronabedingten Schulden und mit Blick auf die aktuelle konjunkturelle Lage bedarf es aus Sicht des ORH nach wie vor einer inhaltlichen Priorisierung bei den Staatsaufgaben und entsprechender Maßnahmen auf der Ausgabenseite. Denn nur mit einer umfassenden Aufgabenkritik wird es gelingen, finanzielle Handlungsspielräume zu erhalten.



## 24 **Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau**

✦ **Aus Sicht des ORH sollte eine umfassende Aufgabenkritik auch zwingender Bestandteil der aktuellen Verwaltungsmodernisierungs- und Bürokratieabbaubestrebungen der Staatsregierung sein. Allein die Stellenentwicklung der letzten 10 Jahre bis 2024 mit dem Aufbau von zusätzlichen 40.000 Stellen legt nahe, dass die staatlichen Aufgaben erheblich ausgeweitet wurden. Erklärtes Ziel der Staatsregierung ist die Einsparung von 10.000 Stellen. Der ORH empfiehlt, staatliche Aufgaben auf den Prüfstand zu stellen, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und vollständig zu digitalisieren.**

Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau stehen aktuell verstärkt im Fokus.

In diesem Zusammenhang wurden u. a. vier Modernisierungsgesetze verabschiedet und eine eigene Enquete-Kommission eingesetzt. Zudem soll sich künftig eine Expertenkommission der Staatsregierung insbesondere mit den aktuellen staatlichen Verwaltungs- und Behördenstrukturen, der Aufgabenverteilung der verschiedenen Ämter, der Beteiligung der Behörden untereinander sowie dem Zuschnitt der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche befassen.<sup>79</sup>

Der ORH unterstützt die Bestrebungen zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau. Aus Sicht des ORH sollte auch eine umfassende Aufgabenkritik zwingender Bestandteil der aktuellen Verwaltungsmodernisierungs- und Bürokratieabbaubestrebungen sein. Allein die Stellenentwicklung der letzten 10 Jahre bis 2024 mit dem Aufbau von zusätzlichen 40.000 Stellen (+14,1 %) legt nahe, dass staatliche Aufgaben erheblich ausgeweitet wurden. Erklärtes Ziel der Staatsregierung ist die Einsparung von 10.000 Stellen bis 2040.<sup>80</sup> Der ORH empfiehlt, staatliche Aufgaben auf den Prüfstand zu stellen, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und vollständig zu digitalisieren.

---

<sup>79</sup> Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei Nr. 323 vom 11.11.2025.

<sup>80</sup> Vgl. Fn. 79.



## IV. EINZELPLANBEMERKUNGEN



## 25 Bayerischer Landtag (Einzelplan 01)

| Einzelplan 01                             |       | Tabelle 47 |                       |             |
|---|-------|------------|-----------------------|-------------|
| 1. Finanzdaten (Mio. €)                   | 2023  | 2024       | Veränderung 2023/2024 |             |
| Ist-Ausgaben                              | 176,0 | 184,6      | +8,6                  | +4,9 %      |
| <i>darunter Personalausgaben</i>          | 112,2 | 123,1      | +11,9                 | +10,7 %     |
| Ist-Einnahmen                             | 0,8   | 1,1        | +0,3                  | +40,9 %     |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>1</sup> | 0,3   | 218,2      | +217,9                | +78.217,8 % |
| Ausgabereste                              | 23,5  | 26,5       | +2,9                  | +12,5 %     |
| 2. Planstellen/Stellen (Anzahl)           | 2023  | 2024       | Veränderung 2023/2024 |             |
| Personalsoll                              | 384   | 393        | +9                    | +2,3 %      |

<sup>1</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der Bayerische Landtag ist die direkt gewählte Volksvertretung des Freistaates. Er ist die gesetzgebende Gewalt in Bayern und entscheidet über den Haushaltsplan, wirkt bei der Bildung der Staatsregierung mit und kontrolliert deren Arbeit. In der 19. Legislaturperiode (2023 bis 2028) sind 203 Abgeordnete in fünf Fraktionen im Bayerischen Landtag vertreten. Das Landtagsamt ist die Verwaltungsbehörde des Bayerischen Landtags.

Für den Geschäftsbereich des Bayerischen Landtags wurde für 2024 mit einem Ausgabevolumen von 196,8 Mio. € geplant. Die tatsächlichen Ausgaben bezifferten sich auf 184,6 Mio. €. Dies entsprach 0,2 % der gesamten Ausgaben des Freistaates. Der Epl. 01 wies 2024 eine Ausgabensteigerung von 4,9 % aus.

Die Personalausgaben 2024 betragen 123,1 Mio. € (+10,7 %); dies sind 66,7 % der gesamten Ausgaben. Die Aufwendungen für die Mitglieder des Landtags und deren Beschäftigte hatten daran einen Anteil von 85,4 Mio. € (+12,3 %).

Die sächlichen Verwaltungsausgaben beliefen sich auf 20,4 Mio. € (-1,8 %). Darin enthalten waren Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit des Bayerischen Landtags mit 1,7 Mio. € (+35,1 %) und für repräsentative Verpflichtungen des Bayerischen Landtags mit 2,8 Mio. € (+13,0 %). Für Heizung, Beleuchtung und Strom wurden 1,5 Mio. € (+27,5 %) verausgabt. Für die Datenverarbeitung<sup>81</sup> wurden 2,5 Mio. € (+5,4 %) verwendet.

Für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen wurden 29,8 Mio. € (+3,1 %) aufgewendet. Der größte Anteil mit 23,2 Mio. € (+1,4 %) entfiel auf

<sup>81</sup> TG 99, HGr. 5.



Geldleistungen an die Fraktionen nach dem BayFraktG. Die Parteien erhielten Mittel von insgesamt 3,5 Mio. € (+13,7 %) nach dem PartG und dem LWG. In 2024 wurden für die Einführung von Jugend- und Erwachsenengruppen in die Parlamentsarbeit Ausgaben von 1,2 Mio. € (+20,5 %) geleistet.

Für Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des Bayerischen Landtags wurden 2024 insgesamt 9,9 Mio. € (-29,2 %) ausgegeben. Die Mittel wurden insbesondere für die energetisch-technische Generalsanierung des Kellergeschosses einschließlich der haustechnischen Anlagen im Altbau sowie für den erstmaligen Bau eines Besucherfoyers auf der Westseite des Maximilianeums verwendet (8,9 Mio. €). Für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Geschäftsbereich erfolgten 2024 Ausgaben von 2,4 Mio. € (-18,7 %).

Die Einnahmen und Ausgaben für die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz werden gemäß Art. 29 Abs. 4 BayDSG ebenfalls im Epl. 01 veranschlagt. 2024 beliefen sich deren Ausgaben auf 4,3 Mio. € (+0,2 %).

Der Anstieg der Verpflichtungsermächtigungen auf 218,2 Mio. € ist insbesondere auf die Anmietung einer Büroimmobilie für 25 Jahre zurückzuführen; dabei handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäudeensemble im Stadtviertel Altstadt-Lehel.<sup>82</sup> Ein Kauf war von der Eigentümerin ausgeschlossen worden. Parallel dazu gibt der Bayerische Landtag mehrere Liegenschaften auf, die derzeit unter anderem für Abgeordnetenbüros angemietet sind.

Die Ausgabereste des Epl. 01 stiegen auf 26,5 Mio. € (+12,5 %). Ein Drittel der Ausgabereste (8,9 Mio. €) wurde weiterhin im Rahmen der Generalsanierung des Kellergeschosses einschließlich der haustechnischen Anlagen im Altbau sowie den erstmaligen Bau eines Besucherfoyers auf der Westseite des Maximilianeums übertragen. Weitere 1,4 Mio. € wurden für kleine Baumaßnahmen sowie für mögliche zusätzliche Photovoltaik-Anlagen reserviert. Für Bauunterhaltsmaßnahmen, insbesondere für die brandschutztechnische Ertüchtigung der Friedrich-Bürklein-Halle sowie für die baufachliche Begutachtung der Steigstrangsanierung und Folgemaßnahmen im Maximilianeum, wurden 4,6 Mio. € übertragen. Für unvorhergesehene Mehrausgaben im Rahmen der bevorstehenden Anpassung der Entschädigung an die Mitglieder des Bayerischen Landtags wurden 0,8 Mio. € reserviert. Weitere 3,0 Mio. € wurden für steigende Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern der Abgeordneten aufgrund des Tarifabschlusses übertragen.

---

<sup>82</sup> Pressemitteilung des Bayerischen Landtags vom 24.07.2024, abrufbar unter <https://www.bayern.landtag.de/maximilianeum/landtagsgebaeude/landtag-mietet-bueroimmobilie-an/>.



## 26 Ministerpräsident und Staatskanzlei (Einzelplan 02)

| Einzelplan 02 <sup>1</sup>                |       | Tabelle 48 |                       |         |
|---|-------|------------|-----------------------|---------|
| 1. Finanzdaten (Mio. €)                   | 2023  | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Ist-Ausgaben                              | 161,0 | 163,7      | +2,7                  | +1,7 %  |
| <i>darunter Personalausgaben</i>          | 53,9  | 56,8       | +2,8                  | +5,2 %  |
| Ist-Einnahmen                             | 1,6   | 1,5        | -0,1                  | -6,6 %  |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>2</sup> | 37,4  | 32,2       | -5,2                  | -14,0 % |
| Ausgabereste                              | 33,9  | 36,3       | +2,4                  | +7,1 %  |
| 2. Planstellen/Stellen (Anzahl)           | 2023  | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Personalsoll                              | 574   | 581        | +7                    | +1,2 %  |

<sup>1</sup> Die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben für 2023 berücksichtigen die Neugliederung der Ressorts (November 2023) nur, soweit eine programmtechnische Umsetzung der historischen Haushaltsdaten vorgenommen wurde. Die Darstellung der Zahlen bei den Verpflichtungsermächtigungen, den Ausgaberesten und dem Personalsoll für 2023 erfolgt ohne Berücksichtigung der Neugliederung. Bei allen weiteren Zahlen wurde die Neugliederung berücksichtigt.

<sup>2</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Staatskanzlei unterstützte 2024 den Ministerpräsidenten und die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben gemäß Art. 52 BV. Dies umfasste insbesondere die Koordinierung von Politik und Mitwirkung bei der Rechtsetzung sowie die Repräsentation und Vertretung Bayerns. Weiterhin steuerte die Staatskanzlei die bayerische Europapolitik und die Entwicklungszusammenarbeit. Darüber hinaus war die Staatskanzlei auch für Fragen der Medienpolitik, des Medien- und Rundfunkrechts sowie der Filmförderung zuständig. Mit der Änderung der Geschäftsbereiche der Ressorts im November 2023 wurde die bayerische Filmförderung bei der Staatskanzlei angesiedelt (zuvor Staatsministerium für Digitalisierung) und der Beauftragte für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe der Staatskanzlei (zuvor Staatsministerium für Unterricht und Kultus) zugeordnet.

Neben ihrem ersten Dienstsitz in der Landeshauptstadt führte die Staatskanzlei weitere bayerische Dienstsitze in Nürnberg und Kaufbeuren. Zudem waren die Vertretungen des Freistaates bei der Europäischen Union in Brüssel, beim Bund in Berlin und in Quebec (Kanada) sowie die Repräsentanz des Freistaates in Prag (Tschechische Republik) organisatorisch bei der Staatskanzlei angesiedelt. Die Staatskanzlei unterhielt zudem Büros des Freistaates in London, Kiew und Tel Aviv sowie das Bayerische Afrikabüro in Addis Abeba.

Für die Aufgaben des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei waren 2024 im Epl. 02 Ansätze im Gesamtvolumen von 182,0 Mio. € bereitgestellt. Die Ansätze erhöhten sich damit gegenüber 2023 um 13,2 Mio. € (+7,8 %).



Tatsächlich verausgabt wurden 163,7 Mio. € (+1,7 %). Die Personalausgaben erhöhten sich um 2,8 Mio. € (+5,2 %). Außerhalb der Personalausgaben ergab sich der stärkste Ausgabenzuwachs insbesondere bei Förderung hochwertiger lokaler und regionaler Fernsehangebote in Bayern um 1,8 Mio. € (+15,5%), bei Darlehen und Zuschüssen zur Förderung von Drehbüchern, der Filmproduktion und des Verleihs/Vertriebs von Kinofilmen um 1,5 Mio. € (+12,2%) und bei Ausgaben für die Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen für staatliche Zwecke und die Nutzung durch Dritte bei dringendem Staatsinteresse um 1,1 Mio. € (+320,1 %).

Die Ausgaben für Europaangelegenheiten und internationale Beziehungen gingen um 6,2 Mio. € (-27,7 %) zurück. Niedrigere Ausgaben gab es auch für die Datenverarbeitung; diese reduzierten sich um 2,5 Mio. € (-33,9 %). Die Ausgaben für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gingen um 0,4 auf 0,5 Mio. € (-47,7 %) zurück.

Der Bestand an Verpflichtungsermächtigungen ging um 5,2 auf 32,2 Mio. € (-14,0 %) zurück. Der Rückgang war insbesondere auf die Fälligkeit von Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zurückzuführen. Gleichzeitig wurden Verpflichtungsermächtigungen nur in geringerem Umfang neu in Anspruch genommen.

Die Ausgabereste des Epl. 02 erhöhten sich um 2,4 auf 36,3 Mio. € (+7,1 %). Der Anstieg beruhte hauptsächlich auf den höheren Ausgaberesten im Bereich Europaangelegenheiten und internationale Beziehungen (+1,9 Mio. €). Zudem sind die Reste um 1,4 Mio. € für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie um 0,9 Mio. € für die Förderung der Verbreitung und Digitalisierung von Hörfunkangeboten angestiegen. Verringert haben sich demgegenüber insbesondere die Ausgabereste für Geschäftsbedarf und Kommunikation um 0,9 Mio. €, für Zuschüsse für technische Innovationen und innovative Geschäftsmodelle im Bereich der audiovisuellen Medien und des Kinos um 0,7 Mio. € und das Arbeitnehmer-Budget um 0,5 Mio. €.



## Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Einzelplan 03)

| Einzelplan 03                             |         | Tabelle 49 |                       |         |
|---|---------|------------|-----------------------|---------|
| 1. Finanzdaten (Mio. €)                   | 2023    | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Ist-Ausgaben                              | 7.750,2 | 8.784,2    | +1.034,0              | +13,3 % |
| <i>darunter Personalausgaben</i>          | 4.599,1 | 4.915,3    | +316,1                | +6,9 %  |
| Ist-Einnahmen                             | 798,4   | 879,0      | +80,6                 | +10,1 % |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>1</sup> | 2.043,4 | 2.480,2    | +436,7                | +21,4 % |
| Ausgabereste                              | 640,2   | 735,6      | +95,4                 | +14,9 % |
| 2. Planstellen/Stellen (Anzahl)           | 2023    | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Personalsoll                              | 59.966  | 60.340     | +374                  | +0,6 %  |

<sup>1</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration war 2024 für die allgemeine Innere Verwaltung, die Polizei und die allgemeine Sicherheit, für Angelegenheiten des Ausländer- und Asylrechts, der Integration sowie für den Sport zuständig. Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums umfasste sieben Regierungen, zehn Präsidien der Landespolizei mit Direktion der Grenzpolizei, das Präsidium der Bereitschaftspolizei als Behörden der Mittelstufe sowie Landratsämter, andere Dienststellen der Landes- und Grenzpolizei, Bereitschaftspolizeiabteilungen und andere Dienststellen der Bereitschaftspolizei als Behörden der Unterstufe. Weitere Behörden im Geschäftsbereich waren die Landesämter für Verfassungsschutz, für Statistik sowie für Asyl und Rückführungen, das Landeskriminalamt, das Polizeiverwaltungsamt, die Landesanwaltschaft, die Versorgungskammer und die drei Feuerweherschulen. Unabhängige Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich waren der Verwaltungsgerichtshof, die sechs Verwaltungsgerichte und das Landesamt für Datenschutzaufsicht.

Die Ist-Ausgaben des Epl. 03 sind 2024 um 13,3 % gestiegen und beliefen sich mit 8,8 Mrd. € auf 11,3 % der staatlichen Gesamtausgaben.

Wie in den Vorjahren bildeten die Personalausgaben mit 4,9 Mrd. € den größten Ausgabenposten. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von 316,1 Mio. € (+6,9 %). Von den Personalausgaben des Epl. 03 entfiel mit 2,4 Mrd. € (Vorjahr: 2,2 Mrd. €) nahezu die Hälfte (48,0 %) auf die Polizei (Landeskriminalamt, Landespolizei, Bereitschaftspolizei und Polizeiverwaltungsamt); dies entspricht einem Anstieg um 123,4 Mio. € (+5,5 %).

Im Haushaltsjahr 2024 erhöhten sich die sächlichen Verwaltungsausgaben im Epl. 03 um 256,0 Mio. €, davon 220,7 Mio. € (+18,5 %) für die Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern (Kap. 03 13).



Die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich Asyl und Zuwanderung, insbesondere für die Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern (Kap. 03 12 und 03 13) veranschlagten Haushaltsmittel reichten erneut nicht aus, um die tatsächlichen Ausgaben zu decken. Diese Mehrausgaben wurden nicht vollständig durch Minderausgaben bei anderen Ausgaben aufgefangen, sodass hier überplanmäßige Ausgaben von 433,1 Mio. € anfielen.

Die Einnahmen erhöhten sich 2024 um 80,6 auf 879,0 Mio. € (+10,1 %). Dies ist insbesondere auf Einnahmen aus Geldbußen und Verwarnungsgeldern, die den Gemeinden zufließen (+30,3 Mio. €) zurückzuführen. Die Einnahmen aus Kosten und Benutzungsgebühren, die den Landkreisen zufließen, steigerten sich um 15,4 Mio. €. Darüber hinaus stiegen die Erstattungen des Bundes und der Bundesanstalt für den Digitalfunk um 13,7 Mio. €. Diese Einnahmen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben wurden gegenüber dem Bund für Aufwände im Digitalfunk abgerechnet, z. B. für die Standortbereitstellung, Akquisition, Planung, Ertüchtigung und Instandhaltung sowie für die Anbindung.

Die Verpflichtungsermächtigungen stiegen um 0,4 auf 2,5 Mrd. € (+21,4 %) an. Ein Großteil der Verpflichtungsermächtigungen entfiel auf die überjährigen Verpflichtungen für die Anmietung von Unterbringungsplätzen für Asylbewerber und sonstige Ausländer.

Die Ausgabereste 2024 erhöhten sich um 95,4 auf 735,6 Mio. € (+14,9 %). Dabei stiegen die Ausgabereste bei den aus der Feuerschutzsteuer finanzierten Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen u. Ä. wie im Vorjahr, und zwar um 16,3 auf 91,8 Mio. € (+21,6 %). Auch die Ausgabereste für die Erstattungsleistungen an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Abschaffung des Straßenausbaubeitragsrechts stiegen um 15,0 auf 113,2 Mio. € (+15,27 %). Bei den Zuschüssen zur Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung erhöhten sich die Ausgabereste aufgrund der einmaligen Erhöhung der vom Bund an die Länder gezahlten Flüchtlingspauschale um 13,0 auf 27,9 Mio. € (+87,8 %).



## 28 Staatsministerium der Justiz (Einzelplan 04)

| Einzelplan 04                             |         | Tabelle 50 |                       |         |
|---|---------|------------|-----------------------|---------|
| 1. Finanzdaten (Mio. €)                   | 2023    | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Ist-Ausgaben                              | 2.979,6 | 3.134,3    | +154,7                | +5,2 %  |
| <i>darunter Personalausgaben</i>          | 1.859,9 | 1.948,1    | +88,2                 | +4,7 %  |
| Ist-Einnahmen                             | 1.285,6 | 1.258,9    | -26,7                 | -2,1 %  |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>1</sup> | 419,5   | 336,7      | -82,8                 | -19,7 % |
| Ausgabereste                              | 148,5   | 188,6      | +40,1                 | +27,0 % |
| 2. Planstellen/Stellen (Anzahl)           | 2023    | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Personalsoll                              | 25.107  | 25.342     | +235                  | +0,9 %  |

<sup>1</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz umfasste 2024 insbesondere die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Strafrechtspflege, den Justizvollzug, die Angelegenheiten der Rechtsanwälte und das Notariatswesen. Das Staatsministerium wirkte bei der Gesetzgebung des Bundes und des Freistaates vor allem auf den Gebieten des Zivil- und Strafrechts sowie des Verfahrensrechts mit. Ferner war es zu Entscheidungen und zur Mitwirkung in Gnadensachen befugt.

Zum Geschäftsbereich des Justizministeriums gehörten das Bayerische Oberste Landesgericht, 3 Oberlandesgerichte, 3 Generalstaatsanwaltschaften, 22 Landgerichte, 22 Staatsanwaltschaften, 73 Amtsgerichte mit 2 Zweigstellen, 36 Justizvollzugsanstalten (einschließlich einer Einrichtung für Abschiebungshaft) mit einer angeschlossenen Einrichtung für Sicherungsverwahrung, einer angeschlossenen Einrichtung für Abschiebungshaft sowie 6 angeschlossenen Jugendarrestanstalten und die Bayerische Justizvollzugsakademie in Straubing. In die Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts Bamberg war die Bayerische Justizakademie in Pegnitz eingegliedert. Beim Oberlandesgericht München war der Bayerische Verfassungsgerichtshof angesiedelt.

Die Ausgaben des Epl. 04 beliefen sich 2024 mit 3,1 Mrd. € auf 4,0 % der staatlichen Gesamtausgaben. 62,2 % der Ausgaben des Epl. 04 entfielen auf Personalausgaben.

Die Ausgaben für laufende Baumaßnahmen erhöhten sich 2024 um 15,3 auf 176,0 Mio. €. Die drei größten Einzelmaßnahmen waren der Neubau zur Unterbringung der Justizbehörden in München (Strafjustizzentrum) mit 53,2 Mio. €, der Neubau der Justizvollzugsanstalt Passau mit 49,0 Mio. € und eine große Baumaßnahme in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg mit 10,8 Mio. €. Daneben wurden in zahlreichen Justizgebäuden und Justizvollzugsanstalten Erweiterungen und Instandsetzungen durchgeführt.



Bei den Ausgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften entfielen 518,5 Mio. € auf Auslagen in Rechtssachen; dies entspricht 16,5 % der Ausgaben des Epl. 04. Die vier größten Ausgabepositionen waren die Vergütungen für Sachverständige mit 238,6 Mio. € (+2,5 %), Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Vormünder und Betreuer mittelloser Mündel und Betreuer mit 172,0 Mio. € (+4,9 %), Entschädigungen der gerichtlich bestellten Verteidiger und der in Strafsachen beigeordneten Rechtsanwälte mit 39,3 Mio. € (+9,6 %) sowie Entschädigungen der Rechtsanwälte und Patentanwälte bei Prozesskostenhilfe mit 32,0 Mio. € (-1,9 %).

Eine Besonderheit des Epl. 04 ist der hohe Anteil an Einnahmen. 2024 betragen diese 1,3 Mrd. € (-2,1 %) und beliefen sich damit auf 40,2 % der Ausgaben. Der mit Abstand größte Bestandteil der Einnahmen waren die Gebühren, die vor allem bei Zivilprozessen und durch die Verfahren der Grundbuchämter und Nachlassgerichte anfielen (1.016,3 Mio. €; -4,0 %). Daneben wurden Geldstrafen, Geldbußen und Verwarnungsgelder von 181,0 Mio. € (+6,6 %) vereinnahmt. Im Bereich des Justizvollzugs wurden 34,3 Mio. € (-1,2 %) an Einnahmen der Arbeitsverwaltung erwirtschaftet.

Die Ausgabereste erhöhten sich um 40,1 auf 188,6 Mio. €. Davon entfielen 128,1 Mio. € auf Baumaßnahmen in der Anlage S. Die Mittel sind - wie bereits in den letzten Haushaltsjahren - für die Neubauten und Instandsetzungen der Justizvollzugsanstalten (92,3 Mio. €) und der Justizbehörden (35,8 Mio. €) vorgesehen.



## Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Einzelplan 05)

| Einzelplan 05 <sup>1</sup>                |          | Tabelle 51 |                       |         |
|---|----------|------------|-----------------------|---------|
| 1. Finanzdaten (Mio. €)                   | 2023     | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Ist-Ausgaben                              | 14.843,4 | 15.907,1   | +1.063,8              | +7,2 %  |
| <i>darunter Personalausgaben</i>          | 11.644,3 | 12.430,6   | +786,3                | +6,8 %  |
| Ist-Einnahmen                             | 336,1    | 281,5      | -54,6                 | -16,3 % |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>2</sup> | 399,3    | 477,5      | +78,2                 | +19,6   |
| Ausgabereste                              | 516,6    | 617,7      | +101,1                | +19,6 % |
| 2. Planstellen/Stellen (Anzahl)           | 2023     | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Personalsoll                              | 116.299  | 118.912    | +2.614                | +2,2 %  |

<sup>1</sup> Die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben für 2023 berücksichtigen die Neugliederung der Ressorts (November 2023) nur, soweit eine programmtechnische Umsetzung der historischen Haushaltsdaten vorgenommen wurde. Die Darstellung der Zahlen bei den Verpflichtungsermächtigungen, den Ausgaberesten und dem Personalsoll für 2023 erfolgt ohne Berücksichtigung der Neugliederung. Bei allen weiteren Zahlen wurde die Neugliederung berücksichtigt.

<sup>2</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Im Epl. 05 waren 2024 die Ausgaben für das Schul- und Unterrichtswesen, das außerschulische Bildungswesen (Erwachsenenbildung), die Kulturpflege sowie Religions- und Kirchenangelegenheiten veranschlagt. Mit der Änderung der Geschäftsbereiche der Ressorts im November 2023 wurde der Beauftragte für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe der Staatskanzlei (Epl. 02) zugeordnet.

Das Ausgabevolumen lag 2024 bei 15,9 Mrd. €; dies entsprach 20,4 % der gesamten Ausgaben des Freistaates. Gegenüber 2023 ergab sich eine Ausgabensteigerung von 1,1 Mrd. € (+7,2 %).

Der größte Anteil der Ausgaben entfiel mit 78,1 % (12,4 Mrd. €) auf Personalausgaben. Diese stiegen um 786,3 Mio. € (+6,8 %). Rund 73,9 % der Ausgabensteigerung war auf die Ausgaben für Personal zurückzuführen.

Im Herbst 2024 gab es in Bayern 6.146 Schulen, davon 4.507 allgemeinbildende und 1.639 berufliche Schulen. Der Gesamtanteil der Schulen in privater Trägerschaft betrug 22,3 % (1.373 Schulen).<sup>83</sup> Die Ausgaben für kommunale Schulen und private Ersatzschulen (Kap. 05 03) beliefen sich 2024 auf 2,6 Mrd. € (+8,0 %). Das entspricht 16,1 % der Gesamtausgaben des Epl. 05. Hinzu kamen die Ausgaben für die sechs kommunalen

<sup>83</sup> Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Bayerns Schulen, Eckzahlen sämtlicher Schularten nach kreisfreien Städten und Landkreisen, Stand: Oktober 2024, [https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische\\_berichte/b0100c\\_202400.pdf](https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/b0100c_202400.pdf), abgerufen am 01.12.2025.



Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, die zusammen mit den staatlichen Schulen dieser Art bei Kap. 05 13 verausgabt wurden.

Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Gesamteinnahmen um 54,6 Mio. € (-16,3 %). Dies lässt sich auf die abnehmenden Einnahmen aus Bundesmitteln für den „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (-37,6 Mio. €) und die ebenfalls zurückgehenden Zuweisungen der Europäischen Kommission (-18,1 Mio. €) zurückführen. Die Einnahmen aus dem „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (142,8 Mio. €) machten 2024 alleine 50,7 % der Gesamteinnahmen des Epl. 05 aus. Weitere 89,0 Mio. € (31,6 %) entfielen auf die Einnahmen aus Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Jugendhilfeträger im Rahmen der Ganztagsangebote.

Der Anstieg der Verpflichtungsermächtigungen um 78,2 Mio. € (+19,6 %) war insbesondere den steigenden überjährigen Verpflichtungen für Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen an Schulen sowie Hochbaumaßnahmen geschuldet.

Die Ausgabereste von 617,7 Mio. € erhöhten sich gegenüber 2023 um 101,1 Mio. € (+19,6 %). Sie gingen im Bereich Bildungsplanung und BayernCloud inklusive mebis - Landesmedienzentrum Bayern um 5,6 auf 80,4 Mio. € (-6,5 %) zurück. Die Verringerung ist mitunter auf die Einsparung für globale Minderausgaben (32,8 Mio. €) und auf einen Einzug von 9,9 Mio. € zurückzuführen. Hohe Ausgabereste von 41,7 Mio. € (-55,1 %) gab es zudem bei den Ausgaben für den „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“; davon bestanden 15,7 Mio. € bei den zweckgebundenen Bundesmitteln und 26,0 Mio. € bei den Landesmitteln. Im Bereich der digitalen Bildung wurden 135,3 Mio. € (+149,5 %) übertragen. Die Ausgabereste im Bereich der Förderung von Mittags- und Ganztagesbetreuungen beliefen sich auf 81,9 Mio. € (+22,9 %); sie erhöhten sich trotz des Einzugs von 10,6 Mio. € sowie einer Einsparung für globale Minderausgaben von 19,1 Mio. €. Neu hinzugekommen sind Ausgabereste beim Startchancen-Programm-Säule II von 47,5 Mio. €. Des Weiteren fanden sich hohe Ausgabereste bei den Bewilligungen für Erwachsenenbildung und allgemeine Kulturpflege (34,9 Mio. €), den Ausgaben für private allgemeinbildende Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke (17,6 Mio. €), den staatlichen Berufsfachschulen für das Gesundheitswesen (11,1 Mio. €) und für Hochbaumaßnahmen (29,2 Mio. €).



## Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Einzelplan 06)

| Einzelplan 06                             |         | Tabelle 52 |                       |        |
|---|---------|------------|-----------------------|--------|
| 1. Finanzdaten (Mio. €)                   | 2023    | 2024       | Veränderung 2023/2024 |        |
| Ist-Ausgaben                              | 3.178,6 | 3.387,3    | +208,7                | +6,6 % |
| darunter Personalausgaben                 | 2.247,2 | 2.406,2    | +159,0                | +7,1 % |
| Ist-Einnahmen                             | 620,8   | 678,2      | +57,4                 | +9,2 % |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>1</sup> | 1.028,5 | 1.057,1    | +28,6                 | +2,8 % |
| Ausgabereste                              | 414,9   | 386,7      | -28,2                 | -6,8 % |
| 2. Planstellen/Stellen (Anzahl)           | 2023    | 2024       | Veränderung 2023/2024 |        |
| Personalsoll                              | 30.162  | 30.362     | +200                  | +0,7 % |

<sup>1</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat koordinierte 2024 die Planung und den Vollzug des Staatshaushalts und verwaltete das Vermögen sowie die Schulden des Freistaates. Es legte dem Landtag Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben. Zudem war es für das öffentliche Dienstrecht in Bayern, für IT-Angelegenheiten des Freistaates einschließlich des Breitbandausbaus sowie für Heimat und Heimatpflege zuständig. Es führte neben seinem ersten Dienstsitz in der Landeshauptstadt einen zweiten in Nürnberg.

Dem Geschäftsbereich des FM gehörten 2024 im Epl. 06 neben den Behörden der Steuer-, Finanz- und Vermessungsverwaltung, der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie dem Hauptmünzamt auch die Finanzgerichte und das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an. Außerdem gehörten die Landesfinanzschule Bayern und die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern mit den Fachbereichen Allgemeine Innere Verwaltung, Polizei, Archiv- und Bibliothekswesen, Finanzwesen, Sozialverwaltung sowie Rechtspflege zum Geschäftsbereich.

Die Ausgaben des Epl. 06 betragen 3,4 Mrd. €. Dies entsprach 4,3 % der gesamten Ausgaben des Freistaates.

Die Personalausgaben bildeten mit 2,4 Mrd. € (71,0 %) den größten Ausgabeposten im Epl. 06. Die sächlichen Verwaltungsausgaben stiegen um 40,6 auf 527,3 Mio. € (+8,3 %) und betragen somit 15,6 % der Ausgaben des Epl. 06.

Mit einem Anteil von 10,0 % entfielen 338,0 Mio. € auf sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Davon wurden 257,1 Mio. € (+7,8 %) für die Förderung der Breitbanderschließung und BayernWLAN eingesetzt. Für den Erwerb von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und



Ausrüstungsgegenständen sowie von Software wurden beim IT-Dienstleistungszentrum 10,6 Mio. € (-64,6 %) investiert; im Bereich der Finanzämter waren es 14,8 Mio. € (+22,7 %).

2024 wurden im gesamten Geschäftsbereich für Baumaßnahmen 86,4 Mio. € (+14,7 %) ausgegeben. Für diverse bauliche Maßnahmen verausgabte die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen 46,9 Mio. € (-4,3 %). Für die Finanzämter wurden Ausgaben von 14,7 Mio. € (+123,9 %) geleistet, davon 3,7 Mio. € (+15,7 %) für Baumaßnahmen beim Finanzamt München zur Neuordnung und Unterbringung der Steuerverwaltung in München. Die Hochschulen für den öffentlichen Dienst bauten für 2,8 Mio. € (-40,0 %); der Großteil (2,1 Mio. €) wurde für die Teilverlagerung des Fachbereichs Polizei in die Klosterburg Kastl aufgewendet.

Die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen verzeichnete bei den Eintrittsgeldern einen Anstieg um 7,1 auf 34,9 Mio. € (+25,7 %). Die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung stiegen um 1,8 auf 35,5 Mio. € (+5,5 %). Die Gesamteinnahmen der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung gingen erneut zurück. 2024 beliefen sie sich auf 125,1 Mio. € (-5,9 %). Hiervon entfielen 104,2 Mio. € (-8,3 %) auf Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und Entgelten. Die von Nutzern der Amtlichen Geobasisdaten bezahlten Gebühren stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 1,8 auf 20,6 Mio. € (+9,6 %).

Die Ausgabereste im Geschäftsbereich des FM reduzierten sich um 28,2 auf 386,7 Mio. € (-6,8 %). Bei den Baumaßnahmen in der Anlage S entstanden dabei Ausgabereste von 119,8 Mio. € (+6,7 %). Hiervon entfiel mit 59,1 Mio. € (+3,0 %) der größte Teil auf den Bereich der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen. Die Ausgabereste für Hochbaumaßnahmen bei der Hochschule für den öffentlichen Dienst stiegen auf 20,0 Mio. € (+37,3 %). Die übrigen Ausgabereste reduzierten sich um 35,7 auf 266,9 Mio. € (-11,8 %). Maßgeblich hierfür war der vollständige Abbau der Ausgabereste von 35,0 Mio. € im Bereich Breitbandausbau (-100,0 %).

Für Maßnahmen des Härtefallfonds Bayern (Kap. 13 23) standen dem Geschäftsbereich 2024 insgesamt 0,5 Mio. € Vorjahresreste zur Verfügung. Die Mittel waren für Energie-Härtefallhilfen für Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege (einschließlich Faschingsvereinen) vorgesehen. Es wurden 2024 keine Ausgaben geleistet und auch keine Ausgabereste in das Jahr 2025 übertragen.



## 31 Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Einzelplan 07)

| Einzelplan 07 <sup>1</sup>                |         | Tabelle 53 |                       |         |
|---|---------|------------|-----------------------|---------|
| 1. Finanzdaten (Mio. €)                   | 2023    | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Ist-Ausgaben                              | 1.563,1 | 1.517,1    | -46,0                 | -2,9 %  |
| <i>darunter Personalausgaben</i>          | 113,5   | 116,7      | +3,2                  | +2,8 %  |
| Ist-Einnahmen                             | 349,3   | 452,4      | +103,1                | +29,5 % |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>2</sup> | 2.015,4 | 1.808,7    | -206,6                | -10,3 % |
| Ausgabereste                              | 1.112,3 | 941,7      | -170,7                | -15,3 % |
| 2. Planstellen/Stellen (Anzahl)           | 2023    | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Personalsoll                              | 1.178   | 1.193      | +16                   | +1,3 %  |

<sup>1</sup> Die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben für 2023 berücksichtigen die Neugliederung der Ressorts (November 2023) nur, soweit eine programmtechnische Umsetzung der historischen Haushaltsdaten vorgenommen wurde. Die Darstellung der Zahlen bei den Verpflichtungsermächtigungen, den Ausgaberesten und dem Personalsoll für 2023 erfolgt ohne Berücksichtigung der Neugliederung. Bei allen weiteren Zahlen wurde die Neugliederung berücksichtigt.

<sup>2</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Das Staatsministerium war 2024 zuständig für Angelegenheiten der Wirtschaft und der Energiepolitik sowie für die Landesentwicklung. Zudem waren die Bereiche Technologie und angewandte, wirtschaftsnahe Forschung außerhalb der Hochschulen beim Wirtschaftsministerium angesiedelt. Dem Geschäftsbereich gehörten auch die Regulierungskammer des Freistaates und deren Geschäftsstelle sowie das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) als Landeszentralbehörde an. Die bayerischen Handwerks-, Industrie- und Handelskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstanden seiner Aufsicht. Seit November 2023 ist das Staatsministerium zudem für jagdliche Themen (insbesondere Jagdabgabe, Jägerprüfung) und die Aufsicht über die Bayerischen Staatsforsten zuständig. Zeitgleich wurde die Tourismusabteilung an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgegeben.

Der Anteil der Ausgaben des Epl. 07 am Gesamthaushalt belief sich 2024 auf 1,9 %; dabei verminderten sich die Gesamtausgaben um 46,0 auf 1.517,1 Mio. € (-2,9 %).

Die Minderung der Gesamtausgaben entfiel mit 61,3 Mio. € zu einem Großteil (133,3 %) auf sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Hierfür standen neben den neu geplanten 686,3 Mio. € noch Vorjahresreste von 598,5 Mio. € zur Verfügung. Von diesen insgesamt 1,3 Mrd. € wurden 589,7 Mio. € (-9,4 %) und damit 45,9 % tatsächlich verausgabt.

Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen stellten mit 49,9 % die größte Ausgabengruppe des Epl. 07 dar. Mit neu geplanten Ausgaben von 789,5 Mio. € und Vorjahresresten von 417,8 Mio. € standen 1,2 Mrd. € für diesen Bereich



zur Verfügung. 2024 wurden tatsächlich 757,4 Mio. € (+1,6 %) und somit 62,7 % der zur Verfügung stehenden Ausgabemittel verausgabt.

Für die Hightech Agenda Bayern wurden bei Vorjahresresten von 365,0 Mio. € weitere 100,0 Mio. € in Kap. 07 02 eingeplant. 2024 wurden von den damit zur Verfügung stehenden 465,0 Mio. € insgesamt 185,1 Mio. € (39,8 %) verausgabt. Die Ausgaben verringerten sich damit im Vergleich zu 2023 um 33,4 Mio. € (-15,3 %).

Demgegenüber erhöhten sich die sächlichen Verwaltungsausgaben um 6,0 auf 50,9 Mio. € (+13,3 %) und die Baumaßnahmen um 1,7 auf 2,3 Mio. € (+299,0 %).

Zudem stiegen die Personalausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 3,2 auf 116,7 Mio. € (+2,8 %). Der Anteil an den Gesamtausgaben des Staatsministeriums belief sich auf 7,7 %.

Die Einnahmesteigerung um 29,5 % auf 452,4 Mio. € beruhte größtenteils auf erhöhten Beiträgen und Zuschüssen für Investitionen von der EU. Diese stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 97,1 % auf 239,0 Mio. €. Dem standen um 10,0 Mio. € (-24,3 %) verringerte Verwaltungseinnahmen und dergleichen gegenüber.

Die Verpflichtungsermächtigungen verringerten sich um 0,2 auf 1,8 Mrd. €. Der Rückgang ist auch auf geringere überjährige Verpflichtungen bei den Zuweisungen an den Bund zur Mitfinanzierung von „Important Projects of Common European Interest (IPCEI)“ in Bayern zurückzuführen. Zudem sind im Gegensatz zum Vorjahr keine Verpflichtungsermächtigungen betreffend den Bereich Tourismus, wegen der Umressortierung dieses Bereichs, bei diesem Einzelplan erfasst.

Die Ausgabereste 2024 verringerten sich um 170,7 auf 941,7 Mio. € (-15,3 %). Der Rückgang ist u. a. dadurch bedingt, dass für den Bereich Tourismus, die Ausgabenreste aufgrund der Umressortierung nunmehr beim Landwirtschaftsministerium (Epl. 08) erfasst werden. Für die anstehenden Baumaßnahmen in der Anlage S verminderten sich die Ausgabereste um 0,5 auf 11,4 Mio. €. Diese sind größtenteils für die geplanten Behördenverlagerungen im Bereich des LMG vorgesehen. Von den übrigen Ausgaberesten von 930,2 Mio. € entfielen 244,1 Mio. € auf Projekte der Hightech Agenda Bayern. Für die Förderung von Maßnahmen im Energiebereich wurden 164,9 Mio. € übertragen; die Mittel seien zu einem hohen Anteil durch Bewilligungsbescheide und Verwaltungsvereinbarungen gebunden und würden zur Abfinanzierung benötigt.

2024 wurde im Bereich des Wirtschaftsministeriums die Bayerische Energie-Härtefallhilfe im Falle von besonderen Härten für Unternehmen aus dem Härtefallfonds Bayern (Kap. 13 23) bewirtschaftet. Hierfür wurden zulasten des Bundes 1,7 Mio. € verausgabt. Bayerische Mittel wurden nicht eingesetzt. Für fachbezogene Sachausgaben zur



Abwicklung der Energie-Härtefallhilfe standen noch Vorjahresreste von 20,8 Mio. € zur Verfügung, von denen tatsächlich 0,4 Mio. € ausgegeben wurden.



## Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (Einzelplan 08)

| Einzelplan 08 <sup>1</sup>                |         | Tabelle 54 |                       |         |
|---|---------|------------|-----------------------|---------|
| 1. Finanzdaten (Mio. €)                   | 2023    | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Ist-Ausgaben                              | 1.679,7 | 1.757,7    | +77,9                 | +4,6 %  |
| <i>darunter Personalausgaben</i>          | 644,4   | 685,2      | +40,8                 | +6,3 %  |
| Ist-Einnahmen                             | 527,1   | 415,0      | -112,1                | -21,3 % |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>2</sup> | 483,6   | 520,6      | +37,1                 | +7,7 %  |
| Ausgabereste                              | 403,5   | 479,1      | +75,6                 | +18,7 % |
| 2. Planstellen/Stellen (Anzahl)           | 2023    | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Personalsoll                              | 6.810   | 6.792      | -18                   | -0,3 %  |

<sup>1</sup> Die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben für 2023 berücksichtigen die Neugliederung der Ressorts (November 2023) nur, soweit eine programmtechnische Umsetzung der historischen Haushaltsdaten vorgenommen wurde. Die Darstellung der Zahlen bei den Verpflichtungsermächtigungen, den Ausgaberesten und dem Personalsoll für 2023 erfolgt ohne Berücksichtigung der Neugliederung. Bei allen weiteren Zahlen wurde die Neugliederung berücksichtigt.

<sup>2</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Aufgaben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und seiner nachgeordneten Dienststellen umfassten 2024 die Angelegenheiten der Ernährung, der Land- und Forstwirtschaft, der ländlichen Entwicklung sowie des Tourismus in Bayern. Zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums zählten u. a. die Bayerischen Landesanstalten für Landwirtschaft, für Weinbau und Gartenbau sowie für Wald und Forstwirtschaft, die 32 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die sieben Ämter für Ländliche Entwicklung.

Seit der Neubildung der Staatsregierung im November 2023 ist das Staatsministerium auch für den Bereich Tourismus zuständig. Jagdliche Themen (insbesondere Jagdabgabe, Jägerprüfung) und die Aufsicht über die Bayerischen Staatsforsten wurden im Gegenzug an das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abgegeben. Ferner wechselte die Zuständigkeit für die nach EU-Recht geforderten systematischen Vor-Ort-Kontrollen der Konditionalität im „weißen Bereich“ (Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tierschutz) vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus. Das Veterinärwesen im Übrigen verblieb beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, insbesondere auch der Vollzug des Fachrechts.

Der Anteil der Ausgaben des Ressorts an den gesamten Ausgaben des Freistaates (78,1 Mrd. €) belief sich 2024 mit 1,8 Mrd. € auf 2,3 %. Insgesamt erhöhte sich das Gesamtvolumen im Epl. 08 um 77,9 Mio. € (+4,6 %).



Die Personalausgaben des Einzelplans betragen 685,2 Mio. €. Wie im Vorjahr nahmen sie den größten Anteil an den Gesamtausgaben des Epl. 08 ein (39,0 %). Gegenüber 2023 war ein Anstieg von 40,8 Mio. € (+6,3 %) zu verzeichnen.

Einen weiteren wesentlichen Anteil an den Gesamtausgaben des Epl. 08 hatten die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (31,2 %). Gegenüber dem Vorjahr reduzierten sich diese um 4,1 auf 548,2 Mio. € (-0,7 %). Maßgeblich waren die EU- und Landes-Zuschüsse für „Fördermaßnahmen mit EU-Beteiligung“ von 335,4 Mio. € (Kap. 08 06). Hierunter fallen z. B. Entgelte für landespflegerische und -kulturelle Leistungen sowie Zuschüsse zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Für den Bereich Tourismus (Kap. 08 09) wurden wie im Vorjahr 16,0 Mio. € verausgabt.

Die Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen erhöhten sich um 22,0 auf 353,5 Mio. € (+6,6 %). Ursächlich für den Anstieg waren u. a. verausgabte Zuschüsse zur Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) und Flurentwicklung sowie der Entwicklung des ländlichen Raums aus Landes- bzw. EU-Mitteln.

Die Ausgaben für Baumaßnahmen gingen erneut zurück. Sie reduzierten sich um 0,8 auf 8,4 Mio. € (-8,9 %).

Die Einnahmen des Epl. 08 reduzierten sich um 112,1 auf 415,0 Mio. € (-21,3 %), was insbesondere auf Veränderungen bei Zuweisungen der EU zurückzuführen war.

2024 betragen die Ausgabereste 479,1 Mio. €. Im Wesentlichen handelte es sich hierbei um gebundene Mittel zur Abfinanzierung der ELER-Förderperioden 2014 bis 2020 und 2023 bis 2027 bei den Maßnahmen Einzelbetriebliches Investitionsförderprogramm, LEADER und KULAP (336,4 Mio. €). Für den Bereich Tourismus betragen die Ausgabereste 66,6 Mio. € (2023: 66,0 Mio. €), die insbesondere für verbeschiedene Fördermaßnahmen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) und zur Seilbahnförderung benötigt wurden.

Darüber hinaus verwaltet die EU-Zahlstelle des Staatministeriums jährlich saldierte Direktzahlungen der EU an landwirtschaftliche Betriebsinhaber. Gegenüber 2023 sind die Ausgaben um 118,7 auf 901,9 Mio. € angestiegen. Wie im Vorjahr ist die Veränderung noch der Umstellung auf die neue Förderperiode 2023 bis 2027 der Gemeinsamen Agrarpolitik zuzuschreiben.

Die Härtefallhilfen aus dem Härtefallfonds Bayern (Kap. 13 23) wurden 2024 abgewickelt. Von den dem Landwirtschaftsministerium bereitgestellten 300,0 T€ wurden 12,2 T€ (4,1 %) für Unterstützungsleistungen für die Bildungszentren Ländlicher Raum verausgabt.



## Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Einzelplan 09)

| Einzelplan 09                             |          | Tabelle 55 |                       |         |
|---|----------|------------|-----------------------|---------|
| 1. Finanzdaten (Mio. €)                   | 2023     | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Ist-Ausgaben                              | 5.606,3  | 6.615,8    | +1.009,5              | +18,0 % |
| <i>darunter Personalausgaben</i>          | 547,3    | 578,6      | +31,2                 | +5,7 %  |
| Ist-Einnahmen                             | 3.112,3  | 3.507,6    | +395,3                | +12,7 % |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>1</sup> | 30.910,8 | 37.297,6   | +6.386,8              | +20,7 % |
| Ausgabereste                              | 2.037,7  | 1.908,8    | -128,9                | -6,3 %  |
| 2. Planstellen/Stellen (Anzahl)           | 2023     | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Personalsoll                              | 9.362    | 9.451      | +89                   | +0,9 %  |

<sup>1</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr war 2024 für alle Bereiche des Bauens und des Verkehrs sowie die Wohnraum- und Städtebauförderung in Bayern zuständig. Zudem oblagen ihm die Zuständigkeiten für die staatlichen Bau-, Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaften sowie für die Immobilienverwaltung des Freistaates. Die Aufgaben wurden unter der Leitung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von der Landesbaudirektion Bayern, der Immobilien Freistaat Bayern, den Bereichen Planung und Bau sowie den Sachgebieten Schienen- und Straßenverkehr an den sieben Regierungen, dem Luftamt Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken und dem Luftamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern sowie von 22 Staatlichen Bauämtern durchgeführt.

Die Hochbauverwaltung plante, baute und erhielt die Gebäude des Freistaates, des Bundes und weiterer Bauherren, wie z. B. Kirchen. Dies waren 24.300 bauliche Anlagen in 4.800 Liegenschaften. Die Hochbauverwaltung führte u. a. die „Großen Baumaßnahmen“ des Freistaates mit Gesamtkosten von jeweils über 3,0 Mio. €, die „Kleinen Baumaßnahmen“ und den Bauunterhalt durch. Die „Großen Baumaßnahmen“ sind im Haushaltsplan in der Anlage S des jeweiligen Ressorts enthalten. 2024 betragen die Gesamtausgaben von Bund und Freistaat für Hochbauprojekte 2,0 Mrd. €. Darüber hinaus beriet die Hochbauverwaltung die Auftraggeber staatlich geförderter Bauvorhaben, wie z. B. Schulen, Kindergärten und Krankenhäuser.

Die Straßenbauverwaltung plante, baute und unterhielt neben den Staatsstraßen (14.100 km) auch die Bundesstraßen (5.800 km, Auftragsverwaltung) sowie verschiedene Kreisstraßen (3.000 km). Das Straßennetz der Bundes- und Staatsstraßen umfasste 2024 11.600 Brücken, 46 Tunnel und über 6.000 km Radwege. Von 928 Mio. € Bauinvestitionen für Bundes- und Staatsstraßen in 2024 (Vorjahr: 977 Mio. €) entfielen 455 Mio. € (Vorjahr: 441 Mio. €) auf die Staatsstraßen.



Das 6.500 km lange bayerische Schienennetz war mit mehr als 1.000 Bahnhöfen und Haltepunkten das umfangreichste aller Bundesländer. Die Gesamtausgaben für den SPNV betragen 2024 wie im Vorjahr 1,8 Mrd. €.

Die Ausgaben des Epl. 09 erhöhten sich 2024 um 1,0 auf 6,6 Mrd. € und betragen 8,5 % der gesamten Ausgaben des Freistaates. 49,0 % der Ausgaben des Epl. 09 erfolgten für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen. Auf die Leistungsbestellungen im SPNV entfielen allein 1,7 Mrd. € (+60,9 Mio. €). Ein weiterer nennenswerter Teil der Ausgaben betraf in Höhe von 1,8 Mrd. € (27,1 %) die Investitionsförderungsmaßnahmen. Hier wurden für die Wohnraumförderung 888,5 Mio. € (+223,9 Mio. €) und für die Städtebauförderung 352,7 Mio. € (+7,9 Mio. €) verausgabt. 8,7 % der Ausgaben entfielen auf Personal. 9,8 % der Ausgaben betrafen Baumaßnahmen.

Die Einnahmen des Epl. 09 erhöhten sich 2024 saldiert um 395,3 Mio. € auf 3,5 Mrd. € (+12,7 %). Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich insbesondere die Zuschüsse des Bundes zur Wohnraumförderung (+203,5 Mio. €) und die Zuweisungen des Bundes nach dem Regionalisierungsgesetz (+57,7 Mio. €). Zugleich reduzierten sich u. a. die Einnahmen aus der Abrechnung der Bestellentgelte für SPNV-Leistungen (-60,2 Mio. €).

Der Bestand an Verpflichtungen zum 31.12.2024 von 37,3 Mrd. € (+6,4 Mrd. €) entfiel zu einem beachtlichen Teil auf Leistungen an die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH. Damit werden Ausgleichsleistungen an Eisenbahnverkehrsunternehmen (Bestellentgelte) gewährleistet, die Leistungen für den SPNV erbringen. Die Höhe des Ansatzes ist bedingt durch die lange Laufzeit der Verkehrsverträge und verteilt sich auf Haushaltsjahre noch über 2028 hinaus.

Die Ausgabereste verringerten sich um 0,1 auf 1,9 Mrd. € (-6,3 %). Trotz Rückgang um 118,4 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr bestanden die höchsten Ausgabereste 2024 mit 755,1 Mio. € beim SPNV (Vorjahr: 873,5 Mio. €). Auf hohem Niveau blieben die Ausgabereste bei den Leistungen zum Ausgleich der durch das „9 für 90-Ticket“ entstandenen finanziellen Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit 234,4 Mio. € (Vorjahr: 248,0 Mio. €) sowie bei den Leistungen für das Deutschlandticket mit 214,7 Mio. € (Vorjahr: 201,0 Mio. €). Die Ausgabereste reduzierten sich sowohl in der Wohnraumförderung auf 29,0 Mio. € (Vorjahr: 144,7 Mio. €) als auch in der Städtebauförderung auf 98,3 Mio. € (Vorjahr: 140,0 Mio. €).



## Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Einzelplan 10)

| Einzelplan 10                             |         | Tabelle 56 |                       |         |
|---|---------|------------|-----------------------|---------|
| 1. Finanzdaten (Mio. €)                   | 2023    | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Ist-Ausgaben                              | 7.847,0 | 8.352,9    | +505,9                | +6,4 %  |
| <i>darunter Personalausgaben</i>          | 292,0   | 306,1      | +14,1                 | +4,8 %  |
| Ist-Einnahmen                             | 2.560,4 | 2.793,4    | +233,0                | +9,1 %  |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>1</sup> | 679,8   | 642,8      | -36,9                 | -5,4 %  |
| Ausgabereste                              | 461,6   | 514,0      | +52,4                 | +11,4 % |
| 2. Planstellen/Stellen (Anzahl)           | 2023    | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Personalsoll                              | 3.344   | 3.363      | +19                   | +0,6 %  |

<sup>1</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der Aufgabenbereich des Staatsministeriums umfasste 2024 insbesondere die Themen Arbeit, Soziales, Familie und Frauen. Zum Geschäftsbereich gehörten u. a. das Zentrum Bayern Familie und Soziales, die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, die Akademie der Sozialverwaltung sowie das Staatsinstitut für Familienforschung und das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz.

Das Ausgabenvolumen erhöhte sich 2024 gegenüber dem Vorjahr um 505,9 Mio. € auf 8,4 Mrd. € (+6,4 %). Dies entsprach 10,7 % der Gesamtausgaben des Freistaates.

Von den Gesamtausgaben entfielen 7,7 Mrd. € (92,3 %) auf Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen. Die Personalausgaben beliefen sich mit 306,1 Mio. € auf 3,7 % der Ausgaben. Die Ausgaben für die Förderung von Kindertageseinrichtungen stiegen auf 3,3 Mrd. € (+3,4 %); dies entsprach 39,1 % der Gesamtausgaben des Ressorts. Weitere Ausgabenschwerpunkte im Epl. 10 waren:

- Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus den Zuweisungen des Bundes für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: 1,3 Mrd. € (+14,9 %).
- Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus den Zuweisungen des Bundes gemäß § 46 SGB II: 957,0 Mio. € (+6,5 %).
- Familiengeld nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz: 744,9 Mio. € (-4,5 %).
- Ausgaben für psychisch kranke und hochgefährliche Straftäter: 431,6 Mio. € (+11,7 %).
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz: 382,8 Mio. € (+22,4 %).



Für das Zentrum Bayern Familie und Soziales wurden Ausgaben von 136,1 Mio. € (+1,6 %) getätigt.

Die Gesamteinnahmen des Geschäftsbereichs beliefen sich auf 2,8 Mrd. € (+9,1 %). Schwerpunkte bei den Einnahmen im Ressort waren z. B.:

- Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: 1,3 Mrd. € (+14,9 %).
- Zweckgebundene Zuweisung des Bundes gemäß § 46 SGB II zur Erstattung der Anteile des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende: 957,0 Mio. € (+6,5 %).
- Einnahmen aus Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz: 214,2 Mio. € (+18,7 %).
- Aufkommen an Ausgleichsabgabe durch private Arbeitgeber und durch Arbeitgeber der öffentlichen Hand (ohne Freistaat): 154,9 Mio. € (+1,1 %).

Die Ausgabereste stiegen erneut um 52,4 auf 514,0 Mio. € (+11,4 %). Bei den Leistungen nach dem SGB IX aus der Ausgleichsabgabe sind die Ausgabereste nochmals um 13,6 auf 167,7 Mio. € (+8,8 %) gestiegen. Bei der Erstattung an die Verkehrsbetriebe für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr sind Ausgabereste von 19,6 Mio. € entstanden; das sind 39,3 % des veranschlagten Haushaltsansatzes. Im Bereich der Förderung von Maßnahmen zum Abbau der Gewalt gegen Frauen und Kinder betragen die Ausgabereste 3,7 Mio. € und damit 22,5 % des veranschlagten Haushaltsansatzes. Die Ausgabereste für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung gingen um 7,0 auf 21,3 Mio. € (-24,9 %) zurück.



## Bayerischer Oberster Rechnungshof (Einzelplan 11)

| Einzelplan 11                             |      | Tabelle 57 |                       |         |
|---|------|------------|-----------------------|---------|
| 1. Finanzdaten (Mio. €)                   | 2023 | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Ist-Ausgaben                              | 41,5 | 43,4       | +1,9                  | +4,5 %  |
| <i>darunter Personalausgaben</i>          | 38,8 | 40,8       | +1,9                  | +5,0 %  |
| Ist-Einnahmen <sup>1</sup>                | 0,0  | 0,0        | 0,0                   | -37,5 % |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>2</sup> | 0,0  | 0,0        | 0,0                   | 0,0 %   |
| Ausgabereste                              | 0,9  | 1,3        | +0,3                  | +32,5 % |
| 2. Planstellen/Stellen (Anzahl)           | 2023 | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Personalsoll                              | 293  | 297        | +4                    | +1,5 %  |

<sup>1</sup> Ist-Einnahmen 2023: 8.305,40 €; Ist-Einnahmen 2024: 5.191,27 €.

<sup>2</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der Epl. 11 enthielt 2024 die Einnahmen und Ausgaben des ORH und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter. Die Aufgaben des ORH sind in Art. 80 BV und in der BayHO geregelt. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates, seiner Verwaltungen, Gerichte, Betriebe, Beteiligungen und Sondervermögen. Kraft Gesetzes sind noch weitere Einrichtungen außerhalb des Staates der Prüfung des ORH unterworfen (z. B. Bayerischer Rundfunk).

Der ORH gliederte sich 2024 in vier Prüfungsabteilungen mit zwölf Prüfungsgebieten und in eine Präsidialabteilung. Zum Geschäftsbereich des ORH gehörten die fünf Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Regensburg und Würzburg.

2024 stiegen die Ausgaben des Epl. 11 um 1,9 auf 43,4 Mio. € (+4,5 %). Der Anteil an den Gesamtausgaben des Staates betrug weniger als 0,1 %. Aufgrund der besonderen Aufgabenstellung des ORH war die Struktur des Epl. 11 im Vergleich zu anderen Einzelplänen geprägt von einem hohen Personalausgabenanteil von 94,0 % (40,8 Mio. €).

Mittel für Hochbaumaßnahmen oder freiwillige Leistungen waren im Haushalt des Epl. 11 nicht enthalten.

Die Ausgabereste erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr von 0,9 auf 1,3 Mio. €; Grund hierfür waren überwiegend noch nicht abgerechnete Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Die ohne gesetzliche Verpflichtung durchgeführte interne Prüfung der Rechnung des ORH für das Haushaltsjahr 2024 ergab keine wesentlichen Feststellungen. Die in der Haushaltsrechnung und in den Büchern aufgeführten Beträge stimmten überein. Die Einnahmen und Ausgaben waren ordnungsgemäß belegt.



Die Entlastung des ORH erfolgt in einem gesonderten Verfahren durch den Landtag (Art. 101 BayHO).



## Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Einzelplan 12)

| Einzelplan 12 <sup>1</sup>                |         | Tabelle 58 |                       |        |
|---|---------|------------|-----------------------|--------|
| 1. Finanzdaten (Mio. €)                   | 2023    | 2024       | Veränderung 2023/2024 |        |
| Ist-Ausgaben                              | 1.229,3 | 1.285,4    | +56,1                 | +4,6 % |
| <i>darunter Personalausgaben</i>          | 566,2   | 601,8      | +35,6                 | +6,3 % |
| Ist-Einnahmen                             | 202,9   | 200,1      | -2,8                  | -1,4 % |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>2</sup> | 161,1   | 173,4      | +12,3                 | +7,6 % |
| Ausgabereste                              | 197,4   | 200,4      | +2,9                  | +1,5 % |
| 2. Planstellen/Stellen (Anzahl)           | 2023    | 2024       | Veränderung 2023/2024 |        |
| Personalsoll                              | 6.479   | 6.518      | +38                   | +0,6 % |

<sup>1</sup> Die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben für 2023 berücksichtigen die Neugliederung der Ressorts (November 2023) nur, soweit eine programmtechnische Umsetzung der historischen Haushaltsdaten vorgenommen wurde. Die Darstellung der Zahlen bei den Verpflichtungsermächtigungen, den Ausgaberesten und dem Personalsoll für 2023 erfolgt ohne Berücksichtigung der Neugliederung. Bei allen weiteren Zahlen wurde die Neugliederung berücksichtigt.

<sup>2</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz war 2024 für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Klima- und Bodenschutzes, der Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelsicherheit und des Strahlenschutzes zuständig.

Mit der Neubildung der Staatsregierung im November 2023 wechselte die Zuständigkeit für die nach EU-Recht geforderten systematischen Vor-Ort-Kontrollen der Konditionalität im „weißen Bereich“ (Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tierschutz) vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus. Das Veterinärwesen im Übrigen verblieb beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, insbesondere auch der Vollzug des Fachrechts.

Zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums zählten 2024 u. a. das Landesamt für Umwelt, das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, die 17 Wasserwirtschaftsämter, die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege-, sowie die Nationalparkverwaltungen Berchtesgaden und Bayerischer Wald.

Der Anteil der Ausgaben des Epl. 12 an den Gesamtausgaben des Freistaates 2024 (78,1 Mrd. €) belief sich auf 1,6 %. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Ausgaben für den Einzelplan um 56,1 Mio. € auf 1,3 Mrd. € (+4,6 %).



Die Personalausgaben betragen 601,8 Mio. € (+6,3 %) und nahmen wie im Vorjahr mit 46,8 % im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Epl. 12 den größten Anteil ein.

Die Ausgaben für Baumaßnahmen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 12,1 auf 235,3 Mio. € (-4,9 %). Den größten Posten nahm hierbei der Bereich des Staatlichen Wasserbaus<sup>84</sup>, insbesondere mit Maßnahmen für den Hochwasserschutz, ein. Die Ausgaben hierfür gingen 2024 um 13,2 auf 215,1 Mio. € zurück (-5,8 %) und machten 16,7 % der Gesamtausgaben des Epl. 12 aus. Außerhalb des Wasserbaus stiegen infolge des Hochwassers 2024 dagegen die Ausgaben<sup>85</sup> für die Unterhaltung staatlicher Gewässer sowie zur Schadensbehebung um 3,6 auf 55,8 Mio. € an (+6,8 %).

Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen stiegen 2024 um 13,1 auf 158,5 Mio. € (+9,0 %). Mit Abstand die höchsten Ausgaben in diesem Bereich sind bei den besonderen Fachaufgaben für Naturschutz, Naturerlebnis und Umweltschutz (Kap. 12 04) zu verzeichnen. Hier ergab sich 2024 ein Anstieg um 8,7 auf 123,7 Mio. € (+7,6 %).

Bei den sonstigen Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen war in 2024 gegenüber 2023 eine Erhöhung um 21,4 auf 127,0 Mio. € (+20,2 %) zu verzeichnen. Größter Posten waren die Ausgaben der EU zur Förderung der ländlichen Entwicklung aus dem ELER ab EU-Phase 2014 bis 2020, die gegenüber 2023 um 0,8 auf 35,2 Mio. € (+2,3 %) anstiegen. Auch die Zuweisungen im Bereich der Wasserwirtschaftsämter (Kap. 12 77) für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Abwasseranlagen stiegen deutlich um 9,5 auf 21,1 Mio. € (+81,4 %). Zusätzlich wurden 2024 für Abwasseranlagen im Epl. 13 (Kap. 13 10 Tit. 883 04) BayFAG-Mittel von 98,9 Mio. € verausgabt.

Die Gesamteinnahmen im Epl. 12 gingen im Vergleich zum Vorjahr um 2,8 auf 200,1 Mio. € (-1,4 %) zurück. Insbesondere die Zuweisungen von Mitteln aus den EU-Fonds (ohne ELER) zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Staatsaufgaben verringerten sich um 22,2 auf 14,1 Mio. € (-61,3 %).

Die Ausgabestelle erhöhten sich 2024 um 2,9 auf 200,4 Mio. € (+1,5%). Hohe Ausgabestelle sind bei den Wasserwirtschaftsämtern zu verzeichnen. In diesem Bereich gab es gegenüber dem Vorjahr einen Aufwuchs um 10,2 auf 65,7 Mio. € (+18,4 %). Der Anstieg ist insbesondere auf die Ausgabestelle bei den zweckgebundenen EU-Mitteln für

---

<sup>84</sup> Ausgaben im Epl. 12 OGr. 78.

<sup>85</sup> Ausgaben im Kap. 12 77 TG 60 bis 64, 90 bis 92 und 96 (ohne OGr. 78).



Maßnahmen zur Durchführung von EU-Fondsprogrammen (ausgenommen ELER) im Bereich der Wasserwirtschaft zurückzuführen.

Die Härtefallhilfen aus dem Härtefallfonds Bayern (Kap. 13 23) für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, den Betrieb der Reptilienauffangstation, für Umweltbildungseinrichtungen, die Umweltforschungsstation Schneeferner Haus und die Verbraucherverbände wurden 2024 abgewickelt. Von den bereitgestellten 3,3 Mio. € wurden 115,3 T€ (3,5 %) verausgabt.



## 37 Allgemeine Finanzverwaltung (Einzelplan 13)

| Einzelplan 13                             |          | Tabelle 59 |                       |         |
|---|----------|------------|-----------------------|---------|
| 1. Finanzdaten (Mio. €)                   | 2023     | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Ist-Ausgaben                              | 18.451,4 | 16.044,9   | -2.376,5              | -12,9 % |
| darunter Personalausgaben                 | 255,7    | 126,4      | -129,3                | -50,6 % |
| Ist-Einnahmen                             | 59.872,9 | 64.035,0   | +4.162,0              | +7,0 %  |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>1</sup> | 1.202,3  | 1.233,8    | +31,5                 | +2,6 %  |
| Ausgabereste                              | 3.178,9  | 1.457,6    | -1.721,3              | -54,1 % |
| 2. Planstellen/Stellen (Anzahl)           | 2023     | 2024       | Veränderung 2023/2024 |         |
| Personalsoll                              | 891      | 891        | 0                     | 0,0 %   |

<sup>1</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der Epl. 13 „Allgemeine Finanzverwaltung“ fasste 2024 hauptsächlich die Einnahmen und Ausgaben zusammen, die die Gesamtheit der Staatsverwaltung betreffen. Er unterschied sich also erheblich von den anderen Einzelplänen, die ausschließlich die Haushaltsmittel für die Aufgaben und Zuständigkeiten des jeweiligen Ressorts enthielten. Er wurde grundsätzlich vom FM bewirtschaftet. Für einzelne Titel wurde die Bewirtschaftungsbefugnis auf das jeweils fachlich zuständige Ressort übertragen.

Im Epl. 13 wurden 2024 im Wesentlichen die Steuereinnahmen, die Gewinnablieferungen von Unternehmensbeteiligungen und Staatsbetrieben des Freistaates, der kommunale Finanzausgleich, der Schuldendienst sowie der Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB ausgewiesen. Neben diversen Investitionsprogrammen beinhaltete der Epl. 13 in 2024 auch den Sonderfonds Corona-Pandemie, den Härtefallfonds Bayern sowie einen Teil der Beamtenversorgung und die Zuführung an den Pensionsfonds.

Das Ausgabevolumen des Epl. 13 umfasste 16,0 Mrd. €; das waren 20,6 % der gesamten Ausgaben des Freistaates. Die Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich nahmen mit 71,1 % den größten Anteil ein; sie beliefen sich auf 11,4 Mrd. € (+5,0 %). Die Personalausgaben von 126,4 Mio. € (-50,6 %) machten 0,8 % der Ausgaben aus.

Beim Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) wurden 2024 für die Abfinanzierung bereits begonnener Maßnahmen, für die Abwicklung des BayernFonds sowie für Zinsausgaben 130,9 Mio. € (-88,4 %) verausgabt.

Der 2023 eingerichtete Härtefallfonds Bayern (Kap. 13 23) wurde 2024 abgewickelt. Hierfür wurden 152,8 Mio. € (-79,5 %) verausgabt. Diesen Ausgaben standen Zuweisungen des Bundes von 116,8 Mio. € gegenüber.



Die Mittel des Sonderfonds Corona-Pandemie sowie des Härtefallfonds Bayern wurden durch die zuständigen Fachressorts bewirtschaftet.

Die Einnahmen beliefen sich im Epl. 13 mit 64,0 Mrd. € (+7,0 %) auf 83,0 % der gesamten Einnahmen des Freistaates. Maßgebend waren dabei die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben 2024 mit 57,4 Mrd. € (+5,8 %). Das entsprach 89,6 % der Einnahmen des Epl. 13 und 74,4 % der gesamten Einnahmen des Freistaates. Die Einnahmen im Bereich der wirtschaftlichen Unternehmen, z. B. aus Gewinnausschüttungen, stiegen 2024 um 42,9 auf 371,6 Mio. € (+13,0 %).

Die Ausgabereste gingen auch 2024 wieder deutlich um 1,7 auf 1,5 Mrd. € (-54,1 %) zurück. Der Großteil (73,3 %) der übertragenen Ausgabereste entfiel dabei auf den Bereich der allgemeinen Finanzaufweisungen (1,1 Mrd. €). Hierzu zählten insbesondere die Leistungen aufgrund des BayFAG, des BayKrG sowie des BayÖPNVG. Zur Finanzierung künftiger - ggf. steigender - Zinsen und um die Zinsen für die Nachholung aufgeschobener Anschlussfinanzierungen auffangen zu können, wurden 55,0 Mio. € als Ausgabereist übertragen.



## Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (Einzelplan 14)

| Einzelplan 14                             |       | Tabelle 60 |                       |          |
|---|-------|------------|-----------------------|----------|
| 1. Finanzdaten (Mio. €)                   | 2023  | 2024       | Veränderung 2023/2024 |          |
| Ist-Ausgaben                              | 815,2 | 1.191,3    | +376,2                | +46,1 %  |
| <i>darunter Personalausgaben</i>          | 135,8 | 158,4      | +22,6                 | +16,7 %  |
| Ist-Einnahmen                             | 50,0  | 36,3       | -13,8                 | -27,5 %  |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>1</sup> | 235,2 | 247,8      | +12,6                 | +5,3 %   |
| Ausgabereste                              | 364,0 | 819,9      | +455,9                | +125,2 % |
| 2. Planstellen/Stellen (Anzahl)           | 2023  | 2024       | Veränderung 2023/2024 |          |
| Personalsoll                              | 1.866 | 1.904      | +38                   | +2,1 %   |

<sup>1</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention war 2024 für das gesamte Gesundheitswesen in Bayern zuständig. Dazu gehörten insbesondere die Themen Gesundheitsversorgung, Pflege und Hospiz sowie Prävention und Gesundheitsschutz. Das Ministerium hatte je einen Dienstsitz in München (zwei Standorte) und Nürnberg (drei Standorte). Zum Geschäftsbereich gehörten das Landesamt für Pflege, das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - Bereich Gesundheit sowie die Staatliche Gesundheitsverwaltung und die gerichtsärztlichen Dienste.

Das Ausgabevolumen erhöhte sich 2024 gegenüber dem Vorjahr um 0,4 auf 1,2 Mrd. € (+46,1 %). Dies entsprach 1,5 % der Gesamtausgaben des Freistaates.

Die Personalausgaben stiegen um 22,6 auf 158,4 Mio. € (+16,7 %). Dies entsprach 13,3 % der Gesamtausgaben des Ressorts.

Die Ausgaben für Pflege und Hospiz stiegen um 51,4 auf 595,4 Mio. € (+9,4 %) an. Davon entfielen auf das Landespflegegeld 475,1 Mio. € (+8,0 %). Dies entsprach 39,9 % der Gesamtausgaben des Ressorts.

Im Bereich Gesundheitsversorgung stiegen die Ausgaben um 244,2 auf 307,3 Mio. € (+387,2 %) an. Dabei entfielen auf die Förderung nach dem Krankenhauszukunftsgesetz des Bundes 245,2 Mio. €.

Für Prävention und Gesundheitsschutz erhöhten sich die Ausgaben um 62,1 auf 122,5 Mio. € (+102,8 %). Davon entfielen auf die Abwicklung des Sonderfonds



Corona-Pandemie im Bereich Gesundheit und Pflege<sup>86</sup> 42,6 Mio. € und auf das Bayerische Logistikzentrum Gesundheitssicherheit 7,1 Mio. €. Die Ausgaben für die technische Modernisierung der Gesundheitsverwaltung stiegen auf 13,1 Mio. € (+255,4 %).

Die Ausgaben für das Landesamt für Pflege beliefen sich auf 13,2 Mio. € (+19,9 %), für das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - Bereich Gesundheit auf 41,6 Mio. € (+10,4 %). Die Ausgaben für die Staatlichen Gesundheitsämter bei den Landratsämtern und den gerichtsärztlichen Diensten erhöhten sich auf 35,9 Mio. € (+13,0 %). Für den Bereich Gesundheit bei den Regierungen fielen 9,3 Mio. € (+19,5 %) an.

Die Einnahmen des Epl. 14 gingen auf 36,3 Mio. € (-27,5 %) zurück. Grund hierfür waren insbesondere die geringeren Zuweisungen des Bundes zur technischen Modernisierung der Gesundheitsverwaltung, die um 24,0 auf 7,8 Mio. € (-75,4 %) sanken.

Die Ausgabereste des Epl. 14 stiegen deutlich um 455,9 auf 819,9 Mio. € (+125,2 %); damit entsprachen die Ausgabereste 68,8 % der Ist-Ausgaben des Ressorts. Insbesondere waren für den Anstieg die Ausgabereste von 293,1 Mio. € aus der Abwicklung des Sonderfonds Corona-Pandemie im Bereich Gesundheit und Pflege maßgeblich. Bei der Förderung nach dem Krankenhauszukunftsgesetz des Bundes betragen die Ausgabereste 77,8 Mio. €. Im Bereich der Verbesserung der Versorgungsstrukturen und der Pflegeinfrastruktur sowie Pflegeforschung stiegen die Ausgabereste erneut um 9,3 auf 114,7 Mio. € (+8,8 %). Für die technische Modernisierung der Gesundheitsverwaltung beliefen sich die Ausgabereste auf 35,1 Mio. € (-10,8 %).

---

<sup>86</sup> Die Abwicklung von einzelnen - noch laufenden - Maßnahmen im Bereich Gesundheit und Pflege des Corona-Sonderfonds (ursprünglich Kap. 13 19) erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2024 über entsprechende Titel im Epl. 14.



**Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Einzelplan 15)**

| <b>Einzelplan 15</b>                      |                | <i>Tabelle 61</i> |                              |                |
|---|----------------|-------------------|------------------------------|----------------|
| <b>1. Finanzdaten (Mio. €)</b>            | <b>2023</b>    | <b>2024</b>       | <b>Veränderung 2023/2024</b> |                |
| Ist-Ausgaben                              | 8.885,0        | 9.588,4           | +703,3                       | +7,9 %         |
| <i>darunter Personalausgaben</i>          | <i>4.424,0</i> | <i>4.720,1</i>    | <i>+296,1</i>                | <i>+6,7 %</i>  |
| Ist-Einnahmen                             | 2.566,4        | 2.568,8           | +2,4                         | +0,1 %         |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>1</sup> | 1.593,5        | 1.673,7           | +80,2                        | +5,0 %         |
| Ausgabereste                              | 2.786,6        | 2.468,2           | <b>-318,3</b>                | <b>-11,4 %</b> |
| <b>2. Planstellen/Stellen (Anzahl)</b>    | <b>2023</b>    | <b>2024</b>       | <b>Veränderung 2023/2024</b> |                |
| Personalsoll                              | 54.371         | 56.551            | +2.179                       | +4,0 %         |

<sup>1</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst umfasste die Angelegenheiten der Hochschulen sowie die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Kunst, insbesondere

- die 10 staatlichen Universitäten, 8 staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, 9 staatlichen Technischen Hochschulen, 6 staatlichen Kunsthochschulen sowie eine Reihe weiterer Hochschulen in kirchlicher oder privater Trägerschaft,
- die Angelegenheiten der Körperschaften und sonstigen Einrichtungen der Wissenschafts- und Kunstpflege einschließlich des Bibliotheks- und Archivwesens, der wissenschaftlichen Sammlungen und der Kunstsammlungen sowie die Denkmalpflege,
- die berufliche Ausbildung und die Förderung im Bereich der Musik, des Balletts und des Theaters sowie
- die Aufsicht über das Rundfunkwesen.

Ab dem Haushaltsjahr 2024 sind alle staatlichen Hochschulen in Bayern vollständig auf die im BayHIG verankerte verdichtete Titelstruktur umgestellt. Durch die Zusammenfassung zahlreicher Einzeltitel zu wenigen Sammeltiteln verfügen die Hochschulen nun über erweiterte Deckungsfähigkeiten, können Einnahmen und Ausgaben anteilig koppeln und Mittel über Jahre hinweg flexibel einsetzen. Ausgenommen bleiben lediglich Personalstellen und große Hochbaumaßnahmen.

Das Ausgabevolumen lag 2024 bei 9,6 Mrd. €. Das entsprach 12,3 % der gesamten Ausgaben des Freistaates. Gegenüber 2023 erhöhten sich die Ausgaben um 703,3 Mio. €



(+7,9 %). Grund hierfür war u. a. der Anstieg der Ausgaben zur Fortführung der Technologieoffensive Hightech Agenda Bayern um 120,6 auf 503,6 Mio. € (+31,5 %).

Mit 49,2 % bildeten die Personalausgaben weiterhin den größten Ausgabenblock des Epl. 15. Die Steigerung gegenüber 2023 betrug 296,1 Mio. € (+6,7 %). Davon entfielen 43,3 Mio. € auf zusätzliche Personalausgaben im Rahmen der Hightech Agenda Bayern.

Der Freistaat führte 2024 erstmalig ein Sonderprogramm zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der bayerischen Studierendenwerke ein. Dafür wurden den Studierendenwerken insgesamt 50,5 Mio. € als Zuführung zur Investitionsrücklage bereitgestellt.

Der Anstieg der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 um 80,2 Mio. € (+5,0 %) ist auf überjährige Verpflichtungen für den Ausbau des Departments of Aerospace and Geodesy der TUM School of Engineering and Design der Technischen Universität München zurückzuführen.

Die Ausgabereste betragen 2,5 Mrd. €. Insgesamt verringerten sie sich um 318,3 Mio. € (-11,4 %). Ein großer Teil der Ausgabereste entfiel auf Mittel Dritter. Durch Art. 11 Abs. 1 Satz 5 BayHIG sagte der Freistaat den Hochschulen zu, Ausgabereste der Hochschulen grundsätzlich zu übertragen.

Hohe Ausgabereste fielen u. a. bei folgenden Einzelposten an:

- Ausbau des Leibniz-Rechenzentrums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu einem international herausragenden Standort im Quantencomputing integriert mit Supercomputing- und KI-Systemen (89,1 Mio. €),
- Aufbau der Universitätsmedizin Augsburg (40,6 Mio. €) sowie
- Investitionen für den beschleunigten Aufbau der Technischen Universität Nürnberg (29,6 Mio. €).

Die Ausgabereste für Baumaßnahmen in der Anlage S verringerten sich um 137,2 auf 409,8 Mio. € (-25,1 %). Wie im Vorjahr entfiel ein großer Teil dieser Ausgabereste auf nicht abgerufene Verstärkungsmittel zur Beschleunigung von Bauinvestitionen der Hightech Agenda Bayern (173,7 Mio. €).



## 40 Staatsministerium für Digitales (Einzelplan 16)

| Einzelplan 16 <sup>1</sup>                |      | Tabelle 62 |                       |          |
|---|------|------------|-----------------------|----------|
| 1. Finanzdaten (Mio. €)                   | 2023 | 2024       | Veränderung 2023/2024 |          |
| Ist-Ausgaben                              | 80,7 | 106,7      | +25,9                 | +32,1 %  |
| <i>darunter Personalausgaben</i>          | 15,2 | 15,7       | +0,4                  | +2,9 %   |
| Ist-Einnahmen                             | 5,0  | 12,4       | +7,4                  | +146,3 % |
| Verpflichtungsermächtigungen <sup>2</sup> | 18,5 | 35,2       | +16,8                 | +90,9 %  |
| Ausgabereste                              | 31,0 | 12,0       | -19,0                 | -61,3 %  |
| 2. Planstellen/Stellen (Anzahl)           | 2023 | 2024       | Veränderung 2023/2024 |          |
| Personalsoll                              | 176  | 179        | +3                    | +1,7 %   |

<sup>1</sup> Die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben für 2023 berücksichtigen die Neugliederung der Ressorts (November 2023) nur, soweit eine programmtechnische Umsetzung der historischen Haushaltsdaten vorgenommen wurde. Die Darstellung der Zahlen bei den Verpflichtungsermächtigungen, den Ausgaberesten und dem Personalsoll für 2023 erfolgt ohne Berücksichtigung der Neugliederung. Bei allen weiteren Zahlen wurde die Neugliederung berücksichtigt.

<sup>2</sup> Bestand der Verpflichtungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Das Digitalministerium war 2024 für die Grundsatzangelegenheiten und die Koordinierung der Digitalisierung Bayerns zuständig. Zum Aufgabenbereich gehörten insbesondere die Umsetzung der digitalen Verwaltung, die föderale IT-Kooperation mit übergreifendem informationstechnischem Zugang und Portalverbund, IT-Recht und Lizenzmanagement, die Aufgaben des IT-Beauftragten für Bayern, Grundsatzfragen und Koordinierung zur Zukunft der Digitalisierung (neue digitale Technologien, digitale Arbeitswelt, Künstliche Intelligenz), aber auch ethische Fragen, die mit der Digitalisierung zusammenhängen, sowie die Förderung von Computerspielen. Zudem koordinierte und steuerte es die Umsetzung des OZG in Bayern. Durch die Neugliederung der Geschäftsbereiche im November 2023 wechselte die Zuständigkeit für die Filmförderung in die Staatskanzlei.

In der Ressortzuständigkeit des FM lagen die Aufgaben der Breitbanderschließung, der technischen Angelegenheiten der digitalen Verwaltung und der Sicherheit der Informationstechnik, die Verantwortung für den Bayern-Server sowie die digitale Kommunikationsinfrastruktur. Für Themen der Digitalisierung in der Wirtschaft, soweit sie die allgemeine Wirtschaftsförderung betreffen, und die Förderung der Mobilfunkversorgung war das Wirtschaftsministerium zuständig.

Die Einnahmen erhöhten sich in 2024 um 7,4 auf 12,4 Mio. € (+146,3 %). Die Erhöhung resultiert aus den Einnahmen aus der Nachnutzung von digitalen Angeboten (2,6 Mio. €), den Zuweisungen des Bundes und der Föderalen IT-Kooperation (1,8 Mio. €) und den Erstattungen der BayKommun Anstalt des öffentlichen Rechts, Gemeinden und



Gemeindeverbänden zur Finanzierung von im Rahmen der Umsetzung des OZG erworbenen sog. BayernPackages<sup>87</sup> bzw. sog. Efa-Leistungen<sup>88</sup> (4,8 Mio. €).

Die Ausgaben erhöhten sich um 25,9 auf 106,7 Mio. € (+32,1 %) und beliefen sich damit weiterhin auf etwa 0,1 % der gesamten Ausgaben des Freistaates. Auf das Personal entfielen 14,7 % der Ausgaben, auf sächliche Verwaltungsausgaben 25,7 % und auf Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen 41,1 %. Auf sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entfielen 19,7 Mio. € (+497,8 %). Diese Erhöhung betrifft überwiegend den Erwerb beweglicher Sachen (16,9 Mio. €).

Der Anstieg bei den Verpflichtungsermächtigungen um 16,8 Mio. € (+90,9 %) ist insbesondere auf überjährige Verpflichtungen bei den Ausgaben für den Erwerb von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Software für das BayernPortal und IT-Komponenten des eGovernments (Kap. 16 04 TG 76) zurückzuführen.

Die Ausgabereste verringerten sich deutlich um 19,0 auf 12,0 Mio. € (-61,3 %). Davon entfielen 6,5 Mio. € (53,9 %) auf die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Die Ausgabereste werden insbesondere für Vorhaben des IT-Beauftragten der Staatsregierung wie die Abfinanzierung des Förderprogramms „Digitales Rathaus“, den Förderbescheid „Grundkurs Digitallotse (Bayerische Verwaltungsschule)“ und die BayernPackages sowie für die Weiterentwicklung von Basiskomponenten wie das Integrierte Haushaltsverfahren und die Geodateninfrastruktur Bayern benötigt.

---

<sup>87</sup> „BayernPackages“ sind ein Paket von über 200 Verwaltungsleistungen, die die die Kommunen sofort einsetzen können.

<sup>88</sup> Efa-Leistungen stehen für digitale Verwaltungsdienste, die nach dem Prinzip **Einer für Alle** zentral entwickelt und von verschiedenen Bundesländern und Kommunen genutzt werden können.

## V. EINZELNE PRÜFUNGSERGEBNISSE



# MEHRERE RESSORTS

## 41 Elektronische Rechnung in der Staatsverwaltung (Epl. 06 und 16)

Die Staatsregierung hat die Verarbeitung von E-Rechnungen in der Verwaltung über die letzten fünf Jahre nicht konsequent genug vorangetrieben, obwohl eine funktionsfähige, bundesweite elektronische Plattform bereitstand. Der Anteil an E-Rechnungen lag unter 3 %. Der ORH rechnet mit einem Einsparpotenzial von jährlich 3,5 Mio. €. Im Gegensatz zu Bayern haben neben dem Bund auch mehrere Länder eine verpflichtende E-Rechnung bei öffentlichen Auftraggebern vorgeschrieben.

Der ORH empfiehlt, die digitale Rechnungsannahme über die zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes zeitnah bereitzustellen und eine Verpflichtung zur E-Rechnung einzuführen.

Der ORH hat 2024/2025 den Umsetzungsstand der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) in der Staatsverwaltung untersucht. Prüfungsmaßstab waren die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

### 41.1 Ausgangslage

#### 41.1.1 Gegenstand der Prüfung

Rechnungsbelege werden zunehmend in digitaler Form ausgegeben, z. B. als eingescannte Rechnung im PDF-Format. Die E-Rechnung geht einen Schritt weiter: Sie verwendet ein strukturiertes, maschinenlesbares Format, um eine automatisierte Weiterverarbeitung und damit eine effizientere Rechnungsverarbeitung zu ermöglichen.

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden in Deutschland E-Rechnungen und klassische Papierrechnungen grundsätzlich gleichgestellt. 2014 gab die EU mit der Richtlinie 2014/55/EU ein einheitliches, strukturiertes und maschinenlesbares Format mit bestimmten Pflichtangaben für E-Rechnungen vor. Unstrukturierte PDF-Rechnungen genügen diesen Anforderungen nicht mehr.



Nach dem Beschluss des IT-Planungsrats<sup>89</sup> vom 22.06.2017 ist der Standard XRechnung<sup>90</sup> für die Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland maßgeblich.

Die EU-Richtlinie verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber in Deutschland, E-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.<sup>91</sup> Eine Überführung der EU-Richtlinie in nationales Recht haben Bund und alle Länder vollzogen, in Bayern mit dem BayDiG und in der BayDiV. Die gesetzliche Regelung ermöglicht es Unternehmen, E-Rechnungen an die öffentliche Verwaltung (sog. Business-to-Government [B2G]) zu stellen, da die öffentliche Verwaltung diese akzeptieren muss.

Unabhängig davon wurde mit dem Wachstumschancengesetz u. a. das Umsatzsteuergesetz geändert. Dadurch besteht seit 01.01.2025 für inländische Umsätze zwischen Unternehmen (sog. Business-to-Business [B2B]) die Verpflichtung, E-Rechnungen empfangen und archivieren zu können. Stufenweise müssen bis zum 31.12.2027 alle Rechnungen in einem maschinenlesbaren Format auch erstellt und versendet werden. Rechnungen an die öffentliche Verwaltung fallen nicht unter die umsatzsteuerlichen Regelungen für die verpflichtende E-Rechnung, wenn die Verwaltung nicht als Unternehmen handelt.

#### 41.1.2 **Zuständigkeit in der Staatsverwaltung**

Für die fachliche und technische Umsetzung der E-Rechnung innerhalb der Staatsverwaltung ist das Finanzministerium (FM) zuständig. Für die elektronische Rechnungsbearbeitung wurden das Haushalts- und Kassenverfahren (IHV) sowie die elektronische Akte (E-Akte) um elektronische Workflows erweitert.

Die Produktivsetzung der E-Rechnungsfunktionalitäten in IHV erfolgte Ende 2019 und für die E-Akte Anfang 2020. Seitdem können die Nutzer der beiden Basiskomponenten E-Rechnungen annehmen und verarbeiten.<sup>92</sup>

Beim Import der E-Rechnung werden die strukturierten Daten automatisch überprüft und extrahiert. Im Folgenden stehen den zuständigen Sachbearbeitern im kassenrechtlichen Verfahren befüllte Bearbeitungsmasken mit den wichtigsten Rechnungsdaten zur Verfügung.

---

<sup>89</sup> Steuerungsgremium von Bund und Ländern auf der Basis von Art. 91c GG, welches die Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik koordiniert.

<sup>90</sup> Eine XRechnung ist ein standardisiertes elektronisches Rechnungsformat. Es wurde speziell für die Anforderungen der öffentlichen Verwaltung in Deutschland entwickelt und basiert auf den EU-Richtlinien zur elektronischen Rechnungsstellung (2014/55/EU).

<sup>91</sup> Seit Herbst 2018 auf Bundes- bzw. ab Frühjahr 2020 auf Landes- und kommunaler Ebene.

<sup>92</sup> Umwelt- und Gesundheitsministerium verwenden ein anderes E-Aktensystem.



Das Digitalministerium ist für Grundsatzfragen der Digitalisierung und Koordination sowie insoweit für die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Vertretung Bayerns in den entsprechenden bundesweiten Gremien zuständig. Es beteiligt sich in enger Abstimmung mit dem FM an der Weiterentwicklung des nationalen Standards XRechnung im Rahmen der Standardisierung und Digitalisierung des öffentlichen Einkaufs.

### 41.1.3 Bayerischer Normenkontrollrat

Im August 2024 hat der Bayerische Normenkontrollrat u. a. Empfehlungen zur Einführung von XRechnung in der Verwaltung gegeben. Ziel sollte verwaltungsintern die ressortübergreifende Vereinheitlichung des Workflows sowie die Herstellung der jeweils notwendigen Schnittstellen zu den Basiskomponenten E-Akte und IHV bei der elektronischen Rechnungsverarbeitung sein. Auch sollten Staatskanzlei und alle Ressorts zeitnah und einheitlich XRechnung nutzen. Verwaltungsextern empfiehlt der Bayerische Normenkontrollrat eine zentrale Rechnungseingangsplattform. Diese sollte ausschließliche Möglichkeit sein, Rechnungen an bayerische Behörden zu übersenden.

## 41.2 Feststellungen

### 41.2.1 Einsparpotenzial

In Bayern besteht derzeit keine Verpflichtung für Lieferanten und Dienstleister eines öffentlichen Auftraggebers, E-Rechnungen an diesen zu stellen.

Der Leitfaden Elektronische Rechnung in der öffentlichen Verwaltung<sup>93</sup> hatte bereits 2014 die ökonomischen und ökologischen Einsparpotenziale aufgezeigt. Demnach besteht auf der Basis empirischer Erhebungen ein deutliches Einsparpotenzial für die öffentliche Hand: Eine konsequente Umstellung auf die E-Rechnung verkürze die Bearbeitungsdauer um 50 %. Das größte ökonomische Potenzial lasse sich in der elektronischen Weiterverarbeitung, d. h. durch optimierten Rechnungseingang, Prüfung, Freigabe und Zahlung der Rechnung ausschöpfen. Außerdem lasse sich zusätzlich der dabei verursachte CO<sub>2</sub>-Fußabdruck um bis zu 50 % reduzieren.

Die EU-Kommission veröffentlichte Anfang 2024 einen Bericht über die Auswirkungen der EU-Richtlinie 2014/55/EU auf den Binnenmarkt und die Nutzung der elektronischen

---

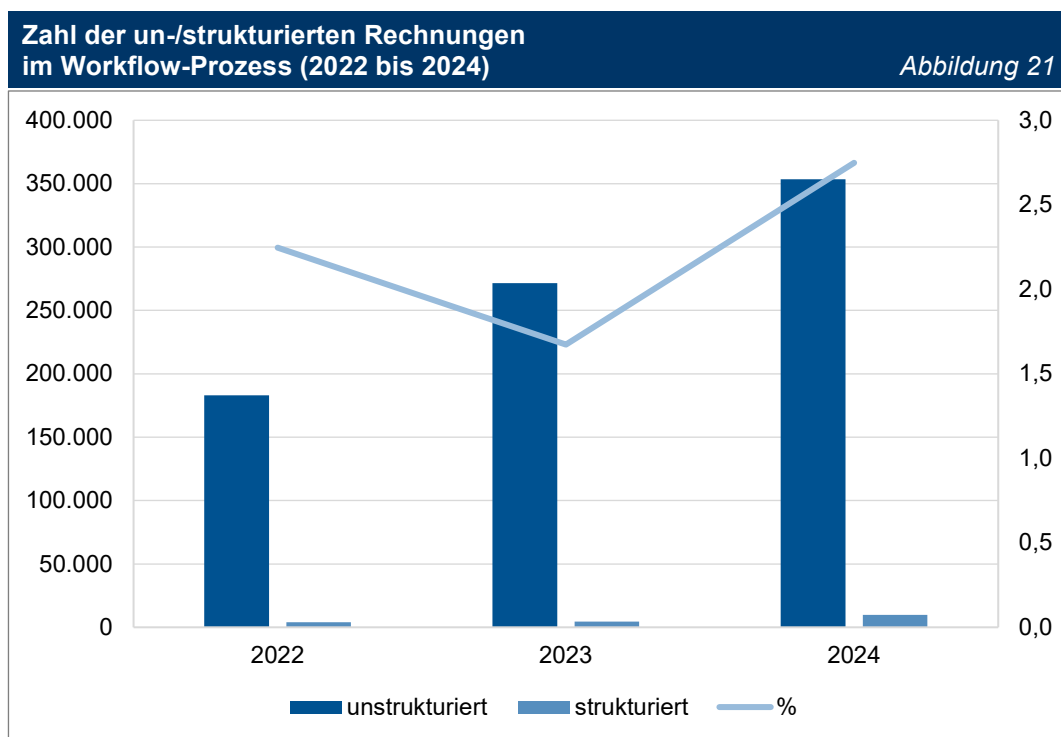
<sup>93</sup> Leitfaden „Elektronische Rechnung in der öffentlichen Verwaltung - Grundlagen, Umsetzungsempfehlungen, Best Practices“, herausgegeben von C. Rogall-Grothe, Frankfurt am Main, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement, Goethe-Universität Frankfurt, 2014.



Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.<sup>94</sup> Der quantitative Nutzen bei der Automatisierung der Rechnungsstellung wurde dabei auf 5,28 € pro ausgestellter elektronischer Rechnung und 8,40 € pro erhaltener elektronischer Rechnung geschätzt.

Das FM schätzt die potenzielle Gesamtzahl der in der Staatsverwaltung eingehenden E-Rechnungen auf 1 Mio. pro Jahr. Im Leitfaden Elektronische Rechnung in der öffentlichen Verwaltung wird die Dauer für den Prozessschritt Rechnungseingang auf 4,6 Minuten geschätzt. Auf der Basis von annähernd 46 € Personaldurchschnittskosten<sup>95</sup> pro Stunde geht der ORH allein im Rechnungseingang, z. B. durch das automatisierte Einlesen der Rechnungsdaten, von einem Einsparpotenzial von jährlich 3,5 Mio. € aus.

Die Zahl der Rechnungen, die über den elektronischen Workflow der Staatsverwaltung bearbeitet wurden, hat sich zwischen 2022 und 2024 beinahe verdoppelt. Dabei wurden hauptsächlich unstrukturierte Rechnungen wie z. B. PDF-Dateien eingereicht. Der Anteil an E-Rechnungen im Format XRechnung lag im selben Zeitraum jeweils unter 3 %.



<sup>94</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und der Rat über die Auswirkungen der Richtlinie 2014/55/EU auf den Binnenmarkt und die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, Brüssel, 19.02.2024, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2024:72:FIN>.

<sup>95</sup> Personaldurchschnittskosten Qualifikationsebene (QE) 1 mit 40,14 €, QE 2 mit 43,85 und QE 3 mit 53,34 € ergibt 45,78 €.



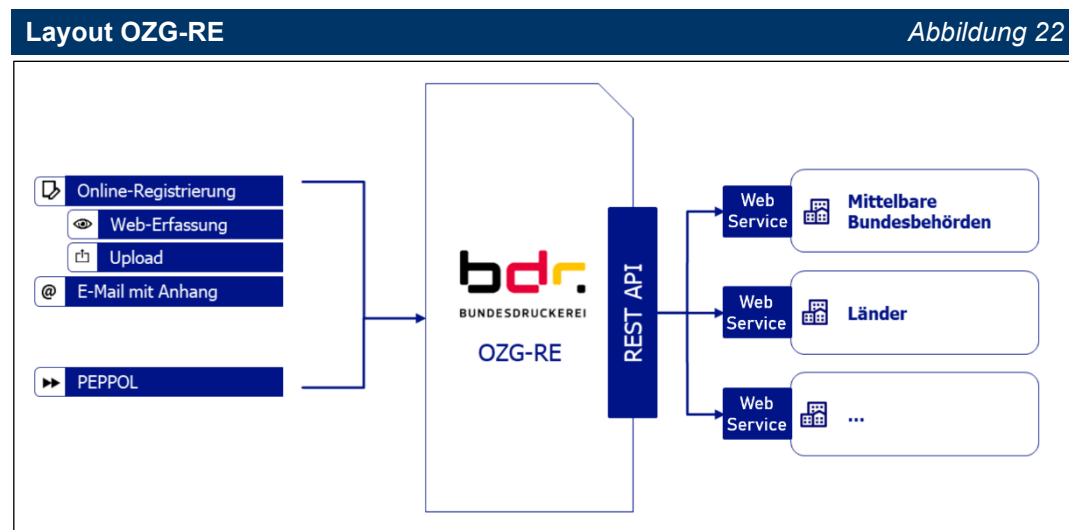
Neben dem Bund (27.11.2020) haben in den vergangenen Jahren die Länder Bremen (27.11.2020), Baden-Württemberg (01.01.2022), Hamburg (01.01.2022), Saarland (01.01.2022), Mecklenburg-Vorpommern (01.04.2023), Hessen (18.04.2024) und Rheinland-Pfalz (01.04.2025) eine verpflichtende E-Rechnungsstellung gegenüber öffentlichen Auftraggebern vorgeschrieben.

#### 41.2.2 Rechnungseingangsplattform

Eine Rechnungseingangsplattform ermöglicht es der Verwaltung, E-Rechnungen an zentraler Stelle über verschiedene Übertragungskanäle entgegenzunehmen, diese technisch auf Standardkonformität zu überprüfen und an die jeweiligen Adressaten weiterzuleiten.

Seit November 2019 empfängt die unmittelbare Bundesverwaltung E-Rechnungen von ihren Lieferanten über die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE). Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung können sich freiwillig an die bereitgestellte OZG<sup>96</sup>-konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) anbinden, um den elektronischen Rechnungseingang sicherzustellen. Darüber hinaus können sich auch an einer Kooperation interessierte Länder an die OZG-RE anbinden und so ihren Rechnungseingang digital umsetzen.

Die OZG-RE bietet verschiedene Rechnungseingangskanäle und zudem die Weberfassung einer Rechnung an.<sup>97</sup>



<sup>96</sup> Das OZG wurde am 14.08.2017 erlassen und verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, die wesentlichen Verwaltungsleistungen online anzubieten.

<sup>97</sup> Zum 19.09.2025 wurden die beiden Rechnungseingangsplattformen ZRE und OZG-RE zusammengeführt. Damit wird nur noch die OZG-RE als alleinige Eingangsrechnungsplattform des Bundes betrieben.



Nach Angaben des FM hat es mit dem Digitalministerium die Einsatzmöglichkeit von OZG-RE geprüft und als technisch ausgereift bewertet. Im November 2024 hat das Digitalministerium für den Freistaat eine Vereinbarung mit dem Bundesinnenministerium über die Mitbenutzung von OZG-RE geschlossen. Mit der technischen Umsetzung zur zentralen digitalen Rechnungsannahme über die OZG-RE und der vollautomatischen, medienbruchfreien Verteilung in der Staatsverwaltung hat das FM im Dezember 2024 das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern beauftragt. Die Pilotierung von OZG-RE war ab dem zweiten Halbjahr 2025 geplant und stand somit bis zum Ende der Prüfung des ORH Mitte 2025 nicht zur Verfügung.

Das FM plant die elektronische Rechnungsannahme über OZG-RE übergangsweise auf freiwilliger Basis für die Behörden. Daneben soll der dezentrale E-Mail-Eingang bei den Behörden weiter erlaubt sein. Andererseits hält das FM eine Verpflichtung zur E-Rechnung über OZG-RE langfristig für zielführend. Nach Produktivsetzung der zentralen Rechnungseingangsplattform solle eine Übergangszeit ggf. bis Ende 2027 eingeräumt werden, um sie bei den Rechnungsstellern bzw. Vertragspartnern des Freistaates bekannt zu machen und die Akzeptanz zu fördern.

### **41.3 Würdigung und Empfehlungen**

#### **41.3.1 Einsparpotenzial**

Das Zusammenspiel der bereitgestellten elektronischen Workflows von IHV und E-Akte ermöglicht eine medienbruchfreie Annahme und kassenmäßige Abwicklung von E-Rechnungen. Da es aber in Bayern keine Verpflichtung für die Auftragnehmer gibt, an öffentliche Auftraggeber eine E-Rechnung zu stellen, stagniert der Anteil seit Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau von unter 3 %. Das ökonomische wie ökologische Potenzial, insbesondere durch eine verkürzte Bearbeitungsdauer und eine vollständige Digitalisierung des Rechnungseingangs, wurde bisher nicht ausgeschöpft.

Der ORH bemängelt daher, dass Digitalministerium und FM seit 2020 die E-Rechnung nicht weiter entschlossen vorangetrieben haben. Um die Zahl an eingehenden E-Rechnungen in der Verwaltung möglichst zügig zu steigern, hätte etwa eine entsprechende Pflicht gesetzlich verankert werden können. Der Bund und mehrere Länder schreiben eine verpflichtende E-Rechnung bei öffentlichen Auftraggebern bereits vor. Auf Basis des vom FM unterstellten Gesamtpotenzials von 1 Mio. E-Rechnungen pro Jahr schätzt der ORH allein im Rechnungseingang ein Einsparpotenzial von jährlich 3,5 Mio. €. Selbst mit einer angemessenen Übergangsfrist hätte die Staatsverwaltung schon ab 2022 von den Vorteilen einer umfassenden digitalen Rechnungsverarbeitung profitieren können. Somit wurde in den vergangenen vier Jahren ein Einsparpotenzial von bis zu 14 Mio. € ungenutzt gelassen.



Der ORH empfiehlt, zeitnah eine Verpflichtung im B2G-Bereich einzuführen, um die digitale Transformation voranzutreiben und das damit verbundene Einsparpotenzial zu realisieren.

#### **41.3.2 Rechnungseingangsplattform**

Für den ORH trägt eine zentrale Rechnungseingangsplattform für E-Rechnungen dazu bei, den gesamten Prozess der Rechnungsbearbeitung bereits in der Anfangsphase zu optimieren, die Effizienz zu steigern sowie die Einhaltung von Vorschriften sicherzustellen. Der ORH und das FM teilen die Ansicht des Bayerischen Normenkontrollrats, dass die Verwendung einer zentralen Rechnungseingangsplattform die ausschließliche Möglichkeit sein sollte, Rechnungen an bayerische Behörden zu übersenden.

Der ORH sieht es kritisch, dass Finanz- und Digitalministerium einem solch grundsätzlichen Baustein beim elektronischen Rechnungseingang keine höhere Priorität eingeräumt haben. Beide Ministerien haben annähernd fünf Jahre die Vorteile einer schnelleren und effizienteren Rechnungsverarbeitung ungenutzt gelassen. Mit OZG-RE stand frühzeitig eine technische Lösung sowie eine föderale Kooperationsmöglichkeit zur Verfügung. Mit einer derartigen infrastrukturellen Zusammenarbeit lassen sich zusätzlich Kosten einsparen und Haushaltsmittel effizienter nutzen. Auch den Lieferanten und Dienstleistern öffentlicher Einrichtungen hätte durch die Umstellung auf E-Rechnung und die OZG-RE-Plattform frühzeitiger eine einheitliche und medienbruchfreie Rechnungsstellung zur Verfügung gestanden. Damit hätten sich die Akzeptanz für E-Rechnung fördern lassen und Unternehmen ihren Aufwand für Papier, Druck und Versand senken können.

Der ORH empfiehlt, die digitale Rechnungsannahme über eine zentrale Rechnungseingangsplattform weiterzuverfolgen, um zeitnah die vollautomatische, medienbruchfreie Verteilung in der Staatsverwaltung zu ermöglichen.

#### **41.4 Stellungnahme der Verwaltung**

Das FM schließt sich der Auffassung des ORH an, dass eine Überprüfung des bayerischen Rechtsrahmens im Hinblick auf eine mögliche Verpflichtung zur Einreichung elektronischer Rechnungen der Unternehmen an die öffentliche Verwaltung zielführend sei. Angesichts des Wachstumschancengesetzes und des damit einhergehenden starken Anstiegs des E-Rechnungstransfers sowie der Einführung einer zentralen Rechnungseingangsplattform halte das FM eine Verpflichtung zur E-Rechnungseinreichung ab 2027 für vorstellbar. Die Federführung für die Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Einreichung von E-Rechnungen liege beim Digitalministerium; das Finanzministerium unterstütze diesen Prozess.

Das FM teilt die Empfehlung des ORH, die digitale Rechnungsannahme über eine zentrale Rechnungseingangsplattform weiterzuverfolgen. Zunächst müsse das Digitalministerium



jedoch eine neue Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund schließen. Ende November 2025 seien die Ressorts über den aktuellen Sachstand und die weiteren geplanten Schritte informiert worden, um eine schnelle und umfassende Nutzung der Rechnungseingangsplattform sicherzustellen. OZG-RE solle als zentrale Rechnungseingangsplattform im Freistaat bis Mitte 2026 bereitgestellt werden. Um das Thema weiter voranzutreiben, sei der Rat der Ressorts-CIOs Anfang Dezember 2025 über die Einführung informiert worden.

Das Digitalministerium hält an seiner Auffassung fest, dass derzeit eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von E-Rechnungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern in Bayern nicht zielführend sei. Dies setze voraus, dass den Rechnungserstellern eine einfache und kostenfreie Möglichkeit zur Weberfassung von Rechnungsdaten gegeben werde. Dies sei mit Anschluss an OZG-RE möglich. Dafür plane das Digitalministerium weiterhin, mit dem Bund eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Zudem würde von manchen Unternehmen eine Verpflichtung als zusätzlicher Aufwand wahrgenommen. In einer Erprobungsphase solle evaluiert werden, inwieweit eine gesetzliche Verpflichtung im B2G-Bereich vor dem Hintergrund der E-Rechnungspflicht im B2B-Bereich ab 2028 überhaupt noch erforderlich sei. Es sei damit zu rechnen, dass die Unternehmen dann auch gegenüber öffentlichen Auftraggebern E-Rechnungen versenden. In der Erprobungsphase könne auch durch eine Anpassung der Allgemeinen und der Zusätzlichen Vertragsbedingungen die E-Rechnungsquote erhöht werden. Zusammen mit dem FM werde das Digitalministerium diesbezüglich noch einmal auf das zuständige Wirtschaftsministerium zugehen. Eine gesetzliche Verpflichtung solle als letztes Mittel erwogen werden, falls die anderen Maßnahmen keinen Erfolg zeigen würden. Das Digitalministerium gehe davon aus, dass auch ohne eine landesgesetzliche Verpflichtung ein großer Teil des vom ORH geschätzten Einsparpotenzials in den nächsten beiden Jahren erreicht werde.

#### 41.5 **Schlussbemerkung**

Die Staatsregierung hat die Verarbeitung von E-Rechnungen in der Verwaltung über die letzten fünf Jahre nicht konsequent genug vorangetrieben, obwohl eine funktionsfähige, bundesweite elektronische Plattform bereitstand. Der Anteil an E-Rechnungen lag unter 3 %. Der ORH rechnet mit einem Einsparpotenzial von jährlich 3,5 Mio. €. Im Gegensatz zu Bayern haben neben dem Bund auch mehrere Länder eine verpflichtende E-Rechnung bei öffentlichen Auftraggebern vorgeschrieben.

Die OZG-RE-Plattform ermöglicht für die Unternehmen das Erstellen von E-Rechnungen auch ohne eigene IT-Fachverfahren. Den Zusatzaufwand bei Unternehmen hält der ORH unter dem Strich für gering, zumal der Aufwand für Papier-/Postversand entfällt.



Der ORH empfiehlt daher, die digitale Rechnungsannahme über die zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes zeitnah bereitzustellen und eine Verpflichtung zur E-Rechnung einzuführen.



## 42 Spielbankabgabe und Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe

(Kap. 13 01 Tit. 093 01, 633 71 und 682 71)

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist als Spielbankunternehmen weitgehend steuerbefreit und muss stattdessen eine Spielbankabgabe an den Freistaat abführen. Die Spielbankgemeinden erhalten vom Freistaat einen sog. Gemeindeanteil als Ausgleich insbesondere für die entgehenden Gewerbesteuereinnahmen.

Von 2009 bis 2024 erhielten die Spielbankgemeinden 146 Mio. € mehr, als ihnen Gewerbesteuereinnahmen entgangen sind. Der ORH empfiehlt, den Anteil der Spielbankgemeinden sachgerechter auszugestalten.

Der ORH hat 2024/2025 die Spielbankabgabe und den Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe geprüft. Schwerpunkt der Prüfung war deren Systematik. Prüfungsmaßstab waren die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

### 42.1 Ausgangslage

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung (SLSV) betreibt neun Spielbanken.<sup>98</sup> Die SLSV ist als Spielbankunternehmen ganz überwiegend von der Zahlung von Bundes- und Landessteuern befreit. Sie muss stattdessen eine Spielbankabgabe an den Freistaat abführen.<sup>99</sup> Die Spielbankabgabe ist eine Kompensation für die Befreiung insbesondere von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Neben dieser Steuerersatzfunktion dient die Spielbankabgabe auch der Abschöpfung der Gewinne.<sup>100</sup> Der Freistaat erstattet der SLSV die Kosten für die Spielbanküberwachung. Ferner zahlt der Freistaat den Spielbankgemeinden einen Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe.

Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe ist der Bruttospielertrag (BSE), also im Wesentlichen der Betrag, um den die Spieleinsätze die Gewinne der Spieler übersteigen.

Der Freistaat senkte zur Entlastung der Spielbanken ab 2009 die Spielbankabgabe von 80 % des BSE in mehreren Schritten ab. Derzeit beträgt sie 25 % des BSE bei einem jährlichen BSE bis 25 Mio. € der jeweiligen Spielbank und 30 % des BSE bei einem jährlichen BSE über 25 Mio. €.

<sup>98</sup> Bad Füssing, Bad Kissingen, Bad Kötzing, Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Wiessee, Feuchtwangen, Garmisch-Partenkirchen und Lindau.

<sup>99</sup> Art. 7 Abs. 1 SpielbG.

<sup>100</sup> LT-Drs. 13/887 vom 21.03.1995, S. 7, Begründung zu Art. 5 SpielbG.



Für Umsätze, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, fällt Umsatzsteuer an. Diese Umsatzsteuer wird auf die Spielbankabgabe angerechnet. Die verbleibende Spielbankabgabe wird im Folgenden als vereinnahmte Spielbankabgabe<sup>101</sup> bezeichnet.

Aufgrund eines Beihilfeverfahrens bei der Europäischen Kommission<sup>102</sup> wurde 2025 im SpielbG die Grundlage für eine Ausgleichsabgabe<sup>103</sup> eingeführt. Die Ausgleichsabgabe soll sicherstellen, dass die steuerliche Belastung nach den Vorschriften des SpielbG mindestens der fiktiven steuerlichen Belastung einer Spielbank nach den regulären Steuervorschriften entspricht. Daher muss künftig u. a. die fiktive Gewerbesteuer ermittelt werden.

## 42.2 Feststellungen

Das SpielbG<sup>104</sup> ermächtigt Finanz- und Innenministerium, durch Rechtsverordnung den Spielbankgemeinden einen Anteil der Spielbankabgabe zu gewähren. Dieser Anteil darf 15 % des BSE nicht übersteigen. In der entsprechenden Rechtsverordnung wird den Spielbankgemeinden zur Abgeltung entgehender Steuereinnahmen und als Ausgleich für Lasten und Vorleistungen, die sie für die Spielbank tragen bzw. erbringen müssen, der gesetzlich maximal mögliche Anteil von 15 % des jeweiligen BSE gewährt.<sup>105</sup>

Für die Berechnung des Gemeindeanteils ist die Höhe der Spielbankabgabe nicht maßgebend. Auch werden die Umsatzsteuer und die Kosten der Spielbanküberwachung bei der Berechnung des Gemeindeanteils systembedingt nicht berücksichtigt.

Der seit 70 Jahren geltende Prozentsatz von 15 % des BSE ist auf eine Berechnung des Finanzministeriums (FM) im Jahr 1955 zurückzuführen. Diese kam zum Ergebnis, dass die den Gemeinden entgehenden Steuereinnahmen mit 9,5 % des BSE abgegolten wären. Auch 1994 stellte das FM fest, dass bei den damals fünf Spielbanken der Gemeindeanteil 6,4 Mio. DM über der fiktiven Gewerbesteuer gelegen hätte. Die Differenz ließe sich aber insbesondere durch Lasten und Vorleistungen der Spielbankgemeinden (z. B. Infrastrukturlieferungen) rechtfertigen.

Unterlagen oder Berechnungen zur konkreten Art und Höhe der Lasten und Vorleistungen konnten Innenministerium und FM nicht vorlegen.

---

<sup>101</sup> Art. 7 Abs. 8 SpielbG und Kap. 13 01 Tit. 093 01.

<sup>102</sup> Beschluss (EU) 2025/317 der Kommission vom 20.06.2024 C(2024) 4183.

<sup>103</sup> Art. 7a SpielbG.

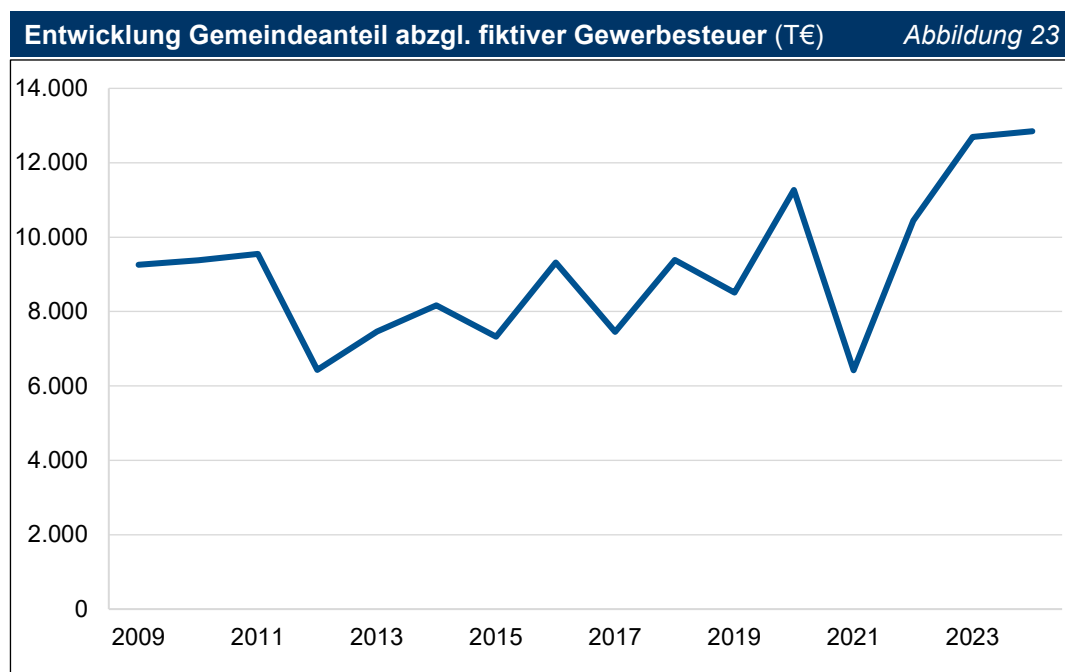
<sup>104</sup> Art. 12 SpielbG.

<sup>105</sup> § 1 Satz 1 Verordnung über den Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe vom 01.04.1996 (GVBl. S. 144, BayRS 2187-1-2-F).



In den neun Spielbanken sind über 700 Mitarbeiter beschäftigt. Spielbankstandorte sind Gemeinden mit Staatsbädern oder staatlich anerkannte Heilbäder, Kur- oder Erholungsorte; sie sind also regelmäßig touristisch geprägt. Die mit den Spielbanken verbundene Förderung des Fremdenverkehrs war seit jeher Motiv für die Zulassung von Spielbanken.<sup>106</sup> 2024 zählten die bayerischen Spielbanken knapp 700.000 Gäste. Von den Spielbankbesuchern profitieren die örtliche Wirtschaft und somit auch die Spielbankgemeinden.<sup>107</sup>

Seit 2009 überstieg der Gemeindeanteil die vom FM berechneten entgangenen fiktiven Gewerbesteuern jedes Jahr um mindestens 6 Mio. €; in den Jahren 2023 und 2024 waren es jeweils über 12 Mio. €:



Die Spielbankgemeinden erhielten von 2009 bis 2024 einen Gemeindeanteil von 181,8 Mio. €, wohingegen die fiktiven Gewerbesteuern bei 35,9 Mio. € lagen. Damit haben sie rechnerisch 145,9 Mio. € mehr erhalten, als ihnen fiktiv an Gewerbesteuer entgangen ist.

<sup>106</sup> Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.03.1970 - 2 BvO 1/65 (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 28, 119 [147]).

<sup>107</sup> Helmut Siekmann in „Die Spielbankabgabe und die Beteiligung der Gemeinden an ihrem Aufkommen - zugleich ein Beitrag zu den finanzverfassungsrechtlichen Ansprüchen der Gemeinden“, S. 38, abrufbar unter [https://www.imfs-frankfurt.de/fileadmin/research/working\\_papers/imfs\\_wp\\_10.pdf](https://www.imfs-frankfurt.de/fileadmin/research/working_papers/imfs_wp_10.pdf).



Im Übrigen hatten die seit 2009 vorgenommenen Absenkungen der Spielbankabgabe bei gleichzeitig unverändertem Gemeindeanteil zur Folge, dass seit 2010 die vereinnahmte Spielbankabgabe (nach Anrechnung der Umsatzsteuer) für die Zahlungen des Gemeindeanteils und die vom Freistaat zu tragenden Kosten der Spielbanküberwachung nicht mehr ausreicht. In den Jahren 2009 bis 2024 betrug die kumulierte Unterdeckung zulasten des Staatshaushalts deutlich über 50 Mio. €. Von 2016 bis 2024 überstieg der Gemeindeanteil die vereinnahmte Spielbankabgabe in der Summe um 21,3 Mio. €.

### 42.3 Würdigung und Empfehlungen

Der Gemeindeanteil sollte die Befreiung der Spielbanken insbesondere von der Gewerbesteuer kompensieren und als Ausgleich für Lasten und Vorleistungen der Spielbankgemeinden dienen. Aus Sicht des ORH entspricht die derzeitige Regelung nicht diesem Ziel, weil der Gemeindeanteil in den vergangenen 16 Jahren um 146 Mio. € über den fiktiven Gewerbesteuerereinnahmen lag. Dies gilt umso mehr, als Innen- und Finanzministerium zur konkreten Art und Höhe der Lasten und Vorleistungen über keine Informationen verfügen.

Unberücksichtigt bleibt, dass etwaigen Lasten der Spielbankgemeinden aus Sicht des ORH auch Vorteile gegenüberstehen: Die jährliche Besucherzahl von zuletzt knapp 700.000 Besuchern zeigt, dass den Spielbanken eine über die jeweilige Gemeindegrenze hinausgehende Bedeutung zukommt.

Der ORH empfiehlt, den Gemeindeanteil künftig so zu gestalten, dass die den Spielbankgemeinden entgehenden Steuereinnahmen sowie deren etwaige Lasten und Vorleistungen sachgerechter berücksichtigt werden. Ziel sollte sein, dass der Gemeindeanteil die beim Freistaat vereinnahmte Spielbankabgabe nicht übersteigt.

### 42.4 Stellungnahme der Verwaltung

Finanz- und Innenministerium weisen darauf hin, dass die vom ORH dargestellte Überkompensation die im Zusammenhang mit der Spielbank stehenden Lasten und Vorleistungen der Spielbankgemeinden nicht berücksichtigt. Auch in Zukunft würden insbesondere wegen des fortgeschrittenen Immobilienalters und der Komplexität der Sicherheitsarchitektur der Spielbanken wieder zunehmend erhebliche Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen erforderlich werden, ebenso auch sonstige im Zusammenhang mit den Spielbanken stehende Infrastrukturmaßnahmen bzw. deren Erneuerung.

Die Verwaltung hält im Ergebnis am bisherigen System fest. Eine Beibehaltung des aktuellen Systems ermögliche es, dass die Spielbankgemeinden, die größtenteils eine unterdurchschnittliche Steuer- und Finanzkraft sowie eine überdurchschnittliche Verschuldung



im Vergleich zum jeweiligen Größenklassendurchschnitt aufweisen würden, ohne Spitzabrechnung und Stichtagsbetrachtung einen unbürokratischen Ausgleich erhalten würden. Das beinhalte zwar zwangsläufig eine Pauschalierung zulasten einer Einzelfallgerechtigkeit, vermeide aber eine jährliche Datenerhebung der Gemeinden zur Höhe der Lasten und Vorleistungen und den damit verbundenen zusätzlichen bürokratischen Verwaltungsaufwand. Dennoch würden die Empfehlungen des ORH im Blick behalten und bei zukünftigen Prüfungen des Systems angemessen berücksichtigt werden.

#### **42.5 Schlussbemerkung**

Auch aus Sicht des ORH ist eine pauschale Regelung des Gemeindeanteils unbürokratisch und deshalb vorzugswürdig. Allerdings basiert die aktuelle Regelung auf Überlegungen und Berechnungen aus dem Jahr 1955; seitdem wurden jährliche Millionenbeträge nicht mehr überprüft. Seit 2025 muss die fiktive Gewerbesteuer ohnehin jährlich berechnet werden. Diese vorhandenen Daten kann die Verwaltung bei einer Neukonzeption ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand nutzen. Die Lasten und Vorleistungen der Spielbankgemeinden, zu deren Höhe die Verwaltung nach wie vor keinerlei Aussage treffen kann, könnten auch durch eine pauschale Regelung angemessen berücksichtigt werden.

Dass sich bei der Spielbankabgabe seit 2010 im Staatshaushalt eine erhebliche Unterdeckung ergab und seit 2018 der vom Freistaat an die Gemeinden ausgezahlte Betrag sogar höher als die beim Freistaat vereinnahmte Spielbankabgabe ist, belegt aus Sicht des ORH den dringenden Handlungsbedarf.

Der ORH empfiehlt, den Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe künftig so zu gestalten, dass die den Spielbankgemeinden entgehenden Steuereinnahmen sowie deren etwaige Lasten und Vorleistungen sachgerechter berücksichtigt werden. Ziel sollte sein, dass der Gemeindeanteil die beim Freistaat vereinnahmte Spielbankabgabe nicht übersteigt.



43

### Fischottermanagement

(Kap. 08 03, 08 05, 08 06 und 08 20)

👉 **Fischotter sind in Bayern mittlerweile regional stark verbreitet und verursachen zunehmend Schäden in der Teichwirtschaft. Die staatlichen Mittel für den Ausgleich von Fischotterschäden haben sich allein von 2019 bis 2024 auf jährlich 2,3 Mio. € verdreifacht.**

**Der ORH empfiehlt, verstärkt auf schadensmindernde Maßnahmen zu setzen. Zudem sollte die Verwaltung valide Daten erheben, um ggf. Ausnahmen vom strengen Artenschutz rechtssicher zu ermöglichen.**

**Das Schadensausgleichsverfahren sollte zeitnah vollständig digitalisiert werden.**

Der ORH hat 2025 zusammen mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Regensburg das Fischottermanagement, schwerpunktmäßig die Wirtschaftlichkeit des Finanzmitteleinsatzes, den Umsetzungsstand des Fischottermanagementplans (FMP) und die Abwicklung der Ausgleichszahlungen geprüft.

43.1

#### Ausgangslage

Der Fischotter wird in Deutschland auf der Roten Liste gefährdeter Arten als bestandsgefährdet geführt.<sup>108</sup> Völkerrechtlich ist er durch die Berner Konvention<sup>109</sup> vom September 1979 geschützt, EU-rechtlich durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom Mai 1992 (FFH-Richtlinie). Der Bund hat den Schutz des Fischotters im BNatSchG umgesetzt und ihn dort als eine besonders und streng geschützte Art klassifiziert.<sup>110</sup> Der Fischotter unterliegt dem Jagdrecht,<sup>111</sup> ist aber ganzjährig geschont.

Durch umfangreiche Schutzmaßnahmen konnte sich die Fischotter-Population in Deutschland erholen (in Bayern ca. 1.500 Fischotter vgl. TNr. 43.3.1).<sup>112</sup> Stand 2023 gab es in Bayern 9.200 registrierte teichwirtschaftliche Betriebe. Nach Einschätzung der Landesanstalt

<sup>108</sup> Fischotter in Kategorie 3 zugeordnet (gefährdet); weitere Einteilungen z. B. Kategorie 0 (ausgestorben oder verschollen), Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht), Kategorie 2 (stark gefährdet), Kategorie G (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes).

<sup>109</sup> Amtlicher Titel: Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume.

<sup>110</sup> § 7 Abs. 2 Nr. 13a und b und Nr. 14a und b BNatSchG.

<sup>111</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG.

<sup>112</sup> Stand Juli 2023 gilt er nur noch in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg als ausgestorben. Deutsche Wildtier Stiftung, Fischotter und Teichwirtschaft, S. 1, abrufbar unter [https://www.deutschewildtierstiftung.de/media/pages/wildtiere/fischotter/95e6a298d2-1707640630/material\\_positionspapier\\_fischotter\\_teichwirtschaft\\_deutsche\\_wildtier\\_stiftung\\_230901.pdf](https://www.deutschewildtierstiftung.de/media/pages/wildtiere/fischotter/95e6a298d2-1707640630/material_positionspapier_fischotter_teichwirtschaft_deutsche_wildtier_stiftung_230901.pdf).



für Landwirtschaft (LfL) verursachen Fischotter in Bayern massive Schäden in der Teichwirtschaft.

2013 startete Bayern das Fischottermanagement mit den drei Säulen Beratung, Zaunbau und Entschädigung. Damit sollten die Fischerei-Interessen mit den Lebensraumansprüchen der Tierart in Einklang gebracht und Schäden der Fischereiwirtschaft minimiert werden.

Federführend für das Fischottermanagement ist das Landwirtschaftsministerium. Es gewährt - dem FMP entsprechend - Ausgleichszahlungen für Schäden durch Fischotter, fördert die Errichtung von Abwehrzäunen und unterstützt die Teichwirte durch Beratungsangebote. Das Umweltministerium ist verantwortlich für die naturschutzrechtlichen Regelungen zur Entnahme von Fischottern. Für die jagdrechtlichen Regelungen ist seit November 2023 das Wirtschaftsministerium zuständig.

## 43.2 Finanzmitteleinsatz

### 43.2.1 Feststellungen

Für das Fischottermanagement wendete der Freistaat 2019 bis 2024 insgesamt 9,85 Mio. € auf. Davon entfielen 8,81 Mio. € auf Ausgleichszahlungen an Teichwirte (89 %), 0,87 Mio. € auf deren Beratung (9 %) und 0,17 Mio. € auf Zuwendungen an Teichwirte für den Zaunbau (2 %).

Die Ausgleichszahlungen stiegen von 0,77 Mio. € in 2019 bis auf 2,3 Mio. € in 2024<sup>113</sup> und haben sich damit verdreifacht. Das Landwirtschaftsministerium geht davon aus, dass der Mittelbedarf weiter steigen wird, sobald der Fischotter den Aischgrund besiedelt, eines der wichtigsten bayerischen Karpfenteichgebiete. Im Entwurf des Haushaltsplans 2026 und 2027 wird der Haushaltsansatz von jeweils 2,2 Mio. € fortgeführt (Stand: Januar 2026).

Der maximal mögliche Schadensausgleich lag bis 2023 bei 80 % und wurde ab 2024 auf 100 % angehoben. Das Landwirtschaftsministerium begründete diese Entscheidung u. a. mit der Zusage der Staatsregierung im „Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern“, einen vollständigen Ausgleich von Schäden durch geschützte Tiere zu leisten.<sup>114</sup>

---

<sup>113</sup> Angaben bis inklusive 2023, abrufbar unter <https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/225523/index.php>, vom ORH ergänzt mit Daten zum Schadensjahr 2024.

<sup>114</sup> Bayerischer Bauernverband: Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern Nr. III. 3, abrufbar unter [https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/230911\\_zukunftsvertrag2023\\_final.pdf](https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/230911_zukunftsvertrag2023_final.pdf).



Für das Fischottermanagement beschäftigt der Freistaat einen Fischottermanager sowie vier Fischotterberater (insgesamt drei Vollzeit-Stellen). Die Einstellung eines fünften Beraters ist für 2026 geplant.

#### **43.2.2 Würdigung und Empfehlungen**

Der Großteil der Finanzmittel beim Fischottermanagement wird für den Ausgleich von Fischverlusten benötigt. Das Landwirtschaftsministerium geht selbst von einem künftig weiter steigenden Bedarf an Mitteln für Ausgleichszahlungen aus. Der ORH empfiehlt, verstärkt auch auf schadensmindernde Maßnahmen wie Zaunbauten zu setzen.

#### **43.2.3 Stellungnahme der Verwaltung**

Das Landwirtschaftsministerium erklärt, dass es - zusammen mit der LfL - größtes Augenmerk auf Präventionsmaßnahmen lege, um die Schäden so weit als möglich einzudämmen. Dies sei im Hinblick auf den Zaunbau als bisher einziger wirksamer Präventionsmaßnahme jedoch davon abhängig, ob die Maßnahme technisch umsetzbar sowie wirtschaftlich zumutbar sei und ob eine ggf. erforderliche Genehmigung für den Zaun u. a. unter Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben erteilt werden könne.

### **43.3 Fischottermanagement in Bayern**

#### **43.3.1 Feststellungen**

##### **43.3.1.1 Fischottermanagementplan**

Das Landwirtschaftsministerium legte 2013 im FMP<sup>115</sup> Leitlinien zum Umgang mit dem Fischotter fest. Er besteht bisher aus den drei Säulen Beratung, Zaunbau und Entschädigung.

Der Landtag forderte die Staatsregierung 2018 auf, den FMP der aktuellen Entwicklung anzupassen: „In besonderen Fällen, in denen an Erwerbsteichanlagen keine Präventions- und Abwehrmaßnahmen umgesetzt werden können, soll der Fischotter-Managementplan um die Entnahme als vierte Säule ergänzt werden.“

Stand 2025 wurde der FMP noch nicht überarbeitet. Das Landwirtschaftsministerium teilte dem ORH im Oktober 2025 mit, dass eine Überarbeitung geplant sei.

---

<sup>115</sup> Fischottermanagementplan Bayern, Bayerische Forstverwaltung, Juni 2013, abrufbar unter [https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/fischottermanagementplan\\_bayern\\_bf.pdf](https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/fischottermanagementplan_bayern_bf.pdf).



### 43.3.1.2 Erhaltungszustand des Fischotters in Bayern

Nach einer von der LfL beauftragten Studie habe es 2023 im Freistaat knapp 1.500 Fischotter gegeben, die auf 50 % der Fläche Bayerns nachgewiesen worden seien. Die bayerische Population könne aus rein biologischer Sicht als gesund angesehen werden. Somit leiste sie einen positiven Beitrag zum günstigen Erhaltungszustand der Art in Deutschland. Die Studie gibt an, dass insbesondere der nahezu flächendeckende Verbreitungsgrad des Fischotters in Niederbayern und der Oberpfalz einen solchen positiven Beitrag leiste. Die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Daten zum Verbreitungsgrad schätzte die Studie als hoch ein. Als mäßig wurden die Daten zu den ebenso wichtigen Parametern Populationsgröße, Habitatqualität und Zukunftsperspektive der Art bewertet.

Der nationale FFH-Bericht 2025<sup>116</sup> bewertete den Erhaltungszustand des Fischotters für die kontinentale und die alpine biogeografische Region Deutschlands insgesamt weiterhin als ungünstig bis unzureichend.<sup>117</sup> Daher sei Deutschland noch weit davon entfernt, einen günstigen Erhaltungszustand in seinen biogeografischen Regionen feststellen zu können. Initiativen aus Bayern (zuletzt 2023) zur Absenkung des Schutzstatus auf EU-Ebene habe der Bund lt. Landwirtschaftsministerium bisher nicht aufgegriffen.

### 43.3.1.3 Entnahmemöglichkeiten

In Umsetzung der FFH-Richtlinie eröffnet das BNatSchG, Ausnahmen vom strengen Schutz des Fischotters u. a. „zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden“<sup>118</sup> zuzulassen. Dabei darf eine „Ausnahme [...] nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“.<sup>119</sup>

Seit 2024 gibt es in Bayern in der AAV eine entsprechende Regelung.<sup>120</sup> Zeitgleich wurde eine landesgesetzliche Regelung zur Jagd auf den Fischotter geschaffen.<sup>121</sup>

In Oberfranken, Ober- und Niederbayern sowie der Oberpfalz wiesen die Regierungen auf Basis der AAV<sup>122</sup> im ersten und zweiten Quartal 2025 Gebiete aus, in denen erstmalig Entnahmen von Fischottern zulässig sein sollten.

<sup>116</sup> Stichtag: 31.07.2025.

<sup>117</sup> Nationaler Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie über den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie und die Angaben in den „Bewertungstabellen Arten“, abrufbar unter <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025>.

<sup>118</sup> § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG.

<sup>119</sup> § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

<sup>120</sup> § 3 AAV.

<sup>121</sup> Änderungen der AVBayJG durch Verordnung vom 29.07.2024 GVBl. Nr. 15/2024.

<sup>122</sup> § 3 Abs. 3 Satz 1 AAV.



Daraufhin stellten bis September 2025 Teichwirte insgesamt 29 Anträge, um Fischotter entnehmen zu dürfen.<sup>123</sup> Drei Anträge wurden genehmigt. Entnahmen wurden in keinem der betroffenen Regierungsbezirke durchgeführt:

Ursächlich dafür waren Klagen von Naturschutzverbänden u. a. gegen die Gebietsausweisungen bzw. die AAV vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH). In zwei Eilrechtsschutzverfahren zur (ausnahmsweisen) Fischotter-Entnahme stellte der VGH fest, dass von Ausnahmen vom strengen Artenschutz abgesehen werden müsse, da u. a. die notwendigen objektiven Daten zu hinreichend großen Fischotter-Vorkommen, die Voraussetzung für (ausnahmsweise) Entnahmen wären, nur für einen Teil Oberfrankens vorlägen bzw. für die Oberpfalz eine Nichtverschlechterung des Populationszustands nicht nachgewiesen sei.

### 43.3.2 Würdigung und Empfehlungen

Für einen wirtschaftlichen und effektiven Finanzmitteleinsatz ist ein Schaden minimierendes Fischottermanagement ein zentraler Baustein. Umwelt- und Landwirtschaftsministerium haben es versäumt, rechtzeitig notwendige Daten zu erheben, um den hohen Anforderungen an Ausnahmen vom strengen Artenschutz zu genügen und damit letztlich ggf. auch eine rechtssichere Entnahme zu ermöglichen. Zudem ist der FMP auch sieben Jahre nach dem Landtagsbeschluss von 2018 noch nicht überarbeitet.

Der ORH empfiehlt,

- den FMP zu überarbeiten und ihn dabei - wie vom Landtag gefordert - um die Entnahme als vierte Säule zu ergänzen sowie
- valide Daten zu erheben, um ggf. Ausnahmen vom strengen Artenschutz rechtssicher zu ermöglichen.

### 43.3.3 Stellungnahmen der Verwaltung

#### 43.3.3.1 Fischottermanagementplan

Die drei Ministerien gaben an, dass es seit dem Landtagsbeschluss 2018 mehrere Anläufe gegeben habe, das Fischottermanagement durch eine vierte Säule zu ergänzen. Zur Weiterentwicklung stünden die Ministerien mit den einschlägigen bayerischen Verbänden im regelmäßigen Austausch. Der im Mai 2025 dafür am Umweltministerium eingerichtete „Arbeitskreis Fischotter“ habe bereits zweimal getagt und beziehe alle relevanten Akteure

---

<sup>123</sup> Oberfranken: 12 Anträge, Oberpfalz: 16 Anträge, Oberbayern: 1 Antrag.



ein. Hinsichtlich der im Rahmen dieses Arbeitskreises angestrebten Aktualisierung des FMP liege die Federführung beim Landwirtschaftsministerium, das Umweltministerium liefere u. a. hinsichtlich der vierten Säule zu.

Es werde eine gemeinsame Veröffentlichung des aktualisierten FMP durch die Ministerien angestrebt.

#### **43.3.3.2 Erhaltungszustand des Fischotters**

Bezüglich der Daten zum Erhaltungszustand verwies das Landwirtschaftsministerium darauf, dass es mit der durch die LfL beauftragten Studie in kurzer Zeit bestmögliche Informationen zum aktuellen Fischotterbestand habe abschätzen lassen. Weitere Daten seien durch das laufende Monitoring zu erwarten.

Das Umweltministerium erklärt, dass das Landesamt für Umwelt das Forschungsprojekt „Fischottermonitoring Bayern“ gestartet habe, um möglichst viele Daten in guter Qualität zu erzeugen, die u. a. auch die Voraussetzung für rechtssichere Entnahmegenehmigungen seien. Ziel sei ein landesweites Fischotter-Monitoring, beginnend mit einem verbesserten Monitoring in den auf Basis der AAV ausgewiesenen Maßnahmengebieten. Im November 2025 habe unter Beteiligung der Öffentlichkeit (v. a. Teichwirte, Jäger, interessierte Bürger) die Sammlung von Fischotterproben begonnen. Diese werde voraussichtlich im Frühjahr 2026 die ersten Ergebnisse liefern. Die ebenfalls ab Winter 2025/2026 startende Erarbeitung der theoretischen Modelle zur Dynamik von Fischotterpopulationen würde sukzessive mit empirischen Daten aus dem Monitoring ergänzt werden. Mit ersten Ergebnissen daraus sei im ersten Halbjahr 2026 zu rechnen. Nach der Vorlage der Ergebnisse der genetischen Analysen würden mit diesen die datenbasierten Modellierungen starten, die voraussichtlich im vierten Quartal 2026 erste Ergebnisse erbringen würden.

#### **43.3.3.3 Entnahmemöglichkeiten**

Die Ministerien weisen darauf hin, dass die Rechts- bzw. Vollzugsgrundlagen für Fischotter-Entnahmen in der Vergangenheit erfolgreich beklagt worden seien. Die Entscheidung des VGH zu der vom Umweltministerium im August 2024 neu erlassenen Fischotterregelung in der AAV stehe noch aus.

Die Ministerien weisen zudem darauf hin, dass das Gerichtsverfahren gegen die AAV nicht ursächlich dafür sei, dass von den drei Entnahmegenehmigungen in Oberfranken und der Oberpfalz bisher kein Gebrauch gemacht worden sei. In Oberfranken beispielsweise seien die beiden Genehmigungen im April 2025 erteilt worden, aber die Gebietsausweisung sei vom VGH im Juni 2025 vorläufig außer Vollzug gesetzt worden. Im August 2025 seien



dann die beiden Entnahmegenehmigungen durch erfolgreiche gerichtliche Eilanträge eines Naturschutzverbands ebenfalls vorläufig außer Vollzug gesetzt worden.

#### 43.4 Ausgleichsverfahren

##### 43.4.1 Feststellungen

##### 43.4.1.1 Ausgleichszahlungen

Die Voraussetzungen für Ausgleichszahlungen hat das Landwirtschaftsministerium in der FischotterAusglR<sup>124</sup> festgelegt. Notwendig ist insbesondere eine Schadensmeldung, in der der Teichwirt die Fischotterschäden mithilfe von Daten zum Besatz seines Teiches, zum Abfischergebnis und zu den Verlustursachen dokumentiert. Außerdem ist u. a. festgelegt, welche Angaben im Teichbuch enthalten sein müssen.<sup>125</sup> Das Landwirtschaftsministerium stellt in seinem Online-Förderwegweiser ein Teichbuch-Muster bereit.<sup>126</sup>

2019 bis 2023 stellten die Teichwirte insgesamt 900 Anträge auf Ausgleich für Verluste.

Die Prüfung der Antragsbearbeitung<sup>127</sup> durch den ORH ergab insbesondere:

- Die Teichbücher waren z. T. unübersichtlich und enthielten nur einen Teil der geforderten Mindestangaben. Von der Verwaltung mussten daher Unterlagen beim Antragsteller nachgefordert werden, sodass zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstand.
- In der Schadensmeldung verwendete Teichbezeichnungen waren z. T. unklar. Der Abgleich durch die Landwirtschaftsverwaltung war oft mit erheblichem Aufwand und Rückfragen bei Teichwirten und Fischotterberatern verbunden.

Aus Sicht der Landwirtschaftsverwaltung und auch der Fischotterberater sei eine stärkere Vereinheitlichung bei der Bearbeitung der Schadensfälle dringend erforderlich. In einem ersten Schritt sollten zumindest die Teichbücher nach einem einheitlichen Muster geführt werden.

---

<sup>124</sup> Bek. des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über die Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden im Rahmen eines Fischotter-Managements (FischotterAusglR).

<sup>125</sup> Nr. 4.1a FischotterAusglR.

<sup>126</sup> „Merkblätter und Formulare“ im Online-Förderwegweiser des Landwirtschaftsministeriums, abrufbar unter <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/ausgleich-von-fischotterschaeden-in-teichen/index.html>.

<sup>127</sup> Geprüft wurden insgesamt 199 Anträge aus fünf Regierungsbezirken.



#### 43.4.1.2 Fehlende Digitalisierung

Das Landwirtschaftsministerium passte die FischotterAusglR im Dezember 2023 an. Der ORH empfahl schon damals, dabei auch ein vollelektronisches Antragsverfahren zu schaffen, um den Fördervollzug zu vereinfachen.

Die Teichwirte stellten (Stand: 2025) die Anträge in Papierform. Die Landwirtschaftsverwaltung übertrug daraus Angaben in ihr digitales Serviceportal, um die Bescheide über die Ausgleichszahlungen erstellen zu können. Zudem gab es keine vollständige digitale Erfassung aller Fischteiche in Bayern.

Zur Berechnung des Gesamtschadens stellt die Landwirtschaftsverwaltung den Teichwirten eine Berechnungsvorlage zur Verfügung. Diese füllen die Vorlage z. T. handschriftlich aus, die Fischotterberater korrigieren diese anschließend (teilweise ebenfalls handschriftlich). Es kam zu Rechenfehlern und die Überprüfung durch die Landwirtschaftsverwaltung wurde erschwert.

Im August 2025 kündigte das Landwirtschaftsministerium an, das Ausgleichsverfahren vollständig zu digitalisieren, ohne hierfür einen konkreten Zeitpunkt zu nennen. Zudem änderte es im September 2025 erneut die FischotterAusglR. Dort ist nun festgelegt, dass alle Teiche, für die ab dem Schadensjahr 2025 Ausgleichszahlungen beantragt werden, eindeutig digital erfasst sein müssen.<sup>128</sup>

#### 43.4.2 Würdigung und Empfehlungen

Das bisherige Ausgleichsverfahren ist deutlich zu aufwendig. Die oft unleserlichen, unstrukturierten und unvollständigen Unterlagen der Antragsteller stellen keine geeignete Basis für die Auszahlung öffentlicher Gelder dar. Die von den Teichwirten einzureichenden Unterlagen sollten aus Sicht des ORH standardisiert, übersichtlich und nachvollziehbar sein.

Die händische Übertragung von Daten aus den Anträgen durch die Landwirtschaftsverwaltung in ihr digitales Serviceportal bindet unnötig Ressourcen und begünstigt Übertragungsfehler.

Der ORH empfiehlt, das gesamte Ausgleichsverfahren (inklusive Antragstellung und Schadensmeldungen) vollständig und zeitnah zu digitalisieren.

---

<sup>128</sup> Nr. 4.1e FischotterAusglR.



### 43.4.3 **Stellungnahme der Verwaltung**

Aus Sicht des Landwirtschaftsministeriums sei das Fischottermanagement in Bayern zwar aufwendig, aber sehr genau und gerecht. Tatsächlich entstandene Fischotterschäden würden bestmöglich ausgeglichen, um stark betroffene Teichwirtschaftsbetriebe zu unterstützen und die bayerische Teichwirtschaft zu erhalten. Insbesondere mit der Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens zum Ausgleich von Fischotterschäden werde der Ablauf sicherer, schneller und weniger arbeitsaufwendig für Antragstellende und Verwaltungspersonal.

Das Landwirtschaftsministerium erklärt weiter, dass das Verwaltungsverfahren für den Fischotterausgleich bereits gestrafft und zweckmäßiger gestaltet worden sei. Eine nachhaltige Vereinfachung, nicht zuletzt auch hinsichtlich der Qualität der eingereichten Antragsunterlagen und des Arbeitsaufwands für die Verwaltung, sei jedoch erst mit der vollständigen Digitalisierung des Verfahrens zu erwarten. Diese solle daher zeitnah, voraussichtlich im Jahr 2026, umgesetzt werden. Derzeit werde der konkrete Zeitplan erarbeitet.

Im Zuge der vollständigen Digitalisierung würden auch die Vorgaben zu den notwendigen Angaben und Unterlagen besser durchgesetzt werden können, da Antragsinteressierte ohne deren Angabe gar keinen Antrag mehr stellen könnten. Die verpflichtende Vorgabe eines einheitlichen Musterteichbuchs wäre damit erreicht.

### 43.5 **Schlussbemerkung**

Der ORH nimmt die angekündigten Maßnahmen zur Kenntnis, die zu einem effizienteren Finanzmitteleinsatz führen sollen. Insbesondere sollte das avisierte Monitoring zügig umgesetzt werden, um ggf. rechtssichere Entnahmen zu ermöglichen.

Darüber hinaus empfiehlt der ORH, durch zusätzliche schadensmindernde Maßnahmen den Bedarf für Ausgleichszahlungen möglichst zu begrenzen.

Die angedachten Schritte zur Straffung und Digitalisierung des Ausgleichsverfahrens sollten zeitnah umgesetzt werden.



## 44 Rückforderung von Anwärterbezügen bei Studienabbruch

(Tit. 422 21 der jeweiligen Einzelpläne)

☛ **Schließt ein angehender Beamter sein Studium nicht erfolgreich ab, sind die Anwärterbezüge grundsätzlich zurückzufordern, wenn er den Studienabbruch selbst zu vertreten hat.**

**Tatsächlich ist die Rückforderung in diesen Fällen nicht der Regel-, sondern der Ausnahmefall: Von 24 Mio. € möglichen Rückforderungen in den Jahren 2015 bis 2020 wurden lediglich 1,7 Mio. € realisiert. Das entspricht einer Quote von weniger als einem Zehntel. Auch dort, wo Anwärterbezüge zurückgefordert worden waren, hat der ORH zahlreiche Fehler festgestellt.**

**Der ORH empfiehlt, das Verfahren und den Vollzug bei der Rückforderung von Anwärterbezügen zu verbessern, zu vereinfachen und stärker zu automatisieren.**

Der ORH hat 2024/2025 zusammen mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Ansbach die Rückforderung von Bezügen bei Anwärtern der dritten Qualifikationsebene (QE) geprüft, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdiensts ein duales Studium aufgenommen haben. Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf der Verwaltungsausbildung<sup>129</sup> (ohne Vollzugsdienst, Forstwesen und Lehrerausbildung) und dem Vollzug des Art. 75 BayBesG.

### 44.1 Ausgangslage

Anwärter mit dualem Studium erhalten Anwärterbezüge<sup>130</sup> unter dem Vorbehalt, dass sie u. a. ihre Ausbildung erfolgreich abschließen. Erfüllt der Anwärter diese Voraussetzungen nicht, sollen die Anwärterbezüge bis auf einen Mindestbetrag von 400 € im Monat zurückgefordert werden. Die Rückforderung unterbleibt u. a., wenn der Anwärter die Nichterfüllung von Auflagen nicht zu vertreten hat (z. B. bei längeren Erkrankungen) oder die Rückforderung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Einzelheiten wurden in Verwaltungsvorschriften zu Art. 75 BayBesG geregelt. Danach sind die Auflagen in einem Schreiben festzulegen, dessen Kenntnisnahme von den Anwärtern „spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf auf einer zu den Akten zu nehmenden Zweitschrift

<sup>129</sup> Im Geschäftsbereich der Staatsministerien des Innern für Sport und Integration, der Justiz, der Finanzen und für Heimat, für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, für Wohnen, Bau und Verkehr, für Familie, Arbeit und Soziales und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

<sup>130</sup> Die Anwärterbezüge betragen seit 01.02.2025 für die Eingangssämter A9 bis A11 insgesamt 1.563,85 € im Monat, Anlage 10 BayBesG.



schriftlich zu bestätigen ist“.<sup>131</sup> Die Auflagen setzen also eine Aushändigung in jedem Einzelfall voraus und bestehen nicht etwa kraft Gesetzes.

Die Zuständigkeit für die Rückforderung von Anwärterbezügen haben die obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden (wie Oberlandesgerichte, das Landesamt für Steuern oder die Regierungen) übertragen. Die Berechnung von Rückforderungen erfolgt weitgehend manuell. Lediglich der Vollzug einer festgesetzten Rückforderung obliegt dem Landesamt für Finanzen als Bezügestelle.

## 44.2 Feststellungen

Von 2015 bis 2020 zahlte der Freistaat 233 Mio. € als Anwärterbezüge für 6.724 Anwärter der dritten QE. Davon schlossen 1.699 (25,3 %) ihr Studium nicht ab; auf diese entfielen nach Berechnungen des ORH 24 Mio. € Anwärterbezüge. Zusätzlich wertete der ORH stichprobenartig 112 Personalfälle aus.

### 44.2.1 Rückforderungsquote

Die möglichen Rückforderungsansprüche wurden nur in einem geringen Umfang geltend gemacht. Im Zeitraum von 2015 bis 2020 waren rechnerisch 24 Mio. € Anwärterbezüge betroffen. Davon wurden 1,7 Mio. € tatsächlich zurückgefordert. Das entspricht einer Rückforderungsquote von durchschnittlich 7,65 %. Die nicht geltend gemachten Rückforderungsansprüche summierten sich auf 22 Mio. €.

| Rückforderungsquote (€) |                     |                          | Tabelle 63                              |
|-------------------------|---------------------|--------------------------|---|
| Ausbildungsbeginn       | Rückforderungsquote | Entgangene Rückforderung | Tatsächliche Rückforderung <sup>1</sup> |
| 2015                    | 6,82 %              | 2.608.411,57             | 177.959,72                              |
| 2016                    | 8,10 %              | 2.801.841,88             | 227.030,89                              |
| 2017                    | 11,85 %             | 3.045.043,72             | 360.704,07                              |
| 2018                    | 6,65 %              | 4.683.978,55             | 311.712,82                              |
| 2019                    | 5,98 %              | 4.295.304,57             | 257.047,62                              |
| 2020                    | 7,65 %              | 4.469.617,71             | 342.007,40                              |
| <b>2015 bis 2020</b>    | <b>7,65 %</b>       | <b>21.904.198,00</b>     | <b>1.676.462,52</b>                     |

<sup>1</sup> Vorgaben in VIVA (Voll Integriertes Verfahren komplexer Anwendungen) 2025.

<sup>131</sup> Nr. 75.2 BayVwVBes.



Die Auswertung von Einzelfällen ergab ebenfalls eine niedrige Rückforderungsquote: In 40 von 112 Fällen lagen die Voraussetzungen einer Rückforderung vor, davon wurden in 9 Fällen Rückforderungsbescheide erlassen.

#### 44.2.2 Einzelprüfung von Personalakten

Die Stichprobenprüfung ergab auch zahlreiche Verfahrensmängel mit finanziellem Schaden von mindestens 460 T€ zulasten des Freistaates. Im Wesentlichen konnten diese folgenden Fallgruppen zugeordnet werden:<sup>132</sup>

- Unzulängliche Sachverhaltsermittlung führte in 22 Fällen zum Absehen von Rückforderungsbescheiden mit einem Volumen von 326 T€, obwohl die Rückforderung nahe lag, wie etwa bei Entlassungen wegen nicht bestandener Prüfung. Mehrfach wurde aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung abgesehen, obwohl die Anwärter dazu gar nichts vorgetragen hatten.
- In 7 Fällen scheiterte eine Rückforderung in der Größenordnung von 95 T€ daran, dass die Anwärter nicht nachweislich über die Auflagen informiert worden waren, unter denen die Zahlung ihrer Bezüge stand. In 8 weiteren Fällen wurden diese nicht in der aktuellen Fassung ausgehändigt; hier besteht ein zusätzliches Ausfallrisiko von 113 T€.
- In 8 Fällen war der manuell zu ermittelnde Rückforderungsbetrag nicht richtig berechnet oder die Rückforderung nicht innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht worden. Dies führte zu einem Rückforderungsausfall von 36 T€.

#### 44.3 Würdigung und Empfehlungen

Die Ausbildung von Verwaltungspersonal im Rahmen eines dualen Studiums ist ein wichtiges Instrument zur Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften. Der Freistaat wendet dafür erhebliche Mittel allein bei den Anwärterbezügen auf. Dieser Mitteleinsatz ist eine wichtige Investition in die Zukunft, wenn die Anwärter ihre Ausbildung in der vorgesehenen Zeit auch erfolgreich abschließen. Wo dies aus Gründen, die die Anwärter selbst zu vertreten haben, nicht der Fall ist, müssen die Anwärterbezüge im Rahmen des Möglichen zurückgefordert werden. Bei einer Rückforderungsquote von unter 10 % ist dies nicht in ausreichendem Maße sichergestellt. Der Freistaat verzichtete durch unzureichende Rückforderungsverfahren auf bis zu 22 Mio. € allein im Prüfungszeitraum von 2015 bis 2020. Der ORH hält insbesondere die Aushändigung bzw. die Erteilung der Auflagen in jedem

---

<sup>132</sup> Einige Fälle können in mehreren Fehlerkategorien berücksichtigt sein. Bei der Gesamtschadenssumme wurden diese nur einfach eingerechnet.



Einzelfall sowie die manuelle Berechnung des Rückforderungsbetrags für aufwendig und fehleranfällig.

Der ORH empfiehlt, das Verfahren und den Vollzug zur Rückforderung von Anwärterbezügen nach Art. 75 BayBesG durch die personalverwaltenden Stellen zu verbessern und zu vereinfachen.

#### **44.4 Stellungnahme der Verwaltung**

Das für das Dienstrecht federführend zuständige FM verweist darauf, dass der Informationsfluss zwischen den personalverwaltenden Stellen und den Bezügestellen bereits in digitaler Form möglich sei. Die Prüfung zeige, dass die Personalstellen ihre Aufgabe nur unzureichend wahrnehmen würden. Bei Gelegenheit solle eine konsequentere Rückforderungspraxis bei den Personalreferenten der Ressorts thematisiert werden.

#### **44.5 Schlussbemerkung**

Der ORH nimmt zur Kenntnis, dass das FM die Ressorts bezüglich der geringen Rückforderungsquote sensibilisieren möchte. Eine formlose Befassung der Personalreferenten der obersten Dienstbehörden reicht aber aus Sicht des ORH nicht aus, um eine zügige und flächendeckende Verbesserung sicherzustellen. Er empfiehlt, das Verfahren und den Vollzug zur Rückforderung von Anwärterbezügen zu verbessern, zu vereinfachen und stärker zu automatisieren.



## 45 Modulbauten für die Hightech Agenda Plus

(Kap. 15 02 Tit. 518 85, 701 85 und 812 85, Epl. 15)

Im Rahmen der Hightech Agenda Plus sollten Hochschulbaumaßnahmen schnell und wirtschaftlich umgesetzt werden. Hierzu legte die Staatsregierung ein Sonderprogramm für Modulbauten auf, welches zum Ziel hatte, innerhalb von zwei Jahren 20 Gebäude mit einem geplanten Investitionsvolumen von 185 Mio. € zu realisieren.

Trotz stark vereinfachter Verfahren konnten weder Terminziele noch Kostenvorteile erreicht werden. Obwohl die Gebäude lediglich zur temporären Nutzung errichtet wurden, waren sie teurer als vergleichbare staatliche Baumaßnahmen.

Der ORH empfiehlt, das Sonderprogramm zu evaluieren mit dem Ziel, künftige vergleichbare Vorhaben zügig durchzuführen sowie insbesondere deren Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Der ORH hat 2024/2025 zusammen mit den Rechnungsprüfungsämtern Ansbach und Regensburg die 20 Modulbaumaßnahmen der Hightech Agenda Plus geprüft. Prüfungsmaßstab waren die Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens.

### 45.1 Ausgangslage

#### 45.1.1 Definition Modulbauten

Der Begriff „Modulbauten“ wird regelmäßig für modulare Bauweisen verwendet. Als modulare Bauweise wird gemäß einem verwaltungsinternen Leitfaden des Bauministeriums die mehrfache Verwendung von weitgehend identischen Bauelementen und die Ausführung eines Gebäudes mit einem hohen Grad an Vorfertigung definiert. Bei hohen Stückzahlen identischer Nutzungseinheiten seien Kosten- und Terminvorteile zu erwarten, wenn standardisierte und modulare Bausysteme Verwendung finden. Aufgrund des hohen Anteils an Fertigung im Werk würde nach Auffassung des Bauministeriums meist eine höhere Ausführungsqualität erreicht. Die Umsetzung in modularer Bauweise erfordere regelmäßig die zumindest teilweise Vergabe über Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm.

#### 45.1.2 Rahmenbedingungen

Der Ministerrat beschloss am 14.09.2020 die Umsetzung von beschleunigten Maßnahmen zur Technologieoffensive Hightech Agenda Bayern (HTA) im Rahmen der Hightech



Agenda Plus (HTA Plus). Damit sollten für spätere Jahre vorgesehene Hochschulbaumaßnahmen vorgezogen, neue zusätzliche Projekte gestartet und Personal gewonnen werden. Vorgesehen war u. a. ein Sonderprogramm für Modulbauten für Forschung und Lehre mit Umsetzung in den Jahren 2021 bis 2023. Insgesamt genehmigte das Wissenschaftsministerium ein Investitionsvolumen von 185 Mio. € zur Errichtung und zum Erwerb der Modulbauten und wies den Hochschulen<sup>133</sup> im Mai und Juli 2021 hierfür 120 Mio. € zu; die zusätzlich erforderlichen Ausgabemittel stellten die Hochschulen selbst bereit. Die Modulbauten sollten temporär genutzt werden; eine längere Nutzungsdauer war nicht Grundlage des Programms. Die einzelnen Baumaßnahmen galten mit der Verabschiedung des Staatshaushalts 2021 als haushaltsrechtlich genehmigt. Eine Beteiligung der Regierungen sowie die Vorlage von Projektunterlagen und Projektplanungen erfolgten nicht.

Die Hochschulen hatten die Möglichkeit, die Modulbauprojekte in eigener Verantwortung oder durch die örtlich zuständigen Staatlichen Bauämter (StBÄ) durchzuführen. 14 Modulbauten wurden von den StBÄ, 6 Modulbauten wurden von den Hochschulen in eigener Verantwortung realisiert. Insgesamt sollten bayernweit 20 Modulbauten mit knapp 20.000 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche entstehen, die spätestens 2023 fertiggestellt sein sollten.

## 45.2 Feststellungen

Der ORH prüfte die 20 Modulbaumaßnahmen der HTA Plus u. a. im Hinblick auf die Umsetzung im Haushalt, die Kosten, die Planungs- und Bauzeit sowie die baulichen Standards.

Die Planungs- und Bauleistungen von 18 der 20 geprüften Modulbauten wurden mithilfe von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm an sog. Totalunternehmer vergeben.

### 45.2.1 Umsetzung im Haushalt

Gemäß der zum Zeitpunkt der Realisierung der Modulbauten gültigen Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau)<sup>134</sup> 2020 waren alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten über 3 Mio. € als Große Baumaßnahmen zu behandeln und einzeln zu veranschlagen.<sup>135</sup> Die jeweiligen Gesamtkosten von 18 der 20 Modulbauten lagen zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium im Jahr 2020 über 3 Mio. €; sie wurden aber nicht einzeln im Haushaltsplan

---

<sup>133</sup> Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, technische Hochschulen.

<sup>134</sup> VV Nr. 1.4 zu Art. 24 und 54 BayHO.

<sup>135</sup> VV Nr. 1.2 zu Art. 24 BayHO.



veranschlagt. Das Wissenschaftsministerium qualifizierte die zur temporären Nutzung vorgesehenen Modulbauten als Beschaffungsvorgänge und nicht als Bauvorhaben.

Das Bauministerium teilte den StBÄ mit, dass die Projekte in Anlehnung an die Regelungen der RLBau zum Flächenmanagement und für Kleine Baumaßnahmen<sup>136</sup> durchzuführen seien; eine weitere Befassung des Haushaltsausschusses im Landtag werde voraussichtlich nicht erfolgen. Dementsprechend erstellten bzw. legten die Hochschulen und StBÄ keine Unterlagen zur haushaltsrechtlichen Genehmigung vor.

Die Haushaltsmittel für die HTA und die HTA Plus wurden in den Haushaltsplänen ab dem Haushaltsjahr 2021 in Kap. 15 02 TG 85 mit der Zweckbestimmung „Programm für Modulbauten in Forschung und Lehre sowie Anmietungen im Rahmen der Hightech Agenda“ veranschlagt. Hierin enthalten waren u. a. die Titel Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Tit. 701 85) sowie Erwerb von Modulbauten (Tit. 812 85); die Haushaltsmittel zur Errichtung und zum Erwerb der Modulbauten wurden jeweils zur Hälfte pauschal bei diesen beiden Titeln veranschlagt.

#### 45.2.2 **Kosten**

Die von den StBÄ und Hochschulen im Zuge der Erhebungen des ORH mitgeteilten voraussichtlichen Gesamtkosten aller 20 Modulbauten betragen 192 Mio. €. Die voraussichtlichen Kosten der einzelnen Modulbauten bewegten sich zwischen 1,0 Mio. und 48 Mio. €. Die folgenden Kostenvergleiche beziehen sich auf diesen Kostenstand. 6 der 20 Modulbauten befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch im Bau.<sup>137</sup> Bei diesen können sich bis zur Fertigstellung zusätzliche Kosten ergeben.

Der ORH verglich die Kosten der Modulbauten mit Kostenkennwerten des Bauministeriums sowie mit Kostenorientierungswerten der Bauministerkonferenz für Hochschulgebäude.

#### **Kostenkennwerte des Bauministeriums**

Das Bauministerium ermittelte Kostenkennwerte für vier Modulbautypen nach unterschiedlichen Nutzungsarten und Bauweisen und stellte diese dem Wissenschaftsministerium zur Kostenschätzung zur Verfügung. Die Kostenkennwerte basierten auf ausgeführten Referenzprojekten der StBÄ und beinhalteten einen pauschalen Aufschlag von 10 % für zukünftige Indexsteigerungen. Für den Vergleich der Kostenkennwerte mit den Kosten der

---

<sup>136</sup> Abschnitte B und D RLBau.

<sup>137</sup> Stand der Erhebungen: August 2025.



Modulbauten nahm der ORH eine Indexfortschreibung<sup>138</sup> jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des Auftrags für die Leistung des Modulbauerherstellers bzw. des Hauptbaugewerks vor. Die Marktentwicklung sowie die überdurchschnittlichen Baukostensteigerungen ab 2021 wurden also zusätzlich zum pauschalen Aufschlag des Bauministeriums von 10 % bei der Kalkulation der indexierten Schätzkosten berücksichtigt.

Bei 14 von 20 Modulbauten überschritten die Kosten die indexierten Schätzkosten um bis zu 68 %, bei 6 Modulbauten unterschritten sie die indexierten Schätzkosten um bis zu 17 %. Die Summe der indexierten Schätzkosten aller 20 Maßnahmen betrug 157 Mio. €, sodass die von den StBÄ und Hochschulen mitgeteilten voraussichtlichen Gesamtkosten von 192 Mio. € diese um 35 Mio. € (22 %) überstiegen.

### **Kostenorientierungswerte der Bauministerkonferenz**

In einem zweiten Vergleich stellte der ORH die Kosten der Modulbauten den Kostenorientierungswerten der Bauministerkonferenz für Hochschulgebäude gegenüber. Diese sind arithmetische Mittelwerte aus abgerechneten staatlichen Neubaumaßnahmen aus der gemeinsamen Datenbank des Bundes und der Länder, welche - wie die Modulbauten - als ganze Gebäudeeinheiten realisiert wurden. Die Kostenorientierungswerte dienen zum Vergleich mit konventionell erstellten Hochschulgebäuden und sind im Staatlichen Hochbau gemäß RLBau bei Institutsgebäuden zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Der ORH passte die Indexberechnung an den Zeitpunkt der Beauftragung für die Hauptbauleistung an und verglich die anhand der Kostenorientierungswerte ermittelten indexierten Kosten mit den von den StBÄ und Hochschulen mitgeteilten voraussichtlichen Kosten.

Bei 10 von 20 Modulbauten überschritten die Kosten die indexierten Kostenorientierungswerte bis zu 56 %, bei weiteren 5 Modulbauten um 67 bis 182 %. Bei 5 Modulbauten unterschritten die Kosten die indexierten Kostenorientierungswerte um bis zu 22 %. Die Summe der indexierten Kostenorientierungswerte betrug 143 Mio. €, die von den StBÄ und Hochschulen mitgeteilten voraussichtlichen Gesamtkosten von 192 Mio. € überstiegen diese um 49 Mio. € (34 %).

### **45.2.3 Planungs- und Bauzeiten**

Die Planung und Ausführung der Modulbauten konnten mit Zuweisung der Haushaltsmittel im Mai und Juni 2021 beginnen und in den Jahren 2021 bis 2023 umgesetzt werden. Die Gebäude sollten spätestens Ende 2023 fertiggestellt und zur Nutzung übergeben werden.

---

<sup>138</sup> Indexfortschreibung auf Basis der Daten des Bayerischen Landesamts für Statistik für die Jahre 2021 bis 2024, Statistische Berichte - M1400C 202444 - Preisindizes für Bauwerke in Bayern im November 2024.



17 der 20 Baumaßnahmen wurden nicht bis zu dem vom Wissenschaftsministerium vorgegebenen Termin Ende 2023 fertiggestellt. 10 Baumaßnahmen wurden im Laufe des Jahres 2024 abgeschlossen, eine im März 2025. Von den restlichen 6 Baumaßnahmen sollten 5 bis zum Ende des Jahres 2025 und eine bis September 2026 fertiggestellt werden.

Die von den Hochschulen in eigener Verantwortung durchgeführten 6 Baumaßnahmen wurden nicht bis Ende 2023 fertiggestellt; 3 dieser 6 Modulbauten befanden sich zum Ende der Erhebungen im August 2025 in der Bauphase.

3 der 14 Baumaßnahmen, die die StBÄ abgewickelt hatten, gingen zum vorgegebenen Realisierungszeitpunkt Ende 2023, weitere 7 im Laufe des Jahres 2024 in Betrieb. Die restlichen 4 Baumaßnahmen sollten im Laufe des Jahres 2025 fertiggestellt werden.

Die Planungsphasen aller Modulbauten begannen zwischen Mai und Juli 2021 und erstreckten sich über 0,5 bis 3,0 Jahre, durchschnittlich 1,7 Jahre. Die darauffolgenden Bauphasen erstreckten sich bis zur tatsächlichen oder geplanten Bauübergabe über ein bis 2,8 Jahre, durchschnittlich 1,6 Jahre.

Insgesamt betragen die Planungs- und Bauphasen zusammen zwischen 2,2 und 5,2 Jahre. Die durchschnittliche Planungs- und Ausführungszeit betrug somit 3,4 Jahre.

Die Dauer vom Ministerratsbeschluss vom 14.09.2020 bis zur baulichen Fertigstellung bzw. Übergabe der Modulbauten betrug durchschnittlich 4,2 Jahre, bis zur vollständigen Abrechnung voraussichtlich zwischen 3,8 und 6,2 Jahre, durchschnittlich 5,2 Jahre.

Der ORH verglich die Bauzeit der Modulbauten mit konventionellen Maßnahmen anhand der Kostenkennwerte des IT-Programms BKI Kostenplaner<sup>139</sup> und der zu errichtenden durchschnittlichen Bruttogeschossfläche (BGF); diese beträgt bei den Modulbauten 1.700 m<sup>2</sup>. Demnach beträgt die durchschnittliche Bauzeit für konventionelle Maßnahmen gleichen Standards und gleicher BGF 1,2 Jahre. Bei den Modulbauten betrug diese durchschnittlich 1,6 Jahre (s. o.).

Zum weiteren Vergleich der Bauzeiten zog der ORH u. a. das Bauprogramm des Freistaates für die Hochschulen im Zusammenhang mit dem doppelten Abiturjahrgang 2011 heran. Hierbei waren vom Beschluss des Ministerrats im Juni 2007 bis zur vorgegebenen Fertigstellung zum Beginn des Wintersemesters 2011/12 insgesamt 38.000 Studienplätze und 130.000 m<sup>2</sup> Flächen an Hochschulen zu realisieren. Im Ergebnis wurden sämtliche

---

<sup>139</sup> BKI - Kostendatenbank auf Basis abgerechneter Baumaßnahmen nach Kategorie Büro- und Verwaltungsgebäude, Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH, Stuttgart.



16 Hörsaal-, Lehr- und Praktikumsgebäude mit einer Gesamtfläche von 64.000 m<sup>2</sup> und einem Investitionsvolumen von 310 Mio. € termingerecht an die Hochschulen übergeben.<sup>140</sup> Sämtliche Maßnahmen wurden gemäß RLBau realisiert. Die Gesamtdauer vom Zeitpunkt des Ministerratsbeschlusses bis zur baulichen Fertigstellung bzw. Übergabe betrug somit 4,3 Jahre. Für die Modulbauten beträgt dieser Wert 4,2 Jahre (s. o.).

Weiterhin zog der ORH zum Vergleich der Bauzeiten die Baumaßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten für die Bayerische Bereitschaftspolizei (BePo) in den Jahren ab 2016 heran.<sup>141</sup> Ein Staatliches Bauamt erstellte für einen Standort im Rahmen einer Totalunternehmervergabe mehrere Unterkunftsgebäude mit Seminar- und Übungsräumen mit Gesamtbaukosten von 39 Mio. € und einer Nutzfläche von 7.270 m<sup>2</sup>. Der erste Bauabschnitt wurde im Juli 2019, der zweite im Juli 2020, d. h. 3,0 bzw. 4,0 Jahre nach dem Ministerratsbeschluss, an die BePo übergeben. Diese Maßnahme wurde als reguläre Große Baumaßnahme gemäß RLBau durchgeführt.

#### 45.2.4 Bauliche Standards

Nach Vorgabe des Wissenschaftsministeriums sollten sich die Planungen für die Modulbauten auf wenige Raumnutzungen sowie einheitliche Raumgrößen auf Basis standardisierter Modulelemente beschränken. Zudem war aufgrund des temporären Charakters die Einhaltung der Selbstverpflichtungen des Freistaates zu energetischen Standards nicht gefordert. StBÄ und Hochschulen beschafften die Modulbauten weder auf Grundlage standardisierter Raumprogramme noch mithilfe einheitlicher Musterausschreibungen.

Bei 16 der 20 Gebäude (z. B. Seminar- und Verwaltungsgebäude) stellten die Nutzungen keine besonderen technischen Anforderungen an die Gebäudehülle und -technik; 4 Gebäude enthielten teilweise naturwissenschaftliche Labore. Die 20 Modulbauten wurden ausweislich der Leistungsbeschreibungen sowie der tatsächlich ausgeführten Baustandards grundsätzlich funktionsorientiert und in vergleichbarer Qualität mit überwiegend einfachen Standards errichtet. Für den Gebäudeausbau wurden meist standardisierte Bauprodukte verwendet wie z. B. Kunststoff- oder Aluminiumfenster, Bodenbeläge aus PVC, Linoleum und Fliesen oder teilweise offen unterhalb der Decken verlegte Installationen. In allen Fällen lagen die Schwerpunkte der Vorgaben zur Bauausführung offensichtlich auf Funktionalität sowie möglichst kurzer Bauzeit.

---

<sup>140</sup> Bayerische Staatszeitung vom 03.02.2012: „Der Freistaat war gut vorbereitet“, abrufbar unter <https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/bauen/detailansicht-bauen/artikel/der-freistaat-war-gut-vorbereitet.html#topPosition>.

<sup>141</sup> Ministerratsbeschluss vom 28.07.2016, Maßnahmen zur Unterbringung einer erhöhten Anzahl an Polizeidienstangehörigen.



Anforderungen, die regelmäßig zusätzliche Baukosten verursachen können - wie beispielsweise aufwendige gestalterische Details, spezielle Gebäudetechnik, große Deckenspannweiten oder große Fassadenöffnungen und Bauteilhöhen sowie besondere Bauprodukte - wurden weitgehend vermieden. 19 von 20 Modulbauten erhielten kein Kellergeschoss, 16 Modulbauten erhielten eine Flachgründung, Streifen- oder Einzelfundamente. 15 der 20 Modulbauten verfügen über keine eigene Wärmeerzeugung und werden von vorhandenen Fern- bzw. Nahwärmenetzen versorgt.

### 45.3 Würdigung und Empfehlungen

Für das Sonderprogramm der HTA Plus zur Errichtung von 20 Modulbauten wurden die insbesondere im Haushaltsrecht vorgegebenen Verfahren extrem vereinfacht und verkürzt, um zusätzliche Flächen für die Hochschulen schneller als mit konventionellen Verfahren zu schaffen. Die Baumaßnahmen wurden nicht als solche deklariert; in der Folge wurden die Verfahrensschritte für staatliche Baumaßnahmen nicht durchgeführt. Die Modulbauten sollten zudem lediglich für eine temporäre Nutzung konzipiert werden.

Trotz der gewählten vereinfachten Verfahren konnten im Vergleich mit konventionellen Verfahren gerade keine wesentlichen Zeitvorteile bei der planerischen und baulichen Umsetzung erreicht werden. Gleichzeitig führte die Umsetzung des Modulbauprogramms im Vergleich zu konventionellen Baumaßnahmen ähnlichen Umfangs zu über 20 % höheren Kosten.

Auch die Vergabe an Totalunternehmer brachte keine erkennbaren Vorteile. Im Gegenteil wurden lediglich temporär nutzbare Gebäude errichtet, die teurer waren als vergleichbare konventionelle staatliche Baumaßnahmen. Das Verhältnis von Kosten und Nutzen des Sonderprogramms erscheint somit insgesamt nicht angemessen. Der ORH empfiehlt, bei zukünftigen vergleichbaren Vorhaben deren Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

### 45.4 Stellungnahme der Verwaltung

Das Wissenschafts- und das Bauministerium weisen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme darauf hin, dass das Ausrufen des Sonderprogramms für Modulbauten im Rahmen der HTA unter der Notwendigkeit einer zeitnahen Unterbringung von neuen Professuren erfolgt sei. Die Errichtung von Neubauten in konventioneller Bauweise sei aufgrund des Zeitaufwands nicht infrage gekommen, um die zeitnahe Umsetzung der Ziele der HTA zu gewährleisten. Stattdessen sei die Beschleunigung der Maßnahmen durch den Einsatz modularer Bauweisen und vorgefertigter Elemente seitens der Staatsregierung als vorrangig angesehen worden.



Der Sonderweg der haushaltsrechtlichen Veranschlagung sei gewählt worden, da die Modulbauten bei einer temporären Nutzung über Investitionsmittel angeschafft und in Betrieb hätten genommen werden können. Eine längere Nutzungsdauer sei vor dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit begrüßenswert, sei aber nicht zwingende Grundlage des Programms gewesen.

Die Entscheidung für diesen Sonderweg sei vom Landtag mitgetragen und im Haushaltsgesetz 2021 ff. bestätigt worden. Da die Modulbauten als Beschaffung und nicht als Bauvorhaben gegolten hätten, sei die Anwendung der RLBau entfallen. Die Projektdurchführung sollte lediglich in Anlehnung an die Regelungen der RLBau zum Flächenmanagement und für kleine Baumaßnahmen erfolgen, um auf bestehendes Regelwerk zurückzugreifen.

Wissenschafts- und Bauministerium sehen die vom ORH vorgenommenen Kostenvergleiche nicht als zielführend und uneingeschränkt aussagekräftig an. Der Vergleich mit den Kostenkennwerten des Bauministeriums und den Orientierungswerten der Bauministerkonferenz würde standort- und projektspezifische Sonderkosten nicht berücksichtigen, und die Bedarfe seien zu Projektbeginn seitens einiger Nutzer zu optimistisch eingeschätzt worden. Die Orientierungswerte seien durch die gestiegenen Standard- und Ausstattungsanforderungen nicht mehr uneingeschränkt zutreffend und aktuell. Modulbau bedeute nicht zwingend günstigere Herstellungspreise. Die Geschwindigkeit im Bau sei das schlagende Argument sowie die damit verbundenen Zeit- und Wirtschaftlichkeitsvorteile.

Zu den Projekten, die in eigener Verantwortung der Hochschulen durchgeführt wurden, weisen die beiden Staatsministerien auf die Bedingungen des freien Marktes und die Kostensteigerungen in krisenbetroffenen Zeiten hin, die auch die Hochschulen betroffen hätten. Die längeren Genehmigungszeitläufe seien zugunsten der möglichen Freiheiten nach dem BayHIG in Kauf genommen worden. Erhebliche zeitliche Verzögerungen in Einzelfällen wären auch bei einer Projektdurchführung durch die Staatsbauverwaltung zu erwarten gewesen.

#### **45.5 Schlussbemerkung**

Der ORH erkennt an, dass mit dem Sonderprogramm der HTA Plus zeitnah zusätzliche Raumbedarfe der Hochschulen gedeckt und hierfür neue Wege zur Beschleunigung gesucht werden sollten. Wissenschafts- und Bauministerium definierten die Modulbauten dazu als Beschaffung mit temporärer Nutzung statt als Bauvorhaben, womit erhebliche Verfahrensvereinfachungen einhergingen. Maßgaben waren dabei, die Modulbauten zu standardisieren, lediglich bestimmte Mindeststandards einzuhalten und sich an vorgegebenen Kostenkennwerten auszurichten.



Nach Darstellung des Wissenschafts- und des Bauministeriums sollten die Geschwindigkeitsvorteile im Bau sowie die damit verbundenen Wirtschaftlichkeitsvorteile die schlagenden Argumente sein. Die Hochschulen und zuständigen StBÄ konnten jedoch trotz aller Erleichterungen weder die erhofften Zeit- noch Kostenvorteile erreichen. Auch die Vergabe an Totalunternehmer brachte hierfür keine erkennbaren Vorteile. Im Gegenteil wurden lediglich temporär nutzbare Gebäude errichtet, die teurer waren als vergleichbare staatliche Bauprojekte. Das Verhältnis von Kosten und Nutzen des Sonderprogramms erscheint somit insgesamt nicht angemessen.

Der ORH empfiehlt daher, das Sonderprogramm der HTA Plus für Modulbauten zu evaluieren mit dem Ziel, künftige vergleichbare Vorhaben zügig durchzuführen sowie insbesondere deren Wirtschaftlichkeit zu verbessern.



# STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION

## 46 Sonderbekleidung der Bayerischen Polizei

(Kap. 03 18 und 03 20)

↳ **Polizeibeamte mit speziellen Aufgaben oder einem erhöhten Sicherheitsrisiko erhalten neben ihrer regulären Dienstkleidung auch Sonderbekleidung. In den geprüften vier Jahren beliefen sich die Ausgaben für Sonderbekleidung auf 19,4 Mio. €. Allein bei der Einführung der polizeilichen Erkennbarkeitswesten hätte aus Sicht des ORH über 1 Mio. € eingespart werden können.**

**Der ORH empfiehlt, die Ausstattung mit Sonderbekleidung am tatsächlichen Bedarf der jeweiligen Nutzergruppen auszurichten. Dies gilt sowohl für die Quantität der Sonderbekleidungsartikelsortimente als auch im Hinblick auf Qualität und Funktionalität der Artikel.**

Der ORH hat 2024 zusammen mit den Rechnungsprüfungsämtern Ansbach, Augsburg und Bayreuth die Beschaffung und Logistik von 12 polizeilichen Sonderbekleidungsbereichen<sup>142</sup> geprüft. Prüfungsmaßstab waren der Grundsatz der Notwendigkeit sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

---

<sup>142</sup> In die Prüfung einbezogen wurden folgende 12 Sonderbekleidungsbereiche: Polizeiorchester, Polizeireiter, Kradfahrer, Wasserschutzpolizei, Diensthundeführer, geschlossene Einheiten, Trainer für das Polizeiliche Einsatzverhalten, Schwerlastverkehrskontroll- und Gefahrguttrupps, Polizeihubschrauberstaffel Bayern, Alpinwesen und Spitzensport, Fahrradstreifen, Ausstattung mit Erkennbarkeitswesten.



## 46.1 Ausgangslage

Der Begriff „Dienstkleidung“ umfasst i. d. R. die Einsatzuniform und die Repräsentationsuniform. Sonderbekleidung sind alle Bekleidungsstücke, die nicht zur Dienstkleidung gehören und für Dienstkräfte mit speziellen Aufgaben und/oder einem erhöhten Sicherheitsrisiko vorgesehen sind.

Zwischen Dezember 2016 und August 2018 wurde die Bayerische Polizei sukzessive mit der aktuellen blauen Uniform ausgestattet. Seit 2016 wird auch die Sonderbekleidung fortlaufend neugestaltet bzw. neu eingeführt, insbesondere Erkennbarkeitswesten (vgl. Abbildung 24).

**Erkennbarkeitsweste** *Abbildung 24*



Im Zeitraum 2018 bis 2023 (ohne 2020 und 2021)<sup>143</sup> betragen die Ausgaben für Sonder- und Schutzbekleidung für die Bayerische Bereitschaftspolizei (BePo) und die Landespolizei (LaPo) in den Polizeikapiteln „Dienstkleidung und Sonderbekleidung, Kleidergeld“ (Tit. 514 11) insgesamt 19,4 Mio. €:

| Ausgaben für Sonder- und Schutzbekleidung (€) |                  |                  |                  |                  | <i>Tabelle 64</i> |
|---|------------------|------------------|------------------|------------------|-------------------|
| Ausgaben                                      | 2018             | 2019             | 2022             | 2023             | Gesamt            |
| BePo  | 5.431.208        | 3.713.521        | 3.660.412        | 1.542.664        | 14.347.805        |
| LaPo  | 1.838.667        | 670.970          | 1.681.993        | 846.423          | 5.038.053         |
| <b>Summe</b>                                  | <b>7.269.875</b> | <b>4.384.491</b> | <b>5.342.405</b> | <b>2.389.087</b> | <b>19.385.858</b> |

## 46.2 Feststellungen

### 46.2.1 Beschaffung von Erkennbarkeitswesten

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Anschlag am Olympia-Einkaufszentrum (OEZ) in München am 22.07.2016 sowie aufgrund des o. g. Farbwechsels der Dienstkleidung

<sup>143</sup> Aufgrund einer pandemiebedingten abweichenden Buchungspraxis in 2020 und 2021 fiel der Betrachtungszeitraum auf die Jahre 2018, 2019, 2022 und 2023.



entstand die Anforderung, zivile und uniformierte Polizeibeamte deutlicher erkennbar zu machen. Gleichzeitig sollte damit auch eine größtmögliche Abgrenzung zu Westen anderer Organisationen und privaten Warnschutzwesten erreicht werden. Die Erkennbarkeitsweste bezweckt in erster Linie eine bessere Kenntlichmachung von Polizeivollzugsbeamten (PVB) im Einsatz und soll daneben vor allem verschiedene taktische und polizeipraktische Forderungen erfüllen.

In der Folge wurde hierfür durch das Innenministerium die Arbeitsgruppe Erkennbarkeit (AG) eingerichtet. Zwischen 2021 und 2024 wurden 66.434 Erkennbarkeitswesten für 1,54 Mio. € beschafft. Der Haushaltsplan für 2024 verzeichnete einen Personalstand der Bayerischen Polizei von 40.220 Beamtenstellen, von denen nicht alle mit Vollzugsbeamten besetzt sind.<sup>144</sup> Das Innenministerium selbst ging im Juli 2020 von einem Personalstand von 35.356 PVB, einschließlich der Beamten in Ausbildung, aus.

Vor ihrer Einführung dienten diesem Zweck die vorhandenen Verkehrswarnwesten (vgl. Abbildung 25), welche teilweise auch mit zusätzlichen Funktionsbezeichnungen versehen waren. Diese sind in jedem Streifenfahrzeug vorzuhalten, um die Erkennbarkeit der Polizeibeamten im Einsatz zu gewährleisten. Die Erkennbarkeitsweste sollte auch die Verkehrswarnweste bei Zivilbeamten ablösen.



Es stehen vier Varianten der Erkennbarkeitsweste zur Verfügung, die sich hinsichtlich des Materials, des Nutzerkreises, der Farbgebung und auch der Kosten unterscheiden: Standard, Standard mit Funktionsbezeichnung, permanent schwer entflammbar (pse) sowie Einsatzleiter. Die pse-Variante der Erkennbarkeitsweste, von denen 8.400 Stück für 466.000 € beschafft worden waren, findet insbesondere bei den geschlossenen Polizeieinheiten, wie z. B. den Einsatzhundertschaften, Verwendung. Da Beamte jeweils nur eine Erkennbarkeitsweste der Variante Standard oder pse erhalten sollen, ist bei einer Überschneidung der Tätigkeitsbereiche (z. B. Zentrale Einsatzdienste) im Zweifel die pse-Variante zu wählen. Eine Mehrfachausstattung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sämtliche PVB sollten mit Westen ausgestattet werden (sog. Mann-Ausstattung).

<sup>144</sup> Haushaltsplan 2024/2025, Epl. 03, S. 427; Diese Zahl umfasst neben den PVB auch Polizeiverwaltungsbeamte und technische Beamte. In Abzug gebracht wurden Arbeitnehmer, planmäßige Beamte für den Bereich Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben Digitalfunk sowie planmäßige Beamte der TG 99.



In Bezug auf die Sichtbarkeit erfüllen die Erkennbarkeitswesten nicht die einschlägigen DIN-Normen, die für die weiterhin im Einsatz befindlichen Verkehrswarnwesten gelten. Weder die Flächenanteile der reflektierenden Materialien noch deren Anordnung reichen aus, um eine normgerechte Warnschutzklasse im Sinne des Arbeitsschutzes zu erzielen. Sämtliche Varianten der Erkennbarkeitsweste dürfen daher im Ergebnis nicht als Ersatz für die Verkehrswarnweste getragen werden. Dies bestätigte auch die Geschäftsstelle Arbeitsschutz der Bayerischen Polizei (GAP). Die genannten Faktoren führten dazu, dass die Erkennbarkeitsweste, zumindest im Wach- und Streifendienst, kaum akzeptiert und getragen wurde.

Ein weiterer Ausfluss der o. g. AG war die Einführung von Funktionshüllen u. a. mit zusätzlichen Taschen für den schnellen Zugriff auf Einsatzmittel mit reversiblen Erkennbarkeitselementen (vgl. Abbildung 26). Diese wurden seit März 2020 sukzessive beschafft und ausgegeben. Polizeintern wurde diese modifizierte Hülle bei identischer Funktion als funktionaler als die Erkennbarkeitsweste bewertet.

**Funktionshülle mit reversiblen Erkennbarkeitselementen** *Abbildung 26*





Die Erkennbarkeitsweste unterscheidet sich von der Funktionshülle insoweit, dass die Erkennbarkeitsweste über verschiedenen Bekleidungssteilen getragen werden kann. Nachteil der Erkennbarkeitsweste ist die eingeschränkte Funktionalität, die sich insbesondere durch fehlende Taschen und einen erschwerten Zugriff auf die Einsatzmittel begründet.

Der Lagerbestand an Erkennbarkeitswesten mit den höchsten Bestellmengen (Standard und pse) umfasste im Sonderbekleidungslager der Bayerischen Polizei im Juli 2024 insgesamt 13.701 Stück:

| <b>Lagerbestand Erkennbarkeitswesten Standard und pse nach Größen</b> <i>Tabelle 65</i> |              |                         |                               |
|---|--------------|-------------------------|-------------------------------|
| <b>Variante</b>   | <b>Größe</b> | <b>Bestand in Stück</b> | <b>Gesamtbestand in Stück</b> |
| Standard  | S            | 5.203                   | 12.197                        |
|   | M            | 4.291                   |                               |
|   | L            | 571                     |                               |
|   | XL           | 774                     |                               |
|   | XXL          | 769                     |                               |
|   | XXXL         | 589                     |                               |
| Pse   | S            | 808                     | 1.504                         |
|   | M            | 247                     |                               |
|   | L            | 134                     |                               |
|   | XL           | 111                     |                               |
|   | XXL          | 143                     |                               |
|   | XXXL         | 61                      |                               |
| <b>Gesamt</b>   |              |                         | <b>13.701</b>                 |

Entgegen den ursprünglichen Empfehlungen der eingesetzten AG wurden anstatt jeweils drei Größen (M/L/XL oder L/XL/XXL) tatsächlich sechs verschiedene Größen beschafft. Diese reichten von S bis XXXL.

Die gemessenen Größen aller Beamten (sog. Verpassdaten) wurden bereits 2015 bis 2020 im Rahmen der bayernweiten Ausrüstung mit ballistischer Schutzausstattung erhoben. Im Rahmen der Beschaffung der Erkennbarkeitswesten wurden die vorhandenen Daten nicht genutzt.

Bei 78 % des vorgenannten Lagerbestands handelte es sich um Erkennbarkeitswesten der Standardvariante in den Größen S und M. Bei den pse-Westen lag dieser Anteil bei 70 %. Auf Nachfrage wurde der hohe Lagerbestand von 10.549 Westen in den Größen S und M damit begründet, dass die Polizeiverbände oftmals zunächst eine unzutreffende Größe



abgerufen hätten. Es sei nicht beachtet worden, dass die Erkennbarkeitsweste auch über den diversen Jacken getragen werden könne und solle. Es habe eine massive Umtauschaktion gegeben. Eine weitere Auslieferung der Westen kleinerer Größen werde wahrscheinlich nur in geringen Mengen erfolgen, da ein Verschleiß kaum vorhanden sein dürfte.

Im Gegensatz zur Größenvielfalt bei der Erkennbarkeitsweste wurden bei der häufig getragenen Verkehrswarnweste nur eine reguläre Unisex- und eine Übergröße beschafft.

#### **46.2.2 Dienstkleidungszuschuss**

Polizeibeamte, die verpflichtet sind, Dienstkleidung zu tragen, erhalten entweder freie Dienstkleidung oder eine Erstausrüstung sowie einen laufenden Dienstkleidungszuschuss (DKZ).<sup>145</sup> Zu diesem Zweck erhält der Berechtigte ein virtuelles DKZ-Guthaben von 270 € jährlich auf seinem persönlich zugeordneten Dienstkleidungskonto. Der Maximalbetrag auf diesem Konto darf am Jahresende 540 € nicht überschreiten. Überschüssige Beträge werden gekappt. Zur Finanzierung der Sonderbekleidung darf der DKZ aktuell nicht verwendet werden. Sonderbekleidung wird entweder aus zentralen Haushaltsmitteln (Sondermitteln) oder aus dem Budget des jeweiligen Polizeiverbands finanziert. Teilweise erfolgt auch eine Mischfinanzierung.

Beamte in Spezialverwendungen (z. B. Fahrradstaffeln/-gruppen, Diensthundeführer, Trainer für das polizeiliche Einsatzverhalten, Angehörige der Hubschrauberstaffel) verrichteten ihren Dienst fast ausschließlich in Sonderbekleidung. Gleichwohl erhielten auch diese Sonderbekleidungsträger die reguläre Dienstkleidungsausstattung, obwohl Teile davon nicht oder kaum getragen werden. Daher verbleibt ihnen oftmals ein ungenutzter Restbetrag auf dem Dienstkleidungskonto, der regelmäßig verfallen würde. Um dies zu vermeiden, werden nach Angaben der befragten Dienstkleidungsträger nicht notwendige Einkäufe, wie z. B. Socken, Schuhe/Stiefel und Gürtel, in großer Zahl aus dem Sortiment der Dienstkleidung getätigt. Die befragten Dienstkleidungsträger aus verschiedensten Bereichen plädieren zudem dafür, den DKZ für den Kauf von Sonderbekleidungsartikeln zu öffnen.

### **46.3 Würdigung und Empfehlungen**

#### **46.3.1 Beschaffung von Erkennbarkeitswesten**

Der ORH verkennt nicht das grundsätzliche Erfordernis, dass PVB im Einsatz auch als solche erkennbar sein sollen. Aus Sicht des ORH war aber die Zahl der bestellten Erkennbarkeitswesten von 66.434 Stück im Hinblick auf den aktuellen Personalstand der

---

<sup>145</sup> Ziffer 1 PoIDKIVS.



Bayerischen Polizei mit 40.220 Beamtenstellen von Anfang an zu hoch bemessen. Dies gilt insbesondere, da nicht alle Beamten im Vollzugsdienst tätig sind.

Weiterhin ist zu beachten, dass die einschlägigen DIN-Normen im Hinblick auf die erforderliche Reflektionsfläche für Warnkleidung nicht erfüllt wurden und die Erkennbarkeitsweste deshalb nicht im fließenden Verkehr getragen werden darf. Aus diesem Grund bestand auch keine Notwendigkeit der Ausstattung der Angehörigen der Verkehrspolizeidienststellen. Zudem gewährleistet auch die Verkehrswarnweste, die ohnehin in jedem Streifenfahrzeug vorhanden ist, die Erkennbarkeit der Polizeibeamten. Einen Mehrwert der beschafften Erkennbarkeitswesten kann der ORH aufgrund deren Materialeigenschaften allenfalls in der Verwendung der pse-Variante (z. B. bei den geschlossenen Einheiten) erkennen. Die Beschaffung der übrigen 58.034 Erkennbarkeitswesten im Wert von über 1 Mio. € war hingegen aus Sicht des ORH nicht notwendig.

Die hohen Lagerbestände an Erkennbarkeitswesten Standard und pse weisen zum einen auf ein falsches Mengengerüst im Rahmen des Beschaffungsverfahrens, zum anderen auf eine in Teilen unzutreffende Größenermittlung - speziell in den Größen S und M - hin. Im Hinblick auf die in erheblichem Umfang notwendig gewordenen Umtausche wäre aus Sicht des ORH im Vorfeld eine entsprechende Aufklärung der Nutzer erforderlich gewesen. Im Übrigen standen Verpassdaten aus der Beschaffung von ballistischer Schutzausstattung zur Verfügung, die zumindest als Anhalt für die Ermittlung der benötigten Größen hätten dienen können.

Da sich die Tragemodalitäten nicht ändern und ein Verschleiß kaum zu erwarten ist, steht zu befürchten, dass dieser Lagerbestand von immerhin 10.549 Westen im Wert von 265.174 € auf hohem Niveau bestehen bleibt. Für den ORH ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Größempfehlung der eigens hierfür eingerichteten AG nicht gefolgt wurde, da so zumindest der hohe Lagerbestand bei Westen der Größe S vermeidbar gewesen wäre. Gerade die Größe S war schließlich kein Bestandteil ihrer Empfehlung. Auch erschließt sich dem ORH das breite Größenspektrum nicht, wohingegen bei der häufig getragenen Verkehrswarnweste eine reguläre Unisex- und eine Übergröße für ausreichend erachtet worden war.

Unabhängig von der arbeitsschutzrechtlichen Bewertung der GAP ist die Erkennbarkeitsweste weder funktional noch wird sie vom überwiegenden Teil der Nutzer akzeptiert. Aufgrund bereits vorhandener Sonderbekleidungsartikel zur Kenntlichmachung der Einsatzkräfte erscheint dem ORH die getätigte umfassende Mann-Ausstattung zudem als nicht notwendig.



Der ORH empfiehlt nachdrücklich,

- Beschaffungsmaßnahmen nur aufgrund einer realistischen Bedarfsanalyse durchzuführen und
- bei künftigen Beschaffungen zu prüfen, inwieweit auf vorhandene, geeignete und akzeptierte Ausrüstungsgegenstände zurückgegriffen werden kann.

Dadurch würde die Beschaffung kaum genutzter Sonderbekleidungsstücke vermieden. Nach Ansicht des ORH hätten dadurch rechnerisch über 1 Mio. € eingespart werden können.

#### **46.3.2 Dienstkleidungszuschuss**

Dem ORH erschließt sich nicht, weshalb der DKZ nicht für den Kauf von Sonderbekleidung verwendet werden darf. Nicht notwendige Einkäufe aus dem Sortiment der Dienstkleidung könnten so verhindert werden. Neben einem sachgerechten Mitteleinsatz könnte dies in der jetzigen Finanzierungsform auch zur Entlastung der Verbands- bzw. Dienststellenbudgets beitragen und birgt zudem ein Einsparpotenzial.

Der ORH hält es für zielführend, den DKZ in geeigneten Fällen für Sonderbekleidungsträger zu öffnen.

#### **46.4 Stellungnahme der Verwaltung**

Das Innenministerium sieht den Mehrwert der Erkennbarkeitswesten für die Bayerische Polizei nicht ausreichend anerkannt. Nach den einsatztaktischen Erfahrungen aus dem OEZ-Anschlag sei die Notwendigkeit fachlich absolut unbestritten und eine Mann-Ausstattung aus Fürsorgegründen auch angezeigt. Durch die bereits vorhandenen Verkehrswarnwesten hätte die Erkennbarkeit nicht gleichermaßen erreicht werden können. Die Nichteignung der Erkennbarkeitsweste für eine Verwendung im fließenden Verkehr sei zugunsten polizeifachlicher Anforderungen und dem Zweck, der Erkennbarkeit für jedermann, in Kauf genommen worden. Die Funktionshülle dürfe lediglich körpernah, nicht jedoch über einer Jacke getragen werden. Im Vordergrund stehe hier der Schutz in kritischen Einsatzsituationen und nicht die Erkennbarkeit. Die (ausklappbaren) Erkennbarkeitselemente seien nur Ergänzung. Sofern diese Hülle unter einer Jacke getragen werde, seien diese nicht sichtbar, und man müsse sich mit der über der Jacke getragenen Erkennbarkeitsweste behelfen.

Grundlage für die Beschaffung sei der damals relevante Personalbestand zuzüglich eines üblichen Mengenaufschlags gewesen. Warum entgegen den Empfehlungen der AG die Erkennbarkeitswesten in sechs verschiedenen Größen beschafft worden seien, ließe sich nicht mehr vollständig nachvollziehen. Ein Rückgriff auf ohnehin vorhandene Verpasdaten



erscheine zumindest fraglich, da diese auf einer körpernahen Trageweise basiert hätten. Bei künftigen Beschaffungen dieser Größenordnung seien genauere Bedarfsanalysen hinsichtlich Mengen und Größen - wie vom ORH angeregt - beabsichtigt. Bereits jetzt werde dies im Bereich der Sonderbekleidung berücksichtigt. Auch werde geprüft, inwieweit auf vorhandene und geeignete Ausrüstungsartikel zurückgegriffen werden könne.

Das virtuell zur Verfügung gestellte DKZ-Guthaben dürfe ausschließlich für die Erhaltung der Dienstkleidung verwendet werden. Maßnahmen gegen die kritisch gesehenen größeren Bestellungen von z. B. Socken, Schuhen oder Gürteln würden derzeit geprüft. Ein tatsächlicher Mittelabfluss finde erst nach Auslieferung der Dienstkleidung statt. Die Sonderbekleidung unterliege anderen Beschaffungs-, Finanzierungs- und Vertriebswegen als die Dienstkleidung. Das Innenministerium gibt an, bereits zu prüfen, ob einhergehend mit dem geplanten Wechsel der Beschaffungszuständigkeit für die Sonderbekleidung zum Logistikzentrum der Bayerischen Polizei in Hof eine Änderung der bisherigen Praxis erfolgen könne.

#### **46.5 Schlussbemerkung**

Der ORH verkennt nicht die fachliche Notwendigkeit, dass Polizeikräfte in allen Einsatzlagen erkennbar bzw. unterscheidbar sein müssen. Hierfür wäre aber auch eine möglichst vielseitige Verwendbarkeit der Erkennbarkeitsweste notwendig gewesen. Gerade deren fehlende Akzeptanz in der Praxis zeigt, dass ein Mehrwert gegenüber der bisher vorhandenen Ausstattung (Verkehrswarnweste, Funktionshülle etc.) nicht gesehen wird. Vor künftigen Beschaffungen dieser Größenordnung sollten genauere Bedarfsanalysen hinsichtlich Funktionalität, Mengen und Größen stattfinden. Eine Prüfung, inwieweit auf vorhandene geeignete und akzeptierte Ausrüstungsartikel zurückgegriffen werden kann, hält der ORH für unerlässlich. Allein bei der Einführung der polizeilichen Erkennbarkeitswesten hätte so über 1 Mio. € eingespart werden können.

Der ORH empfiehlt, die Ausstattung mit Sonderbekleidung am tatsächlichen Bedarf der jeweiligen Nutzergruppen auszurichten. Dies gilt sowohl für die Quantität der Sonderbekleidungs assortimente als auch im Hinblick auf Qualität und Funktionalität der Artikel.



# STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

## 47 „Wiesn-Finanzamt“ - Umgang der Finanzverwaltung mit Großveranstaltungen (Kap. 13 01)

➤ Zur Oktoberfestzeit richtet das Finanzamt München vor Ort eigens ein sog. „Wiesn-Finanzamt“ ein. Dieses ist aus Sicht des ORH ein Beispiel für effiziente Verwaltung und die Reduzierung von Bürokratie für Steuerpflichtige, Unternehmen und Steuerverwaltung. Zudem ergaben Lohnsteuer-Außenprüfungen auf dem Oktoberfest Mehrergebnisse im Millionenbereich.

**Der ORH empfiehlt, Strukturen zu schaffen, um auch bei Großveranstaltungen außerhalb Münchens vergleichbare Maßnahmen ergreifen zu können.**

Der ORH hat 2024 eine Untersuchung zum Umgang der Finanzverwaltung mit Großveranstaltungen am Beispiel des Münchner Wiesn-Finanzamts (Wiesn-FA) durchgeführt.

### 47.1 Ausgangslage

Die lebendige Festkultur Bayerns lockt jährlich Millionen Besucher auf entsprechende Großveranstaltungen, die somit sowohl einen traditionellen als auch einen wirtschaftlichen Wert besitzt. Dabei sticht das Münchner Oktoberfest heraus, das mit jährlich zwischen 5,1 und 7,2 Mio. Besuchern als das größte Volksfest weltweit gilt.<sup>146</sup>

Neben dem Oktoberfest besuchen auch in Augsburg, Erlangen, Nürnberg, Rosenheim und Straubing jeweils über eine Million Menschen jährlich entsprechende Volksfeste. Wegen der hohen Umsätze innerhalb einer relativ kurzen Zeit sind Großveranstaltungen von erheblicher fiskalischer Bedeutung.

Die Vielzahl beschränkt steuerpflichtiger Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, die regelmäßig auf Volksfesten tätig sind, sowie bargeldintensive

---

<sup>146</sup> Besuche auf dem Oktoberfest in München von 1980 bis 2025 in Mio., Stand 08.08.2025, abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/165511/umfrage/anzahl-der-besucher-auf-dem-oktoberfest-seit-1980/>.



Sachverhalte während des Festbetriebs stellen die Steuerverwaltung vor besondere Herausforderungen.

## 47.2 Feststellungen

Auf dem Oktoberfest sind viele Betriebe aus ganz Bayern tätig. Regulär sind die Finanzämter (FÄ) am Sitz der Unternehmen für deren Prüfung zuständig. Hinsichtlich der lohn- und umsatzsteuerlichen Überwachung und Prüfung auf dem Münchner Oktoberfest, dem Münchner Frühlingsfest, den Münchner Weihnachtsmärkten, der Auer Dult, dem Tollwood und ähnlichen Veranstaltungen in München dehnt die ZustVSt die Zuständigkeit des Finanzamts (FA) München für ganz Bayern aus.<sup>147</sup>

Vergleichbare Sonderzuständigkeiten für Festveranstaltungen an anderen Orten in Bayern existieren nicht.

### 47.2.1 Wiesn-Finanzamt

Für das Oktoberfest richtet das FA München eigens ein sog. Wiesn-FA ein. 2024 nutzte es Räumlichkeiten der Staatlichen Lotterieverwaltung in unmittelbarer Nähe zum Festgeschehen.

Das Wiesn-FA stellt für den Lohnsteuerabzug erforderliche Bescheinigungen für auf dem Oktoberfest tätige beschränkt steuerpflichtige Beschäftigte aus. Außerdem prüft es bei auf dem Oktoberfest tätigen Betrieben vor Ort lohn- und umsatzsteuerliche Sachverhalte.

Jedes Jahr beginnen ab Mai die Vorbereitungsarbeiten für das kommende Oktoberfest. Es erfolgt eine Kontaktaufnahme mit den Festwirten der 17 größten Zelte zur Festlegung des jeweiligen Zelttermins.

#### 47.2.1.1 Zelttermine und Wiesn-Büro

In den ersten Tagen des Oktoberfests finden in den großen und mittelgroßen Zelten Vor-Ort-Termine des Wiesn-Teams des FA München statt. Zu Beginn des Zelttermins werden insbesondere die Angaben zu lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten wie kostenlosen oder verbilligten Mahlzeiten, zur Höhe des Besteckgelds und zur Zahl der Arbeitstage zwischen der Sachgebietsleitung und dem Ansprechpartner des Zelts besprochen und eventuelle Unklarheiten beseitigt. Die ausländischen Arbeitnehmer warten zu diesem Zeitpunkt bereits mit ihren einzureichenden Anträgen auf Erteilung einer steuerlichen

---

<sup>147</sup> Anlage 3 Nr. 14d ZustVSt.



Identifikationsnummer (IdNr) oder auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug. Ein Teil dieser Anträge ist von den meisten Festwirten - wie im Vorfeld besprochen - vorausgefüllt.

Während des Oktoberfests erfolgt jeden Morgen eines regulären Arbeitstages eine „Lagebesprechung“ des Wiesn-Teams, in der die Besonderheiten des jeweiligen Zelts und die Vorgehensweise im Zelt besprochen werden. Anträge auf Erteilung einer IdNr, die während des Zelttermins entgegengenommen werden oder die nachträglich im Wiesn-Büro (über Parteiverkehr) eingehen, werden seit 2023 direkt vom Wiesn-Team bearbeitet.

In den ersten Tagen des Oktoberfests ist das Wiesn-Büro wegen der vorrangigen Zelttermine noch nicht für Parteiverkehr geöffnet. Später findet hier auch Parteiverkehr statt. Zielgruppe sind allen voran die ausländischen Arbeitnehmer, die wegen des Schichtdiensts am Zelttermin nicht teilnehmen konnten, und diejenigen Arbeitnehmer, die noch Unterlagen nachzureichen haben.

Alle Anträge werden noch während des Oktoberfests bearbeitet. Die Lohnsteuer-Bescheinigungen für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer werden gegen Ende der zweiten Woche an die Festwirte übergeben. So kann die Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber zeitnah erfolgen. Pro Oktoberfest-Saison werden zwischen 800 bis 1.000 Bescheinigungen ausgestellt.

#### 47.2.1.2 Lohnsteuer-Außenprüfungen

Die 157 Lohnsteuer-Außenprüfungen (LSt-Ap) auf dem Oktoberfest erzielten in den Jahren 2019, 2022 und 2023 Mehrergebnisse (ME) von mehr als 5,7 Mio. €. Dabei ergaben sich folgende steuerliche ME pro Prüfungstag:

| ME der LSt-Ap auf dem Oktoberfest (€) |                       |                            |                       | Tabelle 66 |
|---------------------------------------|-----------------------|----------------------------|-----------------------|------------|
| Größenklasse;<br>Arbeitnehmer         | 2019                  | 2022                       | 2023                  |            |
|                                       | ME pro<br>Prüfungstag | ME pro<br>Prüfungstag      | ME pro<br>Prüfungstag |            |
| A1 (ab 500)                           | 3.501                 | Keine Prüfung <sup>1</sup> | 53.792                |            |
| A2 (100-499)                          | 78.070                | 46.390                     | 49.094                |            |
| A3 (20-99)                            | 11.388                | 11.256                     | 14.050                |            |
| A4 (6-19)                             | 3.364                 | 1.314                      | 2.177                 |            |
| B1 (1-5)                              | 624                   | 629                        | 515                   |            |

<sup>1</sup> In 2022 befand sich keiner der geprüften Steuerfälle in der Größenklasse A1.



Der ORH wählte 51 Fälle zur Überprüfung aus, darunter die 25 Fälle mit dem höchsten ME sowie 26 Fälle nach dem Zufallsprinzip. In 50 Fällen konnte ein ME erzielt werden. Folgende Feststellungen wurden von der LSt-Ap getroffen (Mehrfachnennungen sind möglich):

| <b>Feststellungen der LSt-Ap auf dem Oktoberfest</b>            |               | <i>Tabelle 67</i> |
|---|---------------|-------------------|
|   | <b>Anzahl</b> |                   |
| Freibetrag (Steuertage) oder steuerfreie Zuschläge falsch       | 29            |                   |
| Steuerklasse falsch   | 21            |                   |
| Arbeitslohn zu hoch für Einstufung als geringfügig Beschäftigte | 11            |                   |
| Sonstige (insbesondere Programmier- und Eingabefehler)          | 20            |                   |
| <b>Summe</b>  | <b>81</b>     |                   |

Die in Tabelle 67 dargestellten Feststellungen sind grundsätzlich auch auf anderen Großveranstaltungen relevant.

Die Lohnsteuer-Prüfer setzten sich bei ihrer Prüfungstätigkeit auch mit der Frage der sog. Scheinselbständigkeit auseinander. Nicht selten wurden die erzielten Einnahmen dabei von selbständigen zu nichtselbständigen Einkünften, die der Lohnsteuer unterliegen, umqualifiziert.

#### **47.2.1.3 Rückmeldung der Wiesn-Wirte und des angestellten Personals**

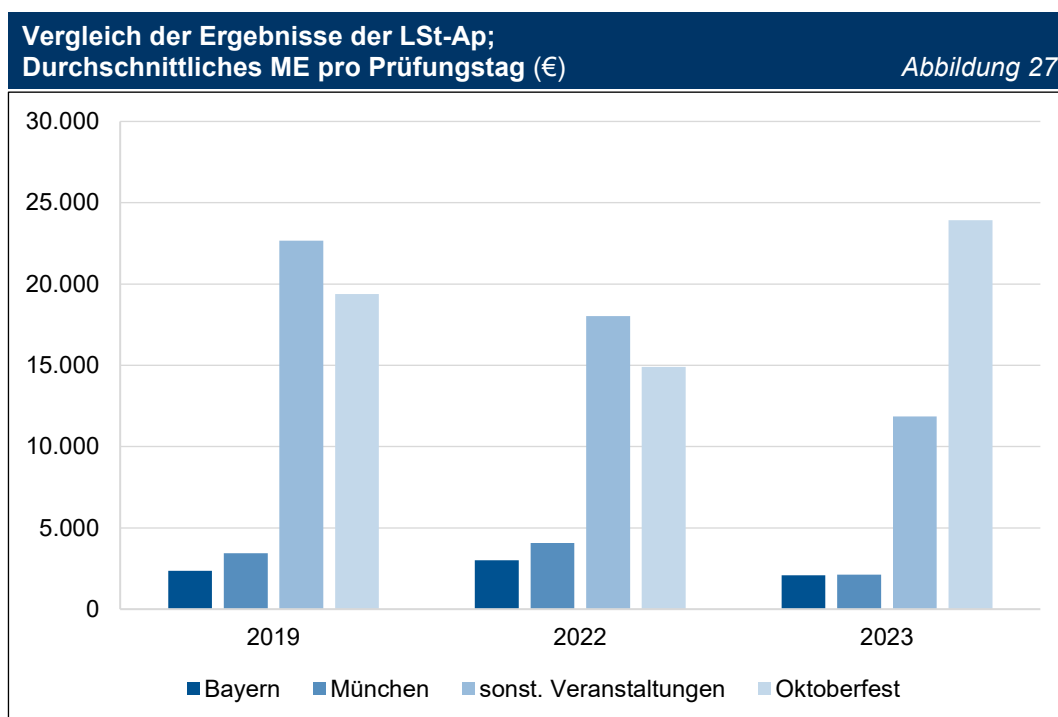
Gespräche mit Wiesn-Wirten ergaben, dass sowohl die Serviceleistung des Wiesn-Teams als auch die zeitnahe Prüfung durch die LSt-Ap als positiv bewertet werden. Die enge Zusammenarbeit mit dem FA München helfe dabei, steuerliche Pflichten effizienter und unbürokratischer zu erfüllen sowie die Abläufe während des Festbetriebs sicherzustellen. Strittige Rechtsfragen oder auftretende Probleme, etwa im Bereich der Kassensysteme, könnten schnell geklärt werden. Dies erspare oft aufwendigen Schriftwechsel bzw. Diskussionen im Nachhinein.

Das angestellte Personal empfand die Tätigkeiten des FA München durchgehend als deutliche Erleichterung. Die Serviceleistung des Wiesn-Teams verhindere lange Wartezeiten beim Servicezentrum, welche nur schwer mit den Schichtdiensten während des Festbetriebs vereinbar wären. Zudem erübrige sich im Folgejahr die Abgabe einer deutschen Einkommensteuererklärung, um die einschlägigen Werbungskosten zu berücksichtigen und somit eine Erstattung zu viel entrichteter Beträge zu beantragen.



### 47.2.2 Vergleich der Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfungen

Die durchschnittlichen ME je Prüfungstag der LSt-Ap des FA München sind sowohl beim Oktoberfest mit 19.404 € als auch bei sonstigen Veranstaltungen (Frühlingsfest, Garchinger Bürgerfest, Pasinger Volksfest, Nockherberg, Volksfest Ismaning) mit 17.517 € signifikant höher als der Durchschnitt der Ergebnisse der LSt-Ap in Bayern (2.486 €) bzw. München (3.208 €). Die LSt-Ap der sonstigen Veranstaltungen werden i. d. R. von den Prüfern durchgeführt, die auch beim Oktoberfest prüfen.



### 47.2.3 Besetzung der Lohnsteuer-Außenprüfungen

Die LSt-Ap-Stellen der FÄ in München und Nürnberg waren zentralisiert und wiesen zum 01.01.2024 in der Ist-Besetzung 63,08 bzw. 15,40 Vollzeitkräfte aus. Die LSt-Ap-Stellen der übrigen FÄ an Orten mit großen Veranstaltungen - in Augsburg, Erlangen, Rosenheim und Straubing - lagen deutlich unter den Werten der zentralisierten Stellen (Bandbreite 1,75 bis 6,10 Vollzeitkräfte).

### 47.2.4 Maßnahmen der übrigen Finanzämter mit Großveranstaltungen

Kein FA, in dessen Zuständigkeitsbereich Festveranstaltungen mit über einer Million Besucher jährlich stattfinden, ergriff systematische Maßnahmen zur steuerlichen Überprüfung.



Vollständige Informationen über die auf Festveranstaltungen tätigen Unternehmen waren nur bei einem FA regelmäßig vorhanden.

### 47.3 Würdigung und Empfehlungen

Der Verwaltungsaufwand reduziert sich durch das Angebot des Wiesn-FA sowohl für die Unternehmen als auch für das dort tätige Personal sowie letztlich auch für die Steuerverwaltung. Das Wiesn-FA ist aus Sicht des ORH ein Beispiel für bürgernahe Verwaltung und die Reduzierung von Bürokratie für Steuerpflichtige, Unternehmen und Finanzverwaltung.

Es ist davon auszugehen, dass die den ME der LSt-Ap zugrunde liegenden Sachverhalte in ähnlicher Weise auch auf Volksfesten außerhalb Münchens auftreten. LSt-Ap bei Unternehmen auf großen bayerischen Festveranstaltungen haben aus Sicht des ORH Potenzial für verhältnismäßig hohe ME.

Das Fehlen vergleichbarer Prüfungen auf Volksfesten außerhalb Münchens kann dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entgegenlaufen. Aufgrund der Vielzahl der vorgefundenen Mängel durch die LSt-Ap auf dem Oktoberfest ist fraglich, ob auf anderen Großveranstaltungen eine korrekte steuerrechtliche Abwicklung gewährleistet ist.

Um zukünftig auch an anderen Veranstaltungsorten lohnenswerte LSt-Ap durchführen sowie die korrekte steuerliche Abwicklung überprüfen zu können, empfiehlt der ORH, die ZustVSt nach dem Beispiel Münchens zu ändern.

FÄ mit großen Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weisen häufig eine relativ geringe Besetzung der LSt-Ap-Stellen aus. Eine zeitnahe Prüfung des Festgeschehens dürfte sich angesichts knapper Ressourcen als schwierig erweisen. Zentralisierte LSt-Ap-Stellen wären den Herausforderungen einer solchen Sondertätigkeit gegenüber besser aufgestellt. Der ORH hat in der Vergangenheit bereits mehrfach die Bildung größerer Organisationseinheiten bei den LSt-Ap-Stellen gefordert.<sup>148</sup> Bisher sind nur die LSt-Ap-Stellen in Nürnberg und München zentral organisiert. Der ORH nimmt die aktuellen Feststellungen zum Anlass, erneut auf das Erfordernis einer Zentralisierung der LSt-Ap-Stellen hinzuweisen.

Um den besonderen Herausforderungen der Besteuerung gerecht zu werden, sollten die Serviceleistungen auch auf anderen großen Volksfesten angeboten werden. Die Prüfung des ORH lässt erwarten, dass vergleichbare Ergebnisse, aber auch Erleichterungen für Steuerpflichtige, Unternehmen und Finanzverwaltung zu erreichen sind. Zudem würde

---

<sup>148</sup> ORH-Berichte 2006 TNr. 25, 2013 TNr. 18, 2019 TNr. 40.



damit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung besser Rechnung getragen. Je nach Größe der Veranstaltung erscheint es nicht zwingend erforderlich, für andere Volksfeste die Infrastruktur des Wiesn-FA einzurichten. Entsprechende Serviceleistungen könnten aber trotzdem systematisch, etwa im Servicezentrum des jeweiligen FA, angeboten werden.

#### 47.4 **Stellungnahme der Verwaltung**

Das Finanzministerium teilt mit, es werde prüfen, ob die Serviceleistungen für die beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer auch anderenorts für Großveranstaltungen in den Festzelten angeboten werden können. Die entsprechende Zusammenstellung des Service-Teams könne nach dem Vorbild des FA München erfolgen. Die Zahl der benötigten Mitarbeiter solle dabei je nach Größe der Veranstaltung und der personellen Kapazitäten angepasst werden. Ein Angebot der Serviceleistungen im Servicezentrum des jeweiligen FA werde aufgrund zu erwartender langer Wartezeiten jedoch nicht befürwortet.

Weiter teilt das Finanzministerium grundsätzlich die Auffassung, dass es aufgrund der positiven Feststellungen lohnenswert sei, LSt-Ap auch auf Großveranstaltungen außerhalb Münchens durchzuführen. Angesichts der begrenzten personellen Kapazitäten der LSt-Ap-Stellen außerhalb Münchens könne dies jedoch aktuell von diesen Stellen nicht verwirklicht werden. Kurzfristig könnten andere Großveranstaltungen im Rahmen von Lohnsteuer-Nachschaun<sup>149</sup> geprüft werden. Das für die Lohnsteuer-Nachschau zuständige FA könne das FA, in dessen Bezirk der steuererhebliche Sachverhalt verwirklicht wird, mit der Nachschau beauftragen. Es werde geprüft, inwiefern die FÄ von dieser Möglichkeit zeitnah Gebrauch machen sollen.

#### 47.5 **Schlussbemerkung**

Der ORH erkennt die Bemühungen des Finanzministeriums an, auch andernorts Serviceleistungen für die beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer auf Großveranstaltungen anbieten zu wollen, sieht aber Schwierigkeiten darin, das Vorhaben in der derzeitigen Struktur umsetzen zu können.

Angesichts der Herausforderungen kleinerer LSt-Ap-Stellen außerhalb Münchens empfiehlt der ORH erneut eine rasche Zentralisierung der LSt-Ap-Stellen. Auch die Beauftragung von Lohnsteuer-Nachschaun ändert nichts an der mangelnden Verfügbarkeit von Prüfern an den FÄ ohne zentralisierte LSt-Ap-Stelle. Erst durch die zeitnahe Schaffung

---

<sup>149</sup> Die Lohnsteuer-Nachschau gemäß § 42g EStG ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung möglicher lohnsteuererheblicher Sachverhalte und muss nicht vorher angekündigt werden.



größerer Organisationseinheiten lässt sich die Zahl lohnenswerter LSt-Ap auf Großveranstaltungen zügig und nachhaltig erhöhen.



## 48 Besteuerung von Renteneinkünften (Kap. 13 01)

Das derzeitige Verfahren zur Besteuerung von Renten ist ineffizient und stellt nicht sicher, dass alle Rentenbezüge vollständig und gleichmäßig besteuert werden. Angesichts des demografischen Wandels und des jährlich steigenden Besteuerungsanteils bei Renten wird der Aufwand kontinuierlich zunehmen.

Der ORH empfiehlt, durch ein verbessertes digitales Verfahren die Besteuerung der Renteneinkünfte effizienter zu gestalten und damit für Rentner und Verwaltung zu vereinfachen.

Der ORH hat in einer Querschnittsuntersuchung die Besteuerung von Renteneinkünften geprüft. Hierzu hat er örtliche Erhebungen an sechs Finanzämtern (FÄ) durchgeführt. Schwerpunkt der Untersuchung war die Besteuerung von unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Rentnern in den Veranlagungszeiträumen (VZ) 2020 bis 2022. Prüfungsmaßstab war der Grundsatz der gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung.

### 48.1 Ausgangslage

Der ORH hatte das Thema „Auswertung von Rentenbezugsmitteilungen“<sup>150</sup> bereits im Rahmen einer Querschnittsuntersuchung in den Jahren 2014 und 2015 untersucht. Hierbei stellte er fest, dass häufig keine Steuerfestsetzung vorgenommen worden war, da u. a. die steuerliche Auswirkung des Einzelfalls unzutreffend berechnet worden war.

Bis 2004 wurde nur der sog. Ertragsanteil (etwa 27 bis 35 %)<sup>151</sup> von Renten besteuert. Mit dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen AltEinkG führte der Gesetzgeber schrittweise eine nachgelagerte Besteuerung von Renten ein: Der steuerpflichtige Rentenanteil sollte von 50 % im Jahr 2005 auf 80 % im Jahr 2020 und schließlich 100 % im Jahr 2040 ansteigen.

Mit dem Wachstumschancengesetz<sup>152</sup> vom 27.03.2024 wurde ab dem Jahr 2023 der Anstieg des Besteuerungsanteils auf einen halben Prozentpunkt jährlich halbiert; eine vollständige Besteuerung der Renten wird demnach erst ab 2058 erfolgen.

<sup>150</sup> ORH-Bericht 2016 TNr. 35.

<sup>151</sup> § 22 Nr. 1 S. 3 Tabelle zu Buchstabe a) EStG in der Fassung von 2004: Renteneintritt mit vollendetem 58. Lebensjahr 35 % Ertragsanteil, mit vollendetem 65. Lebensjahr 27 % Ertragsanteil.

<sup>152</sup> BGBl. 2024 I Nr. 108.



Rentner, die keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte erzielen, sind verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt (FA) abzugeben, wenn der einkommensteuerpflichtige Teil der Rente den Grundfreibetrag<sup>153</sup> übersteigt. Durch den steigenden Besteuerungsanteil steigt der Anteil der erklärungs- und einkommensteuerpflichtigen Renten kontinuierlich an.

2024 lag lt. Statistischem Bundesamt der durchschnittliche Besteuerungsanteil der Renten bei 70 %.<sup>154</sup> Verglichen mit den veröffentlichten Zahlen für 2021 (65 %) bedeutet dies einen Anstieg um 5 Prozentpunkte in drei Jahren.

Rentner können grundsätzlich zwischen der Abgabe ausgefüllter Papiervordrucke oder der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung wählen, z. B. über das Portal „MeinELSTER“. Eine verpflichtende elektronische Übermittlung der Steuererklärung ist bislang nicht vorgesehen. Eine Besteuerung an der Quelle - also bei der auszahlenden Stelle, ähnlich dem Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern, die deshalb oft nicht erklärungs-pflichtig sind - findet bei Renten nicht statt.

Rentner müssen vierteljährig eine Einkommensteuervorauszahlung leisten, um die erwartete Steuerlast im laufenden Jahr zu begleichen bzw. die Abschlusszahlung des Jahressteuerbescheids zu reduzieren, wenn die Einkommensteuer (ESt) mindestens 400 € beträgt.

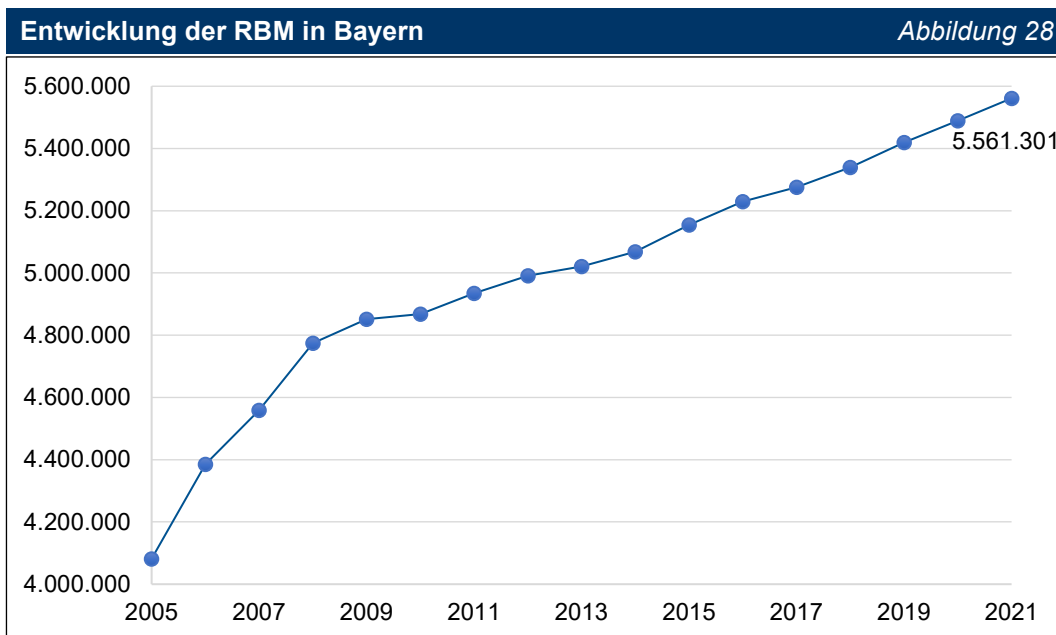
Zur Sicherung des Steueranspruchs hat der Gesetzgeber das Rentenbezugsmitteilungsverfahren eingeführt. Dieses verpflichtet die Versicherungsträger, jährlich die Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen zu übermitteln. Von dieser werden die Daten über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den FÄ zugeleitet.

Seit 2005 sind die von den bayerischen FÄ zu überprüfenden Rentenbezugsmitteilungen (RBM) der Rentenversicherungsträger, Versorgungskassen und Versicherungen kontinuierlich gestiegen: Von knapp 4,1 Mio. in 2005 stieg ihre Zahl im Jahr 2021 bereits auf über 5,5 Mio., ein Anstieg um 34 %.

---

<sup>153</sup> § 32a EStG; in den untersuchten VZ 2020 9.408 € für Ledige und 18.816 € für Verheiratete; im VZ 2021 9.744 bzw. 19.488 €, im VZ 2022 10.347 bzw. 20.694 €; Im aktuell laufenden VZ 2026 beträgt der Grundfreibetrag 12.348 bzw. 24.696 €.

<sup>154</sup> Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts vom 08.08.2025.



## 48.2 Feststellungen

### 48.2.1 Auswertung der Renteneinkünfte Veranlagungszeiträume 2020 bis 2022

Der ORH wertete bayernweite Veranlagungsdaten mit Renteneinkünften über dem Grundfreibetrag der VZ 2020 bis 2022 aus:

**Übersicht zur bayernweiten Datenauswertung der Renteneinkünfte** *Tabelle 68*

|                                   | 2020            | 2021            | 2022            |
|-----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Fallzahlen                        | 274.616         | 309.499         | 295.344         |
| Summe aller Renteneinkünfte       | 5.299.508.576 € | 6.202.979.124 € | 6.319.296.714 € |
| Mittelwert Renten                 | 19.298 €        | 20.042 €        | 21.396 €        |
| ESt < 500 €                       | 119.700         | 144.150         | 136.359         |
| Anteil ESt < 500 € an gesamt      | 43,6 %          | 46,6 %          | 46,2 %          |
| „Nullfälle“                       | 46.313          | 65.829          | 67.302          |
| Anteil „Nullfälle“ an gesamt      | 16,9 %          | 21,3 %          | 22,8 %          |
| Anteil „Nullfälle“ an ESt < 500 € | 38,7 %          | 45,7 %          | 49,4 %          |

Über die untersuchten VZ hinweg stieg das Volumen der Renteneinkünfte um über 1 Mrd. € bzw. um 19 % deutlich an.



Zuletzt führten über 45 % der über dem Grundfreibetrag liegenden Renteneinkünfte zu einer festgesetzten ESt unter 500 €; knapp die Hälfte davon ergab eine festgesetzte ESt von 0 € (sog. Nullfälle).

#### 48.2.2 **Verwaltungsverfahren in den Finanzämtern**

Die den FÄ übermittelten RBM stellen nach der Mitteilungsverordnung<sup>155</sup> eine Datenübermittlung von Dritten dar und werden als Teil der sog. eDaten<sup>156</sup> der Besteuerung zugrunde gelegt. Grundsätzlich liegen die eDaten nach Ablauf des VZ vor und werden bei der Bearbeitung der Steuererklärung berücksichtigt. Wurde keine Steuererklärung eingereicht, dienen die RBM als Grundlage für einen Arbeitsanstoß für die Aufforderung zur Erklärungsabgabe.

Dem Bearbeiter am FA werden die RBM in einer elektronischen Prüfliste als Arbeitsanstoß angezeigt. Hierbei wird ein maschinelles Berechnungsblatt über die mögliche Steuerfestsetzung als Bearbeitungshilfe zur Verfügung gestellt.

Erfolgt die Weiterleitung der RBM durch das BZSt verspätet bzw. nach durchgeführter Veranlagung, ist eine Änderung oder Aufhebung der Steuerfestsetzung zu prüfen.

#### 48.2.3 **Offene Steuerfälle des Veranlagungszeitraums 2019**

Dem ORH wurden vom Landesamt für Steuern (LfSt) bayernweit 571 Einkommensteuerfälle mitgeteilt, bei denen für den VZ 2019 noch keine Veranlagung durchgeführt worden war und die im vorherigen VZ ausschließlich Renteneinkünfte enthalten hatten. Hiervon entfielen 122 (21 %) auf die geprüften FÄ.

In 25 % der vom ORH gesichteten Fälle wurde fälschlicherweise keine Steuerfestsetzung durchgeführt. Nach Prüfberechnungen des ORH hätten sich in nahezu allen Fällen<sup>157</sup> Steuernachzahlungen ergeben. Dabei stellte der ORH fest, dass diese Fälle z. B. wegen unzutreffender maschinell berechneter steuerlicher Auswirkung nicht in der Prüfliste enthalten waren. Der Bearbeiter erhielt dadurch keinen Arbeitsanstoß.

Beispiel:

*Laut Berechnungsblatt betrug die voraussichtlich festzusetzende Steuer bei den Ehegatten 0 €. Der Steuerfall war daher nicht auf der elektronischen Prüfliste enthalten. Für die*

---

<sup>155</sup> § 93a Abs. 1 AO und Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.09.2023.

<sup>156</sup> Steuerlich relevante Informationen, die elektronisch an die Finanzämter übermittelt werden.

<sup>157</sup> In 29 von 31 Fällen.



*Berechnung der Steuer wurden nur die übermittelten RBM des Ehemanns herangezogen. Nach den elektronisch vorliegenden Daten bezog die Ehefrau jedoch zusätzliche Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit von 45.550 €. Hierdurch wurde der Grundfreibetrag deutlich überschritten. In der Folge hätte eine Steuerfestsetzung erfolgen müssen. Durch die unterbliebene Steuerfestsetzung entstand ein Steuerausfall von 2.664 €.*

#### 48.2.4 Vereinfachung der Steuererklärung

Um Rentner bei der Erstellung der Steuererklärung zu unterstützen, wurden ab dem VZ 2019 die Steuerklärungsvordrucke geändert.<sup>158</sup> Außerdem wurde „einfachELSTER“<sup>159</sup>, eine vereinfachte Version der Elektronischen Steuererklärung ELSTER, speziell für diese Zielgruppe entwickelt. Dieses Verfahren konnte erstmalig für die Abgabe der Steuererklärung des VZ 2021 genutzt werden. Laut LfSt wurde diese Möglichkeit sehr gut angenommen. Innerhalb der ersten zwei Wochen wurden über 11.000 Zugangsnummern beantragt und 1.300 Steuererklärungen mit „einfachELSTER“ abgegeben.

Zusätzlich plant das Finanzministerium, dass ab Mitte 2026 Steuererklärungen per App auf einen „Klick“ über ELSTER erstellt werden können.<sup>160</sup> Ermöglicht werden soll dies durch die digitale Bereitstellung aller dem FA bekannten Daten eines Steuerfalles. Darunter fallen z. B. Lohndaten, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie Rentenversicherungsdaten. Dem Steuerpflichtigen soll in geeigneten Fällen über ELSTER der Entwurf einer Steuererklärung digital via Smartphone bereitgestellt werden, dem per „Klick“ zugestimmt werden kann. Anpassungen und Ergänzungen sind vor Absenden durch den Steuerpflichtigen möglich.

#### 48.3 Würdigung und Empfehlungen

Aufgrund der demografischen Entwicklung und des steigenden Besteuerungsanteils wird die Zahl der steuerrelevanten Fälle weiter steigen und die Steuerverwaltung zunehmend belasten.

Der ORH konnte seit seinem Jahresbericht 2016 keine nennenswerten Verbesserungen im Besteuerungsverfahren feststellen. Das Verfahren zur Besteuerung von Renten sollte

---

<sup>158</sup> Auf den Erklärungsvordrucken wurden dem FA bereits bekannte Angaben (z. B. erhaltene Renten) mit einem „e“ grün hinterlegt. Diese müssen nicht mehr zusätzlich erklärt werden.

<sup>159</sup> Pressemitteilung der Staatsregierung vom 31.03.2022, abrufbar unter <https://www.bayern.de/fueracker-neue-einfach-steuererklaerung-fuer-renten-und-pensionseinkuenfte-ueber-elster-ab-april-erstmal-einfach-elster-fuer-steuererklaerung-2021-nutzen/>.

<sup>160</sup> Pressemitteilung des Finanzministeriums Nr. 259 vom 05.09.2025, abrufbar unter <https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/25994/>.



zeitnah entbürokratisiert, weitestgehend digitalisiert und vereinfacht werden, auch um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten.

Der ORH empfiehlt Folgendes:

- Den FÄ liegen alle wesentlichen Daten zur Besteuerung der Renten elektronisch vor. Aus Sicht des ORH sollten diese Daten nicht nur im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung, z. B. über den Belegabruf bei „MeinELSTER“, bereitgestellt werden. Insbesondere Rentnern sollte der Entwurf einer Steuererklärung mit diesen Daten digital zur Verfügung gestellt werden. Der Steuerpflichtige kann diesem entweder zustimmen oder bei Bedarf noch Angaben ergänzen. Mit der digitalen Bereitstellung eines Entwurfs einer Steuererklärung könnten nicht nur ein bürgerfreundliches und serviceorientiertes Verfahren eingeführt, sondern auch Bürokratie abgebaut und die FÄ entlastet werden.
  
- Einfach gelagerte Rentenfälle könnten durch einen pauschalen Steuerabzug an der Quelle besteuert werden. Zeit- und ressourcenintensive Nacharbeiten in den FÄ entfielen hierdurch weitestgehend. Gerade Steuerpflichtige, die nur Renteneinkünfte aus einer Quelle beziehen, wären von ihrer bisherigen Erklärungspflicht entlastet. Eine vom Bundesfinanzministerium eingesetzte Expertenkommission geht davon aus, dass bundesweit bis zu 4,4 Mio. Fälle von der Steuerklärungspflicht befreit werden könnten.<sup>161</sup> Sollten zusätzliche Ausgaben geltend gemacht werden, wäre dies über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung weiterhin möglich.

Für diese beiden Vorhaben sollte sich Bayern auch auf Bund-Länder-Ebene einsetzen.

Die angekündigte App-Lösung sieht der ORH als wichtigen Schritt in Richtung Vereinfachung der Einkommensbesteuerung und könnte für Entlastung der FÄ sorgen, wenn sie einem möglichst großen Adressatenkreis einschließlich Rentnern zur Verfügung gestellt wird. Umso wichtiger ist, dieses Vorhaben zeitnah umzusetzen.

#### 48.4 Stellungnahme der Verwaltung

Das Finanzministerium teilt mit, die Empfehlungen des ORH prüfen zu wollen. Zur Verbesserung der Berechnung der steuerlichen Relevanz der Rentenfälle werde seit dem VZ 2021 ein neues Verfahren (Steuerung und Auswertung) eingesetzt.

---

<sup>161</sup> Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“, S. 86; abrufbar unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/bericht-kommission-buergernahe-einkommensteuer.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bericht-kommission-buergernahe-einkommensteuer.html).



Außerdem würden auf Bund-Länder-Ebene verschiedene Ansätze geprüft, um Rentner entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag auf Bundesebene so weit als möglich von Erklärungsspflichten zu entlasten.

#### **48.5 Schlussbemerkung**

Das derzeitige Verfahren zur Besteuerung von Renten ist ineffizient und stellt nicht sicher, dass alle Rentenbezugsfälle vollständig und gleichmäßig besteuert werden. Dies ist besonders relevant, da deren Zahl in den kommenden Jahren deutlich ansteigen dürfte und dies erhebliche Kapazitäten der FÄ binden wird. Das Verfahren ist sowohl für Verwaltung als auch für Rentner aufwendig.

Der ORH empfiehlt, sich auch auf Bund-Länder-Ebene für ein digitales, einfacheres und bürokratiearmes System zur Besteuerung der Rentenbezüge einzusetzen. Dieses könnte in einem ersten Schritt durch eine digitale Bereitstellung aller der Steuerverwaltung bekannten Daten als Steuererklärungsentwurf, den der Steuerpflichtige akzeptieren oder ergänzen kann, geschehen.



## 49 Kassen-Nachschau in Bargeldbranchen

(Kap. 13 01)

Das Steuerausfallrisiko durch nicht erklärte Bareinnahmen wird bundesweit auf einen zweistelligen Milliardenbetrag geschätzt. Als Kontrollinstrument der Steuerverwaltung wurde 2018 die Kassen-Nachschau eingeführt. Durch diese kann u. a. bei bargeldintensiven Betrieben die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung unangekündigt überprüft und etwaiger Steuerbetrug durch nicht erfasste Einnahmen aufgedeckt werden.

Die Kassen-Nachschau wird in Bayern noch zu selten genutzt. Zudem gibt es erhebliche Unterschiede bei den einzelnen Finanzämtern. Der ORH empfiehlt, die Zahl der Kassen-Nachschauen deutlich zu erhöhen.

Der ORH hat 2024/2025 zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt Augsburg geprüft, wie die Finanzämter (FÄ) in Bayern die Kassen-Nachschau<sup>162</sup> eingesetzt haben. Untersucht wurden insbesondere Zahl und Durchführung von Kassen-Nachschauen, Unterschiede zwischen den FÄ sowie die Folgemaßnahmen bei festgestellten Kassenmängeln.

Für die Kassen-Nachschau sind in Bayern die Betriebsprüfung (BP) und die Betriebsnahe Veranlagung (BNV) zuständig. Der ORH hat Erhebungen bei sechs BP-Stellen durchgeführt und sich mittels Fragebögen und Gesprächen bei fünf BNV-Stellen informiert. Untersucht wurden Kassen-Nachschauen im Zeitraum 2022 bis 2024.

### 49.1 Ausgangslage

„Nur Barzahlung möglich“ oder „Keine Kartenzahlung“ - solche Hinweise sind immer wieder in Imbissbetrieben oder Ladengeschäften zu lesen. Dabei bergen Bargeldeinnahmen ein höheres steuerliches Risiko als unbare Zahlungen, da sie die Nachverfolgung erschweren und so Manipulationen erleichtern.

2023 wurde mehr als die Hälfte der Geschäftsvorfälle in Deutschland bar abgewickelt.<sup>163</sup> Nach einer Erhebung der Europäischen Zentralbank liegt Deutschland bei der Zahl der Kartenzahlungen je Einwohner von 22 ausgewählten Staaten an vorletzter Stelle.<sup>164</sup>

---

<sup>162</sup> § 146b AO.

<sup>163</sup> Pressemitteilung Deutsche Bundesbank vom 01.07.2024.

<sup>164</sup> Statista Research Department vom 22.01.2025: Kartenzahlungen je Einwohner in der EU nach Ländern 2023.



Die jährlichen Steuerausfälle durch nicht erklärte Bareinnahmen lassen sich nicht exakt ermitteln. Bundesweit wird der unmittelbare Steuerschaden auf 16 Mrd. € jährlich geschätzt. Rechnet man weitere Faktoren wie nicht bezahlte Sozialabgaben und Lohnsteuern hinzu, würde sich der gesamtwirtschaftliche Schaden auf bis zu 70 Mrd. € belaufen.<sup>165</sup> Es besteht also ein erhebliches fiskalisches Interesse daran, Kassenmanipulationen entgegenzuwirken.

Der Gesetzgeber hat neben den bisher bereits üblichen Außenprüfungen (Ap) weitere Kontrollmöglichkeiten in der AO geschaffen. Folgende Regelungen wurden neu eingeführt:<sup>166</sup>

- die Möglichkeit der Steuerverwaltung, eine unangekündigte Kassen-Nachschau durchzuführen,
- die Verpflichtung für Unternehmer, eine technische Sicherungseinrichtung (TSE) für bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme zu verwenden,
- die Verpflichtung zur Belegausgabe,
- eine Mitteilungspflicht für elektronische Kassensysteme sowie
- die erweiterte Sanktionierung bei Verstößen.

Die FÄ konnten ab 2018 Kassen-Nachschau durchzuführen. Da bei kleineren Unternehmen Ap sehr selten stattfinden, stellt die Kassen-Nachschau ein zusätzliches Instrument dar, um bei bargeldintensiven Betrieben die Kontrolldichte zu erhöhen.<sup>167</sup> Voraussetzung ist jedoch eine ausreichend hohe Zahl an Kassen-Nachschau.

## 49.2 Feststellungen

### 49.2.1 Ausgestaltung der Kassen-Nachschau

Die Kassen-Nachschau bietet den FÄ Prüfungsmöglichkeiten, die über eine Ap hinausgehen. So können durch unangekündigte Testkäufe/Testessen erste wichtige Erkenntnisse über den Betrieb gewonnen werden, z. B.: Werden die Umsätze in der Kasse erfasst? Wie

<sup>165</sup> Deutsche Steuergewerkschaft in Tagesschau vom 28.08.2024, „Weniger Barzahlung, weniger Steuerhinterziehung?“, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/bargeld-steuerhinterziehung-100.html> und Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im Bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e. V. in der Süddeutschen Zeitung vom 28.11.2019 „Dem Staat gehen jedes Jahr 50 bis 70 Milliarden Euro verloren“, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/kassengesetz-steuern-tricks-ladenkasse-1.4699676>.

<sup>166</sup> Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016.

<sup>167</sup> Laut interner Daten der Steuerverwaltung wurden 2024 insgesamt 6.627 von 1.390.060 Kleinstbetrieben geprüft (BNV und BP); dies entspricht einem Prüfungsturnus von 208 Jahren.



viele Kassen sind im Einsatz? Werden nur Zwischenrechnungen ausgegeben, die aus dem Kassensystem nachträglich wieder gelöscht werden können?

Bei der Kassen-Nachschau können Kassendaten aus elektronischen Aufzeichnungssystemen ausgelesen und auf Unregelmäßigkeiten hin analysiert werden. Hierzu ist technisches Spezialwissen erforderlich. Zur Unterstützung werden hierfür Fachprüfer für Methodik, Analyse und Prüfungstechnik (MAP-Prüfer)<sup>168</sup> eingesetzt.

Im Zuteilungssoll, das die Personalführung und Personalverteilung regelt, wurden für diese neue Aufgabe keine zusätzlichen Prüfer vorgesehen. Dabei ist die Ist-Besetzung vom 01.01.2018 (vor Einführung der Kassen-Nachschau) bis 01.01.2025 von 1.915 auf 1.851 Betriebsprüfer und von 323 auf 285 BNV-Bearbeiter gesunken. Die Zahl der Betriebe hat sich hingegen erhöht.<sup>169</sup>

#### 49.2.2 Ergebnisse aus den untersuchten Kassen-Nachschauen der Betriebsprüfung

Die Auswertung von 324 vom ORH untersuchten Kassen-Nachschauen der BP ergab, dass der weit überwiegende Teil (96,9 %) unter Beteiligung von MAP-Prüfern stattfand.<sup>170</sup> In 62 % der Fälle stellten die Prüfer Kassemängel fest. Es lagen sowohl formelle Verstöße (z. B. fehlende TSE bei eingesetzten Kassensystemen) als auch materielle Unregelmäßigkeiten (z. B. nicht erfasste Einnahmen bei Testkäufen) vor. In 89 % der Fälle mit Kassemängeln wurden entsprechende Folgemaßnahmen eingeleitet, wie die Anregung einer Ap oder die Meldung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle.

In knapp 20 % der geprüften Fälle stellte der ORH Bearbeitungsdefizite fest, z. B. aufgrund unterlassener Prüfungshandlungen bei der Kassen-Nachschau oder fehlender Überwachung von Folgemaßnahmen.

Beispiel:

*Zu einem Restaurant lag aktuelles Kontrollmaterial in Form von Belegen/Zwischenrechnungen vor. Bei der Kassen-Nachschau wurde jedoch nur der TSE-Einsatz überprüft. Nicht geprüft wurde, ob die Einnahmen lt. Kontrollmaterial in den Kassendaten enthalten waren.*

---

<sup>168</sup> Diese wurden u. a. für das Auslesen und das Analysieren von Kassendaten geschult.

<sup>169</sup> Die Zahl der Betriebe in Bayern hat sich vom 01.01.2019 bis zum 01.01.2024 von 1.542.682 auf 1.625.860 erhöht.

<sup>170</sup> Bei zwei FÄ wurden alle Kassen-Nachschauen untersucht, bei den übrigen erfolgte eine Zufallsauswahl.



### 49.2.3 Kontrolldichte

Im Mittel lag die Jahresquote der Kassen-Nachschauen bei 0,37 % der bargeldintensiven Betriebe. Dies entspricht rechnerisch einem Prüfungsturnus von 270 Jahren je bargeldintensivem Betrieb.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zahl der bargeldintensiven Betriebe und die tatsächlich durchgeführten Kassen-Nachschauen in den Jahren 2022 bis 2024 in Bayern.<sup>171</sup>

| Durchgeführte Kassen-Nachschauen in Bayern   |               |               | Tabelle 69    |
|--|---------------|---------------|---------------|
| Jahr   | 2022          | 2023          | 2024          |
| Zahl bargeldintensiver Betriebe <sup>1</sup> | 337.709       | 486.363       | 495.579       |
| davon Kassen-Nachschauen der BP              | 1.275         | 1.481         | 1.487         |
| davon Kassen-Nachschauen der BNV             | 181           | 218           | 192           |
| <b>Gesamt</b>                                | <b>1.456</b>  | <b>1.699</b>  | <b>1.679</b>  |
| <b>Quote Kassen-Nachschau</b>                | <b>0,43 %</b> | <b>0,35 %</b> | <b>0,34 %</b> |

<sup>1</sup> Die Zahlen zu den bargeldintensiven Betrieben stammen von der Steuerverwaltung. Die Definition wurde ab 2023 durch das Landesamt für Steuern (LfSt) geändert.

Die Prüfquoten waren bei den untersuchten FÄ sehr unterschiedlich. Sie lagen zwischen 0,1 und 0,5 % der bargeldintensiven Betriebe.<sup>172</sup> Die Wahrscheinlichkeit einer Kassen-Nachschau bei einem bargeldintensiven Betrieb war damit abhängig davon, welches FA für den Betrieb zuständig war. Auch gemeldete Fälle, in denen sich eine Kassen-Nachschau aufgedrängt hätte, wurden nicht immer aufgegriffen. Dies zeigt folgendes Beispiel:

*Gegen einen Betreiber einer Eisdiele lag eine umfangreiche anonyme Anzeige vor, die konkret auf die Kassenführung einging: Die Kasse für den Straßenverkauf werde nicht in die Gewinnermittlung einbezogen. Die Einnahmen aus dem Straßenverkauf würden insgesamt nicht versteuert.*

Bei einem unangekündigten Testkauf hätte geprüft werden können, ob (korrekte) Einnahmeaufzeichnungen zur Kasse „Straßenverkauf“ vorliegen. Es fand weder eine Kassen-Nachschau noch eine Ap statt.

<sup>171</sup> Zu berücksichtigen ist dabei, dass 2022 wegen der Corona-Pandemie Kassen-Nachschauen erst ab Juni wieder durchgeführt werden konnten.

<sup>172</sup> Der Berechnung wurde der rechnerische Jahresdurchschnitt der Kassen-Nachschauen über den Erhebungszeitraum von 01/2022 bis 06/2024 im Verhältnis zu den bargeldintensiven Betrieben in dem jeweiligen Finanzamt (FA) zum 01.01.2024 zugrunde gelegt.



#### 49.2.4 Zielgrößen der Verwaltung

Das LfSt definierte Zielvorgaben für die Kassen-Nachschau:

- Je nach Größe der BP-Stellen wurden jährliche Mindestwerte für die Zahl der Kassen-Nachschauen festgelegt.
- Außerdem sollten Ap bargeldintensiver Betriebe immer mit einer Kassen-Nachschau kombiniert werden. Andernfalls müssen die Gründe für den Verzicht auf eine Kassen-Nachschau dokumentiert werden.

Der ORH stellte fest, dass vier der untersuchten sechs BP-Stellen die vorgegebenen Mindestwerte für Kassen-Nachschauen in einem Jahr oder mehreren Jahren nicht erreicht hatten.

Bei Ap bargeldintensiver Betriebe wurde zudem bayernweit 2022 bis 2024 nur in etwa der Hälfte der Fälle eine Kassen-Nachschau durchgeführt.<sup>173</sup>

#### 49.2.5 Außenprüfungen mit Kassen-Nachschauen bei den BNV-Stellen

Zum 01.01.2024 waren von 495.579 bargeldintensiven Betrieben 448.075 (90,4 %) als Kleinstbetriebe<sup>174</sup> eingestuft. Für die Ap mit Kassen-Nachschau dieser Kleinstbetriebe war grundsätzlich die BNV-Stelle zuständig.

Der ORH untersuchte 63 Ap der BNV und stellte fest, dass es in 96 % der Fälle zu einer Erhöhung der Betriebseinnahmen kam, wenn die Ap mit einer Kassen-Nachschau kombiniert worden war.<sup>175</sup>

Beispiel:

*Bei einem Restaurant führte die BNV eine Ap mit kombinierter Kassen-Nachschau durch. Aufgrund von festgestellten erheblichen Kassennängeln wurden die Buchführung verworfen und die Betriebseinnahmen deutlich erhöht. Dies führte zu festgesetzten Mehrsteuern von 256.936 €.*

---

<sup>173</sup> Durchgeführte kombinierte Kassen-Nachschau nach Jahren: 2022 48,1 %, 2023 46,9 %, 2024 56,3 %, Mittelwert 50,4 %.

<sup>174</sup> Als Kleinstbetriebe gelten Betriebe mit einem Jahresumsatz von bis zu 910.000 € und einem Gewinn von bis zu 77.000 €, Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15.12.2022, Einordnung in Größenklassen gemäß § 3 BpO 2000; Festlegung neuer Abgrenzungsmerkmale zum 01.01.2024.

<sup>175</sup> Untersucht wurden 63 Ap der BNV in sechs FÄ; bei 25 Fällen fand eine Ap mit kombinierter Kassen-Nachschau statt; hiervon wurden in 24 Fällen die Betriebseinnahmen erhöht.



Dennoch fand eine kombinierte Kassen-Nachschau nur in 25 der 63 Fälle statt (39,7 %). Die übrigen Ap wurden ohne Kassen-Nachschau abgeschlossen. Die Gründe für einen Verzicht waren nicht dokumentiert.

Die 82 BNV-Stellen führten im Zeitraum 2022 bis 2024 insgesamt 591 und im Jahresmittel 197 Kassen-Nachschauen durch. Rund die Hälfte der BNV-Stellen in Bayern (38) nahm im Schnitt nicht mehr als eine Kassen-Nachschau pro Jahr vor, 15 davon in den drei untersuchten Jahren keine einzige.

Der ORH informierte sich bei fünf BNV-Stellen über die Gründe. Tenor der Gespräche war, dass viele BNV-Stellen aufgrund ihrer geringen Größe nicht in der Lage gewesen seien, Prüfer für die Kassen-Nachschau von bargeldintensiven Betrieben zu spezialisieren. Mehr als die Hälfte der BNV-Stellen war zum 01.01.2024 mit weniger als drei Vollzeitkräften (VZK), ein Viertel sogar mit weniger als zwei VZK besetzt. Diese hätten neben der Kassen-Nachschau viele weitere Prüfungsaufgaben. Insgesamt sei es daher schwierig, das notwendige (technische) Wissen für Kassen-Nachschauen in kleineren BNV-Einheiten mit weniger als drei VZK aufzubauen und zu erhalten. Aufgrund fehlender Entwicklungs- und Beförderungsmöglichkeiten würden zudem erfahrene Prüfer die BNV-Stellen wieder verlassen.

Bei 55 BNV-Stellen beträgt der auf die BNV-Sachgebietsleitung entfallende Arbeitszeitan teil weniger als 0,5, bei 29 Stellen sogar weniger als 0,33. Eine Einarbeitung in das Thema Kassen-Nachschau habe deshalb in vielen BNV-Stellen nicht im erforderlichen Umfang stattgefunden.

### 49.3 Würdigung und Empfehlungen

Bargeldeinnahmen bergen ein deutlich höheres steuerliches Ausfallrisiko als unbare Zahlungen. Die Steuerverwaltung ist deshalb besonders gefordert, die vollständige Besteuerung der (Bar-)Einnahmen möglichst effizient und effektiv zu prüfen.

Mit der Kassen-Nachschau hat der Gesetzgeber dafür ein wichtiges Instrument geschaffen. Entscheidend ist dabei die generalpräventive Wirkung. Alle Unternehmer im bargeldintensiven Bereich sollten mit einer unangekündigten Kassen-Nachschau rechnen müssen. Diese Präventivwirkung kann sich aber nur dann entwickeln, wenn Kassen-Nachschauen in ausreichender Zahl durchgeführt werden und damit ein realistisches Kontrollrisiko besteht. Die bisherige geringe Zahl an Kassen-Nachschauen reicht bei Weitem nicht aus, um eine Breiten- und Präventivwirkung zu erzielen.

Zudem unterschieden sich die untersuchten FÄ erheblich bei der Durchführung von Kassen-Nachschauen. Dadurch ist kein einheitliches Vorgehen sichergestellt.



Handlungsbedarf sieht der ORH besonders bei kleineren BNV-Stellen. 90 % der bargeldintensiven Betriebe sind Kleinstbetriebe, ein Großteil davon in der Zuständigkeit der BNV. Dass einige BNV-Stellen noch gar keine Kassen-Nachschau durchgeführt haben, hält der ORH für nicht hinnehmbar.

Zur Erhöhung der Fallzahlen und Effizienzsteigerung der Kassen-Nachschauen schlägt der ORH folgende Maßnahmen vor:

- Ap mit kombinierten Kassen-Nachschauen führten überdurchschnittlich oft zu Einnahmeerhöhungen und damit zu Mehrsteuern. Um die Zahl der Kassen-Nachschauen zeitnah zu erhöhen, sollte geprüft werden, ob die zusätzliche Aufgabe der Kassen-Nachschau stärker berücksichtigt werden kann, zumindest im Rahmen der Personalverteilung.
- Zwischen vergleichbaren BP- und BNV-Stellen bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Zahl der Kassen-Nachschauen. Es sollte verstärkt darauf geachtet werden, die Mindestwerte zu erfüllen.
- Die Schaffung größerer BNV-Stellen bietet bessere Voraussetzungen für effiziente Prüfungen, gerade in Zeiten knapper Personalressourcen. In größeren Einheiten ist eine Spezialisierung von Prüfern für bestimmte Themenfelder wie die Kassen-Nachschau besser möglich. Denkbar wäre z. B. eine Zentralisierung bei den jeweils zuständigen BP-Stellen. So können größere BNV-Stellen entstehen, die eine direkte Anbindung an die BP und damit auch an die MAP-Prüfer hätten. Alternativ könnte die Zuständigkeit für die Ap von Kleinstbetrieben auch komplett der BP übertragen werden.

#### 49.4 Stellungnahme der Verwaltung

Das Finanzministerium stimmt dem ORH zu, dass die Kassen-Nachschau ein sehr wichtiges und effizientes Instrument darstelle, um Manipulationen im Bargeldbereich aufzudecken. Bayern sei im bundesweiten Vergleich in der absoluten Zahl an Kassen-Nachschauen regelmäßig im oberen Bereich und werde künftig verstärkt vom Instrument der Kassen-Nachschau Gebrauch machen. Die geschätzten Werte zum Steuerausfallrisiko seien aus Sicht des Finanzministeriums nicht belastbar. Die Werte würden aus öffentlicher Berichterstattung stammen; genaue Zahlen seien nicht bekannt.

Bei der Berechnung des Zuteilungssolls wie auch bei der Personalverteilung würden alle Aufgaben der Steuerverwaltung berücksichtigt, auch die Kassen-Nachschau. Die im bayernweiten Vergleich festgestellten Unterschiede zwischen den FÄ seien teilweise auf kaum beeinflussbare Faktoren wie Unterbesetzung oder auch Personalfluktuations zurückzuführen. Gleichwohl werde die Auffassung geteilt, dass gravierende Unterschiede bezüglich



der Kontrolldichte innerhalb Bayerns zu vermeiden seien. Den Problematiken kleinerer BNV-Stellen werde durch regionale Strukturoptimierungen nachgegangen, welche ab 2026 beginnen sollen.

Eine bundeseinheitliche und damit aussagekräftige Definition eines bargeldintensiven Betriebs gebe es nicht. Der ORH verwende mangels einer bundeseinheitlichen Definition eine hilfswise Ermittlung von bargeldintensiven Betrieben, die jedoch in ihrer Gesamtheit für Zwecke der Betrachtung des Instruments einer Kassen-Nachschau nicht geeignet sei. Die Gesamtzahl der Hauptzielgruppe mit hohem Risiko läge deutlich unter den genannten Zahlen.

Zusammenfassend werde die Einschätzung des ORH geteilt, dass eine Erhöhung der Zahl von Kassen-Nachschauen anzustreben sei.

#### 49.5 **Schlussbemerkung**

Die im Bericht genannten Zahlen zu den bargeldintensiven Betrieben stammen von der Steuerverwaltung selbst und werden auch in den BP-Statistiken verwendet.<sup>176</sup> Der ORH hat diese aus Vergleichbarkeitsgründen daher als Basis für seine Berechnungen übernommen. Falls die eigenen Kriterien der Verwaltung zu bargeldintensiven Betrieben nicht korrekt sind, empfiehlt der ORH, die Einstufung als bargeldintensiv neu zu definieren, damit das Controlling hierzu aussagekräftiger wird.

Der ORH sieht den generalpräventiven Sinn der Kassen-Nachschau nur als erfüllt, wenn deutlich häufiger mit einer Kassen-Nachschau zu rechnen ist. Die bisherigen bayernweiten Zahlen von im Mittel 1.611 Kassen-Nachschauen pro Jahr reichen nicht aus, um die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers zu erreichen. Auch die Unterschiede zwischen den einzelnen FÄ sind zu verringern, um innerhalb Bayerns eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei bargeldintensiven Betrieben zu gewährleisten.

Um eine spürbare Steigerung der Fallzahlen zu erreichen, hält der ORH eine stärkere Berücksichtigung der Kassen-Nachschau bei der Personalberechnung für gerechtfertigt. Die Ausführungen des Finanzministeriums zum Zuteilungssoll kann der ORH nicht nachvollziehen. Seit Einführung der Kassen-Nachschau 2018 ist die Zahl der Betriebsprüfer und BNV-Bearbeiter sogar leicht gesunken.

Der ORH nimmt die angekündigten Bestrebungen der Verwaltung zur Kenntnis, im Rahmen einer Strukturoptimierung größere Organisationseinheiten in den FÄ zu schaffen. Im

---

<sup>176</sup> Grundlage für die Statistik bei Ap bargeldintensiver Betriebe.



Hinblick auf die BNV-Stellen wäre besonders eine zeitnahe Schaffung größerer Einheiten in ganz Bayern und deren Anbindung an die BP wichtig.



## 50 Bemessung von Zuweisungen für staatlich geförderte Schulen und Kindertageseinrichtungen

(Kap. 13 10 Tit. 883 11 bis 883 15, 883 47, 887 11 bis 887 15)

Der Freistaat fördert Investitionen kommunaler Hochbaumaßnahmen an Schulen, Kindertageseinrichtungen und weiteren öffentlichen Einrichtungen mit jährlich über 1 Mrd. €. Der ORH stellte fest, dass die Fördersätze, die der Bemessung der Zuweisungen zugrunde liegen, uneinheitlich ermittelt wurden. Ob die Fördermittel unter diesen Umständen wirtschaftlich und effizient eingesetzt wurden, bleibt offen.

Der ORH empfiehlt, das Verfahren zur Ermittlung der Fördersätze zu vereinfachen, zu standardisieren sowie zu digitalisieren und so den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Der ORH hat die Ermittlung der Fördersätze bei der Bemessung von Zuweisungen für staatlich geförderte Schulen und Kindertageseinrichtungen geprüft. Prüfungsmaßstab waren die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens, namentlich die Zuweisungsrichtlinie FAZR.

### 50.1 Ausgangslage

Der Freistaat fördert Investitionen kommunaler Hochbaumaßnahmen an Schulen, Kindertageseinrichtungen und weiteren öffentlichen Einrichtungen nach Art. 10 BayFAG in Form von Zuweisungen. Die veranschlagten Ausgabemittel hierfür stiegen von 500 Mio. € im Jahr 2018 auf zuletzt über 1 Mrd. € im Jahr 2025.

Zuweisungsfähig sind u. a. Neubau, Umbau und Erweiterung sowie General- und Teilsanierung von öffentlichen Schulen, Schülerheimen und Kindertageseinrichtungen.<sup>177</sup> Empfänger der staatlichen Zuweisungen sind Kommunen.<sup>178</sup> Bewilligungsstellen für diese Zuweisungen sind die sieben Regierungen.

Die Zuweisungen werden als Anteilfinanzierung gewährt.<sup>179</sup> Der Bemessung der Zuweisung werden die zuweisungsfähigen Ausgaben zugrunde gelegt und mit dem jeweils zu ermittelnden Fördersatz multipliziert. Der Förderrahmen beträgt gemäß FAZR

<sup>177</sup> Nrn. 1 und 2 FAZR.

<sup>178</sup> Nr. 3 FAZR.

<sup>179</sup> Nr. 5.1 FAZR.



grundsätzlich 0 bis 80 %.<sup>180</sup> Für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, kann von einem Fördersatz-Orientierungswert von 50 % ausgegangen werden.<sup>181</sup> Für die Ermittlung des Fördersatzes legt die FAZR zahlreiche Kriterien fest. Dabei haben die Regierungen u. a. die finanzielle Lage einer Kommune in einer Gesamtschau mit mehrjähriger Betrachtung der Finanzdaten zu beurteilen.

Das Finanzministerium (FM) stellte den Regierungen im Jahr 2022 Hinweise zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens und zur Erstellung der Zuweisungsbescheide zur Verfügung, die Rahmenbedingungen für ein einheitliches Verfahren im Bereich der Förderung nach Art. 10 BayFAG vorgeben sollten. Die Regierungen wurden gebeten, das Bewilligungsverfahren auf dieser Grundlage durchzuführen. Als Anlage war ein Muster für einen Vermerk zur Antragsprüfung beigefügt, in dem u. a. die Ermittlung des Fördersatzes dokumentiert werden sollte.

## 50.2 Feststellungen

Der ORH prüfte anhand von 193 geförderten Maßnahmen aus dem zweiten Halbjahr 2022 mit einem Fördervolumen von über 400 Mio. €, wie die Regierungen bei der Bemessung der Zuweisungen die Fördersätze nach den Regelungen der FAZR ermittelt hatten.<sup>182</sup> Die geprüften Fördersätze bewegten sich in einer Spanne zwischen 12 und 80 % und lagen im Durchschnitt bei 53 %.

### 50.2.1 Bemessung der Zuweisungen

Die FAZR gibt den Regierungen vor, bei der Bemessung der Zuweisungen folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. die **Bedeutung der jeweiligen Baumaßnahme**,
2. die **finanzielle Lage** des Zuweisungsempfängers unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung,
3. ein über das Hoheitsgebiet des Zuweisungsempfängers hinausgehendes **Einzugsgebiet**,

---

<sup>180</sup> Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen eine Förderquote von bis zu 90 % erhalten; Nr. 5.3.1 FAZR.

<sup>181</sup> Nr. 5.3 FAZR.

<sup>182</sup> Maßnahmen von Schul- und Zweckverbänden sowie Maßnahmen, für die gemäß FAZR ein fester Fördersatz vorgegeben ist, wurden nicht geprüft.



4. das **Staatsinteresse** und
5. die **Höhe der verfügbaren Mittel**.

Die **finanzielle Lage** (2.) einer Kommune ist gemäß FAZR in einer Gesamtschau mit mehrjähriger Betrachtung der Finanzdaten insbesondere anhand folgender Kriterien zu beurteilen:<sup>183</sup>

#### 2.1. **Finanzkraft**

#### 2.2. **Steuerkraft** und die **Ausschöpfung der eigenen Steuereinnahmemöglichkeiten**

#### 2.3. **Größe einer Baumaßnahme** im Verhältnis zum Volumen des Verwaltungshaushalts

#### 2.4. **Höhe der freien Finanzspanne** und der **Rücklagen**

#### 2.5. **Verhältnis der Schuldendienstleistungen zur Finanzkraft**

#### 2.6. **Gesamtbelastung des Zuweisungsempfängers** durch investive Pflichtaufgaben im Finanzplanungszeitraum

Der ORH stellte fest, dass die Regierungen die Fördersätze nach den in der FAZR festgelegten Kriterien im Rahmen der Bemessung der Zuweisungen unterschiedlich ermittelt und in keinem der 193 geprüften Fälle vollständig berücksichtigt hatten:

Zu 1. Bei fünf von sieben Regierungen war nicht erkennbar, ob bzw. inwieweit das Kriterium **Bedeutung der Baumaßnahme** in die Ermittlung der Fördersätze eingeflossen war. Eine Regierung vermerkte bei 5 von 41 Fällen, dass die Bedeutung der Baumaßnahme „hoch“ sei. Bei den übrigen 36 Fällen war nicht erkennbar, ob das Kriterium in die Ermittlung der Fördersätze eingeflossen war. Eine weitere Regierung verwies bei einem von 31 Fällen auf die Wichtigkeit der Baumaßnahme, auf Stabilisierungshilfen und die Größe der Maßnahme für den Zuweisungsempfänger. Bei den restlichen 30 Fällen war nicht erkennbar, ob und inwieweit das Kriterium in die Ermittlung des jeweiligen Fördersatzes eingeflossen war.

Zu 2. Die Regierungen zogen bei der Beurteilung der **finanziellen Lage** einer Kommune die in der FAZR genannten Kriterien wie folgt heran:

---

<sup>183</sup> Nr. 5.3.1 FAZR.



- 2.1. Für die **Finanzkraft** wurden unterschiedliche Betrachtungszeiträume herangezogen: etwa ein Vorjahr und der Durchschnitt der vier Vorjahre, drei Vorjahre und der Durchschnitt der drei Vorjahre sowie ein Vorjahr, der Durchschnitt von drei Jahren und der Durchschnitt einer unbekanntem Zahl Vorjahre. Bei zwei Regierungen war nicht erkennbar, ob bzw. welche Zeiträume sie für die Bemessung herangezogen hatten. Die Regierungen dokumentierten die konkreten Werte zur Finanzkraft uneinheitlich, teilweise als Prozentwerte (und ohne Angabe des Bezugswerts), in absoluten Zahlen oder in Textform (z. B. „unter-/überdurchschnittlich“). Bei 25 von 193 Maßnahmen waren keine Angaben zur Finanzkraft der Kommunen dokumentiert.
- 2.2. Zur Beurteilung der **Steuerkraft** der Kommunen zogen die Regierungen ebenso unterschiedliche Betrachtungszeiträume heran, etwa das Bewilligungsjahr oder das Bewilligungsjahr und zwei bzw. drei Vorjahre. Zwei Regierungen hatten nicht dokumentiert, ob bzw. welche Zeiträume sie herangezogen hatten. Zur Bewertung der **Ausschöpfung der Steuereinnahmemöglichkeiten** zogen vier Regierungen die Grundsteuerhebesätze und den Gewerbesteuerhebesatz heran. Drei Regierungen ließen die Berücksichtigung dieses Kriteriums nicht erkennen.
- 2.3. Die **Größe einer Baumaßnahme** im Verhältnis zum Volumen des Verwaltungshaushalts gaben die Regierungen auf unterschiedliche Weise an: als Prozentangabe, mittels absoluter Zahlen sowie in Textform mittels pauschaler Kategorien ohne konkrete Zahlenwerte („klein“, „mittel“, „hoch“). Bei vier von sieben Regierungen war aus den Förderunterlagen nicht ersichtlich, ob bzw. inwieweit das Kriterium in die Ermittlung der Fördersätze eingeflossen war.
- 2.4. Bei vier Regierungen war nicht ersichtlich, ob und inwieweit die **Höhe der freien Finanzspanne** in die Ermittlung der Fördersätze eingeflossen war. Zwei Regierungen gaben die Finanzspanne des Gesamthaushalts an. Eine Regierung berücksichtigte die freie Finanzspanne mit dem Verhältniswert „€ pro Einwohner“. Fünf Regierungen gaben jeweils die gesamten **Rücklagen** an. Eine Regierung gab die Rücklagen mit dem Verhältniswert „€ pro Einwohner“ an. Bei einer weiteren Regierung war nicht ersichtlich, ob bzw. inwieweit die Rücklagen berücksichtigt worden waren.
- 2.5. Eine Regierung erfasste die Werte zu Schuldendienstleistungen und das **Verhältnis der Schuldendienstleistungen zur Finanzkraft**. Fünf Regierungen zogen die Schulden in unterschiedlicher Art zur Beurteilung heran: Die Schulden wurden mittels verschiedener Bezugsgrößen berücksichtigt, beispielsweise als Gesamtbetrag, Pro-Kopf-Verschuldung, Prozentwert des Landesdurchschnitts, Prozentwert bezogen auf den Größenklassendurchschnitt, Klassifizierung zum Landesdurchschnitt (unterdurchschnittlich, durchschnittlich und überdurchschnittlich). Teilweise erfolgten die Angaben innerhalb einer Regierung auf unterschiedliche Weise. Bei einer



Regierung konnte nicht nachvollzogen werden, ob bzw. inwieweit das Kriterium eingeflossen war.

- 2.6. Die Regierungen bezogen das Kriterium der **Gesamtbelastung des Zuweisungsempfängers** durch investive Pflichtaufgaben im Finanzplanungszeitraum mit unterschiedlichen Angaben (teilweise auch innerhalb einer Regierung) ein: Zwei Regierungen verwiesen in Einzelfällen auf andere geförderte Baumaßnahmen. Bei einer weiteren Regierung war in vier von sechs Maßnahmen nicht erkennbar, ob und inwieweit sie das Kriterium berücksichtigt hatte. Eine weitere Regierung dokumentierte die Gesamtbelastung bei zwei Dritteln der geprüften Maßnahmen nicht. Bei drei weiteren Regierungen war nicht erkennbar, ob bzw. inwieweit das Kriterium überhaupt berücksichtigt worden war.

### 50.2.2 Verfahren zur Festlegung der Fördersätze

Bei sechs der sieben Regierungen war die Ermittlung der Fördersätze nicht nachvollziehbar; eine rechnerische Herleitung anhand der in der FAZR definierten Kriterien lag nicht vor. Die Regierungen verwendeten das vom FM bereitgestellte Muster für einen Vermerk zur Antragsprüfung in 34 von 193 Fällen (18 %), in 159 von 193 Fällen (82 %) nicht. Bei Letzteren wurden z. T. selbst erstellte Formblätter verwendet, in einigen Fällen erfolgte die Dokumentation in Textform oder durch handschriftliche Ergänzungen in der Förderakte.

In bestimmten Fällen sieht die FAZR einen Zustimmungsvorbehalt des FM vor. So war ausweislich der vorgelegten Unterlagen bei 45 von 193 (23 %) geprüften Maßnahmen eine Zustimmung des FM erforderlich, weil die zuweisungsfähigen Ausgaben 5 Mio. € überstiegen und die Zuweisung mehr als 60 % der zuweisungsfähigen Ausgaben betrug. In keinem Fall legten die Regierungen dem FM alle zustimmungsrelevanten Informationen schriftlich vor.

Es stand kein einheitliches digitales Instrument zur Ermittlung und Dokumentation der Fördersätze gemäß FAZR und zum automatisierten digitalen Informationsaustausch zur Verfügung.

### 50.3 Würdigung und Empfehlungen

Zur Ermittlung der Fördersätze gibt die FAZR eine Vielzahl von Kriterien vor. Diese Kriterien werden sowohl bayernweit als auch innerhalb einzelner Regierungsbezirke sehr uneinheitlich angewendet. Die vom FM bereitgestellten Hinweise sowie das Muster für einen Vermerk zur Antragsprüfung präzisieren die Förderkriterien nicht hinreichend. Die Arbeitshilfen haben deshalb bislang zur Vereinheitlichung und damit zur Vereinfachung des Förderverfahrens kaum beitragen können.



In keinem der geprüften 193 Fälle berücksichtigten die Regierungen die in der FAZR genannten Kriterien vollständig. Die Gründe hierfür waren nicht nachvollziehbar. Somit war nicht erkennbar, dass die Förderhöhe der einzelnen Zuweisungen in den 193 geprüften Fällen nach denselben Maßstäben ermittelt und insofern vergleichbar war. Ob die Fördermittel bei dem unterschiedlichen Vorgehen der sieben Regierungen wirtschaftlich und effizient eingesetzt worden ist, bleibt offen.

Der ORH empfiehlt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die in der FAZR genannten Kriterien auf Praktikabilität zu prüfen sowie die Hinweise zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens und zur Erstellung der Zuwendungsbescheide mit dem Ziel fortzuschreiben, den Regierungen ein standardisiertes Vorgehen zu ermöglichen. Unerlässlich ist nach Auffassung des ORH eine vollständige Digitalisierung der Prozesse sowie eine rasche Einführung einer geeigneten Fördermanagementplattform.

#### 50.4 **Stellungnahme der Verwaltung**

Das FM teilt die Auffassung des ORH, dass eine hinreichende Dokumentation der für die Festlegung des Fördersatzes maßgeblichen Kriterien wesentlich für eine objektive Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Entscheidung sei. Die Empfehlungen des ORH würden zum Anlass genommen, zu prüfen, wie die Dokumentation der Fördersatzentscheidung im Bereich der Förderung nach Art. 10 BayFAG vereinheitlicht werden könne. Das FM werde prüfen, inwieweit im Rahmen der Implementierung der Fördermanagementplattform durch das Digitalministerium die Möglichkeit einer standardisierten und damit einheitlichen Dokumentation der für die Festlegung des Fördersatzes maßgeblichen Kriterien bestehe. Die Fördermanagementplattform im Projekt „FAZID“ („Digitalisierung der Förderverfahren - von A wie Antrag bis Z wie Zahlung“) des Digitalministeriums solle die digitale Umsetzung von Förderprogrammen durch eine einheitliche Antragstellung und effiziente Sachbearbeitung ermöglichen. Die kommunale Hochbauförderung nach Art. 10 BayFAG gehöre zu den Pilotprojekten, die vorrangig umgesetzt werden sollen. Wann mit dem Beginn der Pilotierung gerechnet werden könne, sei nicht bekannt.

Zur Beurteilung der finanziellen Lage einer Kommune im Vergleich mit Kommunen der gleichen Größenklasse stelle das FM den Regierungen über die verwaltungsinterne Datenbank „Kommunaler Hochbau“ die Möglichkeit einer Auswertung der Finanzdaten im Größenklassenvergleich zur Verfügung. Das FM verkenne dabei nicht, dass ein vorgegebenes Berechnungsschema oder weitere konkretisierende Vorgaben, wie die einzelnen Kriterien der Nr. 5.3.1 FAZR zu gewichten seien, in gewissem Maße eine Vereinfachung des Verfahrens darstellen könnten. Jedoch seien sowohl die geförderten Bauvorhaben als auch die Situationen der unterstützten Kommunen derart individuell, dass es nicht möglich sei, in Berechnungsschemata oder Vollzugshinweisen ein gerechtes Ergebnis für jeden Einzelfall abzubilden. Den Bewilligungsbehörden solle bei der Ausübung ihres Verwaltungshandelns



bewusst ein ausreichender Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zuerkannt bleiben. Das ermögliche situations- und sachgerechte Einzelfallentscheidungen und gewährleiste eine wesentlich höhere Zielgenauigkeit bei der Verteilung der Fördermittel als bei starren Vorgaben bzw. Fördersätzen.

Die Erfahrungen des FM hätten gezeigt, dass die Regierungen in diesem Bereich über die fachlichen Fähigkeiten verfügt hätten, im Rahmen des zuerkannten Ermessensspielraums für den jeweiligen Einzelfall maßgeschneiderte Entscheidungen im Sinne der vorgegebenen Ziele zu treffen. Es bestehe daher kein Anlass für die Vorgabe eines Berechnungsschemas oder weiterer konkretisierender Arbeitshilfen. Die Empfehlung, das Förderverfahren durch konkretere Vorgaben und Vollzugshinweise weiter zu standardisieren, widerspreche dem Ziel der Staatsregierung einer Deregulierung und dem Abbau von Verwaltungsvorschriften. Aus Sicht des FM werde kein Anlass gesehen, den Handlungsspielraum der Vollzugsbehörden weiter einzuschränken.

Gleichwohl überlege das FM, im Rahmen der derzeit geplanten Neufassung der FAZR die darin genannten Kriterien zur Ermittlung des Fördersatzes auf Praktikabilität zu prüfen.

Nach Auffassung des FM bedürfe das bisherige Verfahren im Fall einer erforderlichen Zustimmung zum Fördersatz keiner Änderung, da die übermittelten Daten der Regierungen anhand vorliegender Daten aus internen Datenbanken plausibilisiert würden. Falls darüber hinaus weitere Informationen für die Beurteilung benötigt würden, hole das FM diese unbürokratisch telefonisch oder per E-Mail ein. Damit sei eine einheitliche Grundlage für die Beurteilung der vorgeschlagenen Förderhöhe gewährleistet.

## 50.5 **Schlussbemerkung**

Der ORH stellt nicht in Frage, dass die Regierungen über die fachlichen Fähigkeiten verfügen, für den jeweiligen Einzelfall maßgeschneiderte Entscheidungen zu treffen. Gleichwohl zeigen die Prüfungsergebnisse, dass die Regierungen in keinem Fall sämtliche Vorgaben der FAZR berücksichtigt und die Fördersätze uneinheitlich und teilweise nicht nachvollziehbar ermittelt haben. Ob die Fördermittel bei dem unterschiedlichen Vorgehen der sieben Regierungen wirtschaftlich und effizient eingesetzt worden sind, bleibt offen.

Der vom FM eröffnete Ermessensspielraum und die Vielzahl der Kriterien erhöhen die Komplexität des Verfahrens und lösen einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus. Aus Sicht des ORH ist nicht belegt, dass der hohe Aufwand eine höhere Zielgenauigkeit bei der Verteilung der Fördermittel gewährleistet. Deshalb empfiehlt der ORH, den Regierungen einen konkreteren Entscheidungsrahmen zu geben. Ziel sollte sein, das Verfahren zu vereinfachen, zu standardisieren sowie zu digitalisieren und so den Verwaltungsaufwand zu verringern.



## 51 Förderungen im Bereich Heimatpflege

(Kap. 06 03 Tit. 686 81)

Der Freistaat hat 2020 bis 2022 im Bereich Heimatpflege 5 Mio. € Fördermittel an den Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e. V. ausgereicht. Dem effektiven Einsatz dieser Mittel standen jedoch zahlreiche Mängel bei der Förderabwicklung durch das Finanzministerium und das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung entgegen.

**Der ORH empfiehlt, Vollzugsdefizite im Bereich der Heimatpflege zeitnah zu beseitigen.**

Der ORH hat die Förderungen im Bereich Heimatpflege an den Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e. V. (Landesverein) geprüft. Schwerpunkt der Prüfung war die Abwicklung der institutionellen Förderung für die Jahre 2020 bis einschließlich 2022. Prüfungsmaßstab war insbesondere die Einhaltung der für die Gewährung staatlicher Zuwendungen geltenden Regelungen der BayHO.

Die fachliche Arbeit des Landesvereins war nicht Gegenstand der Prüfung.

### 51.1 Ausgangslage

Die Heimatpflege hat in Bayern einen hohen Stellenwert und ist Teil des verfassungsgemäßen Kulturauftrags, den der Freistaat mit staatlichen Mitteln unterstützt. Der Landesverein ist gemeinnützig und widmet sich den Aufgaben der Heimatpflege, z. B. Brauchtum, Sprachkultur, Volksmusik und Volkstanz.

Mit der Umressortierung 2018 ging die Zuständigkeit für die Förderung vom Wissenschaftsministerium auf das Finanzministerium (FM) über. Letzteres übergab den Vollzug der institutionellen Förderung im September 2022 an das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV). Im Prüfungszeitraum erhielt der Landesverein institutionelle Förderungen von knapp 5 Mio. €.

### 51.2 Feststellungen

#### 51.2.1 Fördervollzug

Um dem Zuwendungsgeber nicht nur einen zahlenmäßigen Abgleich der Ansätze zu ermöglichen, sondern auch Auskunft über die geplanten Ausgaben im Haushaltsjahr zu geben, sind Antrags- und Verwendungsnachweisunterlagen erforderlich. Der ORH stellte



fest, dass aussagekräftige Unterlagen hierzu im Prüfungszeitraum fehlten. Insbesondere war ein Soll-Ist-Abgleich zwischen Haushalts- und Wirtschaftsplan und dem vorgelegten Verwendungsnachweis nicht möglich, weil neue Buchungsposten gebildet worden waren. Ob das FM bzw. das LDBV im Förderverfahren Unstimmigkeiten aufklärten, war mangels Dokumentation nicht nachvollziehbar.

### 51.2.2 Sachausgaben des Landesvereins

Die verpflichtend vom Landesverein zu beachtenden Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) regeln, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen darf, als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst.<sup>184</sup> Der Landesverein erstattete seinen Beschäftigten anteilige Aufwendungen für deren private Kfz, die für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nicht vorgesehen sind. Zudem beschaffte er im Jahr 2020 Büromöbel für das Geschäftsführerzimmer für einen Betrag, der nahezu das Dreifache des Höchstwerts für die Geschäftszimmerausstattung eines vergleichbaren Behördenleiters nach den Vorgaben des FM betrug.

Im Prüfungszeitraum vergab der Landesverein 368 Aufträge mit einem Beschaffungsvolumen von 930,3 T€. Dabei unterließ der Landesverein größtenteils die erforderliche Einholung von Vergleichsangeboten und die erforderliche Beschaffungsdokumentation.<sup>185</sup> Das FM bzw. das LDBV haben die Beschaffungspraxis nicht überprüft.

### 51.2.3 Weitergabe von Fördermitteln

Die Bewilligungsbehörde muss sicherstellen, dass Weitergaben von Fördermitteln an Dritte durch den Landesverein den haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechen.<sup>186</sup> Hierfür müssen Umfang und Inhalt der geplanten Weiterleitungen bekannt sein. Diese gingen weder aus dem Antrag des Landesvereins hervor, noch informierte der Landesverein über Änderungen.

Die Bescheide über die institutionelle Förderung enthielten eine uneingeschränkte Genehmigung zur Weiterleitung der Zuwendung, d. h. der Landesverein konnte selbst entscheiden, an wen und für welche Zwecke er Mittel weiterleitet. Zudem nahm das FM nur einen Teil der verbindlichen Vorgaben zur Weitergabe von Fördermitteln in die Bescheide an den Landesverein auf.

---

<sup>184</sup> Nr. 1.3 ANBest-I.

<sup>185</sup> Nr. 3 ANBest-I.

<sup>186</sup> VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO (bis 31.12.2025) bzw. VV Nr. 7 zu Art. 44 BayHO (seit 01.01.2026).



Der Landesverein beteiligte sich finanziell im Prüfungszeitraum an einer Vielzahl von Projekten. Entgegen der Vorgaben im Bescheid schloss der Landesverein die für die Weiterleitung erforderlichen Zuwendungsverträge nicht ab.<sup>187</sup>

### 51.3 Würdigung und Empfehlungen

Der ORH stellte zahlreiche Mängel bei der Förderabwicklung fest. Das FM sollte seiner Kontrollfunktion als Zuwendungsgeber bzw. als Fachaufsichtsbehörde des LDBV sorgfältiger nachkommen.

Das FM bzw. das LDBV haben es versäumt, im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren fehlende Unterlagen nachzufordern bzw. das Ergebnis entsprechender Nachfragen festzuhalten. Ein ordnungsgemäßes Prüfverfahren, das insbesondere die Notwendigkeit der Ausgaben und den wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit staatlichen Haushaltsmitteln belegt, war somit im Prüfungszeitraum nicht möglich.

Die Erstattungspraxis des Landesvereins bei Kfz-Aufwendungen ist wegen des Verstoßes gegen das Besserstellungsverbot förderschädlich. Die Mehrausgaben des Landesvereins bei der Büroausstattung des Geschäftsführers hätten nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden dürfen.

Für den ORH ist angesichts des hohen Beschaffungsanteils von fast 20 % der institutionellen Förderung zudem nicht nachvollziehbar, weshalb der Landesverein dazu Aufzeichnungen nicht geführt hat und das FM bzw. das LDBV diese auch nicht angefordert hat.

Die Mängel bei der Weitergabe von Fördermitteln führten dazu, dass das FM bzw. das LDBV nicht nachvollziehen konnte, ob die Mittel tatsächlich für Zwecke der Heimatpflege eingesetzt worden ist.

### 51.4 Stellungnahme der Verwaltung

Das LDBV habe den Landesverein aufgefordert, überarbeitete Antragsunterlagen, insbesondere einen nachvollziehbar gegliederten Haushaltsplan und eine zweckmäßige Überleitungsrechnung, einzureichen. Damit könnten Haushaltsansätze und Zweckbestimmungen künftig eindeutig nachvollzogen werden. Aus technischen Gründen könne die neue Systematik erst für 2027 vollumfänglich zur Anwendung kommen.

---

<sup>187</sup> VV Nr. 13.5 zu Art. 44 BayHO (bis 31.12.2025) bzw. VV Nr. 7.2.2 zu Art. 44 BayHO (seit 01.01.2026).



Die ANBest-I seien hinsichtlich der Beachtung des Besserstellungsverbots (Kfz-Ausgaben) sowie der Vergabebestimmungen nun vollumfänglich und bis zum Erlass des Folgebescheids zu beachten.

Künftig dürfe der Landesverein die institutionelle Förderung nur noch in den vom FM genehmigten Fällen an Dritte weiterleiten. Unter Beachtung der Anforderungen der neu gefassten VV Nr. 7 zu Art. 44 BayHO sei ein Muster für einen Weiterleitungsvertrag zur Verfügung gestellt worden.

### **51.5 Schlussbemerkung**

Das FM bzw. das LDBV sollten einen effektiven Einsatz der staatlichen Haushaltsmittel für die Heimatpflege sicherstellen. Die vom Finanzministerium angekündigten Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Vollzugsdefizite sollten nun zeitnah umgesetzt werden.



# STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE

## 52 Bayerische Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen

(Kap. 13 23 Tit. 547 51, Kap. 13 23 Tit. 697 51, Kap. 13 23 Tit. 697 52)

☛ Für die „Bayerische Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen“ standen 156 Mio. € Bundesmittel und weitere 100 Mio. € des Freistaates zur Verfügung. Unternehmen, die von gestiegenen Energiekosten besonders betroffen waren, sollten in den Jahren 2022 und 2023 zusätzlich zu Gas- und Strompreisbremsen des Bundes entlastet werden.

Von den 256 Mio. € wurden letztlich nur 1,98 Mio. € und damit deutlich unter 1 % in Anspruch genommen. Für die Abwicklung des Hilfsprogramms wurden 4,63 Mio. € ausgegeben. Auf 1 € Hilfsleistung kamen 2,34 € Abwicklungskosten.

Bei künftigen Hilfsprogrammen sollten begleitende Maßnahmen sicherstellen, dass anfängliche Fehleinschätzungen rechtzeitig erkannt und notwendige Konsequenzen gezogen werden können.

Der ORH hat 2024/2025 zusammen mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Bayreuth die Abwicklung der Bayerischen Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen (EHFH) durch das Wirtschaftsministerium geprüft. Prüfungsmaßstab waren die Notwendigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Programms sowie die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel.

### 52.1 Ausgangslage

Zur Abmilderung der Folgen des Ukrainekrieges für die Wirtschaft und zur Vermeidung existenzbedrohender Härten beschlossen Bund und Länder am 08.12.2022, Unternehmen, die von gestiegenen Energiekosten betroffen waren, eine Härtefallhilfe zu gewähren. Diese war zunächst auf leitungsgebundene Energieträger beschränkt. Der Bund stellte hierfür Haushaltsmittel von 1 Mrd. € zur Verfügung; Bayern erhielt davon nach Königsteiner Schlüssel 156 Mio. €. Die Abwicklung hatte durch die Länder zu erfolgen. Nach der



Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat und dem Bund waren auch die Verwaltungskosten zur Durchführung der EHFH vom Land zu tragen.

Am 13.12.2022 beschloss der Ministerrat Eckpunkte für die EHFH, die weitere 100 Mio. € aus Landesmitteln vorsahen. Die Bereitstellung der Landesmittel sollte für den Fall erfolgen, dass Hilfen für nicht-leitungsgebundene Energieträger (Heizöl, Pellets, Hackschnitzel, Flüssiggas, Kohle) nicht aus Bundesmitteln finanziert werden.

Im Haushalt 2023 wurden 280,6 Mio. € Ausgabemittel für die EHFH veranschlagt:

- Bei Kap. 13 23 Tit. 697 51 Bundesmittel von 155,61 Mio. € und bei Kap. 13 23 Tit. 697 52 weitere 100 Mio. € Landesmittel.
- Für sämtliche fachbezogene Sachausgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung der EHFH zusätzliche Landesmittel von 25 Mio. € (+10 %).

Von den EHFH losgelöst wurden mit Beschluss des Bundestags vom 15.12.2022 allgemein die Energiekosten für leitungsgebundene Energieträger mit einer Strompreisbremse<sup>188</sup> und einer Gaspreisbremse<sup>189</sup> gedeckelt.

Am 10.01.2023 beauftragte der Ministerrat das Wirtschaftsministerium, die EHFH 2023 umzusetzen. Am 08.02.2023 wurde bekannt, dass die Bundesmittel auch für nicht-leitungsgebundene Energieträger freigegeben worden waren.

Die Härtefallhilfe wurde schließlich auf Grundlage der vom Wirtschaftsministerium erlassenen „Richtlinie für die Gewährung der Bayerischen Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen“ vom 28.02.2023 als Billigkeitsleistung (Art. 53 BayHO) konzipiert:<sup>190</sup>

- Antragsberechtigt waren im Wesentlichen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Verwaltungssitz in Bayern, die leitungs- und nicht-leitungsgebundene Energieträger unternehmerisch nutzen.
- Voraussetzung war, dass ein Härtefall vermutet werden musste. Dies war der Fall, wenn der für 2023 zu erwartende Jahresgewinn durch die Energiekostensteigerung aufgezehrt wird (EHFH 2023).

---

<sup>188</sup> StromPBG.

<sup>189</sup> EWSG und EWSPBG.

<sup>190</sup> Bek. des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie über die Richtlinie für die Gewährung der EHFH vom 28.02.2023 Gz. 33-3560-10/10/2.



Auf Beschluss des Ministerrats vom 14.03.2023 und mit der 1. Richtlinienänderung vom 21.04.2023<sup>191</sup> wurde die EHFH um die Programmlinie 2022 erweitert. Damit konnte auch eine Unterstützung rückwirkend für den Hilfezeitraum 2022 umgesetzt werden, wenn das Jahresergebnis vor Steuern im Jahr 2022 negativ war (EHFH 2022).

Auf weiteren Beschluss des Ministerrats vom 25.04.2023 und mit der 2. Richtlinienänderung vom 17.05.2023<sup>192</sup> wurden die Voraussetzungen für die Hilfen noch einmal modifiziert: In Abweichung zur Definition der EU für KMU wurde die Zahl der Mitarbeiter auf 500 verdoppelt, eine Höchstgrenze von 500.000 € pro Antragsteller eingeführt und die Bagatellgrenze für den Mindestbetrag von bisher 6.000 auf 2.000 € abgesenkt.

Mit der 3. Richtlinienänderung vom 05.09.2023<sup>193</sup> wurde u. a. die Antragsfrist um einen Monat verlängert.

## 52.2 Feststellungen

### 52.2.1 Ermittlung und Ausschöpfung der Haushaltsansätze

Mit Blick auf die bereitgestellten Bundesmittel sah das Wirtschaftsministerium keinen Anlass für eine nochmalige Bedarfsermittlung auf Landesebene. Bezüglich des Mittelbedarfs der Hilfen für nicht-leitungsgebundene Energieträger nahm das Wirtschaftsministerium nach eigener Auskunft eine Schätzung vor. Hierzu konnte es allerdings keine konkreten Daten vorlegen.

Trotz Beschlusses des Bundestages vom 15.12.2022, die Energiekosten mit Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen für leitungsgebundene Energieträger zu deckeln, wurde am ursprünglichen Haushaltsansatz von 255,61 Mio. € festgehalten. Das Wirtschaftsministerium war der Ansicht, dass die Bundesmittel nicht auskömmlich sein könnten. Auch als im Februar 2023 die Bundesmittel ebenso für nicht-leitungsgebundene Energieträger freigegeben wurden, erfolgte keine Reduktion der Landesmittel.

Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums betrug die EHFH aus Bundesmitteln unter Berücksichtigung der Rückforderungen 2,07 Mio. €. Infolge einer nachträglichen Erstattung durch den Dienstleister wegen fehlerhafter Berechnungen reduzierte sich die effektive Auszahlungssumme noch einmal um 90 T€ (final: 1,98 Mio. €).

---

<sup>191</sup> Bek. des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie über die Änderung der Richtlinie für die Gewährung der EHFH vom 21.04.2023 Gz. 33-3560-10/10/2.

<sup>192</sup> Bek. des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie über die Änderung der Richtlinie für die Gewährung der EHFH vom 17.05.2023 Gz. 33-3560-10/10/5.

<sup>193</sup> Bek. des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie über die Änderung der Richtlinie für die Gewährung der EHFH vom 05.09.2023 Gz. 33-3560-10/10/9.



Die Auszahlung erfolgte allein aus Bundesmitteln. Eine Auszahlung von Landesmitteln erfolgte nicht. Von den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln von insgesamt 255,61 Mio. € wurden 0,78 % ausgezahlt.

## 52.2.2 Inanspruchnahme der EHFH

Die Fallzahlen und die Höhe der bewilligten EHFH 2022 und 2023 stellten sich wie folgt dar:<sup>194</sup>

| Bewilligte EHFH                  |             | Tabelle 70  |             |
|----------------------------------|-------------|-------------|-------------|
|                                  | 2022        | 2023        | Gesamt      |
| <b>Fallzahlen</b>                |             |             |             |
| Abgebrochene Anträge             |             |             | 563         |
| Eingereichte Anträge             | 23          | 40          | 63          |
| Zurückgezogene Anträge           | 0           | 2           | 2           |
| Ablehnungen                      | 15          | 20          | 35          |
| Bewilligungen                    | 8           | 18          | 26          |
| <b>Höhe der bewilligten EHFH</b> |             |             |             |
| Gesamt                           | 0,69 Mio. € | 1,78 Mio. € | 2,47 Mio. € |

Von den bewilligten EHFH entfielen 1,71 Mio. € auf die leitungsgebundenen Energieträger Strom und Gas sowie 0,76 Mio. € auf die nicht-leitungsgebundenen Energieträger Kohle und Heizöl. EHFH für Kohle wurden hierbei nur an zwei Hilfeempfänger mit 0,76 Mio. € und EHFH für Heizöl nur an einen Hilfeempfänger mit 5.163,50 € bewilligt. Die 26 gewährten Hilfen betrafen 24 Empfänger.

Das Wirtschaftsministerium ging im Dezember 2022 von einer Antragszahl im niedrigen bis mittleren vierstelligen Bereich aus. Tatsächlich war der Bedarf sehr gering; die Zahl der Anträge bewegte sich auf niedrigem Niveau. Dafür war die Zahl der abgebrochenen Anträge um ein Vielfaches höher. Ursache für die Abbrüche war Vermutungen des Wirtschaftsministeriums zufolge die zwischenzeitlich eingetretene preisdämpfende Wirkung der Energiepreismotoren des Bundes. Von den eingereichten Anträgen erfüllten zudem mehr als die Hälfte die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht.

Angesichts der geringen Antragszahlen und der im Herbst 2022 vom Wirtschaftsministerium so nicht erwarteten gefallen Energiepreise erschien dem Wirtschaftsministerium eine Ausweitung der EHFH administrativ und haushalterisch verantwortbar.

<sup>194</sup> Angaben Wirtschaftsministerium vom 14.06.2024.



Auch die Änderungsrichtlinie vom 21.04.2023,<sup>195</sup> mit der das Wirtschaftsministerium u. a. Forderungen von Verbänden aus dem Bäcker- und Metzgerhandwerk oder der Textilbranche nachkam, indem es rückwirkend für 2022 eine zusätzliche Unterstützung bereitstellte, führte zu keiner wesentlichen Erhöhung der Antrags- und Bewilligungszahlen. So gab es beispielsweise für 2022 nur eine Bewilligung beim Bäckerhandwerk, keine einzige im Metzgerhandwerk und auch nur vier bei der Textilbranche.

Trotz weiterer Modifizierung der Richtlinie<sup>196</sup> und der damit einhergehenden Herabsetzung der Bagatellgrenze und der Ausweitung der KMU-Eigenschaft verharrten die Antragszahlen auf äußerst niedrigem Niveau.

### 52.2.3 Abwicklungskosten im Verhältnis zu Hilfeleistungen

Das Wirtschaftsministerium schaltete als Bewilligungsstelle eine Industrie- und Handelskammer (IHK) ein. Sie war zuständig für die Verbescheidung. Für die Vorprüfung der Anträge und für die Durchführung der Schlussabrechnung war wiederum eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP-Gesellschaft) verantwortlich. Über die Gewährung der EHFH für 2023 gab zusätzlich noch eine Härtefallkommission, bestehend aus Vertretern der bayerischen Wirtschaft, der Steuerberaterkammern und des Wirtschaftsministeriums, eine Empfehlung ab. Mit der IHK und der WP-Gesellschaft waren dieselben Beteiligten wie bei der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe beauftragt. Bei der EHFH handelt es sich insofern um ein Hilfsprogramm, bei dem auf bestehende Erfahrungen zurückgegriffen werden konnte.

Die Abwicklungskosten beinhalten die Kostenerstattung für die IHK, für die Programmierung des elektronischen Antrags- und Fachverfahrens inklusive der Lizenz- und Hostinggebühren sowie für Prüfungsleistungen der WP-Gesellschaft. Bei den Lizenz- und Hostinggebühren waren auch Aufwendungen für das - im Übrigen eigenständige - Hilfsprogramm für Privathaushalte<sup>197</sup> abgedeckt. Die Abwicklungskosten beliefen sich auf 4,63 Mio. €:<sup>198</sup>

---

<sup>195</sup> Vgl. Fn. 191.

<sup>196</sup> Vgl. Fn. 192.

<sup>197</sup> Vollzugshinweise für die Gewährung von Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger.

<sup>198</sup> Stand: 04.06.2025.



| Abwicklungskosten (Mio. €) |                             |                |                |                      |                | Tabelle 71   |
|----------------------------|-----------------------------|----------------|----------------|----------------------|----------------|--------------|
| Rechnungssteller           | Lizenz- und Hostinggebühren | Projektleitung | IT-Entwicklung | Managed Service Team | Administration | Gesamt       |
| IHK                        | 0                           | 0              | 0              | 0                    | 0,221          | <b>0,221</b> |
| WP-Gesellschaft            | 2,23                        | 0,91           | 0,68           | 0,59                 | 0              | <b>4,41</b>  |
| <b>Gesamt</b>              |                             |                |                |                      |                | <b>4,63</b>  |

Die Abwicklungskosten betragen damit 234 % der EHFH nach Schlussabrechnung:<sup>199</sup>

| EHFH nach Schlussabrechnung (Mio. €) |      |      | Tabelle 72              |
|--------------------------------------|------|------|-------------------------|
|                                      | 2022 | 2023 | Gesamt                  |
| Bewilligte EHFH                      | 0,69 | 1,78 | <b>2,47</b>             |
| Rückforderungen                      | 0,04 | 0,36 | <b>0,40</b>             |
| EHFH nach Schlussabrechnung          | 0,65 | 1,42 | <b>2,07<sup>1</sup></b> |

<sup>1</sup> Abzüglich 90 T€, vgl. TNr. 52.2.1.

## 52.3 Würdigung und Empfehlungen

Die betroffenen Wirtschaftszweige nahmen die EHFH nur geringfügig in Anspruch; im Wesentlichen fielen Abwicklungskosten an.

### 52.3.1 Ermittlung und Ausschöpfung der Haushaltsansätze

Auf die Durchführung einer ordnungsgemäßen Bedarfsanalyse<sup>200</sup> wurde verzichtet. Die sich im Nachhinein als völlig verfehlt erwiesenen Prognosen zu Fallzahlen und Haushaltsmittelbedarf wurden trotz Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen und in der Folgezeit sinkender Energiepreise nicht korrigiert. Dass im Ergebnis keinerlei Hilfeleistungen aus Landesmitteln abgerufen worden sind, spricht eindeutig gegen die Notwendigkeit einer so hohen Mittelaufstockung durch den Freistaat.

Nachvollziehbar ist, dass das Wirtschaftsministerium angesichts der Zwänge der Energiekrise keine dem üblichen Sorgfaltsmaßstab entsprechende vorherige Bedarfsanalyse hatte durchführen können. Nicht nachvollziehbar ist das weitere Vorgehen bei der Fortentwicklung

<sup>199</sup> Stand: 15.07.2025.

<sup>200</sup> VV Nr. 3 Satz 1 zu Art. 7 BayHO.



des Programms. Die entlastende Wirkung der Energiepreisbremsen des Bundes bei leitungsgebundenen Energieträgern hätte berücksichtigt werden müssen; ebenso die Ankündigung des Bundes, dass auch nicht-leitungsgebundene Energieträger gefördert werden.

Künftige Hilfsprogramme sollten grundsätzlich erst nach Vorliegen eines fundiert geschätzten Bedarfs aufgelegt werden. Soweit dies aufgrund Krisensituationen im Einzelfall nicht möglich ist, sollten jedenfalls begleitende Maßnahmen sicherstellen, dass anfängliche Fehleinschätzungen rechtzeitig erkannt und notwendige Konsequenzen gezogen werden können.

### **52.3.2 Inanspruchnahme der EHFH**

Die geringe Zahl von Anträgen sowie der geringe Umfang der insgesamt bewilligten Hilfeleistungen werfen Fragen zur Dimension des Hilfsprogramms und zur Erforderlichkeit des Verwaltungsaufwands auf.

Ähnlich wie bei der Corona-Härtefallhilfe war das Ziel der EHFH, diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die trotz sonstiger staatlicher Hilfen (wie beispielsweise hier den Energiepreisbremsen des Bundes) in ihrer Existenz bedroht waren. Es bestehen insbesondere Zweifel, ob die nachträgliche Ausweitung der Antragsberechtigten bedarfsbegründet war. Die Lage hatte sich übergreifend entspannt, ein neuer Bedarf wurde nicht festgestellt. Es entspricht jedenfalls nicht einem im staatlichen Interesse anzuerkennenden Ziel, die Antragszahlen um des Mittelabflusses willen zu steigern. Auch Verbandsinteressen allein können kein sachliches Kriterium für die Bereitstellung von Steuergeldern sein.

### **52.3.3 Abwicklungskosten im Verhältnis zu Hilfeleistungen**

Das Missverhältnis zwischen den Kosten für die Programmabwicklung und den ausgereichten Hilfeleistungen ist eklatant: 1,98 Mio. € EHFH stehen 4,63 Mio. € Abwicklungskosten gegenüber. Letztere entsprechen damit 234 % der Fördersumme. Den ursprünglich vom Wirtschaftsministerium geschätzten Anteil von 10 % überschreiten sie damit um ein Vielfaches.

Die Tatsache, dass mit den Lizenz- und Hostinggebühren auch Aufwendungen für ein weiteres Hilfsprogramm abgedeckt waren, ändert nichts an der Bewertung. Selbst wenn man bei den Abwicklungskosten die Lizenz- und Hostinggebühren von 2,23 Mio. € außer Acht lässt, verbleiben noch 2,40 Mio. € an Abwicklungskosten, was einer Relation von 121 % entspricht.

Bemerkenswert ist zudem, dass allein die IT-Entwicklung zur Anpassung der Software auf die EHFH 28 % der 2,40 Mio. € ausmachte. Der ORH wiederholt daher seine Empfehlung



aus der Vergangenheit, ein IT-Standardverfahren so auszugestalten, dass es nur wenig Anpassungsbedarf benötigt.

Das Wirtschaftsministerium sollte künftige Hilfsprogramme wirtschaftlich und sparsam abwickeln. Insbesondere ist es zweifelhaft, ob die Einschaltung mehrerer externer Stellen zu einer einfachen und effizienten Verfahrensgestaltung beitragen kann.

#### **52.4 Stellungnahme der Verwaltung**

Zur Notwendigkeit externer Bewilligungsstellen weist das Wirtschaftsministerium darauf hin, dass staatliche Behörden aufgrund der Abarbeitung von Corona-Hilfen keinerlei Kapazitäten für die EHFH gehabt hätten. Die IHK sei aufgrund vorhandener Strukturen als Bewilligungsstelle geeignet gewesen, habe aber - ebenfalls wegen Befassung mit Corona-Hilfen - einer Unterstützung durch eine WP-Gesellschaft bedurft.

Bezüglich der hohen Abwicklungskosten merkt das Wirtschaftsministerium an, dass der größte Posten auf unvermeidbare Fixkosten entfallen würde und eine ordnungsgemäße Ausschreibung erfolgt sei.

In Bezug auf die geringe Inanspruchnahme verweist das Wirtschaftsministerium auf die mangelnde Prognostizierbarkeit der Entwicklungen in der herausfordernden Zeit sich häufender Krisen und auf die entschlossene Zielsetzung der Staatsregierung, eine Wirtschaftskrise mit Dominoeffekten, Investitionszurückhaltung und schrumpfender Wirtschaft zu vermeiden. Eine Einstellung des Programms bei sinkenden Energiepreisen wäre angesichts der ohnehin schon angefallenen Fixkosten nicht zweckdienlich gewesen.

#### **52.5 Schlussbemerkung**

Der ORH erkennt an, dass das Wirtschaftsministerium in einer Ausnahmesituation schnelle Lösungen finden musste. Gleichwohl ist das Ergebnis wenig zufriedenstellend: Die betroffenen Unternehmen nahmen die EHFH kaum in Anspruch, im Wesentlichen entstanden Abwicklungskosten: Auf 1 € Hilfsleistung kamen 2,34 € Abwicklungskosten. Dieses Missverhältnis ist eklatant.

Die Einschaltung mehrerer externer Stellen war nicht geeignet, schnell auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Vielmehr sollte ein volldigitales IT-Standardverfahren für die Abwicklung zur Verfügung stehen.



Bei künftigen Hilfsprogrammen sollten begleitende Maßnahmen sicherstellen, dass anfängliche Fehleinschätzungen rechtzeitig erkannt und notwendige Konsequenzen gezogen werden können.



# STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND TOURISMUS

53

## **Tourismus in Bayern - fit für die Zukunft**

(Kap. 13 19 Tit. 686, 883 und 892 jeweils TG 70)

↳ **Mit einem befristeten Förderprogramm sollte nach der Corona-Pandemie ein Neustart der Tourismus-Branche gefördert werden. Dafür stellte der Freistaat 28,5 Mio. € zur Verfügung. 15,1 Mio. € Fördermittel wurden ausbezahlt; die Ausgaben für die Programmabwicklung betragen 6,4 Mio. €.**

**Trotz umfangreicher bestehender Fördermöglichkeiten wurde ein zusätzliches Programm mit komplizierter Abwicklung aufgelegt und Doppelstrukturen in Kauf genommen; die Abwicklungskosten waren unverhältnismäßig hoch.**

**Für eine volldigitale Abwicklung sollte künftig eine ressortübergreifend einsetzbare Plattform genutzt werden.**

Der ORH hat 2024/2025 zusammen mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Augsburg die Abwicklung des Programms „Tourismus in Bayern - fit für die Zukunft“<sup>201</sup> (TiB-fit) geprüft. Das Programm wurde in der Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums aufgestellt und abgewickelt; im Zuge der Neugliederung der Geschäftsbereiche der Staatsregierung im November 2023 wurde das Landwirtschaftsministerium für den Tourismus und damit auch für TiB-fit zuständig. Prüfungsmaßstab waren Notwendigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Programms sowie die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel.

---

<sup>201</sup> Richtlinien zum Programm Tourismus in Bayern - fit für die Zukunft, Gz. 73-4800/2949/37, BayMBl. 2021 Nr. 641.



### 53.1 Ausgangslage

Die Lockdown-Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie galten für Unterkunftsbetriebe in Bayern bis 21.05.2021. Vor diesem Hintergrund beauftragte der Ministerrat am 04.05.2021 das damals zuständige Wirtschaftsministerium mit der Konzeption eines Tourismusprogramms zur Überwindung der Folgen der Coronakrise und für einen Neustart des Tourismus. Am 18.05.2021 beschloss der Ministerrat einmalig im Jahr 2021 das befristete Programm „Tourismus in Bayern - fit für die Zukunft“ in Höhe von bis zu 30 Mio. €. Der Schwerpunkt des befristeten Programms sollte auf der Modernisierung und Zukunftsfähigkeit der Branche liegen, insbesondere der Förderung von Investitionen in Barrierefreiheit, Digitalisierung und Ökologie. Zudem sollte die Akzeptanz des Tourismus vor Ort durch eine verbesserte Besucherstromlenkung erhöht werden.

Das Förderprogramm wurde mit vier unterschiedlichen Fördergegenständen in Richtlinien konzipiert und um drei Sonderprojekte (außerhalb der Richtlinien) ergänzt:

| Bestandteile des Programms TiB-fit (Mio. €)  |  | Tabelle 73         |
|--|--|--------------------|
| Fördergegenstand   | Zuwendungsempfänger  | Eingeplante Mittel |
| <b>Gemäß Richtlinien</b>   |  |                    |
| Investitionsförderung für Klein- und Kleinstbeherbergungsbetriebe                          | Beherbergungsbetriebe in Bayern mit max. 25 Gästebetten; nichtgewerblich   | 20,0               |
| Erhebung von touristisch relevanten Echtzeitdaten und Besucherstromlenkung                 | Alle Anbieter von touristischen Angeboten, Attraktionen sowie Parkmöglichkeiten  | 2,0                |
| Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit  | Die vier regionalen Tourismusverbände und die Träger der 36 Tourismusregionen  | 0,6                |
| E-Ladepunkte   | Natürliche und juristische Personen, die im Bereich Tourismus tätig sind (z. B. Hotels, Pensionen, Campingplätze, Gastronomiebetriebe) | 3,0                |
| <b>Sonderprojekte außerhalb der Richtlinien</b>  |  |                    |
| Imagekampagne Tourismuswirtschaft  | Bayern Tourismus Marketing GmbH (BayTM)  | 0,5                |
| Verbesserte und beschleunigte Anbindung von Datenlieferanten an die Bayern Cloud Tourismus | BayTM  | 0,6                |
| Digitalisierungs- und Nachhaltigkeitscoaching für Betriebe                                 | Die vier regionalen Tourismusverbände  | 0,6 bzw. 1,2       |
| <b>Summe</b>   |  | <b>28,5 Mio. €</b> |



Das Programm trat am 15.09.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Mit der Abwicklung des Programms waren verschiedene Stellen befasst:

- Die Regierungen waren Bewilligungsstellen für folgende Fördergegenstände:
  - Investitionsförderung für Klein- und Kleinstbeherbergungsbetriebe,
  - Erhebung von touristisch relevanten Echtzeitdaten und Besucherstromlenkung,
  - Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit und
  - Digitalisierungs- und Nachhaltigkeitscoaching für Betriebe.
- Zur Unterstützung der Regierungen beauftragte das Wirtschaftsministerium eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP-Gesellschaft) mit der Vorprüfung der Förderanträge.<sup>202</sup>
- Die Sonderprojekte „Imagekampagne Tourismuswirtschaft“ und „Verbesserte und beschleunigte Anbindung von Datenlieferanten an die Bayern Cloud Tourismus“ wickelte das Wirtschaftsministerium selbst ab.<sup>203</sup>
- Der Fördergegenstand „E-Ladepunkte“ wurde im Rahmen einer Beleihung zur vollständigen Abwicklung an einen Projektträger übertragen.

Speziell die Fördergegenstände mit einem erwartbar höheren Antragsvolumen sollten weitestgehend elektronisch abgewickelt werden. Für die Investitionsförderung für Klein- und Kleinstbeherbergungsbetriebe und die Besucherstromlenkung kam, wie bereits bei den Corona-Hilfsprogrammen des Wirtschaftsministeriums (seit 31.03.2020), das Online-Antragsverfahren „PEGA“ zum Einsatz. Der Projektträger für die Förderung der E-Ladepunkte verwendete wiederum ein bei ihm bereits im Einsatz befindliches elektronisches Antrags- und Abwicklungsprogramm.

---

<sup>202</sup> Für die Regierung von Oberbayern wurden im Zuge einer vollelektronischen Abwicklung auch die Verwendungsnachweise vorgeprüft.

<sup>203</sup> Verwendungsnachweisprüfung durch die Regierung von Oberbayern.



## 53.2 Feststellungen

### 53.2.1 Überschneidung mit anderen Förderprogrammen

Das Programm weist in seinen einzelnen Fördergegenständen Überschneidungen zu bestehenden Programmen des Ressorts auf:

- Bei der Investitionsförderung für Klein- und Kleinstbeherbergungsbetriebe wurde die Fokussierung auf nichtgewerbliche Betriebe (v. a. Anbieter von Ferienwohnungen) damit begründet, dass dieses Branchensegment von den bisherigen Corona-Hilfsprogrammen des Wirtschaftsministeriums nicht umfasst gewesen sei. Tatsächlich wurden aber Investitionen in Digitalisierung (und Hygienemaßnahmen) auch für Ferienwohnungsbetreiber aus der Härtefallhilfe des Wirtschaftsministeriums (ab 10.05.2021) unterstützt. Mindestens 5 von 104 Anbietern von Ferienwohnungen erhielten aus beiden Programmen Mittel. Nichtgewerbliche Beherbergungsbetriebe konnten durch TiB-fit rechtskonform eine zusätzliche Unterstützung in Form einer weiteren Investitionsförderung neben der Härtefallhilfe erhalten.
- Maßnahmen zur Besucherstromlenkung durch Kommunen wären im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastrukturmaßnahmen (RÖFE) in der damals gültigen Fassung förderfähig gewesen.<sup>204</sup>
- Die digitale Barrierefreiheit hätte auch mit der jährlich wiederkehrenden Förderung des Tourismusmarketings unter dem Motto „Reisen für alle“ gefördert werden können.<sup>205</sup>
- Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur wurde in den letzten Jahren durch unterschiedliche bayerische Förderprogramme vorangetrieben. Derselbe Projektträger war seit 2017 bereits mit der Abwicklung von Programmen für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur betraut.
- Die Themen der Sonderprojekte werden alljährlich mit Mitteln der Tourismusmarketingförderung gefördert. 2021 standen dafür 18,5 Mio. € im regulären Haushalt zur Verfügung (Kap. 07 04 Tit. 686 78).

Unzulässige Doppelförderungen wurden im Rahmen der ORH-Prüfung nicht festgestellt.

---

<sup>204</sup> Nr. 2.2 RÖFE vom 09.06.2021, BayMBI. Nr. 459; Nr. 2.4 Satz 3 RÖFE vom 22.06.2022, BayMBI. Nr. 403.

<sup>205</sup> ORH-Bericht 2023 TNr. 44.



### 53.2.2 Bedarfsermittlung und Inanspruchnahme

Eine Bedarfsermittlung im Vorfeld der Maßnahme fand nicht statt. Auch für die Aufteilung der Mittel auf die Fördergegenstände fand sich keine Berechnungsgrundlage.

Nach den vorgelegten Unterlagen der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle und des nunmehr zuständigen Landwirtschaftsministeriums zeigte sich folgender Sachstand zu Beginn der ORH-Prüfung im Sommer 2024.<sup>206</sup>

| Förderbilanz TiB-fit (€)   |               | Tabelle 74              |
|--|---------------|-------------------------|
| Fördergegenstand   | Anträge       | Ausgezahlte Mittel in € |
| <b>Gemäß Richtlinien</b>   |               |                         |
| Investitionsförderung für Klein- und Kleinstbeherbergungsbetriebe                          | 960           | 7.686.585               |
| Erhebung von touristisch relevanten Echtzeitdaten und Besucherstromlenkung                 | 189           | 1.401.504               |
| Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit  | 12            | 179.765                 |
| E-Ladepunkte   | 1.670         | 3.550.254               |
| <b>Sonderprojekte</b>  |               |                         |
| Imagekampagne Tourismuswirtschaft  | 1             | 471.644                 |
| Verbesserte und beschleunigte Anbindung von Datenlieferanten an die Bayern Cloud Tourismus | 1             | 100.654                 |
| Digitalisierungs- und Nachhaltigkeitscoaching für Betriebe                                 | Keine Angaben | 1.705.217               |
| <b>Summe</b>   |               | <b>15.095.623</b>       |

Drei Monate nach Programmstart stellte das Wirtschaftsministerium fest, dass die Nachfrage nach dem Programm hinter den Erwartungen zurückblieb und verstärkte mit den Tourismusverbänden und der BayTM die Werbung dafür.

Für die geringe Nachfrage nach der Investitionsförderung für Klein- und Kleinstvermieter identifizierte das Wirtschaftsministerium als limitierenden Faktor - neben dem allgemeinen Handwerkerangel - die hohe Auslastung der Ferienwohnungen, die den zeitlichen Raum für Umbauarbeiten erheblich einschränkte.

<sup>206</sup> Jeweiliger Übersendungszeitpunkt der Förderlisten der Regierungen.



### 53.2.3 Programmabwicklung und Verfahrenskosten

Vier verschiedene Stellen waren für sieben unterschiedliche Fördergegenstände mit jeweils eigenständigen Verfahren befasst. Richtlinien mussten erarbeitet und umgesetzt werden. Bei der Abwicklung wurden auch verschiedene Online-Plattformen eingesetzt.

Insgesamt betragen die Verfahrenskosten für TiB-fit 6,4 Mio. €. Die ausgereichten Fördermittel beliefen sich auf 15,1 Mio. €. Das entspricht einem Anteil der Verfahrenskosten am Gesamtaufwand von knapp 30 %.

Begrenzt auf die Programmteile „Investitionsförderung für Klein- und Kleinstbeherbergungsbetriebe“ und „Erhebung von touristisch relevanten Echtzeitdaten und Besucherstromlenkung“ lag der Anteil bei fast 40 %. Hier standen Abwicklungskosten von 5,6 Mio. € ausgereichten Mitteln von 9,1 Mio. € gegenüber. Für die Vorprüfung dieser Programmteile hatte das Wirtschaftsministerium eine WP-Gesellschaft mit einer „Projekträgerschaft IT-Dienstleistungen für neue/bestehende Corona-Wirtschaftshilfsprogramme“ auf Basis einer bestehenden Rahmenvereinbarung beauftragt.

Die diesbezügliche Leistungsbeschreibung umfasste neben der Unterstützung bei Konzeption und Gesamtsteuerung des Projekts u. a. auch die Bereitstellung und den Betrieb einer IT-Antragsplattform. In diesem Zusammenhang stellte die WP-Gesellschaft das Basismodul des Online-Antragsverfahrens „PEGA“ zur Verfügung und passte es für die Abwicklung von TiB-fit in den o. g. Programmbereichen an.

Der Preis für die Bereitstellung und den Betrieb des Basismoduls war in der o. g. Rahmenvereinbarung festgelegt. Für die Anpassung des Basismoduls ging das Wirtschaftsministerium von einem zeitlichen Bedarf von vier bis sechs Wochen und einem finanziellen Aufwand von maximal 200 T€ bis zur Einsatzbereitschaft der Online-Plattform aus. Wesentlicher preisbildender Faktor war deren zügige Bereitstellung. Nach den Aufzeichnungen des Wirtschaftsministeriums war der erste Teil der Online-Plattform Ende September, der zweite Ende Oktober 2021 einsatzbereit, d. h. 11 bzw. 15 Wochen nach Beauftragung. Am Ende erhielt die WP-Gesellschaft 5.613.317 €, davon 4.108.320 € für die Bereitstellung und den Betrieb des Basismoduls, 595.000 € für die technische Anpassung an TiB-fit und für die übrigen vereinbarten Leistungen 909.997 €.

Im Vergleich dazu erhielt der für die Programmabwicklung im Bereich E-Ladepunkte betraute Projekträger 350 T€ bei ausgereichten Mitteln von 3,6 Mio. €; was einem Abwicklungskostenanteil von 10 % entspricht.



### 53.3 Würdigung und Empfehlungen

Es bestehen erhebliche Zweifel sowohl an der Notwendigkeit der Maßnahme als auch an deren Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Planungs- und Vollzugsmängel sind unter Berücksichtigung der Zwänge und Unwägbarkeiten der Corona-Pandemie nachvollziehbar; allerdings sollten die Erkenntnisse der Prüfung genutzt werden, um für künftige Fälle vorzubeugen.

#### 53.3.1 Überschneidung mit anderen Förderprogrammen

Bei der Planung neuer Maßnahmen ist nach den Grundsätzen des Haushaltsrechts zu prüfen, ob sie nicht wirksamer oder kostensparender, insbesondere mit geringerem Personal- und Sachaufwand, durch die Erweiterung einer bestehenden Einrichtung umgesetzt werden können (Vermeidung von Aufgabenüberschneidungen und Doppelzuständigkeiten).<sup>207</sup>

Die Fördergegenstände von TiB-fit hätten im Wesentlichen bereits aus vorhandenen Programmen gefördert werden können. Eine Abwicklung im Rahmen bestehender Programme hätte mit bestehenden Strukturen erfolgen können und es hätte Zeit, Verwaltungsaufwand und Kosten gespart werden können. Der ORH empfiehlt, dies bei der Planung künftiger Fördermaßnahmen zu beachten.

#### 53.3.2 Bedarfsermittlung und Inanspruchnahme

Bei der Gestaltung von Förderrichtlinien und der Umsetzung von Förderprogrammen ist auf einen effektiven Mitteleinsatz zu achten. Dafür ist insbesondere eine vorbereitende Bedarfsermittlung maßgeblich.<sup>208</sup>

Die unterlassene Bedarfsermittlung führte dazu, dass zu viele Mittel für die Tourismusförderung gebunden wurden. Dies manifestiert sich auch im nicht benötigten Mittelbestand am Ende des Programms. Diese Entwicklung hätte bereits im Stadium der Programmplanung durch eine hinreichende Bedarfsermittlung sowie eine Untersuchung bestehender Fördermöglichkeiten erkannt und verhindert werden können.

Vor einer Neuauflage auch kurzfristiger Unterstützungsmaßnahmen sollte anhand objektiver Quellen eine Bedarfsermittlung durchgeführt werden.

---

<sup>207</sup> VV Nr. 3 S. 2 zu Art. 7 BayHO i. V. m. VV Nr. 3.5 zu Art. 23 BayHO.

<sup>208</sup> Nr. 1.4 Grundsätze für die Ordnung staatlicher Förderprogramme (Fördergrundsätze).



Die ergriffenen Werbemaßnahmen sind ein weiteres Indiz für die fehlende Notwendigkeit des Programms. Es ist fraglich, ob bei Feststellung einer geringen Inanspruchnahme einer Förderung die Durchführung von Werbemaßnahmen der richtige Schluss im öffentlichen Interesse ist.

Der ORH empfiehlt, eine geringe Nachfrage nach einem Förderprogramm künftig zum Anlass zu nehmen, die Notwendigkeit noch einmal zu hinterfragen.

### 53.3.3 Programmabwicklung und deren Verfahrenskosten

Gegen die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sprechen die komplizierte Ausgestaltung des Programms, die hohen Abwicklungskosten und insbesondere das Missverhältnis zwischen Abwicklungskosten und ausgereichten Mitteln (Zweck-Mittel-Relation).

Mit Blick auf die Gesamtkonstruktion des Programms ist anzumerken, dass die zahlreichen Programmteile - die zudem von unterschiedlichen Stellen und in unterschiedlichen, teils mehrstufigen Verfahrensweisen abgewickelt worden waren - aus Sicht des ORH einen effizienten Verwaltungsvollzug erschwerten. Die komplexe Gestaltung des Programms war als kurzfristige Neustarthilfe wenig praktikabel und zudem kostenintensiv.

Die ursprünglichen Planungen des Wirtschaftsministeriums für Beschaffung und Betrieb der Antragsplattform wurden sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht überschritten - was aber aufgrund des zeitlichen Drucks und der durch die Vergabe an einen externen Anbieter entstandenen Abhängigkeit im laufenden Verfahren nicht mehr steuerbar war.

Die durch externe Anbieter zusätzlich verursachten Kosten waren unnötig hoch. Die Online-Antragsplattform „PEGA“ war bereits bei den Corona-Hilfsprogrammen im Einsatz. Deren nochmalige Beschaffung und Anpassung durch die WP-Gesellschaft hat unverhältnismäßige Kosten und zeitliche Verzögerungen verursacht.

Das Verhältnis der ausgereichten Fördermittel zu den entstandenen Abwicklungskosten ist auffallend ungünstig. Der ORH bekräftigt daher seine Empfehlung,<sup>209</sup> die Bemühungen um den Einsatz einer leistungsfähigen und ressortübergreifenden Online-Antragsplattform zu intensivieren.

---

<sup>209</sup> ORH-Bericht 2022 TNr. 53.



#### 53.4 **Stellungnahme der Verwaltung**

Das Landwirtschaftsministerium verweist auf die geänderten Ressortzuständigkeiten: Zur Zeit der Programmabwicklung sei die Zuständigkeit beim Wirtschaftsministerium gelegen.

Insbesondere in puncto Überschneidung von TiB-Fit mit anderen Förderprogrammen sei dem Wirtschaftsministerium die Option zur Aufstockung bestehender Strukturen aufgrund politischer Vorgaben nicht eröffnet gewesen, weil „vollständig neue Maßnahmen“ gefordert gewesen seien. Darüber hinaus hätten nicht alle Sachverhalte mit bestehenden Instrumenten gefördert werden können.

Eine Bedarfsermittlung sei infolge des Krisendrucks nur überschlägig durch Schätzungen auf Basis telefonischer Abfragen bei den Tourismusverbänden erfolgt und leider nicht dokumentiert worden. Angesichts der Kreditfinanzierung des Programms seien keine Haushaltsmittel unnötig gebunden worden. Der Nichtabfluss der Mittel sei Konsequenz mangelnder Prognostizierbarkeit und läge auch im Interesse einer schonenden Nutzung des gesetzten Finanzrahmens. Werbemaßnahmen seien erforderlich gewesen, um das Programm bekannt zu machen und unerfahrene Förderinteressenten zu informieren.

Bei den Abwicklungskosten weist es darauf hin, dass die Kosten für das Basismodul zu Unrecht voll bei TiB-fit erfasst seien, weil es auch noch für andere Förderprogramme zur Verfügung gestanden hätte. Jedenfalls sei eine ordnungsgemäße Ausschreibung und Vergabe an eine WP-Gesellschaft erfolgt. Die Forderung des ORH nach einer ressortübergreifend einsetzbaren Förderplattform werde geteilt und man stehe hierzu auch schon in Kontakt mit dem Digitalministerium.

#### 53.5 **Schlussbemerkung**

Der ORH hält das Programm mit seinen komplexen Bausteinen und diversen Zuständigkeiten als Konzept zur schnellen und gezielten Schließung von Förderlücken nicht für notwendig. Das Programm war zu kompliziert und verwaltungsintensiv im Verhältnis zu seinem Mehrwert für den Tourismus mit Blick auf die Förderzahlen.

Dass die Kosten für das Basismodul auch für andere Förderprogramme angefallen seien, führt die Verwaltung nicht näher aus. Die durch externe Anbieter zusätzlich verursachten Kosten waren jedenfalls unnötig hoch und standen in einem deutlichen Missverhältnis zu den ausgereichten Fördermitteln.

Für künftige Förderprogramme empfiehlt der ORH eine sorgfältigere Bedarfsanalyse unter Berücksichtigung bestehender Fördermöglichkeiten. Auf eine kosten- und



bürokratiesparende Abwicklung sollte geachtet werden, vorhandene Strukturen sowie die digitale Förderplattform sind zu nutzen.



# STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

## 54 **Mieten bei den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften** (Kap. 13 03, 13 05)

Der Mieterhöhungsstopp bei den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften in den Jahren 2018 bis 2025 sollte verhindern, dass Mieten in den Ballungsräumen zu rasant steigen. Dieses Ziel wurde nicht erreicht; gleichzeitig sind den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften dadurch Mieteinnahmen von 28,7 Mio. € entgangen.

Mit den entgangenen Mieteinnahmen hätten beispielsweise annähernd 300 zusätzliche Wohnungen auf den Weg gebracht werden können. Um ihre Handlungsfähigkeit zu verbessern, sollten die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften angesichts ihrer moderaten Bestandsmieten ihre Möglichkeiten zu Mieterhöhungen wahrnehmen.

Der ORH hat 2024/2025 zusammen mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Augsburg geprüft, welche wirtschaftlichen Auswirkungen der Mieterhöhungsstopp auf die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften Stadibau - Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH (Stadibau) und Siedlungswerk Nürnberg GmbH (Siedlungswerk) hat und ob die vor der Einführung vorgegebenen Ziele erreicht wurden. Prüfungsmaßstab waren die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

### 54.1 **Ausgangslage**

Stadibau und Siedlungswerk sind Wohnungsbaugesellschaften des Freistaates. Während die Stadibau Wohnungen für Staatsbedienstete im Rahmen der staatlichen Wohnungsfürsorge vor allem im Großraum München errichtet und vermietet, schafft das Siedlungswerk geförderten sowie freifinanzierten Mietwohnraum im Großraum Nürnberg.

Ab 2018 verzichtete der Freistaat zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren auf Mieterhöhungen für die Wohnungen der beiden staatlichen Wohnungsbaugesellschaften. 2023 wurde der Mieterhöhungsstopp um weitere zwei Jahre bis April 2025 verlängert. Der Mieterhöhungsstopp kam für alle Mietverhältnisse der Stadibau und des Siedlungswerks zur



Anwendung, unabhängig von der individuellen Einkommenssituation der Mieter oder der konkreten Höhe der Miete.

## 54.2 Feststellungen

### 54.2.1 Ziele des Mieterhöhungsstopps

Mit dem 2018 beschlossenen Mieterhöhungsstopp sollte „verhindert werden, dass die Mieten gerade auch in Ballungsräumen zu rasant steigen und Gering- und Normalverdiener aus beliebten Wohnlagen verdrängt werden“.<sup>210</sup> Das Bauministerium wies darauf hin, dass der Freistaat mit dem bayerischen Mieterhöhungsstopp ein Zeichen gegen die aktuelle Preisspirale am Immobilien- und Mietwohnungsmarkt setze und nicht nur die Mieter staatlicher Wohnungen davon profitieren würden, sondern auch der Mietwohnungsmarkt insgesamt, da der Mieterhöhungsstopp auch den Mietspiegel positiv beeinflussen würde.

Die Verlängerung des Mieterhöhungsstopps 2023 zielte vor dem Hintergrund der damals sehr hohen Inflation darauf ab, eine zusätzliche Belastung der Mieterhaushalte zu vermeiden. Steigende Lebenshaltungskosten, insbesondere steigende Mietnebenkosten aufgrund hoher Energiekosten, würden insbesondere finanziell schwächere Haushalte vor massive Herausforderungen stellen.<sup>211</sup>

### 54.2.2 Mieten in München und Nürnberg

Mitte 2022 gab es in Bayern 6,6 Mio. Wohnungen.<sup>212</sup> Davon waren mit 3,2 Mio. fast die Hälfte vermietet. Der Anteil der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften an den bayerischen Mietwohnungen betrug 0,5 %.

In der Landeshauptstadt München gab es 613.000 Wohnungen, 5.654 davon verwaltete die Stadibau. Dies entspricht einem Anteil von 0,9 %.

In nachfolgender Tabelle ist die Mietpreisentwicklung in München auf Grundlage des dortigen Mietspiegels dargestellt:

---

<sup>210</sup> Erläuterungen zu § 1 Nr. 3 (Änderung des Art. 8 Abs. 20 HG) zum 2. NHG 2018.

<sup>211</sup> Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 8 HG 2023.

<sup>212</sup> Ergebnisse des Zensus 2022 - Gebäude- und Wohnungszählung vom 25.06.2024, Stichtag: 15.05.2022.



| Mietpreisentwicklung in der Landeshauptstadt München |       |       |       |       |       | Tabelle 75 |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|------------|
| Jahr   | 2013  | 2015  | 2017  | 2019  | 2021  | 2023       |
| Durchschnittliche Miete in €/m <sup>2</sup>          | 10,13 | 10,73 | 11,23 | 11,69 | 12,05 | 14,58      |
| Anstieg zu vorherigem Zeitraum                       |       | 5,9 % | 4,7 % | 4,1 % | 3,1 % | 21,0 %     |

Die durchschnittliche Miete des Mietspiegels München stieg somit

- von 2015 bis 2019 um 0,96 €/m<sup>2</sup> (8,9 %),
- von 2019 bis 2023 um 2,89 €/m<sup>2</sup> (24,7 %).

In der Stadt Nürnberg gab es 198.000 Wohnungen; 7.124 davon verwaltete das Siedlungswerk. Dies entspricht einem Anteil von 3,6 %.

In nachfolgender Tabelle ist die Mietpreisentwicklung in Nürnberg auf Grundlage des dortigen Mietspiegels dargestellt:

| Mietpreisentwicklung in der Stadt Nürnberg  |      |       |       |       |       | Tabelle 76 |
|---|------|-------|-------|-------|-------|------------|
| Jahr  | 2014 | 2016  | 2018  | 2020  | 2022  | 2024       |
| Durchschnittliche Miete in €/m <sup>2</sup> | 6,86 | 7,31  | 7,98  | 8,54  | 9,18  | 9,65       |
| Anstieg zu vorherigem Zeitraum              |      | 6,6 % | 9,2 % | 7,0 % | 7,5 % | 5,1 %      |

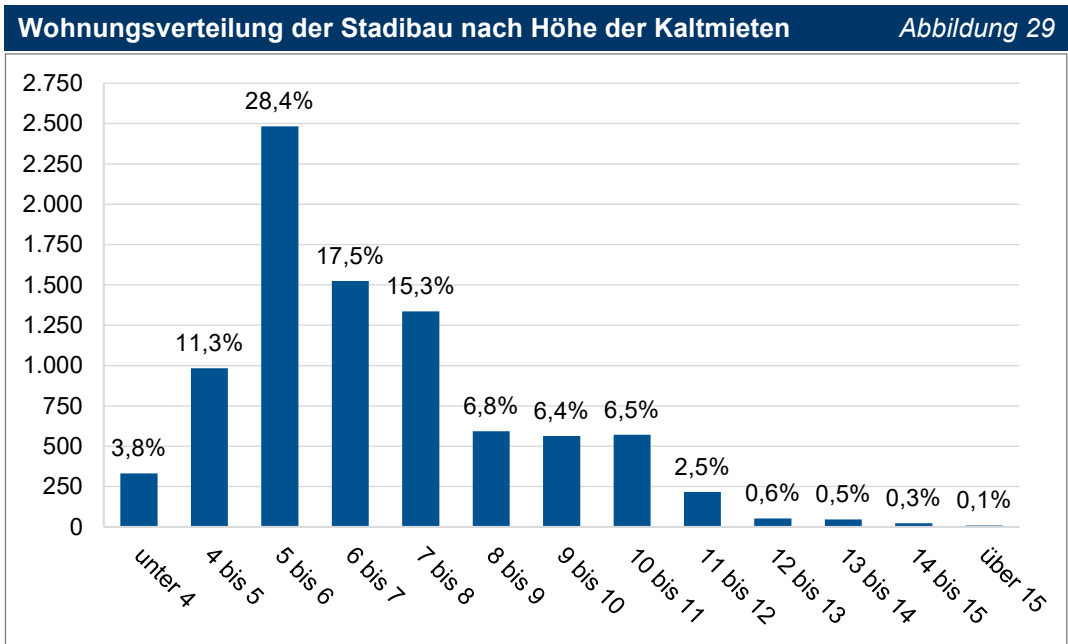
Die durchschnittliche Miete des Mietspiegels Nürnberg stieg somit

- von 2014 bis 2018 um 1,12 €/m<sup>2</sup> (16,3 %),
- von 2018 bis 2022 um 1,20 €/m<sup>2</sup> (15,0 %).

### 54.2.3 Mieten der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften

Die Stadibau erhob über den gesamten Wohnungsbestand Mieten von 1,61 bis 17,03 €/m<sup>2</sup>, im Durchschnitt 7,55 €/m<sup>2</sup>. Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der gesamten, überwiegend in und um München gelegenen 8.783 Wohnungen über diese Bandbreite.<sup>213</sup>

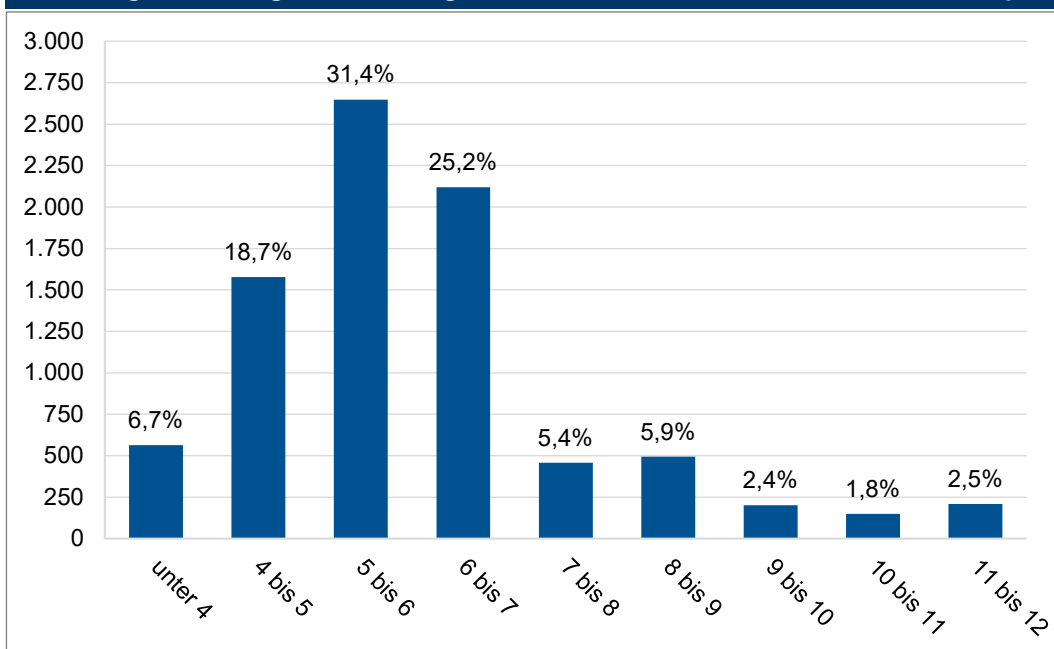
<sup>213</sup> Stand: 12/2023.



Bei 96 % der Wohnungen lag die Miete bei 11 €/m<sup>2</sup> oder weniger. Für 3,6 % der Wohnungen erhob die Stadibau Mieten zwischen 11 und 14 €/m<sup>2</sup>. Für 0,4 % der Wohnungen verlangte die Stadibau Mieten von über 14 €/m<sup>2</sup>.

Das Siedlungswerk erhob über den gesamten Wohnungsbestand Mieten von 2,19 bis 11,91 €/m<sup>2</sup>, im Durchschnitt 6,18 €/m<sup>2</sup>.<sup>214</sup> Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der gesamten, überwiegend in und um Nürnberg gelegenen 8.420 Wohnungen über diese Bandbreite.

<sup>214</sup> Stand: 12/2023.


**Wohnungsverteilung des Siedlungswerks nach Höhe der Kaltmieten Abbildung 30**


Bei 82,0 % der Wohnungen lag die Miete bei 7 €/m<sup>2</sup> oder weniger. Für 11,3 % der Wohnungen erhob das Siedlungswerk Mieten zwischen 7 und 9 €/m<sup>2</sup>. Für 6,7 % der Wohnungen verlangte das Siedlungswerk Mieten von über 9 €/m<sup>2</sup>.

#### 54.2.4 Finanzielle Auswirkungen für die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften

Durch den Mieterhöhungsstopp vergrößerte sich der Abstand der Bestandsmieten zu den ortsüblichen Mieten weiter. Den Wohnungsbaugesellschaften entgingen in erheblichem Umfang Mieteinnahmen: Der Einnahmeausfall belief sich nach Angaben der Stadibau bis Mitte April 2025 auf 17,3 Mio. €. Das Siedlungswerk schätzte die entgangenen Mieteinnahmen aus dem Mieterhöhungsstopp auf 11,4 Mio. €.

Diese finanziellen Mittel standen den Wohnungsbaugesellschaften nicht für ihre gesellschaftsrechtlichen Zwecke, den Bau und die Bewirtschaftung von bezahlbarem Wohnraum, zur Verfügung.

Die durch den Mieterhöhungsstopp entgangenen Mieteinnahmen von 28,7 Mio. € hätten für die Errichtung einer Vielzahl neuer Wohnungen eingesetzt werden können, wie die folgende Beispielrechnung zeigt: Für die Finanzierung von Bauprojekten werden i. d. R. 20 % Eigenkapital eingesetzt. Die beiden Wohnungsbaugesellschaften hätten somit Neubauprojekte mit einem Gesamtvolumen von 143,5 Mio. € realisieren können. Bei - im Geltungszeitraum des Mieterhöhungsstopps angenommenen - Gesamtprojektkosten der



Wohnungsbaugesellschaften von 4.500 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche und einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von 70 m<sup>2</sup> hätten somit 450 Wohnungen auf den Weg gebracht werden können. Zu 2025 üblichen Gesamtprojektkosten von 7.000 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche hätten nach diesen Annahmen annähernd 300 Wohnungen auf den Weg gebracht werden können.

### 54.3 Würdigung und Empfehlungen

Das Ziel des Mieterhöhungsstopps, bei den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften zu verhindern, dass die Mieten gerade auch in Ballungsräumen zu rasant steigen und Gering- und Normalverdiener aus beliebten Wohnlagen verdrängt werden, wurde nicht erreicht. Angesichts des geringen Marktanteils von 0,9 % in München und 3,6 % in Nürnberg war die Marktmacht der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften in München und Nürnberg von Haus aus zu gering, um einen nennenswerten Einfluss auf die dortigen Mietpreise ausüben zu können.

Inwieweit der Mieterhöhungsstopp für den begünstigten Mieterkreis objektiv erforderlich war, hat das Bauministerium vorab nicht geprüft. Die meisten Mieten für Wohnungen der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften lagen bereits vor dem Mieterhöhungsstopp 2018 deutlich unter der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete: 2017 lag die Miete bei über 96 % der Wohnungen der Stadibau unterhalb der Durchschnittsmiete des Münchner Mietspiegels von 11,23 €/m<sup>2</sup>. Beim Siedlungswerk lag 2016 bei über 82 % der Wohnungen die Miete unterhalb der Durchschnittsmiete des Nürnberger Mietspiegels von 7,31 €/m<sup>2</sup>. Der Mieterhöhungsstopp kommt ausschließlich den Mietern von Wohnungen der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften zugute, obwohl ihre Miete ohnehin unterdurchschnittlich hoch ist.

Den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften entgingen bis zum Ende des Mieterhöhungsstopps im April 2025 Mieteinnahmen von 28,7 Mio. €. Mit diesen Mitteln hätten annähernd 300 zusätzliche Wohnungen auf den Weg gebracht oder anstehende Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in den Bestandswohnungen umgesetzt werden können.

Der Mieterhöhungsstopp war nach Auffassung des ORH nicht wirtschaftlich. Er verschlechterte die Einnahmesituation von Stadibau und Siedlungswerk. Die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften sollten ihre Möglichkeiten zu Mieterhöhungen wahrnehmen. Dadurch würde ihre Handlungsfähigkeit verbessert. Sie könnten durch den Bau neuer Wohnungen einen positiven Beitrag für das Wohnungsangebot im Freistaat leisten.



#### 54.4 **Stellungnahme der Verwaltung**

Aus Sicht des Bauministeriums wurden die Ziele, dass die Mieten nicht weiter steigen, Mieter entlastet werden und ein Zeichen zur Nachahmung gesetzt wird, erreicht. So habe z. B. die kommunale Wohnungsbaugesellschaft „Münchner Wohnen“ ebenfalls die Mieten nicht erhöht. Aus Sicht des Bauministeriums habe der Mieterhöhungsstopp keine Auswirkungen auf die Neubauprogramme der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften gehabt. Diese hätten von 2018 bis 2025 ihre Neubaumaßnahmen wie geplant umgesetzt und insgesamt 2.000 Wohnungen fertiggestellt. Für die Finanzierung weiterer Neubauprojekte wären neben Eigenkapital auch zusätzliche Fördermittel erforderlich gewesen.

Mit den Neubauprogrammen der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften werde auch zukünftig ein wichtiger Beitrag zur Entlastung der angespannten Wohnungsmarktsituation geleistet. Da steigende Mieten allein dadurch nicht zu verhindern und dafür zudem erhebliche Mittel erforderlich seien, setze das Bauministerium zusätzlich auf Maßnahmen wie die Wohnraumförderprogramme sowie die Stärkung des freifinanzierten Wohnungsbaus auf Bundesebene. Nach Auslaufen des Mieterhöhungsstopps im April 2025 seien, soweit miet- und förderrechtlich zulässig, zwischenzeitlich Mieterhöhungen erfolgt.

#### 54.5 **Schlussbemerkung**

Auch wenn eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft ihre Mieten ebenfalls nicht erhöht hat, hat der Mieterhöhungsstopp bei den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften das Ziel, zu verhindern, dass Mieten in Ballungsräumen zu rasant steigen, nicht erreicht.

Durch den Mieterhöhungsstopp sind den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften in den Jahren 2018 bis 2025 Mieteinnahmen von 28,7 Mio. € entgangen. Mit diesen Mitteln hätten beispielsweise annähernd 300 zusätzliche Wohnungen auf den Weg gebracht werden können. Um ihre Handlungsfähigkeit zu verbessern, sollten die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften angesichts ihrer moderaten Bestandsmieten ihre Möglichkeiten zu Mieterhöhungen wahrnehmen.



## 55 Kosten für Leitungsänderungen im Staatsstraßenbau

(Kap. 09 40 Tit. 750 00)

Dem Freistaat entgehen bei Leitungsverlegungen im Staatsstraßenbau weiterhin hohe Einnahmen. Der Landtag hatte die Staatsregierung schon 2019 ersucht, die Leitungsunternehmen an den Kosten angemessen zu beteiligen und den Vollzug an den Staatlichen Bauämtern durchzusetzen.

Der ORH hat nun in weiteren Fällen entgangene Einnahmen festgestellt. Zudem enthielten die Planunterlagen größerer Ausbauprojekte nur in 6 von 13 geprüften Fällen die erforderlichen Angaben zur Kostentragung für Leitungen.

Die erneuten Feststellungen des ORH zeigen, dass die bisher vom Bauministerium ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend wirksam waren und verbessert werden müssen.

Der ORH hat zwischen 2020 und 2025 gemeinsam mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Regensburg und Würzburg mehrere Planungen und Bauvorhaben an Staatsstraßen verschiedener Staatlicher Bauämter (Bauämter) geprüft. Dabei wurde auch die Kostenbeteiligung der Ver- und Versorgungsunternehmen bzw. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze (Unternehmen) an der Verlegung ihrer Leitungen untersucht.

### 55.1 Ausgangslage

Infolge von Straßenbaumaßnahmen müssen häufig auch die Ver- und Versorgungsleitungen in einer Straße verlegt, gesichert, geändert oder beseitigt werden. Für Telekommunikationsleitungen bestimmt das TKG, dass das Unternehmen die Kosten für die gebotenen Maßnahmen zu tragen hat.<sup>215</sup> Rechtliche Grundlage für die Kostentragung bei der Verlegung aller anderen Ver- und Versorgungsleitungen ist ein Nutzungsvertrag zwischen dem Freistaat als Straßenbaulastträger und dem Unternehmen. Der Nutzungsvertrag sieht regelmäßig vor, dass das Unternehmen die notwendigen Arbeiten an den Leitungen durchzuführen hat und legt fest, wer die Kosten dafür zu tragen hat. In der Regel hat das Unternehmen die Kosten zu tragen, wenn in der Straße liegende Leitungen infolge von Straßenbauarbeiten angepasst werden müssen.

---

<sup>215</sup> § 130 Abs. 3 TKG.



In den haushaltsrechtlich geforderten Vorentwürfen für Straßenbaumaßnahmen<sup>216</sup> müssen die Bauämter u. a. die Kosten der Vorhaben berechnen und die Finanzierung angeben, einschließlich der Kostenbeteiligungen Dritter. Die Vorentwürfe sind einheitlich nach Entwurfsrichtlinien zu erstellen<sup>217</sup> und der zuständigen Regierung sowie dem Bauministerium vorzulegen, wenn diese Kosten die vom Bauministerium festgelegten Vorlagegrenzen überschreiten. Die Vorlagegrenze für den Ausbau von Staatsstraßen liegt derzeit bei 5 Mio. €. Die Kosten der weitaus meisten Bauvorhaben liegen unter der Vorlagegrenze.<sup>218</sup>

Der ORH hat sich bereits mehrfach mit der Kostentragung bei Leitungsverlegungen im Straßenbau befasst und dabei festgestellt, dass die Bauverwaltung in vielen Fällen versäumte, die Unternehmen an den Kosten zu beteiligen. Er hatte daher im Jahresbericht 2019<sup>219</sup> empfohlen, die erforderlichen Verträge rechtzeitig vor Baubeginn abzuschließen und die Kostenanteile der Unternehmen vollständig und zeitnah einzunehmen.

Auf Grundlage des ORH-Berichts hat der Landtag die Staatsregierung ersucht,<sup>220</sup> die Unternehmen an den Kosten für Leitungsverlegungen in Staatsstraßen angemessen zu beteiligen sowie den Vollzug an den Bauämtern bayernweit im Rahmen der Aufsicht durchzusetzen.

Bereits mit Schreiben vom 08.11.2018 hatte das Bauministerium die Regierungen gebeten, die Bauämter beratend zu unterstützen und die Einhaltung der Verpflichtungen bei Leitungsverlegungen mit geeigneten Maßnahmen zu überwachen. Die Bauämter erhielten hierzu verbindliche Hinweise und wurden um deren konsequente Beachtung gebeten:

„Für die Zukunft bitten wir darum, Folgekosten den Spartenträgern<sup>221</sup> und den TK-Unternehmen zeitnah, vollständig und ohne Ausnahme zu berechnen. Es ist sicherzustellen, dass die Forderungen auch durchgesetzt werden. Bitte achten Sie darauf, die Unternehmen auch an den von der Straßenbauverwaltung übernommenen Eigenleistungen (für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung) angemessen zu beteiligen.“

In seinem Bericht an den Landtag verwies das Bauministerium auf seine Vorgaben an Bauämter und Regierungen.<sup>222</sup> Zudem berichtete es über verschiedene bereits ergriffene

---

<sup>216</sup> Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayHO.

<sup>217</sup> Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012).

<sup>218</sup> Auswertung Datenbank „Maßnahmenvisualisierung und Steuerung von Straßenbauvorhaben“ (MaViS) durch den ORH: 97 % der in den Jahren 2023 bis 2025 fertiggestellten Baumaßnahmen.

<sup>219</sup> ORH-Bericht 2019 TNr. 36.

<sup>220</sup> Beschluss des Plenums zu Haushaltsrechnung Staatsregierung, LT-Drs. 18/23 vom 04.07.2019.

<sup>221</sup> Ver- und Entsorgungsunternehmen.

<sup>222</sup> Bericht vom 12.12.2019: Umsetzung Beschluss des Landtags LT-Drs. 18/2885 vom 04.07.2019.



Maßnahmen, die ein guter Weg seien, damit die vom ORH beanstandeten Vollzugsdefizite in Zukunft nicht mehr auftreten.

## 55.2 Feststellungen

Nach diesem Bericht hat der ORH zwischen 2020 und August 2025 insgesamt 14 Vorentwürfe für den Ausbau von Staatsstraßen geprüft; bei 13 davon waren Leitungsverlegungen erforderlich.

Bei 7 der 13 Vorhaben hat der ORH in den Entwurfsunterlagen Defizite bei der Kostentragung für die Leitungsverlegungen festgestellt. So fehlten etwa die nach den Entwurfsrichtlinien erforderlichen Angaben zur Kostentragung.<sup>223</sup> In anderen Fällen enthielten die Kostenberechnungen zwar Kostenansätze für die Anpassung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, die Kostentragung war aber unzutreffend dem Freistaat zugeordnet. In mehreren Vorentwürfen blieb die Kostentragung für Leitungsverlegungen offen. Stattdessen wurde allgemein darauf verwiesen, dass die Kostentragung abhängig von der im jeweiligen Einzelfall geltenden Rechtslage sei. Art und Umfang der Leitungsarbeiten sowie deren Kostentragung würden zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.

Auch bei der Prüfung abgeschlossener Baumaßnahmen an Staatsstraßen stellte der ORH Defizite bei der Weiterverrechnung von Kosten an die Unternehmen fest.

Beispiele:

*Bei einer Baumaßnahme waren in den Schlussrechnungen Kostenanteile für Leitungen enthalten, die vom Freistaat bezahlt und nicht an die dafür zuständigen Unternehmen weiterverrechnet wurden. Infolge der ORH-Prüfung hat das Bauamt die Kosten für die Leitungsarbeiten ermittelt und mitgeteilt, dass mehr als 140.000 € für Stromleitungen nicht hätten vereinnahmt werden können. Auf die Einnahme solle nun verzichtet werden. Weitere 70.000 € seien für Arbeiten an einer Telekommunikationsleitung angefallen und dem Unternehmen in Rechnung gestellt worden. Nachdem dies nicht reagiert habe, prüfe das Bauamt nun die Einleitung juristischer Schritte.*

*In einem anderen Fall hat ein Bauamt Kosten für die Verlegungen eines Abwasserkanals und einer Wasserleitung von 1,95 Mio. € getragen, obwohl die Unternehmen diese Folgekosten hätten übernehmen müssen. Infolge der ORH-Prüfung hat das Bauamt die Forderungen im Nachhinein geltend gemacht. Aus Sicht des Bauamts sei die Durchsetzbarkeit schwierig und die Rechtslage in mehreren Punkten umstritten: Zu berücksichtigen seien in*

---

<sup>223</sup> Teil II S. 62 RE.



*diesem Fall die Zusage des Bauamts im Erörterungstermin zur Planfeststellung, die mögliche Verjährung der Ansprüche sowie die Darlegungslast für die Höhe des Anspruchs. Angesichts der geringen Erfolgsaussichten widerspräche es dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein weiteres Kostenrisiko (z. B. Prozesskosten) einzugehen und damit den eingetretenen Schaden zu vergrößern. Das Bauamt nehme deshalb Abstand von einer Geltendmachung der Ansprüche.*

### 55.3 Würdigung und Empfehlungen

Entstehen Ansprüche nicht unmittelbar durch Rechtsvorschriften wie beim TKG, sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen die notwendigen Voraussetzungen für ihr Entstehen zu schaffen.<sup>224</sup> Die Bauämter sind daher verpflichtet, rechtzeitig vor der Durchführung von Baumaßnahmen die notwendigen Voraussetzungen für das Entstehen von Ansprüchen gegenüber den Unternehmen zu schaffen und diese auch vollständig geltend zu machen. Die Beispiele zeigen, dass dem Staat andernfalls erhebliche Einnahmen entgehen können.

Die Bauämter sollten daher bereits in der Planungsphase die Kostentragung für das Verlegen, Sichern, Ändern oder Beseitigen von Leitungen klären. Der Vorentwurf für das Bauvorhaben muss die lt. Entwurfsrichtlinien vorgesehenen Angaben zur Kostentragung enthalten. Notwendige Verträge sollten rechtzeitig vor Baubeginn abgeschlossen werden; klare Regelungen zur Kostentragung erleichtern auch die Bauvorbereitung und -abwicklung. Das gilt insbesondere auch für alle Baumaßnahmen an Staatsstraßen mit Kosten unter 5 Mio. € (Vorlagegrenze), deren Vorentwürfe von den Bauämtern nicht an Regierungen und Bauministerium vorgelegt werden.

Die erneuten Feststellungen des ORH zeigen, dass die bisher vom Bauministerium ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend waren, den Landtagsbeschluss von 2019 wirksam umzusetzen. Aus Sicht des ORH sind weitere Maßnahmen erforderlich, um eine sachgerechte und vollständige Vereinnahmung der Kostenanteile von Unternehmen sicherzustellen. Dazu könnte etwa auch eine interne stichprobenartige Prüfung der Bauvorhaben unter der Vorlagegrenze beitragen.

### 55.4 Stellungnahme der Verwaltung

Das Bauministerium teilt dem ORH mit, dass es auch die Regierungen zur Umsetzung seiner Vorgaben befragt habe, um die Einhaltung der Verpflichtung im Zusammenhang mit

---

<sup>224</sup> VV Nr. 3.1 zu Art. 34 BayHO.



der Verlegung von Leitungen zu überwachen. Demnach seien die vom ORH erwähnten Vollzugsdefizite ab 2018 regelmäßig angesprochen worden, u. a. bei den jährlichen Herbstbesprechungen mit den Bauämtern und anderen Dienstbesprechungen oder Planungsabstimmungen. Die Regierungen würden bei der Prüfung von Vorentwürfen explizit auf die Kostenbeteiligung Dritter eingehen und die Bauämter auf Defizite hinweisen.

Es sei aber auch anzumerken, dass die Dienst- und Fachaufsicht der Regierungen keine durchgängige vorgangsscharfe Überwachung im Einzelfall beinhalte. Als geeignete organisatorische Maßnahme zur Verbesserung der Vereinnahmung der Kostenanteile von Leitungsträgern sei darüber hinaus vorgesehen, das Thema erneut und verstärkt bei Schulungen des Planungs- und Baupersonals auf die Agenda zu setzen. Zudem werde das Bauministerium seine internen Abläufe auch weiterhin kontinuierlich optimieren, um eine möglichst effektive und rechtssichere Einnahmeerhebung sicherzustellen.

Die tatsächliche Höhe etwaiger Einnahmeausfälle lasse sich aufgrund der komplexen und oft umstrittenen Rechtslage nicht belastbar beziffern. Verzögerungen bei der Einnahmeerhebung seien häufig auf notwendige rechtliche Prüfungen und Abstimmungen zurückzuführen.

## 55.5 **Schlussbemerkung**

Die Feststellungen des ORH zeigen, dass dem Freistaat im Staatsstraßenbau weiterhin hohe Einnahmen für Leitungsverlegungen entgehen. Gerade die vom Bauministerium angesprochenen späteren Rechtsstreitigkeiten würden vermieden, wenn die Kostentragung für das Verlegen, Sichern, Ändern oder Beseitigen von Leitungen bereits in der Planungsphase geklärt ist.

Der Landtag hatte die Staatsregierung schon 2019 ersucht, die Leitungsunternehmen an den Kosten angemessen zu beteiligen und den Vollzug an den Bauämtern durchzusetzen. Die vom Bauministerium bisher ergriffenen Maßnahmen sind aber offenbar nicht ausreichend wirksam und sollten verbessert werden.



## 56 Wirtschaftlichkeitsnachweis von Anmietungen

(Gr. 518 aller Einzelpläne)

Die Immobilien Freistaat Bayern wies in den Jahren 2018 bis 2022 bei mehr als einem Drittel der Anmietungen, bei denen über die Laufzeit eine Miete von über 1 Mio. € vereinbart war, die Wirtschaftlichkeit der Anmietung nicht nach. Somit fehlt für Haushaltsmittel über 148 Mio. € ein Wirtschaftlichkeitsnachweis.

Der ORH hält es für notwendig, bei Anmietungen die Bewertung der Wirtschaftlichkeit stets transparent herzuleiten. Dem künftigen staatlichen Nutzer ist die wirtschaftlichste Unterbringungsmöglichkeit nachvollziehbar darzulegen.

Der ORH hat 2022 bis 2025 zusammen mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Augsburg die Entscheidungsprozesse der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) beim Abschluss von Anmietverträgen geprüft. Prüfungsmaßstab waren die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

### 56.1 Ausgangslage

Die IMBY nimmt ressortübergreifend die Verwaltung des staatseigenen und des für staatliche Zwecke genutzten Immobilienbestands wahr.<sup>225</sup> Benötigt eine staatliche Behörde zusätzliche Flächen, ist es Aufgabe der IMBY, Ankäufe bzw. Anmietungen „nur nach einer unter strengsten Wirtschaftlichkeitsaspekten zu führenden Bedarfsprüfung“<sup>226</sup> zu realisieren. Der künftige staatliche Nutzer teilt der IMBY seinen Bedarf in Bezug auf Größe, Lageanforderungen und Ausstattungsmerkmale mit.

Die IMBY muss dem künftigen Nutzer in einer begründeten Flächennutzungsempfehlung nachvollziehbar darlegen, welche Unterbringungsmöglichkeit sie aus liegenschaftlicher Sicht für die wirtschaftlichste hält.<sup>227</sup> Hierzu muss die IMBY in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung prüfen, welche Unterbringungsmöglichkeiten infrage kommen: Anmietung, Ankauf oder Neubau. Soweit aufgrund fachlicher Vorgaben oder aus Zeitgründen als Unterbringungsmöglichkeit ausschließlich eine Anmietung infrage kommt, führt die IMBY keine Wirtschaftlichkeitsberechnung durch. Sie stellt stattdessen einen Wirtschaftlichkeitsvergleich

<sup>225</sup> Art. 2 Abs. 1 Satz 1 IMBYG.

<sup>226</sup> § 1 Nr. 5 des NHG 2006 mit amtlicher Begründung vom 09.05.2006, LT-Drs. 15/4775 vom 22.02.2006, S. 22 f.

<sup>227</sup> VV Nr. 3.3.5 zu Art. 64 BayHO.



zwischen möglichen Anmietalternativen an und bewertet die Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Miete.

Die Verantwortung für die Anmietung und deren Wirtschaftlichkeit insgesamt verbleibt beim künftigen staatlichen Nutzer.<sup>228</sup> Dieser muss die Mietausgaben für das infrage kommende Projekt im Haushalt verantworten und darüber Rechenschaft ablegen.

## 56.2 Feststellungen

Die IMBY schloss in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt 791 Anmietverträge mit einem Finanzvolumen (Miete über die vereinbarte Laufzeit) von über 731,8 Mio. € ab. Bei allen 113 Anmietverträgen, deren Finanzvolumen jeweils über 1 Mio. € lag, prüfte der ORH die Entscheidungsprozesse der IMBY. Das Finanzvolumen dieser 113 Fälle belief sich auf 568,6 Mio. €, entsprechend 78 % des Finanzvolumens aller 791 Anmietverträge. 10 der 113 Anmietverträge hatten ein Finanzvolumen von jeweils über 10 Mio. €.

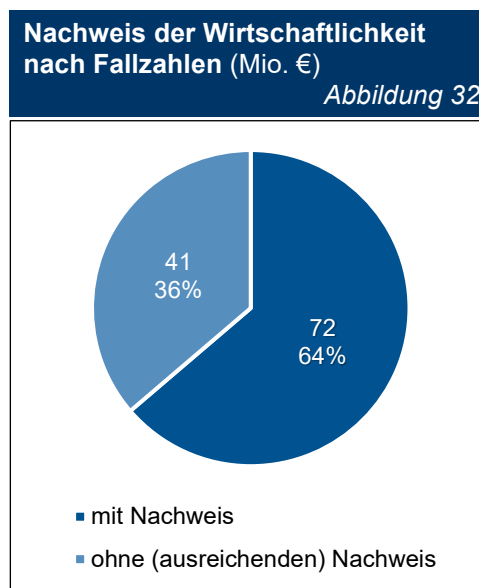
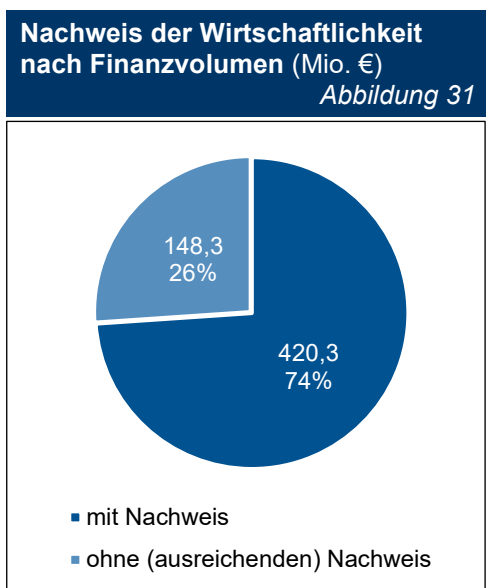
Der ORH prüfte, ob die IMBY bei diesen 113 Fällen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt hat. Soweit ausschließlich eine Anmietung infrage kam und somit eine Wirtschaftlichkeitsberechnung entbehrlich war, prüfte der ORH, ob die IMBY in einem Wirtschaftlichkeitsvergleich die Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Miete nachweislich geprüft hat:

- Der ORH sah den Nachweis als erbracht an, wenn die IMBY in ihren Unterlagen dokumentiert hatte, auf welcher Entscheidungsgrundlage sie in der Flächennutzungsempfehlung ihre Aussage zur Wirtschaftlichkeit traf, z. B. aufgrund einer Mietwertermittlung, eines Vergleichs mit Mietspiegeln der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder anhand von Immobilienmarktberichten.
- Der ORH sah den Nachweis als nicht ausreichend an, wenn die von der IMBY vorgelegten Unterlagen keine hinreichenden Informationen dazu enthielten, wie sie zu ihrer Bewertung der Wirtschaftlichkeit anhand der Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Miete gekommen war.

Nach den Feststellungen des ORH führte die IMBY in mehr als einem Drittel (36 %) der betrachteten 113 Fälle weder eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durch noch dokumentierte sie in ihren Unterlagen, wie sie beim Wirtschaftlichkeitsvergleich zur Bewertung der Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Miete kam.

---

<sup>228</sup> Art. 2 Abs. 1 Satz 2 IMBYG.



Somit ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit von Anmietungen mit einem Finanzvolumen von 148,3 Mio. € nicht erbracht. Dies entspricht mehr als einem Viertel der Anmietkosten, bezogen auf die betrachteten Fälle mit einem Finanzvolumen von jeweils über 1 Mio. €. <sup>229</sup> Bezogen auf insgesamt 731,8 Mio. € Anmietkosten im Betrachtungszeitraum ist die Wirtschaftlichkeit für über ein Fünftel aller Anmietkosten nicht nachgewiesen. <sup>230</sup>

### 56.3 Würdigung und Empfehlungen

Die IMBY nimmt bei Anmietungen eine wesentliche Aufgabe wahr: Sie teilt dem künftigen Nutzer in einer begründeten Flächennutzungsempfehlung die wirtschaftlichste Unterbringungsmöglichkeit aus liegenschaftlicher Sicht mit. Schon aus Gründen der Nachvollziehbarkeit müssen Empfehlungen mit derartigen Kostenfolgen dokumentiert werden. Fehlen dem künftigen staatlichen Nutzer wesentliche Informationen zur Wirtschaftlichkeit aus liegenschaftlicher Sicht, kann dies dazu führen, dass er die Wirtschaftlichkeit insgesamt falsch einschätzt. Die Dokumentation der notwendigen Entscheidungsgrundlagen und deren Weitergabe an den künftigen Nutzer sind daher unverzichtbar.

Die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln für Anmietungen kann anhand der Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Miete nachgewiesen und ohne großen Aufwand dokumentiert werden, etwa durch eine IMBY-interne Mietwertermittlung oder

<sup>229</sup> 148,3 Mio. € (41 Fälle) von 568,8 Mio. € (113 Fälle) ergibt 26 %.

<sup>230</sup> 148,3 Mio. € (41 Fälle) von 731,8 Mio. € (791 Fälle) ergibt 20 %.



einen Vergleich mit dem IHK-Mietspiegel. Diese Aufgabe wird von der IMBY nicht hinreichend erfüllt, wenn

- bei mehr als einem Drittel der geprüften Anmietfälle und
- somit für 148,3 Mio. €, also mehr als ein Viertel des Finanzvolumens,

in der Flächennutzungsempfehlung die Wirtschaftlichkeit nicht begründet dargelegt wird.

Anmietungen mit langer Laufzeit binden in erheblichem Umfang Haushaltsmittel, oftmals im zweistelligen Millionenbereich. Anders als bei Grundstückserwerben, bei denen über einem Wert von 2 Mio. € die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags einzuholen ist, obliegt die Anmietentscheidung allein der Verwaltung.

Der ORH hält es deshalb für notwendig, dass die IMBY bei Anmietungen die Bewertung der Wirtschaftlichkeit anhand der Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Miete stets transparent herleitet. Dem künftigen staatlichen Nutzer ist die wirtschaftlichste Unterbringungsmöglichkeit in einer begründeten Flächennutzungsempfehlung nachvollziehbar darzulegen.

#### 56.4 **Stellungnahme der Verwaltung**

Das Bauministerium weist darauf hin, dass die IMBY sowohl die Wirtschaftlichkeit von Anmietprozessen als auch die Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Miete sorgfältig prüfe und dokumentiere. Die IMBY räumt dagegen ein, dass sie die Wirtschaftlichkeit der Anmietprozesse zwar prüfe, auf eine regelmäßige Dokumentation jedoch aus Gründen der Verwaltungsökonomie verzichte. Aus der Feststellung des ORH, dass die IMBY ihre Beurteilungsgrundlage zur Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Miete nicht dokumentiert habe, könne nicht abgeleitet werden, dass die IMBY die Wirtschaftlichkeit der Unterbringung oder die Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Miete nicht geprüft habe. Aus Sicht der Verwaltung verkenne der ORH, dass die IMBY über die zur Beurteilung der Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Miete erforderliche fachliche Expertise verfüge und die gebotene Prüfung darauf gründe.

Die IMBY nutze ihre breite und jahrelange Erfahrung auf dem Immobilienmarkt und werte laufende Entwicklungen aus. Auf dieser fundierten Basis nehme die IMBY Beurteilungen zu den Mietpreisen vor und gebe eine Flächenmanagementempfehlung ab, auf die sich Ressorts und deren Nutzer verlassen könnten. Soweit der ORH die fehlende Dokumentation aufgreife, werde nicht hinreichend deutlich gemacht, dass in allen Fällen eine vergleichende Beurteilung eingegangener Mietangebote erfolgt sei. Da die IMBY ihr Handwerkszeug verstehe, ergebe sich für den Nutzer kein zusätzlicher Mehrwert, wenn die IMBY in diesen Flächenmanagementverfahren in ihren internen Unterlagen ausführliche



Dokumentationen als Herleitung ihrer Einschätzungen ablege. Solche Dokumentationen um der Dokumentation willen würden Kapazitäten binden und stünden den Bemühungen der Staatsregierung von Bürokratieabbau und Effizienzsteigerungen im Wege.

## 56.5 **Schlussbemerkung**

Der ORH stellt die fachliche Expertise der IMBY nicht infrage. Die IMBY dokumentierte zwei Drittel der Fälle ordnungsgemäß und sah hier keinen Widerspruch zum Bürokratieabbau. Die Kritik des ORH bezieht sich darauf, dass die IMBY in einem Drittel der Fälle den Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Anmietungen nicht erbrachte. Dieses Manko kann nicht mit dem Hinweis abgetan werden, dass die IMBY ihr Handwerkszeug verstehe und die Ressorts sich auf die Expertise der IMBY verlassen könnten.

Wenn bei mehr als einem Drittel der geprüften Anmietfälle und somit für 148 Mio. € in der Flächennutzungsempfehlung die Wirtschaftlichkeit nicht begründet dargelegt wird, besteht aus Sicht des ORH dringender Handlungsbedarf.

Der ORH empfiehlt, dass die IMBY

- bei Anmietungen die Bewertung der Wirtschaftlichkeit stets transparent herleitet sowie
- dem künftigen staatlichen Nutzer die wirtschaftlichste Unterbringungsmöglichkeit in einer begründeten Flächennutzungsempfehlung nachvollziehbar darlegt.



# STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

## 57 Investitionsförderung von Förderstätten für Menschen mit Behinderung (Kap. 10 05 TG 78 bis 79)

Der Freistaat unterstützt die Finanzierung von Förderstättenplätzen für Menschen mit Behinderung mit jährlich zuletzt 15,7 Mio. €. Die regionale Verteilung der Förderstättenplätze auf die Regierungsbezirke ist bisher sehr unterschiedlich.

Für den zielgerichteten und bedarfsgerechten Fördermitteleinsatz sollte umgehend eine bayernweite Datengrundlage geschaffen werden. Zur Unterstützung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung in ganz Bayern ist eine Planung und Steuerung durch das Sozialministerium erforderlich.

Zudem sollte das Sozialministerium zum Bürokratieabbau umgehend Förder Richtlinien für weitere Einrichtungsarten für Menschen mit Behinderung zusammenführen und Bewilligungsstellen bündeln.

Der ORH hat 2023/2024 zusammen mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Augsburg und Regensburg die Investitionsförderung von Förderstätten für Menschen mit Behinderung gemäß der Förderrichtlinie T-ENE<sup>231</sup> (RL T-ENE) geprüft. Dabei standen vor allem die Steuerung durch das Sozialministerium und der Fördervollzug vor dem Hintergrund eines zielgerichteten Mitteleinsatzes und der Verwaltungsvereinfachung im Fokus.

### 57.1 Ausgangslage

Schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigungen die Voraussetzungen für eine Arbeit oder Ausbildung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung nicht erfüllen, können eine Förderstätte besuchen. Dabei handelt es sich um

---

<sup>231</sup> Bek. des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie für die Förderung von Investitionen für Förderstätten entsprechend § 219 Abs. 3 SGB IX für Menschen mit Behinderung und für Tagesstruktureinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben (T-ENE) vom 23.12.2021 (BayMBl. 2022 Nr. 44).



eigenständige und gleichzeitig mit einer anerkannten Werkstatt kooperierende, auf Dauer angelegte Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Ziele sind die Hinführung zum Berufsbildungsbereich der Werkstatt, die Milderung der Folgen der Behinderung, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Entlastung der Familie.<sup>232</sup>

Der Freistaat hat die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt.<sup>233</sup> Die Bezirke übernehmen die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, welcher der Rechtsaufsicht des Innenministeriums unterliegt. Diese haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung ein (bedarfsgerechtes) personenzentriertes Leistungsangebot für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen.<sup>234</sup>

Der Freistaat hat dabei gemäß SGB IX sicherzustellen, dass die Bezirke als Träger nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind. Zudem hat der Freistaat auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und die Bezirke bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrags zu unterstützen (Hinwirkungs- und Unterstützungsauftrag).<sup>235</sup> Länder und Träger der Eingliederungshilfe haben bedarfsdeckende Leistungen zu erbringen.<sup>236</sup> Diese gesetzlichen Länderaufgaben wurden mit Einführung des BTHG zum 01.01.2020 neu festgeschrieben.

Der Freistaat setzt sich nach Art. 118a Satz 2 BV für die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung ein. Entsprechend fördert das fachlich zuständige Sozialministerium nach der Förderrichtlinie T-ENE<sup>237</sup> für Förderstätten mit einem Fördersatz von bis zu 60 %. Die Bezirke beteiligen sich mit mindestens 10 %; der Eigenanteil des Einrichtungsträgers beträgt mindestens 30 %.<sup>238</sup>

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige gemeinnützige Einrichtungsträger. Die Bedarfsanerkennung und Billigung des Standorts obliegt jeweils den Bezirken als örtlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe.<sup>239</sup>

---

<sup>232</sup> § 219 Abs. 3 SGB IX sowie Bayern-Portal „Förderstätten für Menschen mit Behinderung und Tagesstruktureinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben; Beantragung einer Investitionsförderung“, abrufbar unter <https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/874741671778?plz=85283&behoerde=62996409774&gemeinde=627746550673>.

<sup>233</sup> § 94 Abs. 1 SGB IX i. V. m. Art. 66d Abs. 1 AGSG.

<sup>234</sup> § 95 Abs. 1 SGB IX.

<sup>235</sup> § 94 Abs. 2 und 3 SGB IX.

<sup>236</sup> BT-Drs. 18/9522 vom 05.09.2016, S. 273.

<sup>237</sup> Nr. 2 RL T-ENE: Neubau, Umbau, Erweiterung, grundlegende Modernisierung und Ausstattung von Förderstätten sowie der Erwerb von Gebäuden und dessen Umbau bzw. Instandsetzung.

<sup>238</sup> Nrn. 4.1.5 bzw. 6.2 RL T-ENE.

<sup>239</sup> Nr. 4.1.1 RL T-ENE.



Der Freistaat förderte 2024 mit 15,7 Mio. € aus dem Bayerischen Landesplan für Menschen mit Behinderung unter Kap. 10 05 TG 78 bis 79 u. a. Förderstättenplätze und stationäre Wohnplätze für behinderte Menschen, die in einer Förderstätte oder am Wohnplatz selbst betreut und gefördert werden.

## 57.2 Feststellungen

Das Sozialministerium legte für die Jahre 2020 bis 2022 eine Gesamtliste von 14 Maßnahmen für Förderstätten vor, die in diesem Zeitraum abgeschlossen worden waren; davon prüfte der ORH 4 Maßnahmen. Zudem versandte der ORH an die Regierungen, das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), die Bezirke, die Landeshauptstadt München sowie die Städte Nürnberg und Augsburg Fragebögen. Dabei wurden Bewilligungsstellen zu Förderaufkommen und -abwicklung befragt. Bei den Bezirken wurden Daten zu vorhandenen Förderstättenplätzen und zur Vorgehensweise bei der Bedarfsplanung abgefragt.

### 57.2.1 Situation der Versorgung

Das Sozialministerium verfügt über keine bayernweite Datenlage zu Förderstättenplätzen, da nach seiner Ansicht Bedarfsplanung und -deckung ausschließlich Aufgaben der Bezirke seien. Der Freistaat erfüllt seine Unterstützungs- sowie Hinwirkungsaufträge für die Träger der Eingliederungshilfe aus § 94 SGB IX allein durch Bereitstellung von Fördermitteln. Eigene Bedarfsermittlungen und konkrete Zielgrößen gäbe es nach Aussage des Sozialministeriums hierbei nicht.

Mit den für Förderstätten veranschlagten Haushaltsmitteln können nicht alle jährlich beantragten Maßnahmen gefördert werden. Das Sozialministerium wählt diese daher nach Prioritäten aus. Hierzu erstellen die Regierungen jährlich jeweils für ihren Regierungsbezirk in Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirk eine Prioritätenliste für zu fördernde Förderstättenplätze und weitere Einrichtungsarten für Menschen mit Behinderung.<sup>240</sup> Zusätzlich meldet das ZBFS eine weitere Prioritätenliste ausschließlich für Förderstättenplätze in ganz Bayern, die mit einer Werkstatt für behinderte Menschen verbunden sind. Das Sozialministerium trifft seine Förderentscheidung nach verfügbaren Haushaltsmitteln aus diesen sieben regionalen und der überregionalen Prioritätenliste des ZBFS nach den jeweils höchsten Prioritäten. Eine übergeordnete bayernweite Prioritätenliste für alle Förderstättenplätze existiert nicht.

---

<sup>240</sup> Zum Beispiel Tagesstruktureinrichtungen für Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben (T-ENE), besondere Wohnformen nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 S. 3 SGB XII, Konversion von Komplexeinrichtungen.



## 57.2.2 Entwicklung der Förderstättenplätze von 2015 bis 2024

Im 5. Bericht der Bayerischen Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern vom März 2022<sup>241</sup> wurde die Zahl der Förderstättenplätze mit Jahresstand 2015 und 2020 erhoben.<sup>242</sup> Die Entwicklung der Zahl an Förderstättenplätzen in Bayern ergibt sich aus folgender Tabelle:

| Zahl der Förderstättenplätze 2015 und 2020 lt. 5. Sozialbericht <sup>1</sup> |             |               |            |              |                |               |           | Tabelle 77    |
|--|-------------|---------------|------------|--------------|----------------|---------------|-----------|---------------|
| Bezirke  | Ober-bayern | Nieder-bayern | Ober-pfalz | Ober-franken | Mittel-franken | Unter-franken | Schwa-ben | Bayern-gesamt |
| Stand 2015   | 1.997       | 572           | 611        | 150          | 833            | 208           | 862       | 5.233         |
| Stand 2020   | 2.183       | 625           | 639        | 185          | 964            | 357           | 998       | 5.951         |
| Veränderungen zwischen 2015 und 2020   | +186        | +53           | +28        | +35          | +131           | +149          | +136      | +718          |

<sup>1</sup> Vgl. Fn. 241.

Nach Auskunft der sieben bayerischen Bezirke und Nachfrage des Sozialministeriums bestanden im Oktober 2023 bayernweit 6.461 Förderstättenplätze. Die Verteilung ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

| Zahl der Förderstättenplätze 10/2023 nach Auskunft der Bezirke |             |               |            |              |                |               |           | Tabelle 78    |
|--|-------------|---------------|------------|--------------|----------------|---------------|-----------|---------------|
| Bezirke  | Ober-bayern | Nieder-bayern | Ober-pfalz | Ober-franken | Mittel-franken | Unter-franken | Schwa-ben | Bayern-gesamt |
| Stand 10/2023  | 2.216       | 623           | 742        | 279          | 1.236          | 403           | 962       | 6.461         |
| Veränderungen zwischen 2020 und 10/2023                        | +33         | -2            | +103       | +94          | +272           | +46           | -36       | +510          |

Die Entwicklung zeigt, dass zwischen 2015 und 2020 bayernweit 718 Plätze und bis Oktober 2023 nach Angaben der Bezirke weitere 510 Plätze zusätzlich entstanden sind.

Zusätzlich hat der ORH für eine Verteilungsberechnung die Förderstätten als auf Dauer angelegte Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Relation zur Zahl von Leistungsbeziehern<sup>243</sup> der Eingliederungshilfe (§ 90 SGB IX) gebracht:

<sup>241</sup> Abrufbar unter [https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/bildung\\_soziales/sozialbericht/sozialbericht\\_langfassung\\_2022.pdf](https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/bildung_soziales/sozialbericht/sozialbericht_langfassung_2022.pdf).

<sup>242</sup> Darstellung 10.40: Anzahl der Förderstätten und Förderstättenplätze in den bayerischen Regierungsbezirken auf S. 600 des Berichts vgl. Fn. 241.

<sup>243</sup> Bayerisches Landesamt für Statistik, abrufbar unter: [https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische\\_berichte/k1300c\\_202200.pdf](https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/k1300c_202200.pdf).



| Verhältnis Leistungsbezieher Eingliederungshilfe zu Förderstättenplätzen   |             |               |            |              |                |               |           | Tabelle 79     |
|--|-------------|---------------|------------|--------------|----------------|---------------|-----------|----------------|
| Bezirke  | Ober-bayern | Nieder-bayern | Ober-pfalz | Ober-franken | Mittel-franken | Unter-franken | Schwa-ben | Bayern-gesamt  |
| Zahl der Förderstättenplätze<br>Stand: 10/2023                             | 2.216       | 623           | 742        | 279          | 1.236          | 403           | 962       | <b>6.461</b>   |
| Zahl der Leistungsbezieher<br>Eingliederungshilfe in Bayern<br>Stand: 2022 | 38.000      | 11.155        | 10.285     | 11.175       | 21.390         | 13.580        | 19.105    | <b>124.690</b> |
| Förderstättenplätze je 100 Leistungsbezieher                               | 5,83        | 5,58          | 7,21       | 2,50         | 5,78           | 2,97          | 5,04      | <b>5,18</b>    |

Mit Stand 2022 erhielten in Bayern 124.690 Menschen Eingliederungshilfe, die z. T. Förderstätten besuchen. Als bayernweiter Durchschnitt errechnen sich aus dieser Personengruppe gut 5 Förderstättenplätze auf 100 Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe; die Spanne reicht von 2,5 bis 7,21 Förderstättenplätzen.

Ende November 2025, also nach Abschluss der ORH-Prüfung, legte das Sozialministerium in einer weiteren Stellungnahme neue Zahlen zum Stand 31.12.2024 vor. Diese seien hinsichtlich der Erstellung des 6. Sozialberichts vom Bezirkstag bei den Bezirken abgefragt worden und würden auf denselben Kriterien wie im Jahr 2020 basieren. Demnach sei die Gesamtzahl der Förderstättenplätze um weitere 593 auf 7.054 gestiegen. Die Zahl der Förderplätze in den Bezirken variere von 277 in Oberfranken über 764 in der Oberpfalz bis zu 2.571 in Oberbayern. Diese vom Sozialministerium vorgelegten neuen Zahlen werden mit einbezogen, konnten allerdings vom ORH nicht mehr überprüft werden.

### 57.2.3 Bedarfsermittlung bei den Bezirken

Zur Bedarfsermittlung gab ein Bezirk an, dass eine Bedarfsplanung für den Förderstättenbereich nicht vorhanden sei. Ein anderer Bezirk bespreche die Versorgungslage regelmäßig bilateral mit den Leistungserbringern. Ein weiterer Bezirk habe im 2. Quartal 2023 eine Bedarfserhebung durchgeführt und hierbei neben der tatsächlichen Belegung freie Platzkapazitäten und Wartelisten abgefragt.

Der überwiegende Anteil der Bezirke legt bei der Bedarfsanerkennung/-feststellung zahlenbasierte Maßstäbe wie aktuelle Belegungszahlen, Altersstruktur und Analyse der Aufnahme- und Austrittszahlen jeweils ausschließlich in der beantragenden Einrichtung an. Die einzelnen zahlenbasierten Maßstäbe werden unterschiedlich angewandt. Die mehrheitliche Zahl der Bezirke bezieht hierbei auch die demographische Entwicklung ein.



Lediglich ein Bezirk gibt an, dass bislang keine explizite Berücksichtigung der demographischen Entwicklung erfolge, jedoch für die Zukunft angestrebt werde.

Aus der Zusammenschau der Antworten ist zu entnehmen, dass die Bezirke mehrheitlich keine eigenen, von den Einrichtungsträgern unabhängigen Bedarfsplanungen vornehmen, sondern allein auf Basis von Anträgen der Leistungserbringer Bedarfsanerkennungen/-feststellungen prüfen und genehmigen.

#### **57.2.4 Zahl der Bewilligungsstellen**

Neben den Regierungen sind auch die Bewilligungsstellen der Wohnraumförderung der Landeshauptstadt München und der Städte Augsburg und Nürnberg für das Bewilligungsverfahren nach Nr. 7 RL T-ENE zuständig. Zudem sind ausnahmsweise fünf Inklusionsämter am ZBFS zuständig, soweit die Förderstätten baulich und wirtschaftlich mit Werkstätten für behinderte Menschen verbunden sind.

Insgesamt sind 15 verschiedene Bewilligungsstellen mit dem Vollzug der RL T-ENE befasst. In den Jahren 2021 bis 2023 wurden nach Auskunft aller Bewilligungsstellen in ganz Bayern insgesamt 20 Bewilligungsbescheide erlassen. 5 Bewilligungsstellen haben in diesen 3 Kalenderjahren keinen Bewilligungsbescheid erstellt. 8 Bewilligungsstellen haben in diesen 3 Kalenderjahren insgesamt einen Bescheid erstellt. 2 Bewilligungsstellen haben im Jahresdurchschnitt einen oder mehr als einen Bescheid gefertigt.

#### **57.2.5 Förderrichtlinien**

Neben der Förderstättenförderung wurde zum 01.01.2019 mit der Förderung der Tagesstruktureinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben eine weitere Einrichtungsart in die Richtlinie integriert.<sup>244</sup>

---

<sup>244</sup> Als Folge der Prüfungsmittelungen des ORH vom 08.03.2018 wurden zum 01.01.2019 unter Nr. 1.2 der RL die Förderung der T-ENE-Einrichtungen integriert und die Förderung zusammen mit den nunmehr geprüften Förderstätten zusammengefasst. Diese Richtlinie trat mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft (Nr. 16 RL T-ENE).



Für weitere Einrichtungsarten für Menschen mit Behinderung bestehen eigene Richtlinien für Investitionsförderung wie beispielsweise:

- Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Schaffung von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a SGB XII (ehemalige stationäre Einrichtungen) für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Konversion von Komplexeinrichtungen<sup>245</sup>
- Richtlinie für die Förderung von Investitionen für Werkstätten für behinderte Menschen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SchwbAV (Förderrichtlinie Werkstätten für behinderte Menschen<sup>246</sup>)

### 57.3 Würdigung und Empfehlungen

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Länder und Träger bedarfsdeckende Leistungen zu erbringen haben.<sup>247</sup> Daher hat der Freistaat bei seiner Förderung aus rein haushaltsrechtlicher Sicht am Maßstab des SGB IX und der BV auf ein flächendeckendes, bedarfsdeckendes, am Sozialraum orientiertes und inklusiv ausgerichtetes Angebot von Leistungsanbietern hinzuwirken. Dies setzt eine vorbereitende Bedarfsermittlung und entsprechende Zielgrößen voraus.

Der Freistaat trägt mit einem Fördersatz von 60 % die Hauptlast der Förderung. Bei der Umsetzung des Förderprogramms ist auf einen effizienten Mitteleinsatz zu achten. Ein Verzicht auf eine eigene Steuerung bedeutet, dass der Freistaat Steuermittel in erheblicher Höhe vergibt, ohne die Bedarfslage und Wirkung im Landesmaßstab zu überblicken.

Eine Planung und Steuerung der Leistungen der Eingliederungshilfe ist sowohl für den Freistaat als auch für die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe erforderlich. Nach den Feststellungen des ORH beschränken sich die Bezirke weitgehend auf eine einrichtungsbezogene Bedarfsanerkennung. Damit findet schon auf Bezirksebene keine Bedarfsplanung und -steuerung statt. Das Sozialministerium übernimmt keine landesweite Planungs- und Steuerungsfunktion, dies gilt im Übrigen auch für andere Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Weder kennt es den bayernweiten Bedarf an Förderstättenplätzen noch verfügt

<sup>245</sup> Bek. des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Schaffung von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a SGB XII (ehemalige stationäre Einrichtungen) für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Konversion von Komplexeinrichtungen vom 01.10.2021 (BayMBl. Nr. 738), die durch Bek. vom 12.11.2024 (BayMBl. Nr. 579) geändert worden ist.

<sup>246</sup> Bek. des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie für die Förderung von Investitionen für Werkstätten für behinderte Menschen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (Förderrichtlinie Werkstätten für behinderte Menschen) vom 04.12.2020, BayMBl. Nr. 780, außer Kraft getreten am 31.12.2023.

<sup>247</sup> Gesetzesbegründung in BT-Drs 18/9522 vom 05.09.2016 zu § 94 Abs. 3 SGB IX, S. 273.



es über eine bayernweite Datenlage. Die Prioritätenlisten der Bezirke und des ZBFS ersetzen eine landesweite Liste nicht. Prognosen für den künftigen Bedarf sind so überhaupt nicht möglich. Der Hinwirkungs- und Sicherstellungsauftrag kann so nicht zuverlässig erfüllt werden.

Die bisher ungleiche und undifferenzierte Verteilung über alle Regierungsbezirke nach den dortigen jeweils höchsten Prioritäten hat nicht zur gebotenen regionalen Ausgewogenheit,<sup>248</sup> sondern eher zu einer Konzentration bei einzelnen Bezirken geführt. Auch nach den vom Sozialministerium mitgeteilten neuen Zahlen vom Bezirketag zum Stand 31.12.2024 bestehen - bezogen auf die Zahl der Leistungsbezieher im Regierungsbezirk Oberpfalz - drei Mal so viele Förderstättenplätze wie in Oberfranken. Ein regional derart unterschiedliches Angebot ist mit gleichwertigen Lebensverhältnissen nur schwer in Einklang zu bringen.

Ohne bayernweite Datenbasis nach einheitlichen Maßstäben ist eine regionale Ausgewogenheit nicht zu erreichen. Das Sozialministerium konnte und kann nicht beurteilen, welche zur Förderung angemeldeten Maßnahmen bayernweit die höchste Priorität haben, also z. B. ob die Priorität 2 im Regierungsbezirk A ggf. dringlicher ist, als die Priorität 1 im Regierungsbezirk B. Damit erfüllt das Sozialministerium weder den Hinwirkungs- und Unterstützungsauftrag gemäß SGB IX, noch unterstützt es gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung gemäß der BV.

Der ORH empfiehlt, ein längst überfälliges datenbasiertes Management für die landesweite Planung und Steuerung der investiven Förderung bei Förderstätten für Menschen mit Behinderung einzuführen.

Die Zahl der Bewilligungsbehörden ist nach Auffassung des ORH gemessen an der Zahl der Bewilligungsverfahren viel zu hoch. Derzeit müssen alle 15 Bewilligungsbehörden die förderrechtlichen (Spezial-)Kenntnisse für die Sachbearbeitung vorhalten. Mit einer überregionalen Konzentration der Zuständigkeit für diese Verwaltungsaufgaben bei wesentlich weniger Bewilligungsstellen könnten die Leistungsfähigkeit der Verwaltung deutlich verbessert und die Bewilligungen vereinheitlicht werden. Der ORH hält die deutliche Reduzierung der Bewilligungsbehörden und Bündelung von Zuständigkeiten für dringend erforderlich.

Im Sinne der Deregulierungs- und Entbürokratisierungsoffensive der Bayerischen Staatsregierung mit dem Abbau von Verwaltungsvorschriften als zentralem Element könnten alle förderfähigen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, über deren Förderung das Sozialministerium entscheidet, in einer Richtlinie gebündelt werden. Dies könnte ein

---

<sup>248</sup> 118a BV und § 94 Abs. 3 SGB IX.



übersichtliches Regelwerk für die investive Einrichtungsförderung hervorbringen, das mit einheitlichen Laufzeiten verlängert werden könnte.

#### 57.4 **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Rückmeldungen der Bezirke an den ORH zur Verteilung der Förderstättenplätze seien lt. Sozialministerium nicht belastbar vergleichbar, da die Bezirke unterschiedliche Parameter zur Beantwortung herangezogen hätten. Der Aussagewert der vom ORH erhobenen Daten sei anzuzweifeln. Nach Rückmeldung der Bewilligungsbehörden seien von 2020 bis 2024 bayernweit 615 Förderstättenplätze gefördert worden. Dass diese sich nicht in einem entsprechenden Anstieg der abgefragten Plätze widerspiegeln, könne z. B. am Baufortschritt, der noch nicht erfolgten Inbetriebnahme, der zwischenzeitlichen Projektaufgabe oder daran liegen, dass es sich nur um einen Ersatzneubau gehandelt habe. Für die Bedarfsfeststellung, die Einrichtungsförderung sowie deren Unterhalt seien die Bezirke sachlich zuständig. Diese vollzögen ihre Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und kommunaler Selbstverantwortung.

Das Sozialministerium habe deshalb mangels Fach- und Rechtsaufsicht keinen direkten Einfluss auf die Bedarfsplanungen und -feststellungen der einzelnen Bezirke. Auch der ORH habe in seinem Prüfbericht keine gravierenden Defizite in der Bedarfsdeckung der Bezirke festgestellt. Somit werde der Sicherstellungsauftrag von den Bezirken in einer nicht durch die Staatsregierung rügefähigen Weise wahrgenommen.

Die Priorisierungen der Bezirke nach Dringlichkeit würde nach örtlicher Expertise und unter Berücksichtigung verschiedener weiterer Aspekte wie des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Träger, des jeweiligen Konzepts des Trägers und der Bedarfe einzelner Gruppen erfolgen. Die örtliche Verteilung sei nur ein Aspekt. Aus der bestehenden Rechtslage lasse sich für die Länder nur eine Hinwirkungspflicht, aber keine Steuerungs- oder Planungsverantwortung oder gar eine Letztverantwortung für eine flächen-, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Versorgung mit Angeboten von Leistungsanbietern ableiten. Diese läge bei den Bezirken als Träger der Eingliederungshilfe. Die Länder würden die Träger der Eingliederungshilfe nur bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrags unterstützen.

Ein zentrales, landesplanerisches Management mit Anforderung der Berechnungs- und Datengrundlagen der einzelnen Bezirke werde gerade auch im Hinblick auf die Bestrebungen zu mehr Inklusion und regional abgestimmten Konzepten für nicht sinnvoll erachtet. Zugleich würde die Übernahme der Planung und Steuerung durch den Staat Doppelstrukturen schaffen, die eine enorme Erhöhung des Kosten- und Personalaufwands bedeuten würden. Dies würde einen Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung darstellen. Aufgrund beschränkter Haushaltsmittel könne pro



Jahr häufig nur eine Einrichtung pro Bezirk gefördert werden, daher sei eine aufwendige landesweite Priorisierung in der Praxis oft nicht erforderlich.

Die Bewilligungsstellen in Regierungen und Städten hätten einen starken regionalen Bezug und würden sämtliche einschlägigen Projekte für Investitionsförderung für Menschen mit Behinderung im jeweiligen Regierungsbezirk begleiten. Im Bewilligungsverfahren seien Ortsbesichtigungen und umfangreiche Besprechungen mit Plänen in Papierform erforderlich; dies lasse sich nicht per Videokonferenz erledigen. Die Zuständigkeit des ZBFS werde künftig keine Rolle mehr spielen, da keine weitere Förderung von Werkstätten nach der SchwbAV mehr möglich sei. Eine Einbeziehung der drei städtischen Bewilligungsstellen könne das Sozialministerium lediglich anregen.

Die Anregung zur Reduzierung von Förderrichtlinien werde insbesondere im Hinblick auf den Bürokratieabbau und der notwendigen Änderung der RL für Werkstätten als sinnvoll und zielführend erachtet und zu gegebener Zeit überprüft.

## 57.5 **Schlussbemerkung**

In Zeiten fortschreitender Digitalisierung überzeugt die Argumentation des Sozialministeriums zur Vielzahl von Bewilligungsstellen nicht. Das Sozialministerium sollte zum Bürokratieabbau umgehend Förderrichtlinien für weitere Einrichtungsarten für Menschen mit Behinderung zusammenführen und Bewilligungsstellen bündeln.

Der ORH bewertet nicht die Angemessenheit der Bedarfsdeckung, sondern die wirtschaftliche Zielerreichung im Rahmen geltender Vorschriften. Dass das Sozialministerium die vom ORH bei den Bezirken erhobenen Daten bezweifelt, ohne zum Prüfungszeitpunkt selbst über bayernweite Daten zum Bestand und Bedarf zu verfügen, ist bemerkenswert.

Sowohl nach den Daten der einzelnen Bezirke als auch nach den Daten im 5. Sozialbericht ist die Bedarfsdeckung höchst unterschiedlich. Für die vom Sozialministerium mitgeteilten neuen Zahlen vom Bezirkstag zum Stand 31.12.2024 gilt dies erst recht. Genau dies verdeutlicht, warum eine bayernweite Datenermittlung dringend erforderlich ist, die bislang überhaupt nicht existiert.

Für den zielgerichteten und bedarfsgerechten Fördermitteleinsatz sollte umgehend eine bayernweite Datengrundlage geschaffen werden. Zur Unterstützung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung in ganz Bayern ist eine Planung und Steuerung durch das Sozialministerium erforderlich.



## 58 Bayerischer Energiesperren-Schutzschirm

(Kap. 13 23 TG 56)

↳ **Aus Mitteln des Härtefallfonds „Bayerischer Energiesperren-Schutzschirm“ gewährte der Freistaat privaten Haushalten, denen aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten eine Unterbrechung der Energieversorgung drohte, eine Härtefallhilfe.**

**Im Haushalt wurden 25,5 Mio. € für die Härtefallhilfen und 4,5 Mio. € für den Vollzugsaufwand vorgesehen. Tatsächlich wurden mit 265.000 € nur 1 % der vorgesehenen Mittel für Härtefallhilfen benötigt, die Vollzugskosten betragen mit 1,4 Mio. € das Fünffache. Dieses extreme Missverhältnis zwischen ausgereichten Leistungen und Vollzugsaufwand war Folge einer unzureichenden Bedarfsermittlung. Das Nachprüfungsverfahren der Bewilligungsstelle führte in 70 % der Fälle zu einer Rückforderung der bewilligten Leistungen.**

**Für eine effiziente Nutzung der Haushaltsmittel sollte daher bei vergleichbaren Leistungen künftig wesentlich mehr Wert auf eine plausible und zutreffende Bedarfsermittlung sowie ein zweckmäßiges Antragsverfahren gelegt werden.**

Der ORH hat 2025 zusammen mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Bayreuth die Gewährung einer Härtefallhilfe an von Energiesperren bedrohte Haushalte gemäß der Vollzugsrichtlinie zum Bayerischen Bürger-Härtefallfonds „Bayerischer Energiesperren-Schutzschirm“ (BESS)<sup>249</sup> geprüft. Dabei standen sowohl die Ausgestaltung der Richtlinie als auch deren Umsetzung vor dem Hintergrund von Ordnungsmäßigkeit, Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Fokus.

### 58.1 Ausgangslage

Der Bund federte die erhöhten Heizkosten infolge der Energiekrise im November/Dezember 2022 insbesondere durch die Strompreisbremse<sup>250</sup> und Gaspreisbremse<sup>251</sup> ab. Daneben bestand die Möglichkeit des einmaligen SGB II bzw. SGB XII Leistungsbezugs<sup>252</sup> und von Heizkostenzuschüssen im Wohngeldbereich<sup>253</sup>.

<sup>249</sup> Vollzugsrichtlinie zum Bayerischen Bürger-Härtefallfonds „Bayerischer Energiesperren-Schutzschirm“ (BESS), Bek. des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 30.03.2023 (BayMBl. 2023 Nr. 147).

<sup>250</sup> StromPBG.

<sup>251</sup> EWSG und EWSPBG.

<sup>252</sup> Informationsblatt der Arbeitsagentur zur Kostenübernahme von Heizkosten, Bürgergeld für einen Monat.

<sup>253</sup> HeizkZuschG, HeizkZuschGuaÄndG.



Am 20.12.2022 beschloss die Staatsregierung die Erweiterung von Härtefallhilfen zur Abmilderung der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine im Umfang von 600 Mio. €. <sup>254</sup> Hierzu zählten auch 30 Mio. € für BESS.

Die vom Sozialministerium zu diesem Zweck erlassene Vollzugsrichtlinie trat zum 01.04.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft. Die Antragstellung war bis zum 31.12.2023 möglich. Die Härtefallhilfe wurde als Billigkeitsleistung ausgereicht. Die Leistungen waren subsidiär zu den bereits bestehenden Bundeshilfen.

Zweck der Leistung war die Unterstützung privater Haushalte, die trotz bestehender Bundeshilfen mit den aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine stark gestiegenen Energiekosten überfordert waren und denen eine Energiesperre drohte. Eine Energiesperre bedeutet, dass der Energieversorger die Versorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern einstellt.

Antragsberechtigt waren Privatpersonen mit leitungsgebundenen Energieträgern wie Gas, Strom und Fernwärme. Haushalte mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern wie Öl oder Pellets wurden nicht berücksichtigt, da hier keine Heizenergiesperre drohen konnte. Die Gewährung der Härtefallhilfe erfolgte mit dem Ziel, einen Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII infolge der Auswirkungen der Energiekrise zu verhindern.

2023 waren im Rahmen des BESS unter Kap. 13 23 TG 56 für die Leistungsgewährung 25,5 Mio. € und für den Leistungsvollzug 4,5 Mio. € veranschlagt.

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) war als Vollzugsbehörde zuständig für Bewilligung und Auszahlung der Leistungen. Die bewilligten Leistungen hat das ZBFS den Vorgaben der Richtlinie folgend in einer Stichprobe nachgeprüft. <sup>255</sup>

## 58.2 Feststellungen

Von 237 eingereichten Anträgen wurden durch das ZBFS 164 bewilligt und Leistungen in Höhe von 265.000 € zunächst ausgezahlt. Dies entspricht 1,0 % der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Für den Leistungsvollzug einschließlich Rückforderung wurden Haushaltsmittel von 1.414.000 € verausgabt. Hiervon entfielen 1.294.000 € auf Personalkosten, im Wesentlichen für befristet von März 2023 bis Februar 2024 für die Abwicklung des BESS eingestelltes Personal, entsprechend 25,5 Vollzeitkräften (VZK).

---

<sup>254</sup> Pressemitteilung Nr. 356 der Bayerischen Staatskanzlei vom 20.12.2022.

<sup>255</sup> Nr. 9 S. 4 bis 6 Vollzugsrichtlinie BESS.



### 58.2.1 Ermittlung und Ausschöpfung der Haushaltsansätze

Gemäß Mitteilung des Sozialministeriums hat dieses den Haushaltsansatz auf Grundlage der Stromsperren in Bayern im Jahr 2021 berechnet. Basis hierfür sei der Monitoringbericht 2022 der Bundesnetzagentur<sup>256</sup> gewesen, der unabhängig von der jeweiligen Einkommenssituation der angeschlossenen Kunden 21.341 Stromsperren für Bayern insgesamt ausgewiesen habe. Dieser Monitoringbericht wies lediglich die Zahl der Stromsperren aus, nicht jedoch die Höhe der offenen Stromschulden gegenüber den Energieversorgern. Er erfasste auch Kunden mit SGB II- und SGB XII-Bezug.

Gemäß Mitteilung des ZBFS von Januar 2025 wurde der Personalbedarf für den Leistungsvollzug ebenfalls auf Grundlage des Monitoringberichts 2022 der Bundesnetzagentur kalkuliert. Nachdem dieser lt. ZBFS 21.341 Stromsperren, jedoch keine Sperren im Gasbezug ausgewiesen habe, sei schätzungsweise von 30.000 Anspruchsberechtigten ausgegangen worden. Auf Basis einer geschätzten durchschnittlichen Fallbearbeitungszeit von einer Stunde und zu besetzenden Hotlines bzw. Servicetelefonen sowie erforderlichen Sachaufwendungen seien die entsprechenden Haushaltsansätze ermittelt worden.

Tatsächlich wies der Monitoringbericht auch eine Anzahl von 1.578 Gasbezugssperren aus, sodass sich insgesamt 22.919 Energiesperren ergeben hätten.<sup>257</sup> Somit wäre schon der rechnerische Ansatz um 7.000 Anspruchsberechtigte (-23,3 %) niedriger gewesen.

### 58.2.2 Antragstellung im Erklärungsprinzip und durchgeführtes Nachprüfungsverfahren

Mit der Antragstellung hatte der Begünstigte mittels einer Kopie des entsprechenden Schreibens nachzuweisen, dass ihm von seinem Energieversorger eine Energiesperre schriftlich angedroht oder für ein konkretes Datum angekündigt worden war.<sup>258</sup>

Darüber hinaus hatte der Antragsteller Angaben zu persönlichen Verhältnissen (Haushaltsmitglieder, Einkommen, Vermögen) zu machen. Er musste bestätigen, dass

- eine Abwendungsvereinbarung mit dem Energieversorger nicht zustande gekommen war,
- kein laufender Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder WoGG vorlag sowie

---

<sup>256</sup> Monitoringbericht 2022 S. 292, Tabelle 97 der Bundesnetzagentur, abrufbar unter <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/monitoringberichtenergie2022.pdf>.

<sup>257</sup> Vgl. Fn. 256 S. 454, Tabelle 141.

<sup>258</sup> Nr. 8.1 'Vollzugsrichtlinie BESS.



- zur Begleichung der Energieschuld weder bayerische noch kommunale Härtefallleistungen oder Einmalzahlungen vom Jobcenter oder Sozialamt bezogen wurden.

Diesbezügliche Nachweise waren dem Antrag nicht beizufügen.

Für etwaige Nachprüfungen waren die Antragsteller lediglich verpflichtet,

- einen Nachweis für das Scheitern der Abwendungsvereinbarung mit dem Energieversorger sowie
- Nachweise für das Haushaltseinkommen für das Jahr 2022 sowie die Vermögenssituation der Haushaltsmitglieder

ab Antragsstellung fünf Jahre aufzubewahren und bereitzuhalten.<sup>259</sup>

Von 82 zur Nachprüfung im Rahmen der Stichprobe durch das ZBFS im Jahr 2024 ausgewählten Bewilligungen von 133.000 € waren 77 im Juni 2025 abgeschlossen. In 54 dieser Fälle (70 %) wurden die gewährten Leistungen im Umfang von 93.000 € zurückgefordert. In 52 von 54 dieser Fälle erfolgte die Rückforderung, nachdem die aufzubewahrenden Unterlagen nach entsprechender Anforderung an die Antragsteller überhaupt nicht oder nicht vollständig übermittelt wurden. Diese Rückforderung übernahm das Stammpersonal des ZBFS. Für deren Durchführung waren nach Angabe des Sozialministeriums 0,02 VZK der 2. Qualifikationsebene angefallen.

### 58.3 Würdigung und Empfehlungen

Von den veranschlagten Mitteln wurde nur 1 % benötigt; der Vollzugaufwand war mehr als fünfmal so hoch wie die ausgezahlten Leistungen. Von den insgesamt im Rahmen des BESS verausgabten Haushaltsmitteln entfiel also ein Anteil von 84 % auf den Verwaltungsvollzug. Bei Berücksichtigung der hohen Rückforderungsquote verschlechtert sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis noch einmal deutlich.

Der ORH kann nachvollziehen, dass die bedarfsgerechte Ermittlung der Haushaltsansätze mit Unwägbarkeiten verbunden war. Die Heranziehung der Stromsperren 2021 aus dem Monitoringbericht der Bundesnetzagentur war jedoch aus Sicht des ORH aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht hinreichend für eine zutreffende Kalkulation der Haushaltsansätze:

---

<sup>259</sup> Nr. 8.2 Vollzugsrichtlinie BESS.



- Aus dem Monitoringbericht wurde nur die Zahl der Stromsperrungen herangezogen; die ebenfalls ausgewiesenen Sperrungen der Gasversorgung wurden nicht berücksichtigt, sondern stattdessen geschätzt. Im Zuge dessen wurden 7.000 Sperrungen der Gasversorgung zu viel angenommen.
- Während der Monitoringbericht alle Stromsperrungen ausweist, war beim BESS aufgrund der festgelegten Ausschlusskriterien nur ein sehr eingeschränkter Personenkreis antragsberechtigt. Insbesondere waren hier Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII ausgeklammert. Diese erhebliche Einschränkung hätte auch bei einer lediglich kursorischen Schätzung einfließen und zu einer Reduzierung der angenommenen Antragsberechtigten führen müssen.

Die unzureichende Ermittlung des voraussichtlichen Antragsvolumens führte im Ergebnis zu einem völlig überdimensionierten Haushaltsansatz, der mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nur schwer vereinbar war. In der Folge führte die Kalkulation des erforderlichen Personals für das angenommene Antragsvolumen zu einer Personalausstattung, die viel zu hoch für die tatsächlichen Antragszahlen war. Das Personal hätte zeitlich gestaffelt unter Berücksichtigung des tatsächlichen Antragsvolumens eingestellt werden können.

Eine Rückforderungsquote von 70 % ist überaus bemerkenswert. In nahezu allen Fällen beruhte diese auf fehlenden bzw. unvollständigen Nachweisen. Nach Ansicht des ORH deutet dies darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Antragstellung oftmals nicht erfüllt waren. Ein wesentlicher Teil der erforderlichen Unterlagen, wie z. B. aktuelle Kontoauszüge oder Gehaltsnachweise, dürfte den Antragstellern bereits bei der Antragstellung vorgelegen haben. Deshalb wäre es nach Auffassung des ORH zweckmäßiger und effizienter gewesen, zumindest die Vorlage dieser Unterlagen bereits bei der Antragstellung zu fordern und zu überprüfen. Da diese bereits vorhanden waren, wären weitere Energiesperren hierdurch wohl nicht verursacht worden.

Aus Sicht des ORH sind die Angaben zum Personaleinsatz nicht plausibel: Für die Bearbeitung von letztlich nur 237 Anträgen im Erklärungsprinzip, davon 164 Bewilligungen, wurden 25,5 VZK eingestellt. Das Rückforderungsverfahren von 82 Fällen hingegen soll mit 0,02 VZK, also 60 Arbeitsstunden, abgewickelt worden sein.

Für eine effiziente Nutzung der Haushaltsmittel sollte daher bei vergleichbaren Leistungen künftig wesentlich mehr Wert auf eine plausible und zutreffende Bedarfsermittlung sowie ein zweckmäßiges Antragsverfahren gelegt werden.



## 58.4 Stellungnahme der Verwaltung

Eine schnelle, unbürokratische und damit bürgerfreundliche Unterstützung von Menschen, denen infolge der Energiekrise eine Unterbrechung ihrer leitungsgebundenen Energieversorgung drohte, hätte bei BESS im Zentrum gestanden und sei politische Vorgabe gewesen. Über die Notwendigkeit eines Schutzschirms vor Energiesperren sei innerhalb der Staatsregierung vor Erlass der Richtlinien intensiv diskutiert worden. Seitens des Sozialministeriums sei dabei stets darauf hingewiesen worden, dass der Anwendungsbereich entsprechend der Zahl der Stromsperren gering sein dürfte.

Es hätten keinerlei adäquate Erfahrungswerte für solche Hilfen bestanden, die innerhalb von sechs Wochen beauftragt, konzipiert und entschieden worden seien. Die Zahl der Stromsperren aus dem Jahr 2021 habe nur als Richtgröße gedient, da sonst keinerlei Anhaltspunkte für eine Berechnung bestanden hätten. Allerdings seien aufgrund der gestiegenen Energiepreise infolge des Ukrainekriegs nach Einschätzung des Sozialministeriums deutlich mehr Stromsperren als 2021 zu befürchten gewesen. Die nicht benötigten Haushaltsmittel seien zurück in den Staatshaushalt geflossen. Dies zeige die Sparsamkeit der Staatsregierung beim Umgang mit bereitgestellten Mitteln.

Ein Vergleich mit anderen Härtefallhilfen zeige, dass die Antragszahl auch wesentlich höher hätte ausfallen können. Es habe vom „Worst-Case-Szenario“ einschließlich Anträgen Nichtanspruchsberechtigter ausgegangen werden müssen. Die nicht vorhersehbare Antragsentwicklung und die Einarbeitungszeit hätten einer zeitlich gestaffelten Personaleinstellung entgegengestanden.

Der Personenkreis, der von der Hilfe profitieren sollte, habe sich dadurch ausgezeichnet, überfordert und hilfsbedürftig zu sein. Daher sei ein unkompliziertes und betroffenenadäquates Antragsverfahren gewählt worden. Zwar habe die Einhaltung einer Vermögensgrenze zu den Anspruchsvoraussetzungen gehört, eine vollständige und exakte Vermögensaufstellung sei jedoch in der kurzen Zeitspanne zwischen Sperrandrohung und tatsächlicher Sperre für den betroffenen Personenkreis praktisch oft nicht umsetzbar gewesen.

Verzögerungen durch die Beschaffung von Nachweisen hätten möglicherweise zu weiteren Energiesperren der Antragsteller führen können. Daher habe aufgrund einer schnellen unbürokratischen Hilfe auf die Vorlage von Nachweisen im Rahmen der Antragstellung weitgehend verzichtet werden sollen.

Das Erklärungsprinzip habe aus Gründen einer bürokratiearmen Leistungsgewährung und der kurzfristigen Energiesperren gewählt werden müssen. Das ZBFS habe mitgeteilt, dass für das Rückforderungsverfahren ein überschaubarer Verwaltungsaufwand entstanden sei.



## 58.5 Schlussbemerkung

Eine mögliche Überforderung der Antragsteller mit den Antragsunterlagen mag eine gewisse Rolle gespielt haben. Die extrem hohe Rückforderungsquote von 70 % lässt sich damit allein sicherlich nicht schlüssig erklären. Nach Einschätzung des ORH hätte ein nutzerfreundliches Antragsverfahren durchaus die Vorlage bereits ohnehin vorhandener Nachweise zugelassen, ohne dass es zu zeitlichen Verzögerungen oder weiteren Energie-sperren gekommen wäre. Im Ergebnis hätten so zahlreiche Rückforderungen vermieden werden können.

Bei Berücksichtigung der ebenfalls im Monitoringbericht ausgewiesenen Gassperren und eines erheblich kleineren Kreises an Anspruchsberechtigten bei BESS wäre nach Einschätzung des ORH eine bedarfsgenauere Ermittlung des Haushaltsansatzes möglich gewesen. Zwar sind die nicht verbrauchten Haushaltsmittel für die Leistungsgewährung zurückgeflossen, aber das auf Grundlage des überdimensionierten Haushaltsansatzes ermittelte Personal wurde tatsächlich eingestellt. Diese hohen Personalausgaben waren unwirtschaftlich.

Das Sozialministerium sollte bei künftigen vergleichbaren Leistungen wesentlich mehr Wert auf eine plausible und zutreffende Bedarfsermittlung sowie ein zweckmäßiges Antragsverfahren legen.



# STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## 59 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im bayerischen Kompensationsverzeichnis (Kap. 12 01 Tit. 534 99)

Das Kompensationsverzeichnis soll die Maßnahmen enthalten, mit denen Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Mehr als 25 Jahre nach seiner Einführung sind die Daten noch immer fehlerhaft. Bislang können weder aussagekräftige statistische Auswertungen vorgenommen werden noch können die zuständigen Behörden unterlassene Kompensationsmaßnahmen zuverlässig erkennen.

Der ORH empfiehlt, die Datenbank fortzuentwickeln. Die Nutzerfreundlichkeit sollte erhöht werden, indem die zuständigen Stellen zukünftig u. a. bereits im Genehmigungsverfahren über digitale Schnittstellen die eintragungspflichtigen Flächen und die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen automatisiert und medienbruchfrei melden können. Dies würde die Effizienz des Verwaltungshandelns der verschiedenen beteiligten Behörden erhöhen.

Der ORH hat 2024/2025 zusammen mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Augsburg und Würzburg geprüft, wie die rechtlichen Vorgaben bei Ausgleichs- und Ersatzflächen insbesondere im Geschäftsbereich des Umweltministeriums umgesetzt werden. Prüfungsmaßstab waren die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

### 59.1 Ausgangslage

Vorhaben wie z. B. Bauprojekte und Rohstoffabbau sind regelmäßig mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch Ersatz in Geld zu kompensieren.<sup>260</sup>

---

<sup>260</sup> Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, § 13 BNatSchG.



1998 schuf der Freistaat im Rahmen einer umfangreichen Novellierung des BayNatSchG das Ökoflächenkataster (ÖFK). Ziel des ÖFK ist es u. a., einen Überblick über die ökologisch bedeutsamen Flächen Bayerns zu bieten. Es ist damit die Grundlage für Recherchen sowie für Kontrollen zur Umsetzung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.<sup>261</sup> Teil des ÖFK ist das bundesrechtlich vorgegebene<sup>262</sup> Kompensationsverzeichnis (KompVz). Im KompVz werden Flächen mit den dort festgesetzten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfasst.<sup>263</sup> Das Landesamt für Umwelt (LfU) führt das ÖFK<sup>264</sup> und damit auch das KompVz.

Die jeweiligen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen legen die Genehmigungsbehörden fest.<sup>265</sup> Diese sind auch verpflichtet, dem LfU die notwendigen Angaben zu den Ausgleichs- oder Ersatzflächen für das KompVz zu übermitteln.<sup>266</sup> Bei Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) werden die Kompensationsmaßnahmen von den Gemeinden bestimmt und in diese Pläne aufgenommen.<sup>267</sup>

Der Eingriffsverursacher, d. h. der Vorhabenträger, ist dafür verantwortlich, dass die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden.<sup>268</sup> Für die Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist die jeweilige Genehmigungsbehörde zuständig.<sup>269</sup> Das Umweltministerium hat keine umfassende Kontrollzuständigkeit für die Umsetzung.

## 59.2 Feststellungen

### 59.2.1 Entwicklung der Datenerfassung sowie Finanzmittel- und Personaleinsatz

Anfänglich erfolgten die Angaben für das KompVz in Papierform. Ab 2013 stellte das LfU einen elektronischen Meldebogen zur Verfügung. Ende 2021 führte das LfU das Datenbanksystem „ÖFK 2020“ ein. Damit können die Genehmigungsbehörden die Daten seit März 2023 selbst in das KompVz eintragen.

Für die technische Betreuung des Datenbanksystems durch einen externen Dienstleister gab das LfU von 2019 bis 2024 insgesamt 1,13 Mio. € aus. Laut Umweltministerium entfällt etwas mehr als die Hälfte der im ÖFK insgesamt erfassten Datensätze auf das KompVz.<sup>270</sup>

---

<sup>261</sup> ÖVK, abrufbar unter [https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka\\_oeko/oekoflaechenkataster/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/oekoflaechenkataster/index.htm).

<sup>262</sup> § 17 Abs. 6 BNatSchG.

<sup>263</sup> Art. 9 Satz 1 BayNatSchG.

<sup>264</sup> Art. 46 Nr. 5 BayNatSchG.

<sup>265</sup> § 17 Abs. 1 BNatSchG.

<sup>266</sup> Art. 9 Satz 2 und 4 BayNatSchG.

<sup>267</sup> Baurechtliche Eingriffsregelung, § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB.

<sup>268</sup> § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG.

<sup>269</sup> § 17 Abs. 7 BNatSchG.

<sup>270</sup> Zum Stichtag 31.12.2024 waren im ÖFK insgesamt 141.000 Datensätze gespeichert, auf das KompVz entfielen davon 71.000 Datensätze.



Neben den Kosten für den externen Dienstleister fielen Personalausgaben für das ÖFK bzw. das KompVz an. Beispielsweise beschäftigte das LfU von 2012 bis 2017 zwei Projektkräfte für die Betreuung des ÖFK und gab hierfür 300.000 € aus. 2018 bis 2019 wurde eine Projektkraft beschäftigt, um Daten des ÖFK für deren Übernahme in das neue „ÖFK 2020“ aufzubereiten. Dafür fielen Personalkosten von 90.000 € an.

## 59.2.2 Vollständigkeit und Qualität der erfassten Daten

Das ÖFK bzw. das KompVz waren bereits 2011 und 2018 Gegenstand von ORH-Prüfungen. Ein erheblicher Teil der dabei geprüften Datensätze war unvollständig, unrichtig oder überholt.

Im KompVz waren zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 71.000 Flächen mit einem Gesamtumfang von 33.000 ha eingetragen. Jeder Datensatz soll u. a. die Flurnummer und die Größe der Fläche, den Ausgangs- und Zielzustand sowie Angaben zum Eingriffsverursacher und zu ggf. durchgeführten Kontrollen enthalten. Nach eigenen Angaben prüft das LfU die Plausibilität der gemeldeten Daten gemäß einer Checkliste, bevor es diese im „ÖFK 2020“ freigibt.

Der ORH wertete die KompVz-Datensätze aus und stellte fest, dass diese z. T. unvollständig waren. Es fehlten Angaben

- zum Ausgangszustand der Fläche bei 20.000 Datensätzen (28 %),
- zum konkreten Entwicklungsziel der Fläche bei 6.000 Datensätzen (8 %) sowie
- zur Eingriffsursache bei 2.000 Datensätzen (3 %).

Diesbezüglich geht das Umweltministerium davon aus, dass es sich um Altfälle vor Einführung des „ÖFK 2020“ handele.

Darüber hinaus lagen Unstimmigkeiten hinsichtlich der Gesamtfläche vor: Die Ausgleichs- oder Ersatzflächen aus den zugrundeliegenden Genehmigungen bzw. Bauleitplänen umfassen 29.900 ha, im KompVz sind allerdings 3.100 ha mehr erfasst (über 10 %).

Fehlerhafte Datensätze stellte der ORH auch für Flächen fest, die nach der Umstellung auf das „ÖFK 2020“ erfasst wurden.

Bei 9.200 Datensätzen (12,9 %) wurden die vom LfU mit Einführung des „ÖFK 2020“



festgelegten Toleranzgrenzen<sup>271</sup> für Flächenabweichungen überschritten. Bei 45.800 Datensätzen (64 %) stimmten die Flächengrößen nicht exakt mit den Genehmigungen bzw. Bauleitplänen überein.

Der ORH führte zudem Vor-Ort-Erhebungen in allen sieben Regierungsbezirken durch.<sup>272</sup> Es zeigte sich, dass die für die Eintragung zuständigen Behörden nicht alle Flächen im KompVz erfasst hatten. Außerdem zeigte ein Abgleich mit dem „BayernAtlas-plus“, dass Flächen fehlerhaft bzw. mehrfach erfasst wurden.

In einer Online-Erhebung befragte der ORH alle 96 unteren Naturschutzbehörden (uNB) u. a. zu Herausforderungen bei der Flächenerfassung im KompVz. 95 % der uNB waren der Ansicht, dass eine vollständige Erfassung durch die Genehmigungsbehörden nicht gewährleistet werden könne. Als mögliche Gründe nannten die uNB vor allem fehlendes Personal, fehlende zeitliche Kapazitäten, die Handhabung des Datenbanksystems sowie Unkenntnis über die Zuständigkeit für die Eintragung.

Laut Umweltministerium fehle nach bestehender Rechtslage ein Kataster aller Eingriffsvorhaben, um einen Abgleich durchführen zu können. Das LfU erfahre erst zum Zeitpunkt der Eintragung in das KompVz von den festgesetzten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Die jeweils zuständigen (Genehmigungs-)Behörden seien dafür verantwortlich, dass ihre Eintragungen im KompVz vollständig und korrekt seien. Die vollständige Erfassung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sei die grundlegende Zielsetzung des ÖFK, könne aber vonseiten der Naturschutzverwaltung nicht überprüft werden. Insbesondere könnten fehlende Eintragungen von Kompensationsflächen vom LfU mangels vorliegender Daten nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der Nutzerfreundlichkeit des Programms für das KompVz plädierten 52 uNB für Verbesserungen und Vereinfachungen. 27 uNB äußerten, dass das verwendete Programm nicht selbsterklärend und die Eingabe von Flächen umständlich sei. Zudem wurde angemerkt, dass bisher Angaben, die bereits in den Genehmigungen erfasst worden seien, in das KompVz erneut händisch eingegeben werden müssten, weil hier digitale Schnittstellen fehlen würden.

---

<sup>271</sup> Die Toleranzgrenzen sind nach Flächengröße gestaffelt. Beispielsweise werden bei Ausgleichs- oder Ersatzflächen zwischen 0,5 und 2 ha Abweichungen bis zu 30 m<sup>2</sup> toleriert.

<sup>272</sup> Insgesamt an zehn unteren Naturschutzbehörden.

Der ORH wählte bayernweit 40 Vorhaben aus<sup>273</sup> und stellte fest, dass die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen in knapp der Hälfte der Fälle nicht oder nicht vollständig umgesetzt worden waren.

Beispielsweise sah das KompVz für den im Juli 2009 genehmigten Bau einer Maschinenhalle vor, dass als Kompensation eine Baumwiese anzulegen ist (inklusive Mähauflagen). Die Ortseinsicht vom November 2024 ergab, dass die Fläche aufgrund einer Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs versiegelt worden war (Abbildung 33):



### 59.3 Würdigung und Empfehlungen

Mehr als 25 Jahre nach Einführung des KompVz sind zahlreiche Daten noch immer unvollständig bzw. fehlerhaft; betroffen sind auch Datensätze, die seit dem „ÖFK 2020“ erfasst wurden.

---

<sup>273</sup> Diese stammten aus der Zeit vor Einführung des „ÖFK 2020“.



Auf Grundlage des Verzeichnisses können weder aussagekräftige statistische Auswertungen vorgenommen werden noch können die zuständigen Behörden unterlassene Kompensationsmaßnahmen zuverlässig erkennen und auswerten. Den finanziellen und personellen Ressourcen, die in Aufbau, Betrieb und Pflege des Verzeichnisses fließen und fließen, steht noch kein hinreichend effektives System gegenüber.

Der ORH empfiehlt,

- darauf hinzuwirken, dass die zuständigen Stellen zukünftig u. a. bereits im jeweiligen Genehmigungsverfahren über digitale Schnittstellen die eintragungspflichtigen Flächen und die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen automatisiert und medienbruchfrei melden können und das LfU dies plausibilisieren kann sowie
- die Ausgestaltung einschließlich der Nutzerfreundlichkeit des KompVz zu evaluieren.

#### 59.4 **Stellungnahme der Verwaltung**

Das Umweltministerium erklärt, dass man bei Einführung des „ÖFK 2020“ auf unvollständige bzw. fehlerhafte Datensätze reagiert habe, indem die Voraussetzungen für qualitätsgesicherte Angaben deutlich angehoben worden seien. Weiter gab das Umweltministerium an, dass das LfU Eintragungen nur anhand der in die Datenbank eingepflegten Angaben und Unterlagen auf Plausibilität prüfen könne, die korrekte Eingabe obliege den jeweils zuständigen Behörden. Die vom ORH festgestellten Fehler in den Daten zu verschiedenen Flächen würden bei Neueintragungen nach Einführung des „ÖFK 2020“ in dieser Form nicht mehr auftreten. Ebenso handele es sich bei den bemängelten Flächen aus den Vor-Ort-Prüfungen um „Altfälle“, die vor Einführung des „ÖFK 2020“ eingetragen worden seien. Für die Kontrolle der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzflächen vor Ort seien die jeweiligen Genehmigungsbehörden bzw. Gemeinden zuständig.

Den Aufwand für die Eintragung von Daten aus den Genehmigungsbescheiden in das KompVz bewertet das Umweltministerium als sinnvollen Digitalisierungsaufwand. Solange die Genehmigungsverfahren nicht vollständig digitalisiert seien und digitale Schnittstellen zum KompVz fehlen würden, sei dieser Aufwand erforderlich. Bei der Ausgestaltung der Eingabefelder müsse lt. Umweltministerium eine Balance zwischen Nutzerfreundlichkeit und Vereinheitlichung gefunden werden.

Das Umweltministerium erklärt, dass es die Prüfung des ORH zum Anlass nehme, neben laufenden Verbesserungsmaßnahmen zusätzliche Maßnahmen umzusetzen. Es sei geplant,

- gemeinsam mit den weiteren zuständigen Ressorts die zuständigen Behörden schriftlich auf deren Pflichten hinzuweisen und eine Überprüfung der Altdaten einzufordern,



- die Ergebnisse der Online-Erhebung des ORH vertieft zu analysieren hinsichtlich Fortbildungsbedarf des nachgeordneten Bereichs und
- die bereits begonnene Evaluierung zur Umsetzung der BayKompV fortzuführen.

Das Umweltministerium erklärt, dass insgesamt die vom ORH festgestellten Defizite bei der Kontrolle und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf die Ausgestaltung oder Führung des KompVz zurückzuführen seien. Für eine wirkungsvolle Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sei insoweit kein besseres ÖFK erforderlich.

### 59.5 **Schlussbemerkung**

Die Datenqualität im KompVz ist mit Einführung des „ÖFK 2020“ zwar gestiegen, weist aber selbst bei neu erfassten Flächen immer noch Mängel auf. Bislang können weder aussagekräftige statistische Auswertungen vorgenommen werden noch können die zuständigen Behörden unterlassene Kompensationsmaßnahmen zuverlässig erkennen.

Der ORH empfiehlt, die angekündigten Schritte zeitnah umzusetzen.

Die Nutzerfreundlichkeit sollte erhöht werden, indem die zuständigen Stellen zukünftig u. a. bereits im jeweiligen Genehmigungsverfahren über digitale Schnittstellen die eintragungspflichtigen Flächen und die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen automatisiert und medienbruchfrei melden können.

Dies würde die Effizienz des Verwaltungshandelns der verschiedenen beteiligten Behörden erhöhen.



# STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

## 60 Durchführung von Drittmittelprojekten an Hochschulen (Epl. 15)

↳ Für Hochschulen sind eingeworbene Drittmittel zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben zunehmend von Bedeutung. 2023 betragen diese Mittel an allen Hochschulen in Bayern 1,6 Mrd. €.

**Finanzielle Risiken im Umgang mit Drittmitteln wurden von Hochschulen oft unzureichend berücksichtigt. Das Wissenschaftsministerium sollte gemeinsam mit den Hochschulen Lösungen entwickeln, wie diese Risiken minimiert werden können.**

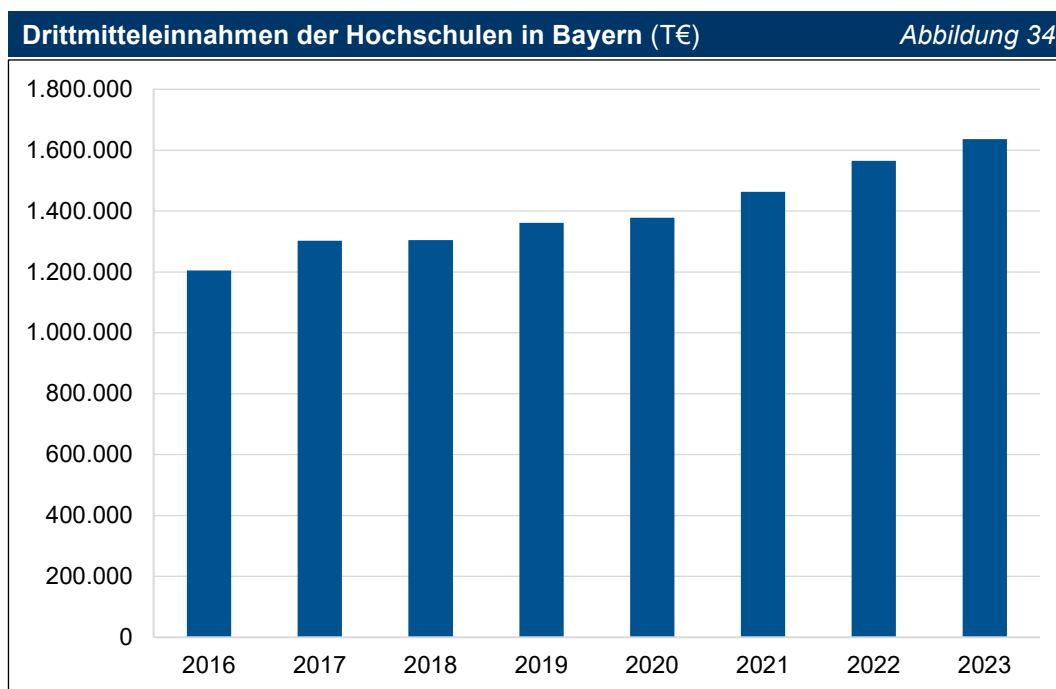
Der ORH hat 2023/2024 mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Bayreuth und Regensburg an vier staatlichen Hochschulen den Prozess der Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter geprüft. Schwerpunkte bildeten die Bewirtschaftung eingeworbener Drittmittel, die Analyse der Drittmittelprozesse hinsichtlich Risiken sowie die Untersuchung des administrativen Prozessmanagements. Prüfungsmaßstab waren u. a. der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, Spezialregelungen des BayHIG, z. B. Art. 12 BayHIG und die Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter an Hochschulen.

### 60.1 Ausgangslage

Forschung ist eine der Kernaufgaben der Hochschulen. Neben der staatlich finanzierten Grundlagenforschung gehört dazu auch die durch Dritte finanzierte Forschung. Hierbei wird nach ihrer Mittelherkunft zwischen privaten und öffentlichen Drittmitteln unterschieden. Projekte der Drittmittelforschung unterliegen den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen.



Drittmittel stellen für Hochschulen neben ihrer staatlichen Grundausstattung einen bedeutenden Finanzierungsbaustein dar.<sup>274</sup> Die Drittmiteleinnahmen betragen 2023 ein Viertel der Gesamteinnahmen. Bayernweit stiegen die Drittmiteleinnahmen zwischen 2016 und 2023 im Schnitt um 36 % auf über 1,6 Mrd € an.<sup>275</sup> Die vier vom ORH untersuchten Hochschulen hatten im Schnitt der letzten Jahre Drittmiteleinnahmen von über 200 Mio. €.



## 60.2 Feststellungen

### 60.2.1 Kalkulationsmängel in privaten Drittmittelprojekten

Mit der Einwerbung privater Drittmittel bei Unternehmen treten Hochschulen regelmäßig in Konkurrenz mit anderen Marktteilnehmern bzw. Wettbewerbern.

Nach dem EU-Beihilfenrecht müssen staatliche Hochschulen ihre wirtschaftlichen Aktivitäten von den nicht wirtschaftlichen trennen. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind demnach zu einem marktüblichen Preis anzubieten. Ist ein solcher Preis nicht existent, sind sämtliche

<sup>274</sup> Zum Beispiel Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie: „Entwicklung der Finanzierung von Hochschulen und Außeruniversitären Forschungseinrichtungen seit 1995“, Berlin 2018, S. 18.

<sup>275</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 11 Reihe 4.5, 2016 bis 2020, Bayern, Drittmittel bzw. EVAS-Nummer 21371-02, 2021 bis 2023, Bayern, Drittmiteleinnahmen insgesamt.



Kosten zu berücksichtigen und mit einem angemessenen Gewinnzuschlag zu versehen. Hierdurch sollen mögliche Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Die 34 untersuchten Projekte privater Drittmittelgeber enthielten in den Vor- und Nachkalkulationen<sup>276</sup> eine Vielzahl an Mängeln. Zusammenfassend fielen folgende Sachverhalte auf:

- In 27 Projekten waren keine Personalkostenanteile der Projektverantwortlichen angesetzt.
- 16 Projekte enthielten keinen Gemeinkostenzuschlag.<sup>277</sup>
- 13 Projekte enthielten keinen erkennbaren Gewinnzuschlag.<sup>278</sup>
- Bei 29 Projekten fehlte die Nachkalkulation.
- Bei 2 Projekten wurden die internen Kalkulationen dem privaten Auftraggeber offengelegt.

## 60.2.2 Aktenführung

Keine der Hochschulen setzte ein zentrales Dokumentenmanagement ein, das alle relevanten Projektunterlagen über den gesamten Drittmittelzyklus hinweg erfasst. Auch fehlte der elektronische Zugriff auf Akten und Vorgänge der Registratur. Die Suche nach Unterlagen gestaltete sich dadurch zeitaufwendig. In Einzelfällen waren Projektakten und Vorgänge nicht vollständig, mehrfach vorhanden oder nicht auffindbar.

Alle vier Hochschulen hatten parallele Ablagestrukturen, sowohl in elektronischer als auch in papiergebundener Form (z. B. Drittmittelverträge). Vorhandene Software-Programme wurden nicht prozessübergreifend von der Einwerbung bis zur Abrechnung eingesetzt und nicht von allen am Drittmittelprozess Beteiligten genutzt. Hinzu kamen fehlende Schnittstellen und bisher ungenutzte Programmfunktionen in verwendeter Software. Die geprüften Hochschulen verwendeten zudem eigenentwickelte Excel-Tabellen und Datenbanken, die innerhalb einzelner Referate eingesetzt wurden (sog. „Insellösungen“).

---

<sup>276</sup> In Vorkalkulationen werden unter Bezugnahme aller Plankosten die für ein Projekt nötigen Vollkosten berechnet. Diese dienen der Preisbildung gegenüber dem Auftraggeber. Nach Projektabschluss bildet die Nachkalkulation die Ergebnisdarstellung (Istkosten). Damit lassen sich Differenzen darstellen und Schlussfolgerungen für zukünftige Projekte ziehen (Soll-Ist-Analyse).

<sup>277</sup> Gemeinkosten fallen gemeinsam für verschiedene Kostenträger der Hochschulen als Ganzes an. Es sind meist Querschnittsfunktionen, wie Gebäude, Fuhrpark, Telefon oder IT. Diese Kosten werden nach einem Verteilungsschlüssel auf relevante Bezugsgrößen (Kostenträger) verteilt.

<sup>278</sup> Unionsrahmen C (2022) 7388 final vom 19.10.2022, Rdnr. 26 b.



### 60.2.3 Fachkräfte in der Drittmittelbewirtschaftung

Fachkräfte im Drittmittelbereich müssen in der Lage sein, akquirierte Projekte regelkonform zu verwalten. Dies umfasst ein Verständnis für Förderverfahren, Projektmanagement und interdisziplinäres Arbeiten. Dazu gehören auch fachübergreifende Rechtskenntnisse.

Nach Auskunft der Hochschulen sei es gerade im Bereich Drittmittelbewirtschaftung schwierig, geeignete Fachkräfte zu finden und langfristig an die Hochschulen zu binden. Teils waren einzelne Kräfte aufgrund der Personalfuktuation sowohl für steuerliche Angelegenheiten, das Haushaltsreferat als auch das Controlling verantwortlich. Die Fülle an Aufgaben sowie Personalneubesetzungen seien ursächlich gewesen für veraltete Kalkulations-schemata, verspätete steuerliche Meldungen und nicht erfolgte Nachkalkulationen.

### 60.2.4 Risikoorientiertes Prozessmanagement im Umgang mit Drittmitteln

Öffentliche und private Drittmittel unterliegen komplexen Regularien. Verstöße dagegen können erhebliche Folgen nach sich ziehen, wie z. B. Rückzahlungen von Fördergeldern, Buß- und Zwangsgelder oder gar Strafverfahren.

Beispiel:

*Einer der geprüften Hochschulen entstand ein finanzieller Schaden von 460.000 € aus der Mitwirkung in einem länderübergreifenden EU-Forschungsprojekt. Die EU-Kommission forderte bereits verausgabte Fördermittel des Forschungskonsortiums zurück. Grund waren Beanstandungen bei der Verwendung der Fördermittel, die die Projektpartner in diesem Fall gesamtschuldnerisch tragen mussten und damit auch die beteiligte bayerische Hochschule.*

2018 veröffentlichte das HIS<sup>279</sup>-Institut für Hochschulentwicklung e. V. mit einer Unterarbeitsgruppe von Vertretern des Kanzlerarbeitskreises<sup>280</sup> Vorschläge zur Gestaltung eines effizienten hochschuladäquaten Risikomanagements. Darin enthalten waren auch Drittmittelrisiken, wie Verstöße gegen interne Regularien oder eine nicht regelkonforme Mittelverwendung.

Die Prüfung ergab, dass keine der untersuchten Hochschulen über ein risikoorientiertes Prozessmanagement beim Umgang mit Drittmitteln verfügte. Die Verantwortlichen

---

<sup>279</sup> Hochschul-Informationen-System.

<sup>280</sup> Im Arbeitskreis sind Vertreter der Vereinigung „Die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten Deutschlands“.



erkennen zwar die Notwendigkeit eines solchen an, stehen jedoch allenfalls am Anfang der Umsetzung.

Beispiele:

*Eine Hochschule hatte einen Arbeitskreis „Risikomanagement im Drittmittelprozess“ ins Leben gerufen, der eine kritische Analyse ihres Drittmittelprozesses durchführte. Allerdings wurde der Arbeitskreis nicht fortgeführt. Die Hochschule gab im Anschluss der Prüfung an, die identifizierten Risiken in eine Risiko-Matrix aufnehmen und eine Interne Revision einführen zu wollen.*

*Eine andere Hochschule strebt an, ein IT-gestütztes Controlling-System mit Risikoklassen einzuführen, um Chancen und Risiken systematisch zu bewerten. Die Umsetzung ist bis Ende 2027 geplant.*

*Eine weitere Hochschule schloss 2025 ein EU-weites Ausschreibungsverfahren ab zur Einrichtung einer Internen Revision sowie eines Risikomanagementsystems. Diese plant, die Risiken in der Drittmittelverwaltung in das neue System zu integrieren und sich mit anderen Hochschulen zu vernetzen.*

## **60.3 Würdigung und Empfehlungen**

### **60.3.1 Kalkulationsmängel in privaten Drittmittelprojekten**

Die Prüfergebnisse verdeutlichen, dass Hochschulen ihre Kalkulationen verbessern müssen, um die erforderliche Vollkostendeckung bei privatwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. Dies bedingt z. T. auch eine Anpassung interner Prozesse, um einheitliche Kriterien für Kalkulationen zu erreichen. Da das EU-Beihilfenrecht eingehalten werden muss, sollten die Hochschulen das Thema Kalkulation besonders im Blick behalten. So lassen sich mögliche Konkurrentenklagen von Marktteilnehmern und in der Folge Rückzahlungen vermeiden bzw. abwenden.

Es besteht das Risiko, dass Hochschulen aus staatlichen Mitteln (Service-)Leistungen an Unternehmen bezuschussen: Dieses Risiko verwirklicht sich, wenn staatliche Ressourcen nicht oder zu gering verrechnet werden. Die daraus entgangenen Einnahmen können den Hochschulen für die Erfüllung ihrer staatlichen Pflichtaufgaben in Lehre und Forschung fehlen.

Nach Auffassung des ORH sollte eine realistische und auskömmliche Kalkulation gerade auch im Interesse der Hochschulen sein, um die Haushaltssituation bei angespannter Lage zu verbessern. Das Wissenschaftsministerium sollte darauf hinwirken, dass beim



Gemeinkostenzuschlag mindestens der EU-Standard von 25 %<sup>281</sup> angewendet wird, sofern noch keine hochschulinternen Berechnungen auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung vorliegen. Eine transparente und angemessene Kalkulation der Gemeinkosten ist entscheidend, um die finanzielle Tragfähigkeit von Forschungsprojekten zu gewährleisten und eine korrekte Kostenabrechnung sicherzustellen.

Eine Offenlegung von internen Kalkulationen gegenüber dem Auftraggeber kann die Verhandlungsposition negativ beeinflussen.

### 60.3.2 Aktenführung

Aufgrund der unterschiedlichen Themenkomplexe von der Einwerbung bis zur Abrechnung und Nachweisführung von Drittmittelprojekten kommt der transparenten, einheitlichen und vollständigen Aktenführung besondere Bedeutung zu. Gerade öffentliche Drittmittelgeber setzen hohe Qualitätsanforderungen an die Projektunterlagen und prüfen diese regelmäßig auf Einhaltung ihrer Vorgaben. So könnte es sogar noch Jahre nach Projektabschluss zu Beanstandungen und ggf. Rückforderungen aufgrund z. B. unvollständiger Aktenführung kommen.

Die Prüfung der elektronischen Aktenführung und Dokumentation von Drittmittelprojekten an den geprüften Hochschulen zeigt einen deutlichen Verbesserungsbedarf. Obwohl die Hochschulen sich zunehmend der Notwendigkeit einer verbesserten Digitalisierung bewusst werden und spezielle Softwarelösungen vereinzelt einsetzen, besteht weiterhin ein Defizit an zentralen, übergreifenden Systemen und harmonisierten Prozessen.

Der ORH empfiehlt den Hochschulen den Einsatz eines zentralen Dokumentenmanagements zu prüfen und ihre Drittmittelprozesse einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Ziel sollten durchgehende revisionssichere digitale Prozesse mit zentraler Dokumentation und Bereitstellung aller relevanten Projektdaten sein.

### 60.3.3 Fachkräfte in der Drittmittelbewirtschaftung

Um eine regelkonforme Verwaltung von Drittmitteln zu gewährleisten, sind entsprechend ausgebildete Fachkräfte unerlässlich. Personalengpässe sind an dieser Stelle besonders riskant für Hochschulen. Deutlich wird dies vor allem, wenn Abgabefristen öffentlicher Projektträger oder steuerliche Fristen nicht eingehalten werden können und Rückforderungen oder Säumniszuschläge drohen.

---

<sup>281</sup> EU-Förderperiode 2021 bis 2027, z. B. Förderprogramm Horizont Europa.



Nach Auffassung des ORH sollten die Hochschulen ihr Personal bedarfsgerecht schulen. Ziel sollte auch sein, eingearbeitete Mitarbeiter langfristig an die Hochschulen zu binden.

#### **60.3.4 Risikoorientiertes Prozessmanagement im Umgang mit Drittmitteln**

Die Identifizierung und Bewertung möglicher Risiken sind notwendig, um potenzielle Schäden von den Hochschulen abzuwenden. Ein risikoorientiertes Prozessmanagement beim Umgang mit Drittmitteln könnte daher aus Sicht des ORH zielführend sein.

Um effizienter zu werden und Personalressourcen zu schonen, regt der ORH an, dass die Hochschulen stärker kooperieren.<sup>282</sup> Damit können vergleichbare Risiken in der Drittmittelverwaltung identifiziert werden. Das Wissenschaftsministerium sollte dabei eine moderierende und vermittelnde Rolle zur Unterstützung der Prozesse einnehmen.

### **60.4 Stellungnahme der Verwaltung**

#### **60.4.1 Kalkulationsmängel in privaten Drittmittelprojekten**

Das Wissenschaftsministerium teile die Auffassung des ORH, dass die Hochschulen ihre Kalkulationen aktualisieren und flächendeckend verwenden sollten und werde in geeigneter Weise darüber informieren. Denn es dürften keine privaten Drittmittel eingeworben werden, denen keine kostendeckenden Kalkulationen zugrunde lägen.

Zwischenzeitlich sei an alle Hochschulen eine Handreichung zur Gesamtkostenkalkulation von Projekten ausgegeben worden. Diese sei als Unterstützung für die Praxis gedacht, um eine beihilfenrechtskonforme Kalkulation von Projekten zu erstellen. Die konkrete Verwendung und Umsetzung liege jedoch im Verantwortungsbereich der Hochschulen.

#### **60.4.2 Aktenführung**

Es sei die Notwendigkeit an den Hochschulen erkannt worden, dass Drittmittelprozesse digitaler werden sollten. Eine zentrale digitale Aktenführung solle dabei unterstützen, bestehende Prozesse zu verschlanken und parallele Ablagestrukturen zukünftig zu vermeiden. Die Implementierung der Drittmittelverwaltung werde darin integriert. Erste Teilprozesse - wie die Bereitstellung abgeschlossener Verträge in einer elektronischen Datenbank für die gesamte Hochschule - seien in der Projektierung bzw. Umsetzung.

---

<sup>282</sup> Art. 6 BayHIG.



Die Hochschulen würden derzeit an unterschiedlichsten Digitalisierungsprojekten arbeiten, sodass die Priorisierung für den Drittmittelbereich von den jeweiligen Ressourcen und Dringlichkeiten abhängig sei. Das Wissenschaftsministerium werde in Abstimmung mit den Hochschulen prüfen, welche Maßnahmen geeignet seien, um die Hochschulen bei der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen weiter zu fördern.

#### **60.4.3 Fachkräfte in der Drittmittelbewirtschaftung**

Das Wissenschaftsministerium folge der Darstellung des ORH, dass die in der Drittmittelbewirtschaftung tätigen Fachkräfte einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Drittmittelerwerbung bzw. -abwicklung leisten. Das Staatsministerium werde bei der periodisch anstehenden (Neu-)Verhandlung der Hochschulverträge die vom ORH aufgezeigten Prüfungsergebnisse berücksichtigen.

#### **60.4.4 Risikoorientiertes Prozessmanagement im Umgang mit Drittmitteln**

Nach Auffassung des Wissenschaftsministeriums bezwecke ein Risikomanagement eine klare und spürbare Verbesserung der mit der Drittmittelverwaltung verbundenen Abläufe und Prozesse. Zuständig für ein ausreichendes Risikomanagement seien jedoch die Hochschulen in eigener Verantwortung. Die geprüften Hochschulen hätten das Thema Risikomanagement zwischenzeitlich projektiert bzw. fortgesetzt und sähen grundsätzlich die Notwendigkeit, Risiken aus dem Drittmittelprozess mit aufzunehmen.

Da sich ein Teil der Hochschulen im Aufbau der hochschulvertraglich vereinbarten Innenrevision befinde, solle diese mit Risiken aus dem Drittmittelbereich verzahnt werden. Nachdem geplant sei, dass mehrere Hochschulen eine Innenrevision in Hochschulverbänden aufbauen möchten, sei für die betroffenen Hochschulen ein entsprechender Raum für die Vernetzung untereinander gegeben.

#### **60.5 Schlussbemerkung**

Finanzielle Risiken im Umgang mit Drittmitteln wurden von Hochschulen oft unzureichend berücksichtigt. Gerade im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung eingeworbener Drittmittel an Hochschulen sollten Drittmittelprozesse regelmäßig einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Durch ein risikoorientiertes Prozessmanagement können Mängel behoben, gezielt Gegenmaßnahmen etabliert und so zukünftig finanzielle Risiken verringert werden.

Das Wissenschaftsministerium sollte gemeinsam mit den Hochschulen Lösungen entwickeln, wie Risiken im Umgang mit Drittmitteln minimiert werden können.



## 61 Verbuchungspraxis der LMU bei Drittmitteln

(Kap. 15 07 Tit. 282 41)

Wie andere Universitäten und Hochschulen wirbt auch die Ludwig-Maximilians-Universität München Drittmittel insbesondere für Forschungsvorhaben ein. Die Ludwig-Maximilians-Universität München wies Ende 2024 insgesamt 500 Mio. € Leistungsansprüche gegen Drittmittelgeber aus. Die kassenmäßige Verbuchung der vom ORH geprüften Drittmittelzusagen war in hohem Maße fehlerhaft, wodurch das staatliche Finanzvermögen zu hoch ausgewiesen wurde.

**Die LMU sollte wie angekündigt die Verbuchung der Drittmittel überprüfen und die Mängel im Prozess beseitigen.**

Ausgehend von einer Querschnittsprüfung zu offenen Sollstellungen im Staatshaushalt hat der ORH 2024/2025 die Verbuchung von Leistungsansprüchen der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) gegen Drittmittelgeber vertieft geprüft. Gegenstand der Prüfung war, ob diese Leistungsansprüche korrekt als sog. offene Sollstellungen verbucht und damit als staatliches Finanzvermögen ausgewiesen waren. Nicht geprüft wurde, wie die LMU die Drittmittel tatsächlich verwendet hat.

### 61.1 Ausgangslage

Universitäten und Hochschulen werben regelmäßig Drittmittel insbesondere für Forschungsvorhaben ein. Bedeutender Drittmittelgeber ist insbesondere die Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V. Daneben treten weitere Institutionen wie die EU-Kommission, das Bundesforschungsministerium, aber auch Private wie etwa Stiftungen als Drittmittelgeber auf.

Für zugesagte Drittmittel darf der Drittmittelempfänger als anordnende Stelle erst dann eine Annahmeanordnung erteilen, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Zwingende Voraussetzung ist dabei u. a., dass die Fälligkeit des Leistungsanspruchs feststeht. Folge einer Annahmeanordnung ist, dass der Betrag im kameralen Rechnungswesen als offener Leistungsanspruch mit feststehendem Fälligkeitszeitpunkt „zum Soll gestellt“ wird. Offene Leistungsansprüche sind als sonstige Forderungen Teil des staatlichen Finanzvermögens.



## 61.2 Feststellungen

### 61.2.1 Automatisiertes Verfahren und Prozess der Erteilung von Annahmeanordnungen

Bis zum Jahr 2019 wurden die Annahmeanordnungen für Drittmittel durch die dezentralen Einrichtungen der LMU (z. B. Fakultäten, Departements, Institute) erteilt. Die Annahmeanordnungen mussten dabei zeitgleich mit dem Abruf von Drittmitteln erteilt werden. Dies wurde in der Praxis vielfach versäumt und führte zu erheblichem Aufwand aufseiten der zentralen Universitätsverwaltung und der Staatsoberkasse.

Zur Beseitigung dieser Probleme zentralisierte die LMU 2019 die Erteilung von Annahmeanordnungen für Drittmittel. Im Zuge dessen wurde auch der Prozess der Erteilung von Annahmeanordnungen für Drittmittel umgestellt und hierfür ein besonderes automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-Verfahren) eingesetzt. Mit dessen Hilfe sollten Drittmittelzusagen erfasst, geprüft und die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt werden.

Der Einsatz eines solchen HKR-Verfahrens setzt insbesondere voraus, dass Programme verwendet werden, für die eine Dokumentation und eine Zulassung des Landesamts für Finanzen vorliegen.<sup>283</sup> Weiterhin muss der Auftraggeber die Freigabe erteilen. Damit übernimmt dieser die Verantwortung dafür, dass das fertiggestellte oder geänderte Verfahren den fachlichen, organisatorischen, rechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, ausreichend getestet wurde und eingesetzt werden darf.<sup>284</sup> Finanzministerium und ORH sind über beabsichtigte Vorhaben zu unterrichten.<sup>285</sup> Die LMU als Auftraggeber hielt die vorgenannten Vorgaben nicht ein.

Eine Annahmeanordnung für eine Einzahlung ist erst dann zu erteilen, wenn u. a. der Betrag und die Fälligkeit feststehen.<sup>286</sup> Nach den LMU-internen Regelungen war vorgesehen, stets einen fiktiven, 15 Jahre in der Zukunft liegenden Fälligkeitszeitpunkt zu erfassen und als sachlich und rechnerisch richtig festzustellen. Die Regelung galt unabhängig davon, ob die Fälligkeit feststand oder nicht.

---

<sup>283</sup> Nr. 3 a) und c) HKR-ADV-Best.

<sup>284</sup> Nr. 3 h) i. V. m. Nr. 10 Satz 1 HKR-ADV-Best.

<sup>285</sup> Nr. 2.1 HKR-ADV-Best.

<sup>286</sup> VV Nr. 4.1.1 Satz 1 c) und d) zu Art. 70 BayHO.



### 61.2.2 Verbuchungspraxis

Zum 31.12.2024 waren bei der LMU aufgrund erteilter Annahmeanordnungen 2.455 offene Sollstellungen für Drittmittel über 500 Mio. € ausgewiesen. Bei der vorgelagerten Querschnittsprüfung hat der ORH nur bei der LMU eine solche Buchungspraxis festgestellt.

Der ORH hat die Umsetzung des Prozesses in 44 der 2.455 Fälle mit einem Volumen von 88,7 Mio. € geprüft. In allen geprüften Fällen wurde eine Annahmeanordnung erteilt, obwohl die Fälligkeit noch nicht feststand. Dies führte dazu, dass Leistungsansprüche über 73,8 Mio. € zu Unrecht als offene Sollstellungen und im Ergebnis als staatliches Finanzvermögen ausgewiesen waren.

Bei 15 der geprüften 44 Fälle bestanden zudem über Teilbeträge von 14,9 Mio. € keine Leistungsansprüche. In diesen 15 Fällen stellte die LMU in ihren Annahmeanordnungen höhere Beträge als sachlich und rechnerisch richtig fest, als ihr vom Drittmittelgeber tatsächlich zugesagt waren. Ursächlich hierfür waren insbesondere:

- In einem Fall wurde der Gesamtbetrag der an eine Gruppe von Universitäten gegebenen Drittmittelzusage anstatt des auf die LMU entfallenden Teilbetrags erfasst. Daher war diese Drittmittelzusage um 5,3 Mio. € höher als zugesagt ausgewiesen.
- Zwei Drittmittelzusagen über insgesamt 1,9 Mio. € waren bereits an anderer Stelle im Haushalt erfasst und ganz bzw. teilweise vereinnahmt worden (= Doppelerfassungen).
- Bei einer Drittmittelzusage in Fremdwährung war der Wechselkurs nicht berücksichtigt. Daher war die Drittmittelzusage um 487 T€ höher als zugesagt ausgewiesen.
- In neun weiteren Fällen wurden die Drittmittelzusagen in zwei- bis siebenstelliger Höhe auf glatte Beträge aufgerundet: In vier Fällen lag die Rundung über 1 Mio. €, in zwei weiteren knapp darunter. Insgesamt wurden diese Drittmittelzusagen um 7,3 Mio. € höher ausgewiesen als zugesagt.

### 61.3 Würdigung und Empfehlungen

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der LMU weist bei der Verbuchung von Leistungsansprüchen gegen Drittmittelgeber erhebliche Mängel auf. Dieses Vorgehen steht mit den kassenrechtlichen Vorschriften der BayHO nicht im Einklang. Das staatliche Finanzvermögen ist infolgedessen zu hoch ausgewiesen.

Die LMU hat mit der Umstellung von einer dezentralen auf eine zentrale Erfassung, Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie Erteilung der



Annahmeanordnungen nach Auffassung des ORH grundsätzlich den richtigen Weg eingeschlagen und so Bürokratieaufwand reduziert. Bei der Umstellung hat die LMU allerdings vorgesehene Kontrollmechanismen nicht ausreichend beachtet und so bereits im Prozess angelegte Fehler nicht erkannt.

Darüber hinaus ergab sich bei der vertieften Prüfung von Leistungsansprüchen gegen Drittmittelgeber von 88,7 Mio. €, dass davon 14,9 Mio. € der LMU nicht zugesagt worden waren, sondern beispielsweise durch Aufrundungen zustande gekommen sind.

Vor diesem Hintergrund sollte die LMU die gesamten verbuchten Leistungsansprüche gegen Drittmittelgeber über 500 Mio. € dahingehend überprüfen, ob diese kassenmäßig ordnungsgemäß verbucht sind.

Gleichzeitig sollte die LMU den Prozess der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Annahmeanordnungen haushaltsrechtskonform ausgestalten. Soweit die LMU hierfür automatisierte Verfahren einsetzt, sind diese in Einklang mit den Bestimmungen über die Verwendung automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einzurichten und zu betreiben. Zudem sollten die zuständigen Bediensteten ausreichend geschult werden.

#### **61.4 Stellungnahme der Verwaltung**

Das Wissenschaftsministerium legt dar, die LMU habe das eingesetzte automatisierte Verfahren lediglich als ein Datenerfassungssystem und nicht als HKR-Verfahren aufgefasst. Ziel des Verfahrens sei gewesen, die zentral verbuchten Leistungsansprüche auch während mehrjähriger Projekt- oder Förderlaufzeiten nicht korrigieren zu müssen.

Im Rahmen fortlaufender Qualitätskontrollen sei bei ausgewählten Förderlinien bereits bei der Bewilligung der verbuchte Leistungsanspruch erhöht worden, da es regelmäßig im Projektablauf, beispielsweise durch Bewilligungen auf tarifbedingten Mehrbedarf, zu Erhöhungen der Drittmittelzusage gekommen sei. Insofern habe es sich aus der Sicht der LMU um eine Erhöhung des Leistungsanspruchs aufgrund der zu erwartenden Erhöhung der ursprünglichen Drittmittelzusage gehandelt.

Es sei zwar grundsätzlich richtig, dass teilweise weniger Mittel an die LMU ausgezahlt würden, als ursprünglich bewilligt worden seien. Trotzdem habe es sich bei den von der LMU bisher verbuchten Leistungsansprüchen nicht um aus der Luft gegriffene Zahlen, sondern um den maximal abrufbaren und durch begründende Unterlagen nachweisbaren Betrag gehandelt.



Trotz der im Grundsatz abweichenden Auffassung habe die LMU bereits konkrete Maßnahmen aus dem Prüfergebnis des ORH abgeleitet. Diese würden sowohl die Bereinigung fehlerhaft verbuchter Leistungsansprüche der Vergangenheit wie auch eine künftig rechtskonforme Verbuchung von Leistungsansprüchen betreffen. Aus Mangel an technischen Alternativen mit und an den Schnittstellen der LMU, verbunden mit der Einhaltung der Vorgaben der BayHO, sei die LMU nach ihrer Auffassung gezwungen, vorerst zu dem Verfahren, welches sie bis 2019 praktiziert habe, zurückzukehren. Die LMU verfolge aber weiterhin das Ziel, einen effizienten und nachhaltigen Verwaltungsprozess unter Einhaltung der Vorgaben der BayHO umzusetzen. Sie benötige hierfür allerdings die Unterstützung der jeweils zuständigen Einrichtungen (z. B. Staatsoberkasse Bayern, Landesamt für Finanzen).

Das Wissenschaftsministerium sehe die von der LMU aufgezeigten Maßnahmen als geeignet an, um die Beanstandungen des ORH zu beheben. Es werde die LMU dazu auffordern, die angekündigten Maßnahmen so schnell wie möglich umzusetzen, weiter an einer neuen technischen Lösung zu arbeiten und über deren Umsetzung zu berichten.

#### **61.5 Schlussbemerkung**

Die haushaltsrechtlich unzulässige Verbuchungspraxis der LMU bei Drittmitteln lässt sich mit Praktikabilitätsabwägungen nicht rechtfertigen.

Die LMU sollte wie angekündigt die Verbuchung der Drittmittel überprüfen und die Mängel im Prozess beseitigen. Die geplante Rückkehr zum bis Ende 2019 praktizierten dezentralen Anordnungswesen ist aus Sicht des ORH keine Lösung, denn dieses war fehlerbehaftet und mit deutlich mehr Bürokratie verbunden. Die LMU sollte vielmehr die Möglichkeiten der Zentralisierung und Digitalisierung nutzen, um entbehrliche Bürokratie wirksam zu verringern.



## 62 Wirtschaftsführung des Klinikums der Universität Augsburg

(Kap. 15 25)

Der Freistaat betreibt seit 2019 das Klinikum der Universität Augsburg. Das Klinikum erzielte nicht für alle erbrachten Leistungen angemessene Erlöse und wies Mängel im Forderungs- und Vertragsmanagement auf. Berichtswesen und Controlling waren unvollständig.

**Das Klinikum sollte alle erbrachten Leistungen in angemessener Höhe und Zeit abrechnen und vorhandene Erlöspotenziale heben. Zudem sollte das Klinikum zeitnah ein wirksames Controlling einführen.**

Der ORH hat 2024 die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Klinikums der Universität Augsburg (UKA) geprüft. Schwerpunkte der Prüfung waren Controlling und Steuerung. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2023. Prüfungsmaßstab waren die Beachtung kaufmännischer Regeln sowie der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.<sup>287</sup>

### 62.1 Ausgangslage

Das Zentralklinikum Augsburg wurde bis Ende 2018 in der Rechtsform eines selbstständigen Kommunalunternehmens betrieben. Träger des Klinikums war der Krankenhauszweckverband Augsburg, zu dem sich Stadt und Landkreis Augsburg zusammengeschlossen hatten. Zum 01.01.2019 wechselte die Trägerschaft auf den Freistaat. Der Freistaat betreibt das UKA als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung.<sup>288</sup> Das UKA deckt seine Aufwendungen in der Krankenversorgung durch Entgelte und sonstige Erträge.<sup>289</sup> Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des UKA richten sich nach kaufmännischen Regeln; die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.<sup>290</sup>

---

<sup>287</sup> Art. 5 Abs. 2 BayUniKlinG i. V. m. Art. 88, 111 BayHO.

<sup>288</sup> Art. 1 BayUniKlinG.

<sup>289</sup> Art. 3 Abs. 2 BayUniKlinG.

<sup>290</sup> Art. 5 Abs. 1 BayUniKlinG.



## 62.2 Feststellungen

### 62.2.1 Erlöse

Der ORH stellte fest, dass das UKA Erlöse nicht oder nicht rechtzeitig geltend machte und die Preisfindung zum Teil ohne Kalkulation erfolgte. Hierzu folgende Beispiele:

- Am UKA bestand unterjährig ein erheblicher Rückstand bei den Patientenabrechnungen im mittleren zweistelligen Millionenbereich.

Das Rechnungsmanagement für wahlärztliche Leistungen übertrug das UKA an einen externen Dienstleister. Dieser erstellte die Abrechnungen zum Teil erst nach bis zu 60 Tagen nach Entlassung der Patienten. Nach Mitteilung des UKA betrugen die Außenstände 2024 allein hier 2,8 Mio. €, was rechnerisch einem Zinsverlust von 70.000 € entsprechen.

Das UKA machte bei Zahlungsverzug nur in Einzelfällen Verzugszinsen geltend; Mahnläufe waren nicht einheitlich gestaltet. So erhielten Selbstzahler bei Zahlungsrückstand nach Fristablauf eine weitere Erinnerung und keine Mahnung, wie für die restlichen Zahlungsgruppen üblich.

- Das UKA erbrachte von 2019 bis 2022 über 45.000 physiotherapeutische Leistungen gegenüber stationären Privat- und Wahlleistungspatienten. Solche Leistungen sind gesondert abrechenbar, soweit sie unter der Weisung eines Facharztes für Physikalische und Rehabilitative Medizin mit der Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie erbracht wurden. Das UKA verfügte über entsprechend qualifiziertes Personal, stellte jedoch für physiotherapeutische Leistungen keine gesonderten Rechnungen. Nach Schätzung des UKA entgingen dem UKA damit Erlöse von mindestens 430.000 €.
- Die Küche des UKA belieferte andere Krankenhäuser jährlich mit über 120.000 Tagesessen und erzielte damit Erlöse. Der Preis pro Tagesessen für Externe lag um 40 % unter den kalkulierten Produktionskosten, die das UKA für die Speisenversorgung der eigenen Patienten ermittelte. Der geringere Preis lag nach Angaben des UKA darin begründet, dass die Belieferungen nur im Großgebäude erfolgten und somit keine Kosten für Portionierung, Geschirr und Besteckbereitstellung sowie Aufbereitung berücksichtigt worden waren. Das UKA ermittelte diese Kosten nicht.

### 62.2.2 Vertragsmanagement

Das UKA verfügte über ein elektronisches Vertragsdatenmanagement. Der ORH stellte fest, dass das UKA dieses nicht durchgängig anwandte. Hierzu folgende Beispiele:



- Das UKA erneuerte im Prüfungszeitraum das gesamte chirurgische Instrumentarium (OP-Besteck) samt Zubehör. Mit dem Auftragnehmer war vertraglich vereinbart, dass das OP-Besteck bis Ende 2022 vollständig im Klinikbetrieb einsetzbar, d. h. angeliefert, erfasst, sterilisiert und freigegeben sein musste. Der Kaufpreis war entweder nach Erfüllung sämtlicher vertraglicher Leistungen fällig oder anteilig, wenn das OP-Besteck in einer Fachklinik erfolgreich eingeführt wurde und eine Teilrechnung vorlag.

Das bestellte Instrumentarium war Ende 2022 nicht vollständig einsetzbar; Teilrechnungen für Fachkliniken wurden nicht vorgelegt. Das UKA übernahm zum Teil Aufgaben, die nach den vertraglichen Regelungen der Auftragnehmer hätte leisten müssen. Das UKA überwies Ende 2022 den gesamten vereinbarten Leistungsbetrag von 4,2 Mio. €. Erst im Dezember 2024 führte das UKA das Instrumentarium vollständig ein. Der gesamte Leistungsbetrag floss also zwei Jahre vor Fälligkeit ab.

- Das UKA schloss im Prüfungszeitraum mehrere Beraterverträge ab. In den Verträgen wurde geregelt, dass die Zahlung nur nach erbrachter und dokumentierter Leistung erfolgt. Das UKA bezahlte in mehreren Fällen die in Rechnung gestellten Honorare von 380.000 €, ohne dass eine Leistungsdokumentation vorlag.

### 62.2.3 Berichtswesen und Controlling

Das Controlling des UKA erstellte für den Großteil der Abteilungen regelmäßig „Abteilungsergebnisberichte“ mit betriebswirtschaftlichen Auswertungen. In diesen Berichten wurden die erzielten Erlöse den angefallenen Kosten der einzelnen Abteilungen gegenübergestellt. Für einige Abteilungen wie z. B. Zentralsterilisation, Verwaltung, Küche und Apotheke wurden keine Berichte erstellt.

Die Berichte wiesen die Energiekosten der einzelnen Abteilungen als Umlage in Abhängigkeit von der jeweiligen Erlöshöhe aus und nicht nach tatsächlichem Verbrauch. Hatten Abteilungen hohe Erlöse, wurden ihnen - unabhängig vom tatsächlichen Energieverbrauch - hohe Energiekosten zugeordnet und umgekehrt.

Ein Controlling mit Planzahlen zu Erlösen und Kosten, Plan-Ist-Vergleichen oder Aussagen zur Wirtschaftlichkeit oder Produktivität fand auf Abteilungsebene nicht statt.

## 62.3 Würdigung und Empfehlungen

### 62.3.1 Erlöse

Zeitnahe Rechnungserstellung für erbrachte Leistungen und konsequente Beitreibung ausstehender Zahlungen sind wesentlich für die Liquidität eines Unternehmens. Um dem



Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gerecht zu werden, hält es der ORH für erforderlich, dass das UKA Forderungen zeitnah geltend macht und konsequent betreibt. Vorhandene Erlöspotenziale sollten genutzt und Leistungen möglichst kostendeckend kalkuliert werden.

### **62.3.2 Vertragsmanagement**

Die Feststellungen zur Anschaffung des Instrumentariums und zur Abwicklung der Beraterverträge zeigen, dass organisatorische Defizite im Vertragsmanagement bestanden. Diese führten dazu, dass Zahlungen vor Fälligkeit oder ohne vollständige Gegenleistung erfolgten. Um wirtschaftlich und sparsam handeln zu können, ist es unerlässlich, Vertragsdaten möglichst flächendeckend zu erfassen und die Möglichkeiten eines Vertragsdatenmanagementsystems, wie z. B. automatisierte Fristen- und Terminüberwachung, konsequent zu nutzen.

### **62.3.3 Berichtswesen und Controlling**

Controlling-Berichte sollen alle relevanten Kennzahlen zur Verfügung stellen, die der Vorstand für operative und strategische Entscheidungen benötigt. Da kein durchgängiges Berichtswesen auf Abteilungsebene vorlag, fehlten dem UKA wichtige Kennzahlen, um die Wirtschaftlichkeit einzelner Vorgänge analysieren, bewerten und steuern zu können. Aussagekräftige Controlling-Berichte lagen auf Abteilungsebene nicht vor. Daher konnte das UKA auf Abteilungsebene weder Ziele festlegen noch steuern.

Aus Sicht des ORH sollte das UKA zeitnah für alle Abteilungen aussagekräftige Controlling-Berichte erstellen, die auch Planzahlen für Erlöse und Kosten umfassen.

### **62.4 Stellungnahme der Verwaltung**

Die Defizite bei der zeitgerechten Abrechnung von Forderungen begründet das UKA mit Problemen bei der Software und der Personalsituation. Zudem setze man auf eine KI-gestützte Softwarelösung. Abrechnungen für physiotherapeutische Leistungen seien jedenfalls in der Abteilung, die über entsprechend qualifiziertes Personal verfüge, geplant. Mit der vorzeitigen Bezahlung des chirurgischen Instrumentariums habe sich das UKA die garantierte Lieferung sichern wollen.

Den Aufbau eines Berichtswesens, das den Anforderungen eines Universitätsklinikums entspreche, habe das UKA bereits angestoßen. Pandemiebedingt sei die Umsetzung jedoch erschwert worden. Eine Bereitstellung geeigneter Steuerungsinformationen auch für relevante infrastrukturelle Bereiche sei künftig über eine neue Software zu erwarten.



## 62.5 Schlussbemerkung

Das UKA befindet sich immer noch in einem Aufbauprozess. Das UKA sollte trotzdem für alle erbrachten Leistungen Erlöse in angemessener Höhe und Zeit abrechnen und vorhandene Erlöspotenziale heben. Der ORH empfiehlt, die Möglichkeiten eines Vertragsdatenmanagementsystems konsequent zu nutzen. Zudem sollte das UKA zeitnah ein wirksames Controlling einführen.



# STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES

## 63 Volldigitalisierung der Verwaltung

Die Staatsregierung hat 2020 beschlossen, die Staatsverwaltung bis Ende 2025 vollständig zu digitalisieren. Es ist von einem jährlichen Einsparpotenzial in Milliardenhöhe auszugehen. Die Volldigitalisierung wurde bisher nicht erreicht. Der ORH empfiehlt, festgestellte Defizite zu beheben und die Digitalisierung zielgerichtet voranzutreiben.

Der ORH hat 2024 den Stand der Volldigitalisierung der Staatsverwaltung geprüft. Prüfungsmaßstäbe waren die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

### 63.1 Ausgangslage

Das OZG von 2017 verpflichtete Bund, Länder und Kommunen, die wichtigsten Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen bis Ende 2022 auch digital über Verwaltungsportale anzubieten. Der Fokus des OZG lag dabei auf dem elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen, nicht auf der durchgängigen Digitalisierung der internen Prozesse.

Die Volldigitalisierung auch der internen Verwaltungsprozesse soll u. a. durch das BayDiG<sup>291</sup> vorangetrieben werden. Bis Ende 2025 sollte die Volldigitalisierung der Staatsverwaltung in Bayern erreicht sein.<sup>292</sup>

Zum Einsparpotenzial durch Digitalisierung verweist der Bayerische Digitalplan der Staatsregierung z. B. auf Berechnungen des Normenkontrollrats (NKR), der bereits 2017 von einem geschätzten Einsparpotenzial von ca. 30 % ausging. Hinzu kämen lt. NKR bei internen Prozessen im Zuge der Registermodernisierung Einsparungen von bundesweit 3,9 Mrd. €, für Bayern 600 Mio. € jährlich. Nach Auffassung der Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister würden digitale Verwaltungsangebote nicht nur die

---

<sup>291</sup> Art. 5 und 20 BayDiG.

<sup>292</sup> Im Februar 2020 hat der Ministerrat entschieden, die Volldigitalisierung der Staatsverwaltung von 2030 auf 2025 vorzuziehen.



Effizienz von Verwaltungsprozessen steigern: Die digitalen Dienste würden auch Einsparungen von jährlich 5,1 Mrd. € bundesweit, für Bayern 568 Mio. €, bewirken.<sup>293</sup>

Die Staatsregierung plante, bis 2030 u. a. durch Einsatz moderner Technik und Bürokratieabbau 5.000 Stellen einzusparen.<sup>294</sup>

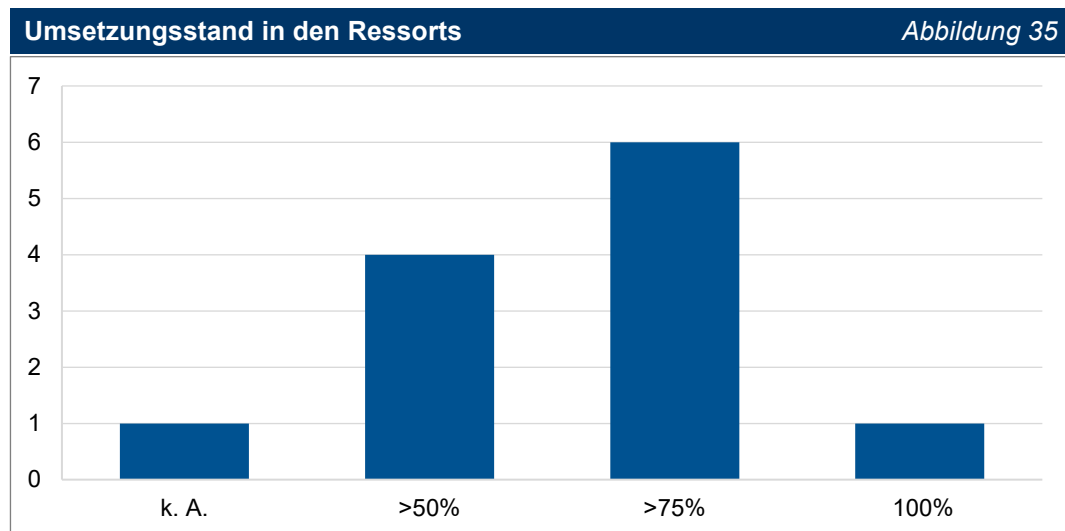
## 63.2 Feststellungen

### 63.2.1 Zielerreichung

Eine verbindliche Festlegung, was unter dem Begriff Volldigitalisierung zu verstehen ist, gibt es nicht.

Der ORH hat bei den Ressorts und der Staatskanzlei erfragt, wie der aktuelle Stand der Volldigitalisierung sei und ob diese bis Ende 2025 abgeschlossen werden könne. 10 von 13 Ressorts hielten den Termin für nicht realistisch.

Die Ressorts machten folgende Angaben zum aktuellen Umsetzungstand:



In Gesprächen, die der ORH mit den Ressorts geführt hat, wurde die fehlende Definition des Begriffs Volldigitalisierung immer wieder thematisiert. Aufgrund der unterschiedlichen

<sup>293</sup> Digitalplan Bayern, S. 20, abrufbar unter [https://www.stmd.bayern.de/wp-content/uploads/2025/06/Digitalplan\\_Text\\_Langfassung\\_PDF.pdf](https://www.stmd.bayern.de/wp-content/uploads/2025/06/Digitalplan_Text_Langfassung_PDF.pdf).

<sup>294</sup> Art. 6b Abs. 2 HG 2024/2025; Die Staatsregierung hat mittlerweile das Ziel vorgegeben, bis 2040 10.000 Stellen abzubauen.



Auslegung des Begriffs sind die Aussagen der Ressorts nur bedingt vergleichbar. Das Digitalministerium definierte den Begriff gegenüber dem ORH zuletzt wie folgt:

„Die Volldigitalisierung der Staatsverwaltung ist ein Transformationsprozess, der sowohl die Digitalisierung der internen und externen Verwaltungsprozesse als auch den souveränen Umgang mit digitalen Technologien der Beschäftigten voraussetzt. Geschäftsprozesse werden effizienter sowie anwenderfreundlicher und Mitarbeitende im Arbeitsalltag deutlich entlastet. Es sind die Prozesse und Verfahren digitalisiert sowie miteinander verknüpft. Die Beschäftigten in der Verwaltung arbeiten nicht nur souverän mit digitalen Tools, sondern sie haben die Erfordernisse der digitalen Transformation verinnerlicht und können sie in ihrem Arbeitsalltag berücksichtigen.“

Das Digitalministerium hat weder Meilensteine definiert noch ein Reifegradmodell<sup>295</sup> etabliert. Das Reifegradmodell zur Umsetzung des OZGÄndG definiert als Mindestanforderung für eine vollständige Digitalisierung, dass der gesamte Verwaltungsprozess durchgehend digital abgewickelt werden muss. Für die nächste Stufe ist es erforderlich, dass der Verwaltungsprozess mit vorhandenen behördlichen Daten beliefert und der Verfahrensstatus standardisiert übermittelt wird.

### 63.2.2 Medienbrüche

Bei der Umsetzung des OZG lag der Schwerpunkt auf dem elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen, z. B. Baugenehmigungen, Führerscheinanträge. Bereits das Ziel, diese Zugänge bis Ende 2022 zur Verfügung zu stellen, wurde in Bayern nicht erreicht. Zum damaligen Zeitpunkt standen von 197 OZG-Leistungen 118 vollständig zur Verfügung; für 55 wurde von der Verwaltung kein Digitalisierungspotenzial gesehen. Im November 2025 waren von den 217 staatlichen OZG-Leistungen 147 abgeschlossen. Für 56 Leistungen sah die Verwaltung kein Digitalisierungspotenzial; das Digitalministerium bewertet diese ebenfalls als abgeschlossen. Der Fokus auf den elektronischen Zugang führte bei der Weiterverarbeitung zu folgenden Problemen:

---

<sup>295</sup> Ein Reifegradmodell beschreibt Umsetzungsstufen bis hin zum gewünschten Zielreifeegrad. Als Beispiel sei hierzu auf das „Reifegradmodell der Umsetzung des OZG-Änderungsgesetzes“ verwiesen, abrufbar unter [https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2025/Beschluss\\_2025\\_25\\_Reifegradmodell\\_2.0.pdf](https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2025/Beschluss_2025_25_Reifegradmodell_2.0.pdf).



- ▶ Teilweise wurden elektronisch eingereichte Anträge ausgedruckt und in Papierakten abgelegt (z. B. beim Krippengeld wurden 2021 insgesamt 17.773 Anträge online gestellt und anschließend ausgedruckt).
- ▶ Daten aus elektronischen Anträgen mussten manuell erneut in Fachanwendungen erfasst werden (z. B. bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben).

In einigen Verwaltungsverfahren war der Anteil elektronischer Anträge sehr gering. Beim Landespflegegeld zum Beispiel lag die Quote 2022 bei 0,5 % von 71.836 Anträgen. Dadurch mussten Daten aus papierbasierten Anträgen manuell oder mit Scanlösungen für die elektronische Weiterverarbeitung digitalisiert werden.

Um Medienbrüche zu vermeiden und die Zahl elektronischer Anträge zu erhöhen, ist in einigen Bereichen geregelt, dass bestimmte Berufsgruppen nur elektronisch mit Behörden kommunizieren dürfen („digital only“).<sup>296</sup>

### 63.2.3 Steuerung

Aufgrund eines Ministerratsbeschlusses vom Februar 2020 wurde dem Digitalministerium eine koordinierende Rolle bei der Umsetzung der Volldigitalisierung übertragen. Jedes Ressort sollte dazu im Jahr 2020 zunächst einen Plan zur Digitalisierung seiner Fachverfahren und Verwaltungsprozesse, einschließlich Kostenschätzung, vorlegen. Hierzu seien umfassende Untersuchungen in den Ressorts notwendig. Das Digitalministerium sollte u. a. eine Geschäftsstelle einrichten, die diese Untersuchungen koordiniert, ein ressortübergreifendes Vorgehen abstimmen und dem Ministerrat noch im Jahr 2020 erneut berichten.

In einer Antwort an den Landtag auf eine schriftliche Anfrage beschreibt das Digitalministerium seine Rolle bei der Volldigitalisierung wie folgt:<sup>297</sup>

„Das Staatsministerium für Digitales nimmt eine koordinierende und steuernde Funktion wahr, um die in der Verantwortung der Ressorts liegende Digitalisierung ihrer eigenen Geschäftsbereiche zielgerichtet, effektiv und effizient zu unterstützen und voranzutreiben.“

Das Digitalministerium hat die zentrale Geschäftsstelle bislang nicht eingerichtet und dies mit einem Ressourcenengpass begründet. Im Zeitraum 2019 bis 2024 hat sich allerdings das Personalsoll beim Digitalministerium von 92 auf 179 Vollzeitkräfte erhöht. Das

---

<sup>296</sup> Zum Beispiel im Steuerrecht, § 25 Abs. 4 EStG.

<sup>297</sup> LT-Drs. 19/3076 vom 13.09.2024.



Digitalministerium hat zudem angegeben, keinen Überblick über den aktuellen Stand der Volldigitalisierung bei den Ressorts zu haben. Auch an den Ministerrat hat es zum Stand der Umsetzung nicht mehr berichtet.

Der Ministerrat beauftragte die Ressorts, die Volldigitalisierung für ihren Bereich selbst voranzutreiben und u. a. Digitalisierungsstellen einzurichten. Zudem sollte jedes Ressort einen Plan zur Digitalisierung seiner Fachverfahren und Verwaltungsprozesse inklusive einer Kostenschätzung vorlegen.

9 von 13 Ressorts haben Digitalisierungsstellen eingerichtet, 2 jeweils eine eigene Digitalisierungsabteilung. 4 Ressorts haben keine umfassenden Untersuchungen durchgeführt, und 6 Ressorts haben keinen Plan mit Kostenschätzung erstellt. Das Vorgehen bei der Untersuchung, die inhaltliche Ausgestaltung der vorgelegten Pläne sowie der Zeitpunkt der Untersuchungen und Pläne differierten sehr stark. Als Folge davon gibt es auch keinen Gesamtplan mit einer entsprechenden Kostenübersicht.

### **63.3 Würdigung und Empfehlungen**

Die Volldigitalisierung der Verwaltung eröffnet enormes Einsparpotenzial. Auf Basis der im Digitalplan angeführten Berechnungen hält der ORH Einsparungen von mindestens 1 Mrd. € jährlich für erzielbar. Diese „digitale Dividende“ sollte möglichst zeitnah realisiert werden.

#### **63.3.1 Zielerreichung**

Der aktuelle Umsetzungsstand ist unklar. Dies liegt auch daran, dass nicht einmal das Digitalministerium eine praxistaugliche Definition gibt. Entsprechend schwierig lässt sich auch der Fortschritt bei der Volldigitalisierung ressortübergreifend durch das Digitalministerium messen. Das Ziel, die Volldigitalisierung bis 2025 abzuschließen, wurde jedenfalls verfehlt.

Der ORH empfiehlt, Meilensteine zu definieren, Zeitpläne festzulegen sowie die Zielerreichung zu überwachen. Zur Messung der Zielerreichung wäre beispielsweise das Reifegradmodell des OZGÄndG eine gute Lösung.



Folgende Meilensteine wären aus Sicht des ORH denkbar:

- Identifizierung der Verwaltungsprozesse, die in einer Behörde einen erheblichen Teil des Personals binden
- Umstellung aller noch papierbasierten Prozesse auf eine elektronische Aktenführung
- Realisierung von durchgängig elektronischen Prozessen vom Antrag bis zum Bescheid
- Automatisierung von (Teil-)Prozessen
- Erhöhung der elektronisch eingehenden Anträge durch verpflichtende Nutzung insbesondere bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Behörden
- Umsetzung des Once-Only-Prinzips<sup>298</sup>

### 63.3.2 Medienbrüche

Durch Medienbrüche entsteht ein hoher, vermeidbarer Mehraufwand. Ziel der Volldigitalisierung muss sein, durchgängig elektronische Prozesse zu schaffen, die möglichst automatisiert ablaufen. Dazu ist auch erforderlich, den Anteil der elektronisch eingereichten Anträge konsequent zu erhöhen und hierfür in deutlich mehr Bereichen auch verbindliche Vorgaben zu machen wie etwa im Steuerrecht.

### 63.3.3 Steuerung

Um das Ziel der Volldigitalisierung zu erreichen, ist eine darauf ausgerichtete, konsequente Planung, Koordinierung und Steuerung - inklusive eines entsprechenden Monitorings - auf Ebene der Ressorts, aber auch ressortübergreifend erforderlich. Diese Aufgabe hat das Digitalministerium in seiner zentralen Rolle nicht ausreichend wahrgenommen. Auch bei einigen Ressorts besteht hierzu noch Nachholbedarf.

Die zentrale Geschäftsstelle zur Koordinierung der Untersuchungen bei den Ressorts hat das Digitalministerium nicht eingerichtet. Die dafür angegebene Begründung eines Ressourcenengpasses ist für den ORH nicht nachvollziehbar, da das Digitalministerium in den

---

<sup>298</sup> Unterlagen, die ein Bürger oder Unternehmen bereits der Verwaltung vorgelegt hat, soll die Verwaltung nicht erneut anfordern.



letzten Jahren einen deutlichen Stellenzuwachs hatte. Es obliegt dem Digitalministerium, seine Aufgaben zu priorisieren und je nach Priorität die Stellen und Haushaltsmittel zuzuweisen. Die mangelnde Umsetzung des entsprechenden Ministerratsbeschlusses zeigt, dass der Volldigitalisierung keine ausreichende Priorität eingeräumt worden ist.

#### **63.4 Stellungnahme der Verwaltung**

Das Digitalministerium betont, dass die Digitalisierung der Verwaltung ein wichtiges Thema sei, weshalb der 2020 eingeschlagene Weg zur Volldigitalisierung der Verwaltung weiterverfolgt werden solle. Es erläutert, dass der Begriff Volldigitalisierung einer zeitlichen Entwicklung unterliege. Die Einführung von Meilensteinen und Reifegradmodellen für die Volldigitalisierung der staatlichen Verwaltung sei nicht sinnvoll. Feste Meilensteine würden die notwendige Agilität und iterative Anpassung behindern, Fortschritte überschätzen und strukturelle Probleme verschleiern. Reifegradmodelle hätten nur eine beschränkte Aussagekraft und Aktualität. Zudem würden sie auf Selbsteinschätzungen basieren, was zu ungenauen Ergebnissen bei einem hohen Erfassungsaufwand führen würde. Stattdessen wolle das Digitalministerium einmal jährlich den Umsetzungsstand der Volldigitalisierung bei den Ressorts erheben und erörtern. Die erste Erhebung habe im Sommer 2025 stattgefunden. Der direkte Vergleich verstärke die intrinsische Motivation und befördere so die Digitalisierungsbemühungen. Zudem habe das Digitalministerium einen Rahmenvertrag zum Prozessscreening abgeschlossen, der von den Ressorts zur Analyse, Optimierung und Digitalisierung der noch analogen oder ressourcenintensiven staatlichen Verwaltungsprozesse genutzt werden könne. Dieses Angebot werde stark nachgefragt. Zur zentralen Koordinierung und Steuerung verweist das Digitalministerium auf die dafür fehlenden Ressourcen. Anfang 2024 sei aber die Abteilung „Moderner Staat“ im Digitalministerium gegründet worden, die die Ressorts durch Digitalcheck, Digitalplan, Digitalbudget und Prozessscreening unterstütze, um die Volldigitalisierung zu erreichen.

#### **63.5 Schlussbemerkung**

Die Volldigitalisierung der Verwaltung eröffnet Einsparpotenzial in Milliardenhöhe und ermöglicht einen spürbaren Bürokratieabbau. Künftig könnten Geschäftsprozesse vereinfacht und - auch unter Einsatz von KI-Systemen - weitgehend automatisiert werden. Auch wenn die Staatsregierung ihr selbstgestecktes Ziel für 2025 nicht erreicht hat, sollte sie es mit Nachdruck weiterverfolgen.



Vom Großen Kollegium des ORH am 03.02.2026 beschlossen.

*Heidrun Piwernetz*

Heidrun Piwernetz  
Präsidentin



## VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

|          |  |
|----------|--|
| AAV      | Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung vom 03.06.2008 (GVBl. S. 327, BayRS 791-1-11-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2024 (GVBl. S. 335)  |
| AG       | Arbeitsgruppe Erkennbarkeit  |
| AGSG     | Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 21.11.2025 (GVBl. S. 573) und durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 697)  |
| AllMBL   | Allgemeines Ministerialblatt   |
| AltEinkG | Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) vom 05.07.2004, BGBl. 2004 I Nr. 33, S. 1427  |
| ANBest-I | Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung   |
| AO       | Abgabenordnung in der Fassung der Bek. vom 23.01.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24, S. 5), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)  |
| Ap       | Außenprüfung(en)   |
| AsylbLG  | Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bek. vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 SteueränderungsG 2025 vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363)   |
| AufnG    | Aufnahmegesetz vom 24.05.2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 676)  |
| AVBayJG  | Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.08.2025 (GVBl. S. 463)  |
| B2B      | Business-to-Business   |
| B2G      | Business-to-Government   |
| BAföG    | Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) in der Fassung der Bek. vom 07.12.2010 (BGBl. I S. 1952, ber. BGBl. 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Art. 1 29. G zur Änd. des Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 249) |
| Bauämter | Staatliche Bauämter  |
| BauGB    | Baugesetzbuch in der Fassung der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änd. des BauGB und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)                              |
| BayBesG  | Bayerisches Besoldungsgesetz vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 643)   |



|            |  |
|------------|--|
| BayDiG     | Bayerisches Digitalgesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599)  |
| BayDiV     | Bayerische Digitalverordnung vom 11.07.2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 12.12.2025 (GVBl. S. 714)  |
| BayDSG     | Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254)  |
| BayernLabo | Bayerische Landesbodenkreditanstalt, Förderinstitut der BayernLB   |
| BayernLB   | Bayerische Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts   |
| BayFAG     | Bayerisches Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bek. vom 16.04.2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 28.04.2025 (GVBl. S. 105)                         |
| BayFoG     | BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl. S. 230, BayRS 670-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. S. 114)  |
| BayFraktG  | Bayerisches Fraktionsgesetz vom 26.03.1992 (GVBl. S. 39, BayRS 1100-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2023 (GVBl. S. 310)  |
| BayGVFG    | Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 969, BayRS 922-2-B), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 27.02.2023 (GVBl. S. 38)                          |
| BayHIG     | Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 657)   |
| BayHO      | Bayerische Haushaltsordnung in der in der BayRS 630-1-F veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254)                                    |
| BayKiBiG   | Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vom 08.07.2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21.11.2025 (GVBl. S. 570)                                 |
| BayKrG     | Bayerisches Krankenhausgesetz in der Fassung der Bek. vom 28.03.2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 28.04.2025 (GVBl. S. 98)                              |
| BayMBI.    | Bayerisches Ministerialblatt   |
| BayNatSchG | Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254)  |
| BayÖPNVG   | Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern in der Fassung der Bek. vom 30.07.1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) |
| BayRS      | Bayerische Rechtssammlung  |
| BaySchFG   | Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bek. vom 31.05.2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.08.2025 (GVBl. S. 442)                     |



|               |   |
|---------------|---|
| BayTM         | Bayern Tourismus Marketing GmbH   |
| BayUniKlinG   | Bayerisches Universitätsklinikagesetz vom 23.05.2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 259)   |
| BayVersRückIG | Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 11.12.2012 (GVBl. S. 613, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 724)   |
| BayVwVBes     | Bek. des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten vom 09.07.2025 (BayMBI. Nr. 303)   |
| BBB           | Bürgschaftsbank Bayern GmbH   |
| BBP           | Bayerisches Beteiligungsprogramm  |
| Bek.          | Bekanntmachung  |
| BePo          | Bayerische Bereitschaftspolizei   |
| BESS          | Bayerischer Energiesperren-Schutzschirm   |
| BGBI.         | Bundesgesetzblatt   |
| BGF           | Bruttogeschossfläche  |
| BGG           | Bayerische Garantiegesellschaft für mittelständische Beteiligungen  |
| BJagdG        | Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bek. vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)  |
| BKI           | Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern   |
| BNatSchG      | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)   |
| BNV           | Betriebsnahe Veranlagung(en)  |
| BP            | Betriebsprüfung(en)   |
| BpO           | Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung - Betriebsprüfungsordnung - (BpO 2000), Bundesministeriums der Finanzen, VwV Bundesministers der Finanzen vom 15.03.2000 (BStBl. I S. 368), zuletzt geändert durch Allg. Verwaltungsvorschrift vom 20.07.2011 (BStBl. I S. 710 BeckVerw 252172.) |
| BSE           | Bruttospielertrag   |
| BTHG          | Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 8 TeilhabestärkungsG vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387)   |
| BT-Drs.       | Bundestags-Drucksache   |
| BÜG           | Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 66-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 09.04.2021 (GVBl. S. 150)   |



|            |   |
|------------|---|
| BV         | Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bek. vom 15.12.1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11.11.2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642)   |
| BZSt       | Bundeszentralamt für Steuern  |
| CIO        | Chief Information Office  |
| DBestHG    | Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz   |
| DIN        | Deutsches Institut für Normung e. V.  |
| DKZ        | Dienstkleidungszuschuss   |
| E-Akte     | elektronische Akte  |
| E-HG       | Regierungsentwurf zum Haushaltsgesetz 2026/2027   |
| E-Rechnung | Elektronische Rechnung  |
| EfA        | Einer für Alle  |
| EHFH       | Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen  |
| ELER       | Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums  |
| ELSTER     | Elektronische Steuererklärung   |
| Epl.       | Einzelplan/Einzelpläne (des jeweiligen Einzelplans)   |
| ESt        | Einkommensteuer   |
| EStG       | Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bek. vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, ber. 2009 I S. 3862), zuletzt geändert durch Art. 17 Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz) vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370)   |
| EU         | Europäische Union   |
| EWPBG      | Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz) vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2560), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Änd. des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änd. weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)                            |
| EWSG       | Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz) vom 15.11.2022 (BGBl. I S. 2035, 2051), zuletzt geändert durch Art. 18 G zur Änd. des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änd. weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) |
| e. V.      | eingetragener Verein  |
| FA/FÄ      | Finanzamt/Finanzämter   |
| FAG        | Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz) vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2025 (FAG-Änderungsgesetz 2025) vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 255)   |
| FAZID      | Digitalisierung der Förderverfahren - von A wie Antrag bis Z wie Zahlung  |



|                    |  |
|--------------------|--|
| FAZR               | Zuweisungsrichtlinie vom 16.01.2015 (FMBl. S. 59), zuletzt geändert durch Bek. vom 12.02.2025 (BayMBl. Nr. 97)   |
| FFH-Richtlinie     | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen   |
| FischotterAusglR   | Bek. des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über die Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden im Rahmen eines Fischotter-Managements vom 18.12.2023 (BayMBl. 2024 Nr. 41), geändert durch die Bek. vom 23.09.2025 (BayMBl. Nr. 408) |
| FM                 | Finanzministerium  |
| FMBl.              | Bayerisches Ministerialblatt der Finanzen  |
| FMP                | Fischottermanagementplan   |
| Fn.                | Fußnote  |
| GAP                | Geschäftsstelle Arbeitsschutz der Bayerischen Polizei  |
| GG                 | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG (Art. 109, 115, 143h) vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94)  |
| Gr.                | Gruppe (des jeweiligen Einzelplans)  |
| GVBl.              | Gesetz- und Ordnungsblatt  |
| Gz.                | Geschäftszeichen   |
| HeizkZuschG        | Gesetz zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz) vom 29.04.2022 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des HeizkostenzuschussG und des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2018)  |
| HeizkZusch-GuaÄndG | Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2018)   |
| HG                 | Haushaltsgesetz  |
| HGr                | Hauptgruppe(n) (des jeweiligen Einzelplans)  |
| HIS                | Hochschul-Informationen-System   |
| HKR-Verfahren      | Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen   |
| HKR-ADV-Best       | Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Anlage 3 zu den VV zu Art. 79 BayHO)  |
| HTA                | Hightech Agenda Bayern   |
| HTA Plus           | Hightech Agenda Plus   |
| IdNr               | Identifikationsnummer  |
| IHK                | Industrie- und Handelskammer   |
| IHV                | Haushalts- und Kassenverfahren   |
| ILE                | Integrierte Ländliche Entwicklung  |
| IMBY               | Immobilien Freistaat Bayern  |



|            |  |
|------------|--|
| IMBYG      | IMBY-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477, 490, BayRS 640-2-B), zuletzt geändert durch Art. 130f Abs. 9 des Gesetzes vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414)  |
| IHK        | Industrie- und Handelskammer   |
| IPCEI      | Important Projects of Common European Interest, deutsch: wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse  |
| Kap.       | Kapitel (des jeweiligen Einzelplans)   |
| KHG        | Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz) in der Fassung der Bek. vom 10.04.1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 11 G zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) |
| KMU        | kleine und mittlere Unternehmen  |
| KompVz     | Kompensationsverzeichnis   |
| KULAP      | Kulturlandschaftsprogramm  |
| LaPo       | Landespolizei  |
| LDBV       | Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  |
| LEADER     | Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale / Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft  |
| LfA        | LfA Förderbank Bayern  |
| LfL        | Landesanstalt für Landwirtschaft   |
| LfSt       | Landesamt für Steuern  |
| LfU        | Landesamt für Umwelt   |
| LMG        | Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht  |
| LMU        | Ludwig-Maximilians-Universität München   |
| LSt-Ap     | Lohnsteuer-Außenprüfung(en)  |
| LT-Drs.    | Landtags-Drucksache  |
| LuKIFG     | Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz) vom 20.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246)   |
| LWG        | Landeswahlgesetz in der Fassung der Bek. vom 05.07.2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2022 (GVBl. S. 218)  |
| MAP-Prüfer | Fachprüfer für Methodik, Analyse und Prüfungstechnik   |
| MaViS      | Datenbank des Bauministeriums zur Maßnahmenvisualisierung und Steuerung von Straßenbauvorhaben   |
| ME         | Mehrergebnis/Mehrergebnisse  |
| NHG        | Nachtragshaushaltsgesetz   |
| NKR        | Normenkontrollrat  |
| Nr./Nrn.   | Nummer/Nummern   |
| OEZ        | Olympia-Einkaufszentrum  |



|            |   |
|------------|---|
| OGr.       | Obergruppe(n) (des jeweiligen Einzelplans)  |
| ORH        | Bayerischer Oberster Rechnungshof   |
| OZG        | Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz) vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Art. 1 OZG-Änderungsgesetz vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)  |
| OZGÄndG    | Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz) vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)  |
| OZG-RE     | Rechnungseingangsplattform des Bundes   |
| ÖFK        | Ökoflächenkataster  |
| ÖPNV       | öffentlicher Personennahverkehr   |
| PartG      | Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bek. vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 Elfte G zur Änderung des ParteienG vom 27.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70)  |
| PDF        | Portable Document Format  |
| Rdnr.      | Randnummer(n)   |
| PolDKIVS   | Polizeidienstkleidungsvorschrift vom 08.12.1988 (AllMBI. S. 944), zuletzt geändert durch Bek. vom 18.03.2024 (BayMBI. Nr. 149)  |
| pse        | permanent schwer entflammbar  |
| PVB        | Polizeivollzugsbeamte®  |
| QE         | Qualifikationsebene   |
| RBM        | Rentenbezugsmitteilung(en)  |
| RE 2012    | Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012, Bek. der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 08.05.2013 Gz. IID2-43411-007/90   |
| REACT-EU   | Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe, deutsch: Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas   |
| RL T-ENE   | Bek. des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie für die Förderung von Investitionen für Förderstätten entsprechend § 219 Abs. 3 SGB IX für Menschen mit Behinderung und für Tagesstruktureinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben (T-ENE) vom 23.12.2021 (BayMBI. 2022 Nr. 44). |
| RLBau      | Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern   |
| RLBau 2020 | Gemeinsame Bek. des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern vom 05.12.2019 (BayMBI. Nr. 542)   |



|               |   |
|---------------|---|
| RÖFE          | Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen, Bek. des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 22.06.2022 (BayMBI. Nr. 403)  |
| SchwAV        | Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28.03.1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Art. 1 Sechste VO zur Änd. der Schwerbehinderten-AusgleichsabgabeVO vom 24.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 323)  |
| SGB II        | Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende, in der Fassung der Bek. vom 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, ber. S. 2094), zuletzt geändert durch Art. 8 SteueränderungsG 2025 vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363)  |
| SGB IX        | Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371)  |
| SGB XII       | Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 1 Steuerfortentwicklungsg vom 23.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449)   |
| Siedlungswerk | Siedlungswerk Nürnberg GmbH   |
| SLSV          | Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung  |
| SpielbG       | Spielbankgesetz vom 26.07.1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573)  |
| SPNV          | Schienenpersonennahverkehr  |
| Stadibau      | Stadibau - Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH   |
| StBÄ          | Staatliche Bauämter   |
| StromPBG      | Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz) vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512), zuletzt geändert durch Art. 19 G zur Änd. des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änd. weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) |
| SVIKG         | Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 230)  |
| TG            | Titelgruppe(n) (des jeweiligen Einzelplans)   |
| TiB-fit       | Tourismus in Bayern - fit für die Zukunft   |
| Tit.          | Titel (des jeweiligen Einzelplans)  |
| TKG           | Telekommunikationsgesetz vom 23.06.2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Stärkung der Militärischen Sicherheit in der Bundeswehr vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7)   |
| TNr./TNrn.    | Textnummer/Textnummern  |
| TSE           | technische Sicherungseinrichtung  |
| UKA           | Klinikum der Universität Augsburg   |



|                         |  |
|-------------------------|--|
| uNB                     | untere Naturschutzbehörden   |
| Unternehmen             | Ver- und Entsorgungsunternehmen bzw. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze  |
| UVG                     | Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in der Fassung der Bek. vom 17.07.2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 44 Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) |
| VGH                     | Verwaltungsgerichtshof   |
| VIVA                    | Voll Integriertes Verfahren komplexer Anwendungen  |
| Vollzugsrichtlinie BESS | Vollzugsrichtlinie zum Bayerischen Bürger-Härtefallfonds „Bayerischer Energiesperren-Schutzschirm“, Bek. des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 30.03.2023 (BayMBl. 2023 Nr. 147)   |
| VV                      | Verwaltungsvorschrift(en)  |
| VZ                      | Veranlagungszeitraum/Veranlagungszeiträume   |
| VZK                     | Vollzeitkraft/Vollzeitkräfte   |
| Wachstumschancengesetz  | Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108)  |
| Wiesn-FA                | Wiesn-Finanzamt  |
| WoGG                    | Wohngeldgesetz vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Art. 2 Aktivrentengesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 361)   |
| WP-Gesellschaft         | Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  |
| ZBFS                    | Zentrum Bayern Familie und Soziales  |
| ZRE                     | Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes   |
| ZustVSt                 | Steuer-Zuständigkeitsverordnung vom 01.12.2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 05.11.2025 (GVBl. S. 586, 731)  |



## BILDNACHWEIS

| <b>Bildnachweis</b> |   | <b>Seite</b> |
|---------------------|---|--------------|
| Abbildung 22        | Layout OZG-RE; Bundesdruckerei GmbH Berlin                                  | Seite 150    |
| Abbildung 24        | Erkennbarkeitsweste; Freistaat Bayern                                       | Seite 183    |
| Abbildung 25        | Verkehrswarnweste; Freistaat Bayern   | Seite 184    |
| Abbildung 26        | Funktionshülle mit reversiblen Erkennbarkeitselementen;<br>Freistaat Bayern | Seite 185    |
| Abbildung 33        | Versiegelte Fläche durch Betriebshof-Erweiterung; ORH                       | Seite 283    |

## IMPRESSUM

**Herausgeber:**

Bayerischer Oberster Rechnungshof  
vertreten durch die  
Präsidentin Heidrun Piwernetz  
Kaulbachstraße 9  
80539 München  
Telefon: 089 28626-0  
E-Mail: [poststelle@orh.bayern.de](mailto:poststelle@orh.bayern.de)



Bayerischer Oberster Rechnungshof  
Kaulbachstraße 9  
80539 München  
Telefon: 089 28626-0  
E-Mail: [poststelle@orh.bayern.de](mailto:poststelle@orh.bayern.de)

[www.orh.bayern.de](http://www.orh.bayern.de)